

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium für Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

Mit Beiträgen zum Jugendvollzug und zum ausländischen Strafvollzug

<i>Bernd Bossong/Heike Eichstädt/ Rainer Federlin</i>	Stressregulierende Persönlichkeitsmerkmale und Bewältigungsstrategien bei jugendlichen Strafgefangenen	195
<i>Nicole Repp/Denis Köhler/ Günter Hinrichs</i>	Psychotherapeutische Angebote in Jugendanstalten	199
<i>Karlheinz Keppler/Bärbel Knorr/ Heino Stöver</i>	Zum Stand der Substitutionsbehandlung im deutschen Justizvollzug	202
<i>Angelika Pitsela/ Irene Sagel-Grande</i>	Jugendstrafrechtliche Sanktionen mit Freiheitsentzug in Griechenland und in den Niederlanden	208
<i>Siegfried Lammich</i>	Russland - Die aktuelle Situation des Strafvollzugs in der Darstellung des russischen Justizministeriums	218
<i>Paul Brenzikofer</i>	Strafvollzug in der Ukraine und das neue Strafvollzugsgesetz	221
<i>Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Ein Bericht aus dem Wehrmachtstraftvollzug	226
Aktuelle Informationen		230
Aus der Rechtsprechung		237
Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 20. August 2003 - 1 Ws 220/03 - Zu den Voraussetzungen eines allgemeinen Feststellungsantrags		237
Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. Januar 2004 - 3 Vollz (Ws) 123/03 - Zum Beschleunigungsgrundsatz im Disziplinarverfahren		240
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 22. Dezember 2003 - 3 Ws 1234/04 (StVollz) Zur Versagung von Vollzugslockerungen		241
Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Januar 2004 - 5 Ws 641/03 Vollz - Zur Vereinbarkeit des Besizes einer Spielekonsole „Sony Playstation 2“ mit Sicherheit und Ordnung der Anstalt		241
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. Dezember 2003 - 1 VAs 50/03 OLG Hamm - Zur Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland		243
Beschluss des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 3. Februar 2004 - 5 ARs (Vollz) 78/03 - Trennscheibeneinsatz zum Schutz des Verteidigers beim Besuch		244
Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2004 - 2 BvR 406/03 - Zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsentgelts für erwachsene Untersuchungsgefangene		246
Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. November 2003 - 2 VAs 8/03 - Zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen, Rechtsweg		246
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Juni 2004 - 1 Ws 102/04 (StrVollz) - Zur Unterbringung im Falle der Überbelegung der JVA		247
Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 2. Januar 2004 - 3 Ws 1384/02 (StVollz) - Zum Besitz einer Spielkonsole der Marke Playstation 2		248
Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 2003 - 2 Ws 276/02 - Zur Versagung von Lockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe		249
Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 2003 - 2 Ws 276/03 - Anhalten eines Schreibens wegen Gefährdung des Vollzugsziels		249
Beschluss der 44. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer - des Landgerichts Berlin vom 29. August 2002 - 544 StVK (Vollz) 490/02 - Zurschaustellung von Tätowierungen mit verfassungswidrigen Emblemen		250
Buchbesprechungen		250

Autoren des Heftes

<i>Prof. Dr. Bernd Bossong</i>	Fachbereich Psychologie, Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, Im Fort 7, D-76829 Landau
<i>Heike Eichstädt</i>	Dipl.-Psychologin, Hauptstr. 33, D-66996 Schindhard
<i>Rainer Federlin</i>	Dipl.-Psychologe, JVA Köln, Rochusstr. 350, D-50827 Köln
<i>Nicole Repp</i>	Dipl.-Psychologin, Zentrum für Integrative Psychiatrie, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Niemannsweg 147, D-24105 Kiel
<i>Denis Köhler</i>	Dipl.-Psychologin, Zentrum für Integrative Psychiatrie, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Niemannsweg 147, D-24105 Kiel
<i>Priv.-Doz. Dr. med. Günter Hinrichs</i>	Dipl.-Psychologe, Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Oberarzt an der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Niemannsweg 147, D-24105 Kiel
<i>Dr. med. Karlheinz Keppler M.A.</i>	Medizinaldirektor - Frauenarzt - Anstaltsarzt, Ärztlicher Dienst der JVA für Frauen Vechta, An der Probstei 10, D-49377 Vechta
<i>Bärbel Knorr</i>	Dipl. Sozialpädagogin, Gesundheits- und Sozialökonomin, AIDS-Hilfe Berlin, Bereich Drogen, Haft und Frauen, Dieffenbachstr. 33, D-10967 Berlin
<i>Priv.-Doz. Dr. rer. pol. Heino Stöver</i>	Bremer Institut für Drogenforschung (BISDRO), Fachbereich 08 - Sozialwissenschaften, Universität Bremen, D-28334 Bremen
<i>Ass. Prof. Dr. Angelika Pitsela</i>	Rechtswissenschaftliche Fakultät - Abteilung für Strafrecht und Kriminologie, Aristoteles-Universität Thessaloniki, GR-54124 Thessaloniki
<i>Dr. Irene Sagel-Grande</i>	Hanse Law School, Oude Kijk in't Jatstraat 26, NL-9700 AS Groningen
<i>Dr. Siegfried Lammich</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg
<i>Paul Brenzikofer</i>	Ehemaliger Direktor der schweizerischen Strafanstalt Saxerriet, CH-9478 Azmoos
<i>Dr. Reiner Haehling von Lanzenauer</i>	Ltd. Oberstaatsanwalt a.D., Hirschstr. 3, D-76530 Baden-Baden
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D., Möwenweg 13, D-86938 Schondorf
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg
<i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Kriminologische Forschungsgruppe - Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg
<i>Wolfram Preusker</i>	Regierungsdirektor, Jugendanstalt Hameln, Postfach 10 13 22, D-31783 Hameln
<i>Harald Preusker</i>	Ministerialdirigent, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, D-01095 Dresden

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 -3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden																										
Geschäftsstelle:	Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Oberamtsrat Lutwin Weilbacher, Tel. 0611/32 26 69																										
Versandgeschäftsstelle:	Mittelberg 1, 71296 Heimsheim																										
Schriftleitung	Schriftleiter Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neubergweg 21, D-79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de Stellvertretende Schriftleiter Oberregierungsrat Ralf Bothge, JVA Gelsenskirchen, Aldenhofstr. 99-101, 45883 Gelsenskirchen Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink 3, 59457 Werl Regierungsamtfrau Nicole Popenda, Dozentin an der Fachhochschule für Rechtspflege NRW, Schleidtalstr. 3, 53902 Bad Münstereifel Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, 86619 Neuburg/Donau Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg, E-Mail: Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de																										
Lektorat	Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim																										
Satz und Druck	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.																										
Druckunterlagen																											
Erscheinungsweise	6 x jährlich																										
Bezugspreis	<table> <tr> <td>Einzelbestellerin/Einzelbesteller</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Inland: Einzelbezug</td> <td>06,00 EUR</td> <td>Ausland: Einzelbezug</td> <td>06,20 EUR</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,00 EUR</td> <td>Jahresabonnement</td> <td>21,50 EUR</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):</td> </tr> <tr> <td>Jahresabonnement Inland</td> <td>13,10 EUR</td> <td>Jahresabonnement Ausland</td> <td>13,50 EUR</td> </tr> <tr> <td>Buchhandel Inland</td> <td>15,60 EUR</td> <td>Buchhandel Ausland</td> <td>16,00 EUR</td> </tr> </table>			Einzelbestellerin/Einzelbesteller				Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR	Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):				Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR	Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR
Einzelbestellerin/Einzelbesteller																											
Inland: Einzelbezug	06,00 EUR	Ausland: Einzelbezug	06,20 EUR																								
Jahresabonnement	21,00 EUR	Jahresabonnement	21,50 EUR																								
Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):																											
Jahresabonnement Inland	13,10 EUR	Jahresabonnement Ausland	13,50 EUR																								
Buchhandel Inland	15,60 EUR	Buchhandel Ausland	16,00 EUR																								
Bestellverfahren	<p>Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.</p> <p>Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten.</p> <p>Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.</p> <p>Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!</p> <p>Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.</p>																										
Konten	<p>Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15)</p> <p>Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)</p>																										
Vorstand der Gesellschaft	<p>Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schnigula, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende</p> <p>Ministerialdirigent Harald Preusker, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden, Stellvertretender Vorsitzender</p> <p>Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart</p> <p>Ministerialdirigent Hermann Korndörfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München</p> <p>Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden</p>																										

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Stressregulierende Persönlichkeitsmerkmale und Bewältigungsmechanismen bei jugendlichen Strafgefangenen.

Bernd Bossong/Heike Eichstätt/Rainer Federlin

Haftstrafen sind außerordentlich belastend. Die Trennung vom bisherigen sozialen Umfeld und der Familie, die Einschränkungen der Bewegungs- und Handlungsfreiheit, die ständige Kontrolle und die Abhängigkeit von Vollzugsbeamten und Mithäftlingen sowie die Stigmatisierung wirken zusammen und schaffen eine extrem aversive (abweisende) Situation, die in wesentlichen Aspekten für alle Gefangenen gleich ist. Dennoch lassen sich bei den Gefangenen sehr unterschiedliche Einschätzungen und Reaktionen beobachten. Die zentrale Fragestellung dieser Arbeit ist es zu überprüfen, wie weit sich bei jugendlichen Strafgefangenen diese Unterschiede auf spezifische Merkmale zurückführen lassen und ob es dabei Unterschiede zwischen Gefangenen gibt, die erst kurze Zeit oder schon länger einsitzen. Des Weiteren soll untersucht werden, wie belastend verschiedene Aspekte der Haft empfunden werden und ob dabei die bisherige Dauer der Haft eine Rolle spielt. Die empirischen Daten wurden von der Mitverfasserin im Rahmen ihrer Diplomarbeit in Psychologie in einer Justizvollzugsanstalt für Jugendliche in Rheinland-Pfalz erhoben.

Theoretisch basiert die Studie auf dem Modell der transaktionalen Stressverarbeitung von Lazarus und Folkman (1984), das die Auseinandersetzung mit Stressoren als Prozess begreift: Einschätzungen des tatsächlichen oder potentiellen Schadens werden den eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten gegenübergestellt und resultieren in spezifischen Emotionen wie z. B. Angst, Hilflosigkeit, Zorn. Diese Gefühle lösen ihrerseits reale und psychische Bewältigungsaktivitäten (Coping) aus, die entweder auf eine Lösung des Problems abzielen oder auf eine Reduzierung der als aversiv empfundenen Emotionen. Damit ändert sich sowohl die reale Situation als auch deren Interpretation, was in erneuten Einschätzungen erfasst wird und weitere Anstrengungen auslösen kann. Dieser Prozess kann sich mehrfach wiederholen, bis am Ende entweder eine befriedigende Lösung gefunden wird oder das Scheitern der Auseinandersetzung zu Angst, Unzufriedenheit, Depression und/oder psychosomatischen Störungen führt.

Dieses sehr komplexe Geschehen ist im konkreten Fall nur mit aufwändigen Erhebungen zu verfolgen. Es lassen sich jedoch stabile Persönlichkeitsmerkmale finden, die an mehreren Punkten dieses Prozesses eingreifen und so einen erheblichen Einfluss auf das Ergebnis haben können. In der vorliegenden Studie sind dies Optimismus, Handlungsorientierung, Handlungskontrolle und verschiedene Copingpräferenzen.

Optimismus (Scheier und Carver, 1992) beschreibt die generalisierten Erwartungen in offenen Situationen, die gut oder schlecht ausgehen können: Je optimistischer eine Person ist, umso wahrscheinlicher ist für sie ein positives Ergebnis. In zahlreichen Studien konnte belegt werden, dass sich Optimisten mit gravierenden Belastungssituationen (z.B. Krankheiten, Operationen, Prüfungen, Scheidungen) sehr viel erfolgreicher auseinandersetzen als Pessimisten.

Handlungsorientierung (Kuhl 1983, 1994; Bossong, 1999) erfasst zunächst einmal die (Willens-)Fähigkeit, Absichten in konkrete Handlungen umzusetzen. Mit steigender planungsbezogener Handlungsorientierung erreichen Personen eine höhere Effizienz, in dem sie ihre Gedanken und Gefühle so steuern, dass sie die Aufnahme und Durchführung der beabsichtigten Handlungen unterstützen. Ein zweiter Aspekt, die Handlungsorientierung nach Misserfolg, betrifft die Fähigkeit, die gedankliche Beschäftigung mit aversiven Ereignissen auf ein notwendiges Maß zu beschränken und so ein uferloses Grübeln zu verhindern. Beide Formen der Handlungsorientierung haben sich in zahlreichen Studien (Bossong, 1999, 2001) als sehr leistungsfähig in der Prognose erwiesen, wie erfolgreich Personen mit Stress und Belastungen umgehen.

Handlungskontrolle erfasst, in welchem Ausmaß die Person glaubt, durch eigene Anstrengung und Aktivitäten die für sie wichtigen Ziele zu erreichen. Handlungskontrolle ist eine von drei Skalen des Hardiness - Fragebogens (Widerstandsfähigkeit) von Kobasa, Maddi und Courington (1981), der sich ebenfalls in der Vorhersage von Stressreaktionen bewährt hat.

Das Konzept der Copingpräferenzen basiert auf der Annahme, dass Personen unterschiedliche Vorlieben für spezifische Strategien entwickeln, die sie bei der Auseinandersetzung mit Belastungen und Bedrohungen einsetzen. Aus einem umfangreichen Inventar zur Erfassung solcher Copingpräferenzen, dem COPE-Fragebogen (Carver, Scheier und Weintraub, 1989) wurden solche ausgewählt, die für den Kontext geeignet erschienen: Problemorientiertes Handeln, Suche nach sozialer Unterstützung, Sinnfindung, Akzeptanz, Emotionsfokussierung oder Resignation.

Wie erfolgreich die Person in ihrer Auseinandersetzung mit den Stressoren ist, lässt sich an globalen Ergebnisvariablen wie subjektive Belastung, psychosomatische Störungen und Depression abschätzen.

Befragte und Messinstrumente

Von den 213 Strafgefangenen der Vollzugsanstalt hatten 114 Jugendliche, deren Deutschkenntnisse als ausreichend eingeschätzt wurden, die Unterlagen erhalten. 59 von ihnen gaben einen vollständig bearbeiteten Fragebogen ab. Die Strafgefangenen waren zwischen 16 und 23 Jahre alt. Sie waren zwischen einem und 43 Monaten in Haft, davon rund 50% länger als neun Monate.

Folgende Messinstrumente wurden angewandt:

1. Subjektive Belastung. Hier gaben die Befragten an, wie sehr sie durch verschiedene Aspekte der Haft belastet waren. Die Auswahl dieser Stressoren erfolgte nach ausführlichen Besprechungen mit Strafgefangenen. Die Skala war jeweils 0 (weniger belastend), 1 (belastend) und 2 (stark belastend). Der hohe Wert von Cronbach's Alpha ($\alpha = .84$) zeigt an, dass sich die erlebte Belastung auf alle Aspekte erstreckt, d.h. Gefangene mit hoher (gegenüber niedriger) subjektiver Belastung neigen dazu, alle Stressoren als aversiver zu empfinden. Eine Liste der Stressoren ist im Ergebnisteil zu finden.
2. Optimismus wurde mit einer deutschen Übersetzung des Life Orientation Test (LOT) von Scheier, Carver und Bridges (1994) gemessen. Itembeispiel: In unsicheren Zeiten erwarte ich gewöhnlich das Beste.

3. Die Handlungsorientierung nach Misserfolg wurde mit 12 Items der entsprechenden Subskala des HAKEMP-90 (Kuhl, 1990) erfasst, bei der die Befragten zu verschiedenen Situationen die für sie typische Handlungsalternative angeben sollen. Itembeispiel: Wenn ich bei einem Wettkampf öfter hintereinander verloren habe, dann (A) denke ich bald nicht mehr daran, (B) geht mir das noch eine Weile durch den Kopf. In diesem Beispiel wäre (A) die handlungsorientierte Antwort. Messwert ist die Zahl der handlungsorientierten Alternativen, die angestrichen wurden.
4. Die planungsbezogene Handlungsorientierung aus dem HAKEMP-90 (Kuhl, 1994) hat dasselbe Antwortformat. Itembeispiel: Wenn ich eigentlich arbeiten müsste, dann (A) fällt es mir oft schwer, mich an die Arbeit zu machen. (B) fange ich meist ohne weiteres an. In diesem Beispiel wäre (B) die handlungsorientierte Antwort.
5. Die Handlungskontrolle als ein Aspekt von Hardiness (Kobasa, Maddi und Courington (1981) wurde mit einer selbstentwickelten Skala gemessen. Diese Skala erfasst, wie sehr die Person glaubt, ihre Ziele durch eigenes Handeln erreichen zu können. Beispiel: Wenn ich etwas schaffen will, dann erreiche ich das auch.

Die verschiedenen Copingstrategien wurden mit jeweils zwei oder drei übersetzten Items aus dem COPE -Fragebogen von Carver, Scheier und Weintraub (1989) erfasst. Dabei sollten die Befragten angeben, wie oft (niemals, selten, manchmal, oft) sie diese Reaktion zeigen, wenn sie mit einer stressvollen Situation konfrontiert werden.

6. Aktives, problemorientiertes Handeln. Itembeispiel: Konzentriere ich meine Anstrengungen darauf, etwas zu tun.
7. Suche nach problembezogener sozialer Unterstützung. Beispiel: Versuche ich von jemand Rat zu holen, was ich tun soll.
8. Suche nach emotionaler sozialer Unterstützung. Beispiel: Spreche ich mit jemandem darüber, wie ich mich fühle.
9. Sinnfindung. Beispiel: Versuche ich in dem, was geschieht, etwas Gutes zu finden.
10. Akzeptanz. Beispiel: Lerne ich damit zu leben.
11. Gefühlsfokussierung. Beispiel: Lasse ich meine Gefühle heraus.
12. Resignation. Beispiel: Gebe ich den Versuch auf, das zu bekommen, was ich möchte.

Als Ergebnisvariablen wurden neben der subjektiven Belastung Depression und psychosomatische Störungen erfasst.

13. Die Depression wurde mit dem Depressionsinventar für Kinder und Jugendliche von Stiensmeier-Pelster, Schürmann und Duda (1989) erhoben. Es wurden 12 kontextadäquate Items ausgewählt, bei denen die Befragten jeweils eine von drei vorgegebenen Aussagen als für sie zutreffend anstreichen sollen. Beispiel: (0) Ich fühle mich selten erschöpft. (1) Ich fühle mich häufiger erschöpft. (2) Ich fühle mich ständig erschöpft.
14. Zur Erfassung der psychosomatischen Beschwerden wurden neun Störungen (z. B. Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Magenschmerzen, Kreislaufbeschwerden) vorgegeben. Die Befragten sollten angeben, wie häufig (nie, selten, gelegentlich, häufig oder oft) sie unter diesen Beschwerden leiden. Der Gesamtwert ergibt sich aus der Summe der Beurteilungen.

Ergebnisse

1. Subjektive Belastung durch verschiedene Aspekte der Haft

In Tabelle 1 sind die Belastungseinschätzungen für die verschiedenen Aspekte der Haft zu finden und zwar 1. geordnet nach dem Ausmaß der Belastung und 2. zusätzlich getrennt für Strafgefangene, die bis zu neun Monaten einsitzen und Strafgefangene, die länger als neun Monate in Haft sind. Da die Anzahl der Items zu den einzelnen Aspekten unterschiedlich war, wurden die Beurteilungen gemittelt. Die Mittelwerte können theoretisch zwischen 0 (geringe Belastung) und 2 (hohe Belastung) variieren.

Der fehlende Kontakt zur Familie und zu Frauen wird als besonders aversiv erlebt, was sich auch im Verlauf der Haft nicht wesentlich ändert. Andere Einschränkungen der Freiheit und der Verlust der Privatsphäre werden ebenfalls als belastend beschrieben, zeigen aber zumindest in der Tendenz einen Anpassungseffekt. Die restlichen Aspekte werden insgesamt als mäßig belastend eingestuft, weisen aber z.T. auch deutliche Verbesserungen im Verlauf der Haft auf, so z.B. die Einschätzung der Freizeit und der Verlust an Identität. Der Gesamtwert der Belastung ist bei kurzer Haftdauer signifikant höher als bei einer längeren, was zunächst für einen Anpassungseffekt spricht. Wie die Ergebnisse aber zeigen, betrifft dies nicht alle Aspekte gleichmäßig und ist gerade bei den besonders belastenden Stressoren nicht zu beobachten.

Tabelle 1: Mittlere subjektive Belastung für verschiedene Aspekte der Haft

Belastungsaspekt	Mittelwert gesamt	Mittelwert 0 - 9 Monate Haft	Mittelwert > 9 Monate Haft	Signifikanz
1. Fehlender Kontakt zur Familie	1,7	1,7	1,6	
2. Fehlender Kontakt zu Frauen	1,6	1,6	1,6	
3. Freiheitseinschränkungen	1,1	1,2	1,0	
4. Fehlende Privatsphäre	1,1	1,3	0,9	p < .06
5. Verlust der bisherigen sozialen Beziehungen	0,8	0,9	0,8	
6. Freizeit ist öde	0,7	1,1	0,4	p < .00001
7. Umgang mit den Beamten	0,7	0,9	0,6	
8. Verlust an Identität	0,7	0,9	0,6	p < .01
9. Mitgefangene	0,3	0,3	0,4	
Summe aller Belastungsaspekte	24,9	28,9	22,1	p < .005

2. Korrelationsanalysen

Mit Korrelationen kann der Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen bestimmt werden, wenn von jeder Person zwei Messwerte vorliegen. So könnte man z.B. für eine Gruppe von Personen den Zusammenhang zwischen Körpergewicht und -größe bestimmen. Der Korrelationskoeffi-

zient kann dabei zwischen -1 bis +1 liegen. Im positiven Bereich (0 bis +1) ist der Zusammenhang gleichsinnig, d.h. mit ansteigenden Werten bei einem Merkmal werden auch die Werte bei dem anderen Merkmal eher größer. Ist die Korrelation negativ (0 bis -1), besteht ein inverser Zusammenhang: Wenn die Werte bei einem Merkmal ansteigen, fallen sie bei dem anderen Merkmal dagegen eher ab. Allgemein gilt: Je größer der Zahlenwert des Korrelationskoeffizienten, umso enger ist der Zusammenhang zwischen den beiden Merkmalen. Im Folgenden werden die Korrelationen zwischen der Haftdauer, den Persönlichkeitsmerkmalen und den Copingstrategien einerseits und der subjektiven Belastung, den psychosomatischen Störungen und Depression andererseits vorgestellt.

2.1 Subjektive Belastung

Die Ergebnisse sind in Tabelle 2 aufgeführt. Das Ausmaß, in dem sich die Jugendlichen durch ihre Haft belastet fühlen, korreliert negativ mit Haftdauer, Optimismus und Handlungskontrolle. Wie in Tabelle 1 zeigt sich ein Anpassungsprozess: Mit längerer Haftdauer fühlen sich die Befragten eher weniger belastet. Die optimistischen Gefangenen und diejenigen, die glauben, „die Dinge im Griff zu haben“, sehen ihre Situation ebenfalls weniger negativ. Von den Copingstrategien steht nur die Resignation in einer direkten und engen Beziehung zur erlebten Belastung: Die Jugendlichen, die dazu neigen, unter Stress aufzugeben und „die Flinte ins Korn zu werfen“, sehen sich besonders belastet.

Auch wenn die Korrelationen für die beiden Subgruppen mit unterschiedlich langer Haftdauer wegen der geringeren Zahl der jeweils Befragten eine schlechtere Messqualität haben, so zeigen sich doch einige interessante Ergebnisse: Während aktives Handeln und Suche nach problemorientierter sozialer Unterstützung bei den Gefangenen mit kurzer Haftdauer eher zu einer geringeren Belastung führt, ist bei den schon länger einsitzenden Gefangenen der umgekehrte Zusammenhang zu beobachten. Bei ihnen sind diese Copingpräferenzen mit einer negativeren Beurteilung ihrer Lage verbunden. Erwähnenswert ist auch, dass die Copingstrategie „Sinnfindung“ nur bei den Jugendlichen mit längerer Haft signifikant negativ mit der erlebten Belastung korreliert: Sie sehen ihre Situation umso weniger bedrückend, je mehr es ihnen gelingt, positive Aspekte an ihrer Lage zu entdecken.

Tabelle 2: Die Korrelationen der Prädiktoren mit der subjektiven Belastung

Prädiktoren	Korrelation gesamt	Korrelation 0-9 Monate Haft	Korrelation > 9 Monate Haft
Haftdauer	-.31*	-.18	-.02
Optimismus	-.32*	-.34	-.18
Handlungsorientierung nach Misserfolg	-.19	-.24	-.01
planungsbezogene Handlungsorientierung	-.25	-.19	-.16
Handlungskontrolle	-.42***	-.52**	-.37*
Coping:			
- aktives Handeln	-.17	-.35	-.25
- problemorientierte soziale Unterstützung	-.08	-.30	-.26
- emotionale soziale Unterstützung	-.11	-.02	-.06
- Sinnfindung	-.28	-.03	-.37*
- Akzeptanz	-.07	-.11	-.03
- Gefühlsfokussierung	-.26	-.37	-.05
- Resignation	-.40**	-.55**	-.36*

Signifikanz: * = $p < .05$; ** = $p < .01$; *** = $p < .001$

2.2 Psychosomatische Beschwerden

Tabelle 3: Die Korrelationen der Prädiktoren mit den psychosomatischen Beschwerden

Prädiktoren	Korrelation gesamt	Korrelation 0-9 Monate Haft	Korrelation > 9 Monate Haft
Haftdauer	-.27	-.29	-.17
Optimismus	-.45***	-.53**	-.44*
Handlungsorientierung nach Misserfolg	-.30*	-.44*	-.02
planungsbezogene Handlungsorientierung	-.23	-.38*	-.35
Handlungskontrolle	-.47***	-.54**	-.49**
Coping:			
- aktives Handeln	-.27*	-.35	-.11
- problemorientierte soziale Unterstützung	-.17	-.01	-.19
- emotionale soziale Unterstützung	-.15	-.18	-.09
- Sinnfindung	-.10	-.12	-.31
- Akzeptanz	-.22	-.08	-.32
- Gefühlsfokussierung	-.16	-.33	-.28
- Resignation	-.24	-.38*	-.11

Signifikanz: * = $p < .05$; ** = $p < .01$; *** = $p < .001$

Ein Blick auf Tabelle 3 zeigt, dass vor allem die Persönlichkeitsmerkmale Optimismus und Handlungskontrolle substantielle negative Korrelationen mit den psychosomatischen Beschwerden aufweisen: Je optimistischer die Gefangenen sind und je mehr sie glauben, ihre Ziele erreichen zu können, umso weniger leiden sie unter solchen Symptomen wie Schlafstörungen, Verdauungsproblemen oder Kopfschmerzen. Andere Merkmale der Gefangenen stehen nur in der ersten Phase der Haft mit den psychosomatischen Beschwerden in Beziehung: Je weniger die Gefangenen hier das Grübeln über ihre Situation beenden können und je schwieriger es für sie ist, ihre Absichten zu realisieren, umso mehr solcher psychisch bedingten körperlichen Störungen treten auf. Während die Neigung, sich mit seinen Gefühlen zu beschäftigen und sie auch herauszulassen, bei Gefangenen mit kürzerer Haftdauer eher ungünstig zu sein scheint, führt sie bei den länger einsitzenden Jugendlichen eher zu weniger psychosomatischen Beschwerden.

2.3 Depressive Verstimmung

Die Ergebnisse sind in Abbildung 4 zu finden. Das Ausmaß von depressiven Verstimmungen bei den Jugendlichen steht vor allem mit der Handlungskontrolle in Beziehung: Je mehr sie glauben, durch eigenes Handeln ihre Ziele erreichen zu können, umso weniger neigen sie zu depressiven Gefühlslagen. Daneben gibt es noch mäßig hohe Zusammenhänge von Optimismus und Handlungsorientierung (nach Misserfolg und planungsbezogen): Optimistische und handlungsorientierte Gefangene sind weniger der Gefahr von depressiven Störungen ausgesetzt als pessimistische und solche mit einer Neigung zu uferlosem Grübeln.

Auch hier gibt es wieder deutliche Unterschiede in der Wirkung von spezifischer Copingstrategien zwischen den Jugendlichen mit kurzer und längerer Haftdauer: Nur bei den Ersteren geht aktives Handeln mit einer verringerten sowie Gefühlsfokussierung und Resignation mit einer verstärkten Neigung zu depressiven Verstimmungen einher. Bei Befragten, die schon länger als neun Monate in Haft sind, scheint eher die Sinnfindung bedeutsam: Je besser es diesen Gefangenen gelingt, ihrer Situation auch positive Seiten abzugewinnen, umso weniger anfällig sind sie für depressive Gefühlslagen.

Tabelle 4: Die Korrelationen der Prädiktoren mit der depressiven Verstimmung.

Prädiktoren	Korrelation gesamt	Korrelation 0-9 Monate Haft	Korrelation > 9 Monate Haft
Haftdauer	-.11	-.31	-.26
Optimismus	-.37**	-.34	-.45*
Handlungsorientierung nach Misserfolg	-.36**	-.33	-.45*
planungsbezogene Handlungsorientierung	-.32*	-.34	-.35
Handlungskontrolle	-.54***	-.66***	-.51**
Coping:			
- aktives Handeln	-.22	-.59***	-.07
- problemorientierte soziale Unterstützung	-.03	-.28	-.08
- emotionale soziale Unterstützung	-.01	-.09	-.05
- Sinnfindung	-.16	-.21	-.41*
- Akzeptanz	-.22	-.01	-.30
- Gefühlsfokussierung	-.35**	-.61***	-.17
- Resignation	-.20	-.39*	-.16

Signifikanz: * = $p < .05$; ** = $p < .01$; *** = $p < .001$

Weitere statistische Analysen

Weitere statistische Prüfungen mit Varianz- und Regressionsanalysen bestätigten im wesentlichen die obigen Ergebnisse. Ohne auf diese Verfahren genauer eingehen zu wollen, zeigten sie noch einmal deutlich, dass die Copingstrategie „Sinnfindung“ bei den Jugendlichen mit längerer Haftdauer eine wesentlich größere Bedeutung hat als bei den kürzer einsitzenden Gefangenen. Sie geht dann bei allen drei Ergebnisvariablen mit einer deutlich besseren Anpassung einher. Aktives, problemorientiertes Coping scheint dagegen bei den Befragten mit einer kürzeren Haftzeit eher zu positiven Ergebnissen und bei denjenigen, die schon länger als neun Monate inhaftiert sind, eher zu schlechteren Resultaten zu führen.

Die Variable Handlungskontrolle, die mit allen Ergebnisvariablen einen relativ engen Zusammenhang aufweist, lässt sich ihrerseits durch Lebensalter, Optimismus und planungsbezogene Handlungsorientierung vorhersagen. Je älter und optimistischer die Jugendlichen sind und je erfolgreicher sie ihre Absichten in Handlungen umsetzen können, umso fester ist ihre Überzeugung, auch in dem einschränkenden Rahmen der Justizvollzugsanstalt wesentliche Ziele erreichen zu können.

Diskussion

Die Persönlichkeitsmerkmale „wahrgenommene Handlungskontrolle“ und „Optimismus“ gehen durchgängig mit einer besseren Anpassung, d.h. mit weniger erlebter Belastung, geringeren psychosomatischen Beschwerden und einer geringeren Neigung zu depressiven Gefühlslagen einher. Dies gilt - wenn auch in geringerem Maße - für die beiden Formen der Handlungsorientierung. Dagegen kann die Wirkung verschiedener Copingstrategien wesentlich von der Haftdauer abhängen. In den ersten neun Monaten scheint aktives Coping eher eine günstige Copingstrategie zu sein, während Gefühlsfokussierung und Resignation als nachteilige Formen der Auseinandersetzung mit der Haft in Erscheinung treten. Bei einer längeren Haft wird dagegen die Sinnfindung bedeutsamer. Je besser es den Gefangenen gelingt, ihre Lage weniger negativ zu sehen und ihr auch positive Seiten abzugewinnen, umso besser scheint ihre Anpassung zu gelingen. Hier ergeben sich auch Ansätze zu der pädagogischen Arbeit mit den Jugendlichen.

Einschränkungen in der Gültigkeit dieser Interpretationen ergeben sich aus verschiedenen Aspekten. Zum einen ist die Stichprobe nicht allzu groß und kommt aus einer einzigen Anstalt. Zweitens ist es eine Querschnittstudie: Variablen, die miteinander korrelieren müssen nicht unbedingt funktional miteinander verbunden sein; dies lässt sich nur in aufwändigen Längsschnittstudien nachweisen. Drittens ist es offen, ob die Jugendlichen mit kurzer Haftdauer direkt mit denen vergleichbar sind, die schon länger einsitzen. Wenn unter letzteren vermehrt Gefangene mit längeren Strafen sind, so könnte dies auf eine längere „kriminelle Karriere“ und/oder auf schwerere Straftaten hinweisen. Die beobachteten Unterschiede zwischen den beiden Gruppen mit unterschiedlich langer Haftdauer wären dann nicht allein auf die Länge der Inhaftierung, sondern auch auf die unterschiedliche Zusammensetzung der beiden Gruppen zurückzuführen. Unabhängig von diesen Einschränkungen belegt die Arbeit, dass es theoretisch definierte und messbare Merkmale von jugendlichen Strafgefangenen gibt, die in einem substantiellen Zusammenhang zu ihrer Anpassung an die Haftsituation stehen. Besonders interessant dabei ist, dass sich bestimmte Copingstrategien - abhängig von der Haftdauer - ganz unterschiedlich auf die Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrer belastenden Umgebung auswirken können.

Literatur

- Bossong, B. (1999). Stress und Handlungskontrolle. Die volitionale Kompetenz bei der Bewertung und Bewältigung aversiver Erfahrungen. Hogrefe: Göttingen.
- Bossong, B. (2001). Optimism as a moderator of the effect of state orientation on the evaluation of negative life events. In: A. Efklides/J. Kuhl/R. M. Sorrentino (eds.). Trends and Prospects in Motivation Research. pp 351-360. Amsterdam: Kluwer.
- Carver, C. S./Scheier, M. F./Weintraub, J. K. (1989). Assessing coping strategies: A theoretically based approach. *Journal of Personality and Social Psychology*, 56, 267-283.
- Kobasa, S. C./Maddi, S. R./Courington, S. (1981). Personality and constitution as mediators in the stress-illness relationship. *Journal of Health and Social Behavior*, 22, 368-378.
- Kuhl, J. (1983). Motivation, Konflikt und Handlungskontrolle. Berlin: Springer.
- Kuhl, J. (1990). Der Fragebogen zur Handlungskontrolle nach Erfolg, Misserfolg und prospektiv (HAKEMP-90). Fachbereich Psychologie der Universität Osnabrück.
- Kuhl, J. (1994). A theory of action and state orientations. In: J. Kuhl/J. Beckmann (Eds.), Volition and personality; action versus state orientation (pp. 9-46). Seattle: Hogrefe & Huber.
- Scheier, M. F./Carver, C. S./Bridges, M. W. (1994). Distinguishing optimism from neuroticism (and trait-anxiety, self-mastery, and self-esteem): A reevaluation of the Life-Orientation-Test. *Journal of Personality and Social Psychology*, 67, 1063-1078.
- Scheier, M. F./Carver, C. S. (1992). Effects of optimism on psychological and physical well-being: Theoretical overview and empirical update. *Cognitive Therapy and Research*, 16, 2, 201-228.
- Stiensmeier-Pelster, J./Schürmann, M./Duda, K. (1989). Depressionsinventar für Kinder und Jugendliche (DIKJ). Göttingen: Hogrefe.

Psychotherapeutische Angebote in den Jugendanstalten

Nicole Repp/Denis Köhler/Günter Hinrichs

Einleitung

In der Öffentlichkeit gibt es häufig Diskussionen darüber, wie mit straffälligen Jugendlichen (und Heranwachsenden) verfahren werden soll. Mitunter wird eine schnellere, härtere Bestrafung gefordert. Andere Stimmen setzen dagegen auf Behandlung, ggf. Psychotherapie junger Straftäter. Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) gilt als Erziehungsstrafrecht und sieht unterschiedliche therapeutische Maßnahmen vor. Dazu zählen nach Ostendorf (2000) schulische und berufsvorbereitende Angebote, soziale Trainingskurse im weiteren Sinne, Sport, psychotherapeutische Interventionen, Drogenberatung und -therapie, Gruppenbehandlung und Seelsorge. Über das problematische Verhältnis von Erziehung und Strafe sowie die Schwierigkeit, im Extremfall unter den Bedingungen der Freiheitsbeschränkung therapeutisch tätig zu sein, hat sich Lempp (1995) grundsätzlich geäußert.

Zum psychotherapeutischen Versorgungsangebot in den Jugendanstalten der alten Bundesländer zu Beginn der 90er Jahre führte Hinrichs (1994) in 25 Einrichtungen eine entsprechende Befragung durch. Danach hielten lediglich drei kein explizit psychotherapeutisches Angebot vor. Überwiegend wurde Einzelbehandlung durchgeführt, nur in vier Fällen eine Gruppenform, dreimal ließ sich ein Gesamtkonzept beschreiben. Das Vorgehen in der Einzeltherapie wurde überwiegend als gesprächspsychotherapeutisch-klientenzentriert beschrieben, dem folgten nach der Häufigkeit: psychoanalytisch, familientherapeutisch-systemisch, gestalttherapeutisch, eklektisch. Es wunderte seinerzeit, dass Verhaltenstherapie nicht ausdrücklich genannt wurde. Vermutlich wurde diese Vorgehensweise noch den übenden Verfahren und nicht der Psychotherapie im ursprünglichen Sinne zugeordnet.

Auch wenn psychotherapeutische Interventionen bereits seit längerem intramural durchgeführt werden (einen Überblick dazu gibt Hinrichs 2003), ist der relativ dürftige Informationsstand zum Vorliegen psychischer Störungen bei Inhaftierten nach wie vor zu beklagen. Speziell für den Jugendvollzug liegen folgende Arbeiten vor: So untersuchten Schulte-Markwort et al. (2002) 40 Strafgefangene in Hahnöfersand mit einem psychopathologischen Befundsystem, danach wiesen je nach Kriterium 20-40% eine psychische Symptomatik auf. Hinrichs (2001) berichtete von hohen Prävalenzen für psychische Störungen bei jungen inhaftierten Straftätern in Schleswig-Holstein, v.a. im Bereich Substanzmissbrauch und Persönlichkeitsstörungen. Aktuell hat Köhler (2003) eine breit angelegte Untersuchung zur Prävalenz und Struktur psychischer Störungen bei jungen Inhaftierten vorgelegt, auch hierin findet sich ein erheblicher Anteil junger Straffälliger mit Persönlichkeitsstörungen und Drogenmissbrauch bzw. -abhängigkeit.

Keppler (2003) vergleicht aktuell Straftäterbehandlung im Justizvollzug und Psychotherapie. Unter erstgenannter Maßnahme versteht der Autor die Auseinandersetzung mit der Straftat sowie die Rückfallprophylaxe, während Psychotherapie als störungsspezifische Intervention betrachtet wird. Zur weiteren Abklärung dieser Position erscheint es zunächst sinnvoll, das aktuelle Angebot von Behandlungsmaßnahmen im Jugendvollzug festzustellen.

Fragestellung/Vorgehensweise

Das Anliegen des folgenden Beitrages besteht darin, nach der erwähnten Übersicht aus den 90er Jahren eine aktuelle Information über die verschiedenen Behandlungsangebote (unter besonderer Berücksichtigung von Psychotherapie) in den deutschen Jugendanstalten zu bekommen. Es sollte festgestellt werden, welche Behandlungsmaßnahmen angeboten werden. Diese werden zunächst in delikt- und störungsspezifische Interventionen unterteilt. Nach einer Darstellung der Behandlungsangebote im Ergebnisteil folgt eine Diskussion über Bedarf und Behandlung im Jugendvollzug.

Auf der 35. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Anstalts- und der besonderen Vollstreckungsleiter^{*)} in Wittlich wurden mit Hilfe eines eigens konstruierten Fragebogens die vollzuglichen Rahmenbedingungen sowie die therapeutischen Angebote in den Anstalten im Überblick erfasst. Von den 36 Jugendanstalten Deutschlands (und Justizvollzugsanstalten für Jungtäter) waren 20 bei der Tagung vertreten. 14 gaben den Fragebogen ausgefüllt zurück und werden in dieser Untersuchung erfasst. Insofern ist sie als eingeschränkt repräsentativ anzusehen. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt auf deskriptiver Basis.

Ergebnisse

Die Gesamtzahl der Haftplätze in den 14 betrachteten Jugendanstalten reicht von 172 bis 668. Im Mittel liegt sie bei 310. Dabei gibt es durchschnittlich 226 Straf- und 71 U-Haftplätze, sowie 19 Plätze im offenen Vollzug und 11 Freigänger.

Der Ausländeranteil reicht von 2 bis 65% und liegt im Mittel bei 26%.

Insgesamt sind 54,5 Psychologen in den genannten Anstalten beschäftigt. Die Anzahl variiert von 1 bis 15 (M = 3,9); somit verfügt eine Jugendanstalt im Durchschnitt über vier entsprechende Fachkräfte. Setzt man die Anzahl der Inhaftierten ins Verhältnis zu der der psychologisch Tätigen, ist eine Fachkraft durchschnittlich für 77,5 Häftlinge zuständig.

Von den Psychologen sind insgesamt 37 und durchschnittlich 2,6 psychotherapeutisch tätig (0-14), wobei zwei Anstalten angaben, keinen primär therapeutisch arbeitenden Psychologen zu beschäftigen. Im Durchschnitt kommt ein Therapeut auf 119 Inhaftierte. Davon ist durchschnittlich einer extern beschäftigt (0-4). Weiterhin gibt es 2-30 tätige Diplom-Pädagogen, bzw. Diplom-Sozialarbeiter (M = 9). Drei der Anstalten weisen approbierte Psychotherapeuten auf.

Sieben der betrachteten Anstalten bieten eine jugendpsychiatrische Versorgung an, die im Durchschnitt bei 47 Stunden pro Monat liegt.

Für acht der Anstalten gibt es die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Sozialtherapie. Vier geben dabei an, eine der JVA angeschlossene Abteilung zu haben.

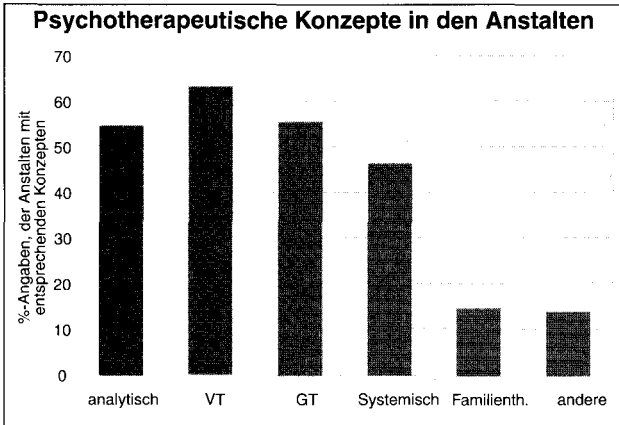
Tab. 1: Anzahl der Psychologen/Psychotherapeuten im Verhältnis zur Anzahl der Inhaftierten

Anzahl der Inhaftierten	M = 309,9
Anzahl der Dipl.-Psychologen	M = 3,9
Psychotherapeutisch tätige Dipl.Psych.	M = 2,6
Approbierte Psychotherapeuten	M = 1
Externe Psychotherapeuten	M = 1,1
Stunden pro Monat	M = 47

*) Mit der männlichen ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Zum psychotherapeutischen Vorgehen (siehe Abb. 1) geben 54% der Anstalten an, dass ihre Psychologen analytisch/psychodynamisch arbeiten, 62% verhaltenstherapeutisch, 54% gesprächspsychotherapeutisch, 46% systemisch und 14% familientherapeutisch. Zwei Anstalten (14%) orientieren sich an anderen Konzepten. Kaum eine Anstalt richtet sich lediglich nach einem Konzept.

Abb. 1: Psychotherapeutische Konzepte in den Anstalten



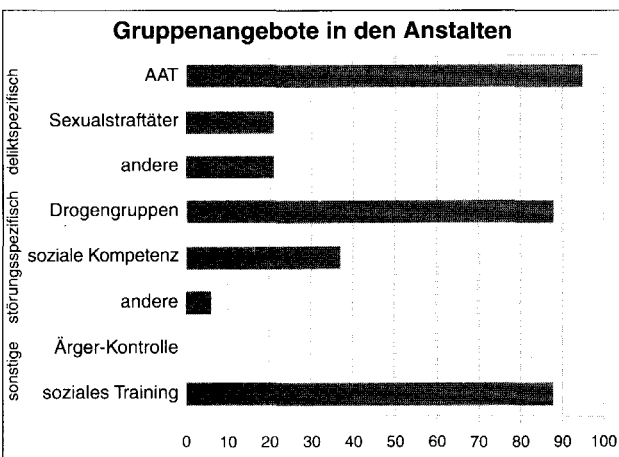
Alle erfassten Anstalten bieten einzelspsychotherapeutische Gespräche an. In acht der Anstalten besteht außerdem das Angebot von Gruppenpsychotherapie.

Bei der Betrachtung von nicht psychologischen Gruppenangeboten (siehe Abb. 2) seien zunächst die delikt-spezifischen Maßnahmen genannt. In 13 der 14 Anstalten wird das Anti-Aggressions-Training (AAT) durchgeführt, damit handelt es sich um die verbreitetste Behandlungsform in dieser Kategorie. Weiterhin werden dreimal Gruppen für Sexualstraftäter angeboten sowie weitere delikt-spezifische Gruppen.

Hinsichtlich störungsspezifischer Maßnahmen dominieren Drogengruppen, die in zwölf der Anstalten Anwendung finden. Fünfmal wird soziales Kompetenztraining durchgeführt, einmal eine andere störungsspezifische Behandlungsform. Ein eigenständiges Aufmerksamkeitstraining kommt im Jugendvollzug nicht zur Anwendung. In sieben der Anstalten besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Sozialtherapie.

Als Gruppenmaßnahme, die sich nicht eindeutig als delikt- oder störungsspezifisch einordnen lässt, wird das soziale Training (z.B. nach Otto 1988) in zwölf der Anstalten durchgeführt. Ein Training zur Ärgerkontrolle – wengleich in der Literatur mitunter beschrieben – wird nicht vorgehalten.

Abb. 2: Gruppenangebote in Jugendanstalten



Außerdem gibt es in allen erfassten Jugendanstalten eine Berufsberatung sowie Seelsorge, in 11 eine Drogenberatung, in acht eine Schuldnerberatung sowie in sechs eine Ausländerberatung. Sechs der Anstalten bieten weitere Beratungsmaßnahmen (z.B. Gesundheitsberatung, Berufsintegrationsberatung) an (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Zusätzliche beratende/therapeutische Angebote

Schuldnerberatung	64%
Ausländerberatung	50%
Drogenberatung	93%
Berufsberatung	100%
Seelsorge	100%
Andere	49%

Diskussion

Auf 310 Gefangene kommen im Durchschnitt 2,6 primär psychotherapeutisch tätige Psychologen. Diese Zahl erscheint zunächst sehr klein. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass nicht alle Gefangenen einen psychotherapeutischen Bedarf aufweisen und das Aufgabengebiet ja auch über diese spezielle Tätigkeit hinausragt. Weiterhin fallen die großen Unterschiede in verschiedenen Anstalten auf. Die Zahl der psychotherapeutisch tätigen Psychologen variiert von 0 bis 14. Auch im Verhältnis zu den Inhaftiertenzahlen ist die Variation groß. Sie reicht von einer Psychologin auf 38 Gefangene bis zu einer halben Stelle auf 194 Gefangene (die beiden Anstalten, die keine therapeutisch tätigen Psychologen haben, wurden bei diesem speziellen Vergleich nicht erfasst). Insgesamt ist festzustellen, dass die psychologische und speziell die psychotherapeutische Arbeit inzwischen fest im Jugendstrafvollzug installiert ist. Offenbar gibt es keine Präferenz einer bestimmten psychotherapeutischen Vorgehensweise, die vier Hauptrichtungen weisen keine deutlichen Unterschiede auf. Dieses Ergebnis und die Feststellung, dass in vielen Anstalten mehrere therapeutische Richtungen verfolgt werden, zeigt eine große Methodenvielfalt. Eine Verengung, die im Zuge des neuen Therapeutengesetzes (nach dem nur noch verhaltenstherapeutische, tiefenpsychologisch fundierte und psychoanalytische Ausbildungen zu einer Approbation führen) befürchtet wurde, ist zumindest im Vollzug offenbar noch nicht eingetroffen. Das liegt vermutlich daran, dass in den wenigsten Anstalten approbierte Psychologen beschäftigt sind.

Bezüglich der Gruppenmaßnahmen sind AAT, soziales Training und Drogengruppen in den Anstalten weit verbreitet. Hinsichtlich anderer beratender Angebote gibt es in jeder der untersuchten Anstalten eine Berufsberatung und Seelsorge sowie in 12 der 14 Anstalten eine Drogenberatung. Somit existieren weitgehend die unterschiedlichen therapeutischen Maßnahmen, wie sie nach Ostendorf (2000) für den Vollzug der Jugendstrafe als notwendig erachtet werden und in der Einleitung bereits genannt wurden.

Wie ist nun der Bedarf an therapeutischen Maßnahmen im Jugendstrafvollzug einzuschätzen?

Obwohl in Deutschland bisher wenige Studien zur Prävalenz psychischer Störungen bei Jugendlichen und heranwachsenden Straftätern vorliegen (s.o.), ist aufgrund von internationalen Arbeiten (vornehmlich an Erwachsenen) davon auszugehen, dass diese sehr groß ist (Arboleda-Florez, 1998; Fazal und Danesh, 2002; Köhler, 2003). Als Störungsbilder sind vor allem solche des Sozialverhaltens in

Kindheit und Jugend, Persönlichkeitsstörungen, Substanzmissbrauch aber auch Depressionen oder psychotische Störungen zu nennen.

Dem bei inhaftierten Straftätern sehr oft bestehenden Substanzmissbrauch (bzw. der -abhängigkeit) entspricht das fast durchgängige Angebot von Drogengruppen und -beratungen in den Anstalten. Hinsichtlich des sozialen Trainings dürfte die Indikation schwerer fallen, da sich dies weder delikt- noch störungsspezifisch eindeutig ableiten lässt.

Bemerkenswert erscheint, dass es trotz der hohen Prävalenzraten von Persönlichkeitsstörungen im Strafvollzug keine diesbezüglichen Gruppenprogramme gibt. Denkbar wären z.B. Teile aus dem Programm von Schmitz et al. (2001), bei dem unterschiedliche Persönlichkeitsstörungen anhand von Psychoedukation und kompetenzorientierenden Modulen bearbeitet werden. Außerdem entwickelte Linehan (1996) ein dialektisch-behaviorales Trainingsprogramm zur Therapie der Persönlichkeitsstörungen.

Die inzwischen weite Verbreitung des AAT dürfte damit in Zusammenhang stehen, dass es sich um eine delikt-spezifische Maßnahme mit großer prognostischer Relevanz handelt. Allerdings ist dieses Verfahren seine Wirksamkeit in Bezug auf die Legalbewährung noch schuldig geblieben (Ohlemacher et al. 2001). Dabei ist anzumerken, dass das AAT nach Weidner (1989) in vielen Anstalten in abgewandelter Form als AGT (Anti-Gewalt-Training) stattfindet, für das es keine Untersuchungen zur Effektivität gibt. Bei nicht immer klarer Indikation finden AAT und AGT auch bei Probanden mit Persönlichkeitsstörungen Anwendung. Es bleibt zu diskutieren, ob Inhaftierte mit einer ausgeprägten Persönlichkeitsstörung durch dieses Verfahren erreicht werden oder ob eine vorausgehende Behandlung der Störung indiziert ist bzw. eine solche Störung gar eine Kontraindikation darstellt.

Es gibt Hinweise darauf, dass (jugendliche) Straftäter im Vergleich zur Normalbevölkerung in der Kindheit häufiger Symptome des Aufmerksamkeitsdefizit-Syndroms (ADS) aufwiesen und teilweise immer noch aufweisen (Matthiesen et al., 2002; Weber, 2002). Daher könnte die Etablierung von Aufmerksamkeitsstrainings in den verschiedenen Anstalten in Betracht gezogen werden. Evtl. bedarf es aber auch nicht einer solchen Maßnahme in isolierter Form, da das entsprechende Übungsfeld durch schulische und berufsvorbereitende, z.T. auch sportliche Angebote abgedeckt ist.

Kepler (2003) stellt Psychotherapie in Strafanstalten aufgrund der störungsspezifischen Interventionen bei einer Gruppe, in der eher delikt-spezifische Interventionen zum Tragen kommen sollten, in Frage. Er fordert daher Rückfallpräventionsprogramme, die sich neben der Rückfallprophylaxe explizit mit der Auseinandersetzung mit der Tat befassen. Gerade im Strafvollzug ist dies wichtig, um weitere Straftaten zu verhindern. Jedoch ist anzumerken, dass nicht nur spezielle Rückfallpräventionsprogramme, sondern auch Psychotherapien im Strafvollzug auf die jeweiligen Taten eingehen und sich im Sinne des Bedürfnisprinzips Ziele und Inhalte auf die „spezifischen kriminogenen Motive und Defizite der Straftäter beziehen“ (Lösel, 2001, S. 42, Andrews et al., 1990). Andererseits ist in Anbetracht der genannten Prävalenzen von psychischen Störungen oft auch ihre Behandlung notwendig, selbst wenn sie nicht zur Aussetzung bzw. Verminderung der Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 führten. Es ist davon auszugehen, dass diese bei der Ausbildung der (delinquenten) Persönlichkeit eine Rolle spielten und auch im Hinblick auf die Taten berücksichtigt werden sollten. Daher sollte in jeder Anstalt die Möglichkeit bestehen, psychotherapeutische Gespräche zu führen.

Wie bereits erwähnt, gibt es jedoch ein Defizit in der Erfassung von psychischen Erkrankungen sowie deren Struktur bei jungen Straftätern. Eine genauere Kenntnis des Bedarfs ist wichtig, um das Angebot zu generieren. Dass es einen Bedarf gibt, ist unumstritten. Das zeigen nicht nur die erwähnten Studien, sondern auch das bereits vorhandene Angebot in den Jugendanstalten.

Literatur

- Andrews, D. et al. (1990) Does correctional treatment work? A clinically-relevant and psychologically informed meta-analysis. *Criminology* 28, 369-404.
- Arboleda-Florenz, J. (1998) Mental Illness and Violence: An Epidemiological Appraisal of the Evidence. *Canadian Journal of Psychiatry* 43: 989-996.
- Fazal, S./Danesh, J. (2002) Serious mental disorder in 23,000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *The Lancet*. 545-548.
- Hinrichs, G. (1994): Psychotherapy in juvenile Detention Centers. *EuroCriminology* 7:65-71.
- Hinrichs, G. (2001): Multidimensional Assessment of Young Male Offenders in Penal Institutions. *Int. J. Offender Therapy and Comparative Criminology* 45: 478-488.
- Hinrichs, G. (2003) Psychologische Betreuung und Psychotherapie. In: Lempp, R./Schütze, G./Köhnken, G.: *Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters*. 2. Auflage, Darmstadt: S.409-417.
- Kepler, H. (2003) Straftäterbehandlung im Justizvollzug und Psychotherapie: unterschiedliche Ziele – ähnliche Methoden. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 52: 146-151.
- Köhler, D. (2003) Die Häufigkeit psychischer Störungen bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern im Jugendvollzug. Vortrag auf dem Deutschen Psychologentag 2003. 22. Kongress für Angewandte Psychologie. 2. - 5. Oktober 2003 in Bonn.
- Lempp, R. (1995) Ist Strafe Erziehung? – Strafe statt Erziehung oder Erziehung statt Strafe? In: Günter, M. (Hrsg.): *Täter und Opfer*. S. 16-32.
- Linehan, M. (1996) Trainingsmanual zur Dialektisch-Behavioralen Therapie der Borderline-Persönlichkeitsstörung. München: CIP-Medien.
- Lösel, F. (2001): Behandlung oder Verwahrung? Ergebnisse und Perspektiven der Intervention bei „psychopathischen Straftätern“. In: *Rehn, G./ Wischka, B./Lösel, F./Walter, M. (Hrsg.) (2001) Behandlung „gefährlicher Straftäter“*.
- Matthiesen, B./Knölker, U./Schmid, G. (2002): Selbsteinschätzung von ADHS-Symptomen bei jungen Strafgefangenen. XXVII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. Abstracts S. 182. Göttingen.
- Ohlemacher, T. u.a. (2001): „Nicht besser, aber auch nicht schlechter“: Anti-Aggressivitätstraining und Legalbewährung. *DVJJ-Journal* 174: 380-386.
- Ostendorf, H. (2000): *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*.
- Otto, M. (1988): *Gemeinsam lernen durch soziales Training. Kriminalpädagogische Praxis, Schriftenreihe, Bd. 7*.
- Schmitz, B./Schuhler, P./Handke-Raubach, A./Jung, A. (2001) Kognitive Verhaltenstherapie bei Persönlichkeitsstörungen und unflexiblen Persönlichkeitsstilen. Lengerich.
- Schulte-Markwort, M./Bachmann, M./Riedesser, P. (2002): Punktprävalenz psychischer Störungen und subjektives Erleben der Befindlichkeit von jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen in einer Jugendvollzugsanstalt. XXVII. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie. Abstracts S. 194.
- Weber, K. (2002): *Psychologische Differentialdiagnostik bei Jugendlichen und Heranwachsenden in der Untersuchungshaft*. Unveröffentlichte Diplomarbeit der Universität Hamburg.
- Weidner, J. (1989): Das Anti-Gewalttraining für inhaftierte Körperverletzer („Antagonisten-Training“). *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 38: 295-297.

Zum Stand der Substitutionsbehandlung im deutschen Justizvollzug

Karlheinz Keppler/Bärbel Knorr/Heino Stöver

1. Einleitung

Dieser Beitrag gibt - neben grundsätzlichen Informationen zur Substitution in den Gefängnissen Deutschlands - einen Überblick über die Substitutionspraxis im Justizvollzug der einzelnen Bundesländer und macht anhand von Fallbeispielen die Schwierigkeiten der Substitution bei Haftantritt und Haftentlassung deutlich.

Es gibt zahlreiche Forschungsarbeiten zur Wirksamkeit der Substitutionsbehandlung (vorwiegend mit Methadon) bei Opiatabhängigen außerhalb des Strafvollzuges. Sie weisen als positive Effekte einer Substitution die Reduktion des Heroinkonsums (Gotthel et al. 1993; Sees et al. 2000; Dolan 2002), die Reduktion der Mortalität (Caplehorn et al. 1994), die soziale und gesundheitliche Stabilisierung, eine hohe Haltekraft und Reichweite der Behandlung (Follmann/Gerlach 2002), eine Verringerung der Kriminalität (Newman et al. 1973), eine Reduktion von Wiederinhaftierung (Dole et al. 1969) und eine Reduktion der HIV-Transmissionen (Novick et al. 1990; Metzger et al. 1993) nach. Für den Strafvollzug sind solche Studien unter Einbeziehung veränderter Bedingungen und Anforderungen kaum vorhanden (eine Übersicht dazu geben Stallwitz/Stöver 2003). Dies betrifft auch die Situation in Deutschland – bis auf wenige Ausnahmen, die aber eher dokumentarischen Charakter für bestimmte Bundesländer oder einzelne Strafanstalten haben (Buchta/Schäfer 1996; Burgheim 1994). Eine systematische Auswertung der Erfahrungen mit Substitutionsbehandlungen im deutschen Strafvollzug hat bisher nicht stattgefunden. Dabei haben sich insbesondere in den letzten zehn Jahren wichtige Veränderungen in der Substitutionsbehandlung in Deutschland ergeben, die sich auch mehr und mehr auf den Einsatz dieser Behandlungsform im Strafvollzug auswirken. Allein die Zahl der Substituierten außerhalb ist in den letzten Jahren auf über 60.000 gestiegen, zudem hat sich die Palette der Substitutionsmittel erweitert (L-Polamidon, Methadon, Codein, Subutex), was zu veränderten Einsatzmöglichkeiten und Zielsetzungen geführt hat:

Heute wird die Substitutionsbehandlung im Strafvollzug v.a. in folgenden Formen eingesetzt:

- Behandlung der Entzugserscheinungen, d.h. die Unterstützung des Entzuges (10-15 Tage)
- Fortführung der draußen begonnenen Substitutionsbehandlung (für einen gewissen Zeitraum oder über die gesamte Zeit der Haftstrafe)
- Beginn der Substitution im Strafvollzug bei festgestellter Opiatabhängigkeit (sei es unmittelbar nach Haftantritt oder im Laufe der Haftstrafe)
- Beginn der Substitution vor Haftentlassung v.a. mit der Zielsetzung der Verbesserung der Rehabilitationschancen

Die Substitutionsbehandlung im Strafvollzug zielt im Allgemeinen darauf ab:

- die Abhängigen gesundheitlich und sozial so zu stabilisieren, dass ihre Motivation, weitergehende Hilfsangebote anzunehmen, gestärkt wird
- die Nachfrage nach Opiaten zu reduzieren

- riskante (intravenöse) Konsumformen und damit die Verbreitung von Infektionskrankheiten (v.a. Hepatitis und HIV/AIDS) zu reduzieren
- Kriminalität im Vollzug zu reduzieren

Eine genaue Zahl der Substitutionspatienten in Haft liegt für Deutschland nicht vor. Stichtags-Schätzungen liegen bei etwa 600 Patienten und damit weit unter dem zu erwartenden Bedarf angesichts der hohen Zahlen von Drogenabhängigen im Vollzug (Stöver 2002a). Die Substitutionsbehandlung in Haft gilt nach wie vor als ein Problemfeld, sowohl die Weitersubstitution beim Wechsel von der Freiheit in die Haft als auch umgekehrt bei Haftentlassung ist mit zahlreichen Schwierigkeiten versehen. Trotz bundeseinheitlicher rechtlicher Regelungen (Keppler/Stöver 2002) im Betäubungsmittelgesetz, in der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, in den „Richtlinien der Bundesärztekammer zur substituionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger“ (Bundesärztekammer 2002) und in den BUB-Richtlinien (BUB-Richtlinien 2003), die die Substitution in der Gesetzlichen Krankenversicherung (=GKV) regeln, ist die Handhabung der Substitution alles andere als homogen.

Mögliche Ursachen hierfür sind :

- unterschiedliche Verwaltungsvorschriften und eine heterogene Praxis in den einzelnen Bundesländern
- fachliche Widerstände einzelner Ärzte gegen eine Substitutionsbehandlung in Haft
- mangelnde Vernetzung und Kooperation mit externen Ärzten, Drogenberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, AIDS-Hilfen
- geringer fachlicher Austausch substituierender Ärzte in Qualitätszirkeln (sowohl unter den Ärzten als auch mit den zuständigen Diensten in der Gemeinde)
- Abbruch der außerhalb des Vollzuges durchgeführten Behandlungen
- Abdosierung in schnellen Schritten
- Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum (etwa sechs Monate)

Diese skizzierte Heterogenität ist europaweit zu beobachten, selbst in Ländern, in denen der Strafvollzug zentral organisiert wird, ist es der Therapiefreiheit der einzelnen Ärzte überlassen, zu substituieren oder nicht (Stöver 2002b).

2. Heterogene Substitutionspraxis: Von Bundesland zu Bundesland, von Gefängnis zu Gefängnis, von Arzt zu Arzt unterschiedlich

Trotz bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen ist die Substitution in den Gefängnissen Deutschlands in der Praxis sowohl hinsichtlich Ziel und Zweck als auch hinsichtlich Häufigkeit sehr unterschiedlich, Selbst länderspezifische Verwaltungsvorschriften werden in den Gefängnissen der betreffenden Länder uneinheitlich umgesetzt, Die folgenden Informationen über die Substitutionspraxis in den einzelnen Bundesländern haben wir bei den Justizbehörden der einzelnen Länder eingeholt.

2.1 Baden-Württemberg

Im baden-württembergischen Justizvollzug ist die Substitution seit dem 1.7.2002 in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Dabei wurden so weit wie möglich die Regelungen übernommen, die für gesetzlich Krankenversicherte gelten – dies insbesondere bei den Indikationen. Wer zur Substi-

tution zugelassen wird, welches Medikament zum Einsatz kommt und wie man es verabreicht, hängt dabei von der jeweiligen Haftanstalt ab. Die Substitution ist immer Teil eines umfassenden Therapiekonzepts und wird psychosozial begleitet. Es ist vorgesehen, die Substitution in Baden-Württembergs Haftanstalten auszuweiten.

2.2. Bayern

Im bayerischen Justizvollzug steht man der Methadonsubstitution äußerst kritisch gegenüber. Ob jemand substituiert wird, entscheidet grundsätzlich der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem externen Arzt, der die Substitution begonnen hat. Bei kurzen Haftstrafen kann die Substitution fortgeführt werden. Den Substituierten wird nahe gelegt, sich nach der Entlassung an den Arzt zu wenden, der vorher die Behandlung durchgeführt hat.

Da ein Leben ohne Drogen erklärtes Ziel ist, wird in Haft grundsätzlich keine Erstsitution angeboten. Allerdings kann bei hinreichender Indikation (z.B. einer AIDS-Erkrankung) in Absprache mit dem oder der betreffenden Gefangenen dennoch substituiert werden. Falls eine Substitution angezeigt ist, wird Methadon der Vorzug gegeben. Substituiert wird immer nur zusammen mit psychosozialer Begleitung durch interne Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen oder externe Drogenberater oder Drogenberaterinnen. Die Substitution als entlassungsvorbereitende Maßnahme wird von den bayerischen Justizvollzugsanstalten als nicht notwendig erachtet. Angeboten wird jedoch der stationäre, unter ärztlicher Leitung durchgeführte medikamentengestützte Entzug.

2.3. Berlin

In den Berliner Justizvollzugsanstalten (mit Ausnahme des Jugendvollzugs) werden regelmäßig etwa 70 Gefangene substituiert. Die Einzelfall-Indikation wird gemäß den „Berliner Untersuchungs- und Behandlungsrichtlinien zur Methadon-Substitutionsbehandlung“ gestellt und von der Clearingstelle der Berliner Ärztekammer genehmigt. In der JVA Tegel werden beispielsweise auf einer separaten Station mit 16 Plätzen Gefangene substituiert, die nur noch einen Strafrest von weniger als 24 Monaten zu verbüßen haben. Voraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib auf dieser Station ist unter anderem, dass auf den Beikonsum aller psychotropen Substanzen vollkommen verzichtet wird.

Angeboten wird ebenso der methadongestützte Entzug bei Haftbeginn oder vor der Entlassung aus der Haft, um z.B. eine Therapie gemäß § 35 BtMG („Therapie statt Strafe“) anzutreten. Auch bei Gefangenen, die aus einer anderen Haftanstalt überstellt werden („Transportgefangene“), wird eine bereits begonnene Substitution fortgesetzt und auf allen Stationen des Transports sichergestellt. Alle Substituierten werden psychosozial betreut, und zwar durch Fachkräfte externer Drogenberatungsstellen sowie durch die anstaltsinternen medizinischen, psychologischen und sozialen Fachdienste.

2.4. Brandenburg

Substituiert werden aus anderen Haftanstalten überstellte Gefangene („Transportgefangene“), in Ausnahmesituationen auch bereits vor Haftantritt Behandelte – dies jeweils abhängig von der Indikation und der Haftdauer. Zum Einsatz kommt Levomethadon (=Polamidon®). Auch der medikamentengestützte Entzug wird angeboten. Aufgrund des geringen Substitutionsbedarfs hat man die Zahl der

Behandlungsplätze bisher nicht festgelegt; substituiert werden außerdem nur männliche Gefangene. Falls eine Substitution indiziert ist, in der betreffenden Anstalt aber nicht angeboten wird, kann der Gefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt überstellt werden. In Brandenburg inhaftierte Frauen, die Drogen konsumieren, werden nach Berlin überstellt.

2.5. Bremen

Wer schon vor Haftantritt in der Substitution war, wird im Bremer Justizvollzug in der Regel weiterbehandelt. Drogenabhängige werden auch neu in die Substitution aufgenommen, wenn es im Rahmen des Behandlungskonzepts erforderlich und sinnvoll erscheint. Eingesetzt werden Methadon und Levomethadon (=Polamidon®). Die psychosoziale Begleitung erfolgt durch den ärztlichen Dienst, dem ein Psychologe oder eine Psychologin und ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin zugeordnet sind. Außerdem bietet ein freier Träger der Straffälligenhilfe psychosoziale Beratung in Haft an. Die Zahl der Substitutionsplätze ist nicht festgelegt. Neuaufnahmen richten sich nach den Kapazitäten der psychosozialen Begleitung. Insgesamt werden im Bremer Justizvollzug etwa 60 bis 80 Gefangene substituiert. Zur Unterstützung des Entzugs werden für eine Woche Methadon und Diazepam eingesetzt.

2.6. Hamburg

Die Substitution erfolgt unbefristet bei lebensbedrohlichen Erkrankungen sowie für die Dauer einer Schwangerschaft. Bei kurzen Freiheitsstrafen oder kurzer Untersuchungshaft bietet man die Substitution zur Überbrückung an, damit sie nach der Entlassung nahtlos fortgesetzt werden kann. Substituiert wird mit Methadon. Bei Entzugshandlungen wird Methadon „ausschleichend“ dosiert.

2.7. Hessen

Eine vor der Haft begonnene Substitution wird fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen nach den BUB-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen gegeben sind. Wo keine Substitution angeboten wird, kann in Einzelfällen eine Verlegung in andere Anstalten veranlasst werden, um die Substitution fortzuführen oder ausschleichend abzusetzen. Über den Beginn einer Substitution während der Haftzeit entscheidet der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin nach Prüfung des Einzelfalles. Jede Substitution wird zeitlich begrenzt. Die Dauer richtet sich nach der jeweils gestellten Indikation und kann maximal das 1,5-fache der in den Richtlinien festgelegten Zeit betragen.

Substituiert wird grundsätzlich mit Methadon. Die psychosoziale Beratung erfolgt durch die Fachdienste der Anstalten und in Einzelfällen durch externe Einrichtungen. Die Zahl der Substitutionsplätze ist in den Anstalten nicht festgelegt. Die Anstaltsärzte oder Anstaltsärztinnen entscheiden, wie viele Gefangene sie gleichzeitig substituieren können, ohne dabei die übrigen medizinischen Aufgaben zu vernachlässigen. Auch bei der Entzugbehandlung entscheidet der Arzt oder die Ärztin der jeweiligen Anstalt, in welcher Form sie durchgeführt werden soll („Therapiefreiheit“ des Arztes bzw. der Ärztin).

2.8. Mecklenburg-Vorpommern

Ist eine (langfristige) Substitution angezeigt, kann sie unter Beachtung des Betäubungsmittelgesetzes und der BUB-Richtlinien durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Erstbehandlung. Ebenso ist es möglich, eine vor Haftantritt begonnene Substitution weiterzuführen; die Indikation wird

anhand des klinischen Bildes sowie der oben genannten Rechtsvorgaben und Richtlinien überprüft. Die psychosoziale Begleitung der Substituierten erfolgt durch die anstaltsinterne Sucht- und Drogenberatungsstelle. Die Dauer der Substitution richtet sich nach dem klinischen Bild. Eine Substitution ist ebenso als Maßnahme zur Vorbereitung der Entlassung möglich. Behandelt wird grundsätzlich mit Levomethadon (=Polamidon®). Die Zahl der Substitutionsplätze ist nicht festgelegt; die Behandlung richtet sich folglich nach dem tatsächlichen Bedarf. Falls eine Justizvollzugsanstalt nicht in der Lage sein sollte, eine Substitution durchzuführen, ist es möglich, die betreffenden Gefangenen in eine andere Anstalt zu überstellen. Der medikamentös gestützte Entzug wird unter anderem mit Methadon oder Levomethadon (=Polamidon®) durchgeführt. Bei Bedarf können Gefangene in eine Entwöhnungstherapie vermittelt werden.

2.9. Nordrhein-Westfalen

In welchen Fällen und wie lange substituiert werden soll, entscheiden die Anstaltsärzte oder Anstaltsärztinnen. Die Substitution kann je nach medizinischer Indikation befristet oder unbefristet sein. Sie erfolgt als Entzugsbehandlung nach Haftantritt, als Fortführung einer bereits vor der Haft begonnenen Substitution, als neu angesetzte Behandlung während der Haft oder zur Vorbereitung der Entlassung. In der Regel wird Methadon, in begründeten Einzelfällen auch ein anderes Substitutionsmittel eingesetzt. Die Anstaltsärzte oder Anstaltsärztinnen Nordrhein-Westfalens verfügen über die erforderliche Qualifikation zur Verordnung von Substitutionsmitteln gemäß Betäubungsmittelverschreibungs-Verordnung. Die psychosoziale Betreuung erfolgt grundsätzlich durch die vollzugseigenen Fachdienste.

2.10. Niedersachsen

Die Substitution in Niedersachsens Justizvollzugsanstalten orientiert sich im Wesentlichen an den BUB-Richtlinien. Nur der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin darf die Indikation zur Substitution stellen und die Behandlung durchführen. Bei bereits vor Haftantritt substituierten Personen muss der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin bei der Zugangsuntersuchung eingehend prüfen, ob eine Fortführung der Substitution angezeigt (indiziert) ist. Dabei wird vor allem abgeklärt, auf welcher Grundlage bisher substituiert wurde, wie die Behandlung verlaufen ist und ob Beikonsum vorliegt. Stellt der Arzt oder die Ärztin fest, dass die Voraussetzungen für eine Fortführung nicht gegeben sind, wird die Substitution ausschleichend abgesetzt.

Ist eine Substitution angezeigt, wird sie bei kurzer Haftzeit (in der Regel bis zu einem Jahr) fortgeführt. Bei längerer Haftzeit prüft der Suchtberatungsdienst, in welcher Form die Substitution in die Vollzugsplanung integriert werden kann. Die Substitutionsdauer wird nicht grundsätzlich begrenzt. Gibt es während der Haft Anhaltspunkte, dass eine Substitution erfolgreich sein könnte, so kann diese – meist zur Vorbereitung der Entlassung – eingeleitet werden. Als Substitutionsmittel wird in der Regel Methadon verwendet. Ob im Einzelfall andere Substanzen eingesetzt werden sollen, entscheiden die Anstaltsärzte oder Anstaltsärztinnen. Die psychosoziale Betreuung erfolgt über den internen oder externen Drogenberatungsdienst. Die Opiat-Entzugsbehandlung soll methadongestützt erfolgen.

2.11. Rheinland-Pfalz

Die Substitution ist grundsätzlich in allen Justizvollzugsanstalten des Landes möglich. Eine vor Haft begonnene Behandlung kann fortgeführt werden, wenn die Haftstrafe kurz ist und der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin eine Weiterbehandlung zusichert. Bei längeren Haftstrafen wird je nach Einzelfall entschieden; Entscheidungskriterium kann z.B. eine geplante Therapie nach § 35 BtMG („Therapie statt Strafe“) oder eine vorliegende HIV-Infektion sein. In der Regel wird mit Methadon substituiert, in Einzelfällen für kurze Zeit auch mit Buprenorphin (=Subutex®). Die psychosoziale Betreuung wird durch den anstaltsinternen psychologischen und sozialen Dienst oder durch externe Suchtberater oder Suchtberaterinnen geleistet. Einige Anstalten bieten den medikamentengestützten Entzug mit Methadon an. In Einzelfällen werden Gefangene zur Vorbereitung der Entlassung substituiert – dies nach Absprache mit dem Arzt oder der Ärztin, der oder die draußen weiterbehandelt.

2.12. Saarland

Liegt eine Indikation nach den BUB-Richtlinien vor, wird im offenen Vollzug substituiert. Die Verordnung der Substitutionsmittel und die Behandlung erfolgt durch niedergelassene Ärzte oder Ärztinnen, mit denen die Haftanstalten entsprechende Verträge abgeschlossen haben. Im geschlossenen Vollzug wird derzeit keine Substitution angeboten.

2.13. Sachsen

Die Substitution ist eine von mehreren Möglichkeiten zur Behandlung drogenabhängiger Gefangener. Welche Maßnahme im Einzelfall zu treffen ist, entscheidet allein der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin. Dies gilt auch für die Weiterführung einer außerhalb des sächsischen Justizvollzugs begonnenen Behandlung.

2.14. Sachsen-Anhalt

Substituiert werden nur jene Gefangenen, die bereits vor Haftantritt mit Methadon behandelt worden sind oder die sich nur vorübergehend im Justizvollzug des Bundeslandes aufhalten („Transportgefangene“). Im Einzelfall ist aus medizinischen Gründen eine Substitution möglich. Wie lange die Behandlung dauert und zu welchem Zeitpunkt sie abgesetzt wird (durch „Ausschleichen“), richtet sich nach der medizinischen Indikation und wird von den Anstaltsärzten oder Anstaltsärztinnen festgelegt. Dies gilt auch für den medikamentengestützten Entzug.

2.15. Schleswig-Holstein

Grundlage für die Substitution bilden die BUB-Richtlinien und das „Medikamentengestützte Therapiekonzept“ des Landes. Die Anstaltsärzte oder Anstaltsärztinnen richten sich damit nach denselben Standards, die auch „draußen“ für die Substitution gelten. Wer bereits vor Haftantritt substituiert wurde, wird in der Regel weiter behandelt, unabhängig von der Haftdauer. Werden während der Haftzeit Gründe aufgezeigt, die für eine Substitution sprechen, kann diese auch im Gefängnis begonnen werden. Zum Einsatz kommt Methadon, auch bei der Entzugsbehandlung. Die psychosoziale Begleitung erfolgt durch Fachkräfte externer Drogenberatungsstellen. Für die Substitution ist kein bestimmtes Platzkontingent vorgesehen. Ob sie angezeigt ist oder nicht, entscheiden die Anstaltsärzte oder Anstaltsärztinnen je nach Einzelfall.

2.16. Thüringen

Im thüringischen Justizvollzug wird grundsätzlich nicht substituiert. Lediglich bei den drogenabhängigen Gefangenen, die zur Wahrnehmung von (Gerichts-)Terminen in eine Justizvollzugsanstalt in Thüringen überstellt werden („Transportgefangene“), wird die in einem anderen Bundesland begonnene Substitutionsbehandlung fortgesetzt.

2.17. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich die Substitution anhand der beiden Kriterien „flächendeckende Substitution“ und „zeitliche Begrenzung einer Substitution“ darstellen.

Ordnet man die Substitutionssituation in den Gefängnissen der einzelnen Bundesländer auf einem Vierer-Kontinuum (flächendeckend - flächendeckend mit Lücken – nicht flächendeckend/unter bestimmten Voraussetzungen – vereinzelt/gar nicht) ein, so ergibt sich das folgende Bild:

Flächendeckend:

Hamburg, Bremen, Berlin, Niedersachsen, Hessen, Nordrhein-Westfalen

Flächendeckend mit Lücken:

Schleswig-Holstein

Nicht flächendeckend/unter bestimmten Voraussetzungen:

Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern

Vereinzelt/gar nicht:

Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Saarland

Ordnet man die Substitutionssituation in den Gefängnissen der einzelnen Bundesländer hinsichtlich ihrer zeitlichen Begrenzung auf einem Vierer-Kontinuum (Substitution zeitlich unbegrenzt möglich - Substitution zeitlich begrenzt möglich - Substitution zeitlich begrenzt möglich bei vorangegangener Substitution - Keine Substitution) ein, so ergibt sich das folgende Bild:

Substitution zeitlich unbegrenzt möglich:

Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein

Substitution zeitlich begrenzt möglich:

Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz

Substitution zeitlich begrenzt möglich bei vorangegangener Substitution:

Bayern, Brandenburg, Saarland, Sachsen-Anhalt

Keine Substitution:

Thüringen

Mit der Substitution nur im offenen Vollzug bildet das Saarland hier eine Ausnahme.

3. Problembereiche

Der Umfang der medizinischen Versorgung der Inhaftierten ist im Strafvollzugsgesetz im Kapitel Gesundheitsfürsorge (§§ 56-66) festgelegt. Immer wieder (zum Teil wörtlich) verweist der Gesetzgeber hier auf die Vorgaben der GKV. Tenor des Gesetzes ist in diesen Paragraphen eindeutig eine Angleichung der gefängnismedizinischen Versorgung an die Versorgung der in der GKV Versicherten. Dennoch gelten für die Substitution in Gefängnissen die BUB-Richtlinien der GKV allenfalls über einen Umweg. So ist in einigen Bundesländern die Methadonsubstitution über Erlasse dergestalt geregelt, dass ausdrücklich auf die Vorgaben der BUB-Richtlinien verwiesen wird.

Dennoch kommt es immer zu Schwierigkeiten beim Wechsel von substituierten Patienten aus dem System der GKV in das Gefängnis, aber auch umgekehrt, beim Wechsel nach Haftentlassung vom Gefängnis in die GKV.

Einige Falldarstellungen mögen das erläutern.

3.1. Keine Weiterbehandlung aufgrund ablehnender Grundhaltung des Anstaltsarztes

Anton B. befindet sich in Substitution mit Methadon im System der GKV. Er wird nach den alten BUB-Richtlinien substituiert wegen einer bestehenden Hepatitis-C-Infektion mit Nachweis von Hepatitis-C-Virus im Blut, einem Zeichen für eine chronische Hepatitis. Die Indikation ist also auch nach den alten restriktiven BUB-Richtlinien eindeutig und rechtfertigt eine unbefristete Substitution zu Lasten der GKV. Die bisherige Substitution verlief tadelsfrei. Er wird allerdings inhaftiert in der baden-württembergischen Anstalt X wegen einer schon drei Jahre zurückliegenden Straftat. Der Zeitraum zwischen Straftat und Inhaftierung ist deshalb so lang, da noch verschiedene Revisionsverfahren abzuwickeln waren. Eine Substitution wird wegen der ablehnenden Haltung des dortigen Anstaltsarztes („Methadon ist eine Kapitulation vor der Sucht“) in dem dortigen Gefängnis nicht angeboten. Es wird daher eine Entzugsbehandlung mit Kodein-Präparaten mit Anton B. durchgeführt und die Substitution beendet. Der einzige Weg, der Anton B. bleibt, ist das mühsame Beschreiten des Klageweges.

Entsprechende Urteile sind bereits ergangen. Das Landgericht Dortmund (LG Dortmund, Beschluss vom 01.12.1994, 9 StVK 71/94 UN) schreibt in der Begründung, dass das Gericht nicht den Arzt dazu verurteilen könne, jemanden zu substituieren, wohl aber den Justizvollzug, dem Patienten eine solche Behandlung zu ermöglichen. In der Realität kann das die Verlegung in eine andere Anstalt bedeuten. Darüber hinaus in gleichem Tenor entschieden haben LG Bochum (LG Bochum, Beschluss vom 15.06.1994 - 22 Qs 60/94) und das OLG Frankfurt (OLG Frankfurt/M., Beschluss vom 04.11.1994 - 3 Vas 23/94).

3.2. Keine Weitersubstitution aufgrund fehlender Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung (=KV)

Christian D. befindet sich in einer so genannten Privatsubstitution. Das heißt, dass der Arzt im System der GKV keine weiteren Ressourcen mehr frei hat, da die ihm von seiner KV zugebilligten Substitutions-Plätze bereits besetzt sind. Christian D. wird inhaftiert in der nordrhein-westfälischen Anstalt Y. Grundsätzlich wird dort substituiert. Allerdings sind auch dort die Plätze knapp, so dass der dortige Anstaltsarzt entsprechend seiner Erlasslage immer dann weiter substituiert, wenn der Patient bei Rückfrage beim vorsebstituierenden Kollegen bei der KV angemeldet ist, einschließlich Code-Nummer und Genehmigung durch die KV. Da bei diesem Patienten keine Anmeldung vorliegt, wird er vom Methadon entzogen. Grundsätzlich erleichtert wird eine Entscheidung des Gefängnisarztes, eine Substitution nicht fortzusetzen, wenn der Patient zusätzlich mit erkennbarem Beikonsum kommt und/oder wenn der Patient in der Zeit unmittelbar vor der Inhaftierung nicht mehr beim extern substituierenden Arzt erschienen ist.

3.3. Keine Weitersubstitution aufgrund begrenzter Kapazitäten der Substitutionplätze

Emil F. konsumiert aktuell Drogen. Er ist zum Strafantritt geladen und weiß, wann er in naher Zukunft seine Haftstrafe anzutreten hat. Er hat davon gehört, dass in dem Ge-

fängnis, in dem er inhaftiert werden soll, eine Substitution angeboten wird und er hat gehört, dass seine Chancen auf Weiter-Substitution im Gefängnis ungleich größer sind, wenn er bereits substituiert in das Gefängnis kommt. Er geht daher zu Dr. Z. in seiner Stadt, der mit der örtlichen Drogenberatung zusammen arbeitet und substituiert. Als er dort um eine Substitution nachfragt, wird ihm gesagt, dass leider derzeit bei Dr. Z. keine Plätze zur Substitution frei seien. Er erklärt daher Dr. Z., dass er in wenigen Tagen inhaftiert werde und er von daher im Grunde die Substitutions-Ressourcen der Praxis nur unwesentlich belaste. Auf diesem Hintergrund erklärt sich Dr. Z. bereit, ihn für diese kurze Zeit zu substituieren. Nach wenigen Tagen stellt er sich zum Strafantritt in der JVA Y., die als ausgesprochen substitutionsfreundlich gilt und in der eine breite Substitution angeboten wird. Allerdings geht die breite und engagierte Substitution in dieser Anstalt ausschließlich zu Lasten der Mitarbeiter im Ärztlichen Dienst und im Krankenpflegedienst in dieser Einrichtung. Obwohl sie seit über zehn Jahren und derzeit aktuell über 100 Patienten substituieren, haben sie weder personelle noch sonstige zusätzliche Ressourcen erhalten. Sie haben daher den Wunsch, die Substitution auf ca. 100 Patienten zu begrenzen und haben aus diesem Grunde eine Warteliste mit derzeit ca. 15 Patienten, die zum Teil bereits seit mehreren Monaten auf die Substitution warten. Da der dortige Arzt die Erfahrung gemacht hat, dass die Zahl der von draußen kommenden, substituierten Patienten weit größer ist als die Zahl der Patienten, die während der Haft in die Substitution genommen werden können, hat er zusammen mit seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen Kriterien erstellt, unter welchen Bedingungen von draußen kommende Patienten nahtlos weiter substituiert werden und wann nicht. Da er das oben skizzierte Phänomen kennt (Ansostituieren kurz vor der Haft) wurde vom Arzt und seinen Mitarbeitern festgelegt, dass eine Vorsubstitution von weniger als vier Wochen ein Grund für eine Nicht-Weitersubstitution nach Inhaftierung darstellt. Emil F. wird mit Methadon entzogen und nicht weiter substituiert. Er hat die Möglichkeit, sich auf die Warteliste setzen zu lassen.

3.4. Keine Substitution aufgrund fehlender Erfahrungen mit einem neuen Substitutionsmittel (Buprenorphin = Subutex®)

Grete H. ist drogenabhängig und schwanger. Von ihrem behandelnden Arzt außerhalb des Gefängnisses ist sie auf eine neue Substitutionssubstanz (das Buprenorphin = Subutex®) eingestellt worden. Buprenorphin verursacht beim Neugeborenen im Vergleich zur herkömmlichen Substitutionssubstanz Methadon ein geringeres bzw. kein neonatales Abstinenzsyndrom. Nach Einlieferung in eine Frauenhaftanstalt in Bayern stellt sich heraus, dass mit dem neuen Substitutionsmittel Buprenorphin dort noch überhaupt keine Erfahrungen vorliegen. Auch die Frage, ob vom Buprenorphin auf Methadon umgestellt werden kann, kann dort nicht beantwortet werden. Das Buprenorphin wird also abgesetzt. Die Entzugssymptomatik wird symptomatisch behandelt.

3.5. Substitution als Rückfallprophylaxe in der Haft begonnen mit Schwierigkeiten der Weitersubstitution bei Haftentlassung

Ingo J. ist in der Haft entlassungsvorbereitend auf Methadon eingestellt worden. Ingo J. und die ihn betreuenden Mitarbeiter des gefängnisinternen Drogenberatungsdienstes versprechen sich davon eine größere Rückfallprophylaxe-

Chance für die sensible Zeit unmittelbar nach Haftentlassung. Der Suchtberatungsdienst versucht, in einer großen Stadt Thüringens einen Arzt zu finden, der bereit ist, die Substitution nach der Haft fortzusetzen. Es findet sich in der Stadt nicht ein einziger Arzt der bereit wäre zu substituieren. Daraufhin entschließt sich Ingo J., nach Haftentlassung in eine große Stadt in Hessen zu gehen. Über die dortige Drogenberatung bekommt der Suchtberater eine Liste mit substituierenden Ärzten. Nachdem er die ganze Liste abtelefoniert hat, stellt sich heraus, dass die Kontingente bei den einzelnen Ärzten ausgelastet sind. Es findet sich kein freier Platz, der eine Weitersubstitution möglich machen würde. Nachdem der Suchtberater des Gefängnisses sich nach diesen frustrierenden Bemühungen erneut an die örtliche Drogenberatung wendet, wird ihm vertraulich unter dem Siegel der Verschwiegenheit mitgeteilt, dass Ingo J. am besten einfach als haftentlassener, substituierter Patient nach Entlassung bei einem der Ärzte erscheinen solle. Eine Substitution werde dann auf Grund der entstandenen Zwangslage weitergeführt. Hintergrund dieser Arzt-Mangel-Situation ist, dass viele Ärzte sich nicht an der Substitution beteiligen wollen. Sie befürchten, dass drogenabhängige Patienten bei den anderen Patienten diffuse Ängste auslösen und diese so verprellen („Ich gehe doch nicht zum Drogendoktor“). Zudem ist die Vergütung von Substitution im Kassenärztlichen System derart unattraktiv, dass auch das keine zusätzliche Motivation mehr bedeutet.

3.6. Keine Substitution im Heimatort, d.h. trotz AIDS-Erkrankung auch keine Verlegung dorthin

Karl L. ist in einer JVA im Norden Deutschlands substituiert. Er ist HIV-positiv und hat mehrere AIDS-definierte Erkrankungen. Im Zusammenhang mit seiner hochgradigen Sucht ist er methadonsubstituiert. Er hat zur Finanzierung seiner Sucht einen Raubüberfall auf eine norddeutsche Tankstelle begangen und eine Strafe von fünf Jahren erhalten. Er kommt aus Süddeutschland. Auch seine Familie, zu der er immer guten Kontakt hatte, lebt dort. Da er nicht weiß, wie lange er noch zu leben hat, will er den Kontakt zu seiner Familie halten. Er beantragt, zur Verbüßung seiner Strafe in ein Gefängnis in der Nähe seines süddeutschen Lebensmittelpunktes verlegt zu werden. Der Suchtberater fragt vor seiner Verlegung die Möglichkeiten der Substitution in der süddeutschen Anstalt ab. Er erfährt, dass dort keine Substitution möglich ist. Karl L. ist die Substitution so viel wert, dass er auf eine Verlegung und Familienkontakt verzichtet und in der norddeutschen JVA seine langjährige Haftstrafe absitzt. Sollten seine Familienangehörigen ihn besuchen wollen, so haben sie jedes Mal ca. 2 x 700 km Fahrstrecke zu bewältigen. Sollte Karl L. einmal Lockerungen erhalten und seine Familie besuchen wollen, so gilt für ihn das Gleiche.

3.7. Substitution in einer Mutter-Kind-Einrichtung

Maria N. lebt in Bayern. Sie ist drogenabhängig und hatte zwei Kinder. Das ältere von beiden ist mit sechs Jahren in der Folge von Misshandlungen durch den Vater gestorben. Das Gericht urteilt, dass die junge, überforderte Mutter, die selbst oft Opfer von Misshandlungen durch den Ehemann war, hätte erkennen müssen, dass dem Kind durch die Misshandlungen des Ehemannes möglicherweise eine Lebensgefahr gedroht hat. Es verurteilt deshalb Maria N. zu einer Strafe von vier Jahren wegen Beihilfe bzw. unterlassener Hilfeleistung. Mittlerweile hat Maria N. ein einjähriges Kind. Sie sieht ein, dass ihre Drogenabhängigkeit

zumindest in Teilen mit ursächlich war sowohl für die Partnerwahl als auch für die Art der Partnerbeziehung als auch für die Geschehnisse, die zum Tode des Kindes geführt haben. Sie beschließt, alles zu vermeiden, was zu einem Schaden für das zweite Kind führen könnte. Um ihre Drogenabhängigkeit in den Griff zu bekommen, bemüht sie sich um Aufnahme in eine Substitutionsbehandlung. Außerdem will sie sich nicht von ihrem Kind trennen und strebt deshalb eine Aufnahme in einem Gefängnis mit angeschlossener Mutter-Kind-Einrichtung an. In der Einrichtung in ihrem Bundesland ist nicht nur eine Substitution ausgeschlossen, grundsätzlich werden keine drogenabhängigen Mütter mit Kind in Mutter-Kind-Einrichtungen aufgenommen. Eine Nachfrage bei Mutter-Kind-Einrichtungen in anderen Bundesländern ergibt ein ähnliches Bild. Lediglich in einem Bundesland hat sie Glück. Dort werden seit kurzem auch drogenabhängige Mütter aufgenommen, allerdings nur dann, wenn sie zeigen, dass sie etwas gegen ihre Sucht tun wollen, z.B. durch Teilnahme an einer Substitution.

3.8. Keine Substitution trotz vorab zugesicherter Weiterbehandlung bei einem sog. „Selbststeller“

Klaus S. lebt in Freiheit, befindet sich seit längerer Zeit in einer Substitutionsbehandlung und hat noch acht Wochen Haft zu verbüßen. Mit Hilfe der externen Drogenberatungsstelle konnte bei der zuständigen Richterin zunächst ein Haftaufschub erreicht werden bis sichergestellt war, dass er in der vorgesehenen Haftanstalt weiter substituiert wird. Der Patient, aufgrund bestimmter Vorerfahrungen mit abgebrochener Substitution in Haft eher skeptisch und ängstlich, konnte mit dem Hinweis auf eine Weitersubstitution motiviert werden, zum anberaumten Termin zu erscheinen und seine Strafe abzubüßen.

Da bei der Urinkontrolle im Rahmen der Eingangsuntersuchung (aus organisatorischen Gründen in einer anderen Haftanstalt) Beikonsum festgestellt wurde, wurde vom verantwortlichen Arzt dort entschieden, den Patienten trotz der getroffenen Vorabsprachen wiederum in eine andere Haftanstalt zu verlegen, in der trotz justizministeriellem Erlass in jedem Fall, d.h. auch bei Beikonsumfreiheit, niemals Methadon verschrieben wird. Bei der Verlegung hätte es durchaus Alternativen gegeben. Er wurde von einer Dosis von 140 mg sofort auf Null abdosiert. Proteste und Versuche kollegialer Verständigung der beteiligten Ärzte innerhalb und außerhalb des Gefängnisses mit dem Ziel, angesichts der Kurzstrafe durchzubesubstituieren, bleiben erfolglos. Die Begründung lautete, dass sich der Gefangene darüber hätte im Klaren sein müssen, dass angesichts eines Beikonsums keine Weitersubstitution vorgenommen werden kann.

4. Fazit

In diesem Beitrag wurde versucht, grundsätzliche Informationen zur Substitution in den Gefängnissen Deutschlands zu geben, einen Überblick über die Substitutionspraxis in den einzelnen Bundesländern zu verschaffen und anhand von Fallbeispielen die Schwierigkeiten der Substitution bei Haftantritt, während der Haft (z.B. bei Verlegungen) und nach Haftentlassung deutlich zu machen. Trotz bundeseinheitlicher rechtlicher Rahmenbedingungen und länderspezifischer Verwaltungsvorschriften ist die Substitutionspraxis in den einzelnen Gefängnissen Deutschlands sehr uneinheitlich. Dies betrifft die Fragen:

Wird überhaupt substituiert?

Und wenn ja, wird nur als Entzugsbehandlung (mit welchen Schemata und/oder individuell dem Patientenwunsch angepasst?) oder als Dauersubstitution und Überleitung nach Entlassung oder als Neueinstellung während der Haftzeit (unmittelbar nach Haftantritt oder als gesundheitlich-stabilisierende Maßnahme im Rahmen der Haftentlassung) substituiert?

Ebenso unterschiedlich gestalten sich die Wahl des Substitutionsmittels und die durchschnittliche Dosierung innerhalb eines Gefängnisses aber auch die Art und Ausgestaltung der psychosozialen Begleitung.

Eine bundeseinheitliche Vorgehensweise bei der Substitution in den Gefängnissen der Länder ist schon aufgrund der dargestellten Probleme bei der Verlegung in andere Haftanstalten geboten. Diese einheitliche Vorgehensweise sollte die Angleichung der Bedingungen innerhalb und außerhalb der Mauern als Orientierung nehmen.

5. Literatur

- BUB-Richtlinien (2003) Richtlinien über die Einführung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und über die Überprüfung erbrachter vertragsärztlicher Leistungen. In: Deutsches Ärzteblatt 100, Heft 3, 17.01.03, S. B-132-135.
- Buchta, A.M./Schäfer, K.H. (1996): Substitution hinter Gittern, Ein Bericht über die Verordnung, Abgabe und Verabreichung von Methadon zum Zwecke der Substitution heroinabhängiger Gefangener in hessischen Justizvollzugsanstalten. In: ZfStrVo 1, S. 21-25.
- Bundesärztekammer (2002) Leitlinien der Bundesärztekammer zur Durchführung der substituionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger. In: Deutsches Ärzteblatt 99, Heft 21, 24.05.02, S. B-1240-1244.
- Burgheim, J. (1994): Zur Frage der Methadonsubstitution i.v. Drogenabhängiger im Strafvollzug. In: ZfStrVo 2, S. 74-80.
- Caplehorn J. R. M./Dalton M. S. Y. M./Cluff M. C./Petrenas A. M. (1994): Retention in methadone maintenance and heroin addicts' risk of death. In: Addiction 89, S. 203-207.
- Dolan, K./Shearer, J./White, B./Wodak, A. (2002): A randomised controlled trial of methadone maintenance treatment in NSW prisons. National Drug and Alcohol Research Centre, University of New South Wales, Sydney (NDARC) Technical Report.
- Dole V. P./Robinson J. W./Orraca J./Towns E./Searcy P./Caine E. (1969): Methadone treatment of randomly selected criminal addicts. In: New England Journal of Medicine 280, S. 1372-1375.
- Follmann, A./Gerlach, R. (2002): Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger. In: Böllinger, L./Stöver, H. (Hrsg.): Drogenpraxis, Drogenarbeit, Drogenrecht. Frankfurt a.M.: Fachhochschulverlag, S. 266-286.
- Gottheil E./Sterling R. C./Weinstein S. P. (1993): Diminished illicit drug use as a consequence of long-term methadone maintenance. In: Journal of Addictive Diseases 12, S. 45.
- Keppeler, K./Stöver, H. (2002): Zwei Systeme - eine Substitution. Von den Schwierigkeiten beim Wechsel Substituierter von der Gesetzlichen Krankenversicherung in das Gefängnis und umgekehrt. In: Suchttherapie 3, 09/2002, S. 168-172.
- Metzger D. S./Woody G. E./McLellan A. T./O'Brian C. P./Druley P./Navaline, H./ DePhillippis, D./Stolley, P./Abrutyn, E. (1993): Human immunodeficiency virus seroconversion among intravenous drug users in- and out- of treatment: An 18 month prospective follow-up. In: Journal of Acquired Immune Deficiency Syndromes 6, S. 1049-1056.
- Newman R. G./Bashkow S./Cates M. (1973): Arrest histories before and after admission to a methadone maintenance program. In: Contemporary Drug Problems, Fall, S. 417-430.
- Novick D. M./Joseph H./Croxson T. S./Salsitz E. A./Wang G./Richman B. L./Poretsky L./Keefe J. B./Whimbey E. (1990): Absence of antibody to human immunodeficiency virus in long-term, socially rehabilitated methadone maintenance patients. In: Archives of Internal Medicine 150, S. 97-99.
- Sees K. L./Delucchi K. L./Masson C./Rosen A./Clark H. W./Robillard H./Banyas P./Hall S. M. (2000): Methadone maintenance vs. 180-day psychosocially enriched detoxification for treatment of opioid dependence: a randomized controlled trial. In: Journal American Medical Association 283, S. 1303-10.
- Stallwitz, A./Stöver, H. (2003): Substitutionstherapie im Strafvollzug – eine Übersicht über die internationale Forschungslage. In: Suchttherapie, (im Erscheinen).
- Stöver, H. (2002a): DrogengebraucherInnen und Drogenhilfe im Justizvollzug – eine Übersicht. In: Suchttherapie 3, 09/2002, S. 135-145.
- Stöver, H. (2002b): Drug and HIV/AIDS Services in European Prisons. Oldenburg: BIS-Verlag.

Jugendstrafrechtliche Sanktionen mit Freiheitsentzug in Griechenland und in den Niederlanden

Angelika Pitsela/Irene Sagel-Grande

1. Einleitung

Die Ursache für diesen Rechtsvergleich liegt zunächst einmal in dem allgemeinen Interesse und in der Sympathie, die wir dem Heimatland des anderen entgegenbringen. Auf dieser Grundlage wuchs die Neugierde auf das, was sich auf dem eigenen Fachgebiet in jenem anderen Land, das in vieler Hinsicht so anders ist, ereignet. Der Jugendstrafvollzug wurde dann schließlich aus aktuellem Anlass gewählt. In den Niederlanden trat vor kurzem ein Jugendstrafvollzugsgesetz in Kraft und in Griechenland hat die im Jahre 2001 eingesetzte Arbeitsgruppe zur Reform des Jugendrechts ihre Arbeiten an einem Gesetzentwurf abgeschlossen. Im Folgenden werden zunächst die Sanktionensysteme in den beiden Ländern kurz dargestellt. Dabei wird selbstverständlich der Nachdruck auf die freiheitsentziehenden Sanktionen gelegt, mit deren Vollzug wir uns dann des Weiteren beschäftigen wollen. Nachdem wir den Strafvollzug in beiden Ländern behandelt haben, werden wir in Zusammenhang mit dem Vergleich der beiden Länder auch auf einige statistische Daten eingehen.

2. Die Sanktionensysteme des griechischen und des niederländischen Jugendstrafrechts

2.1 Die griechischen jugendstrafrechtlichen Sanktionen

2.1.1 Allgemeines

In Griechenland gibt es kein Jugendstrafgesetzbuch. Das für Jugendliche maßgebliche materielle Recht ist im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (grStGB) geregelt. Gemäß Art. 121 Abs. 1 grStGB sind Jugendliche Personen, die zur Zeit der Tat zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 17. Lebensjahr alt sind. Nach dem Gesetzentwurf beginnt die relative Strafmündigkeit mit dem vollendeten 13. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 18. Lebensjahr. Personen im Alter von 18 bis 21 Jahre gehören zu den sogenannten Heranwachsenden, die voll strafmündig sind und somit dem Geltungsbereich des allgemeinen Strafrechts unterliegen. Das bedeutet, dass ihnen gegenüber die jugendstrafrechtlichen Sonderregeln keine Anwendung finden. Es steht jedoch im Ermessen des Richters, die Strafe im Rahmen der Strafzumessung zu mildern (Art. 133 grStGB i.V.m. Art. 83 grStGB). Wesentlich ist jedoch vor allem, dass die den Heranwachsenden gegenüber verhängten freiheitsentziehenden Strafen grundsätzlich in Jugendstrafanstalten vollzogen werden (Art. 12 grStVollzGB). Dass man das Jugendstrafrecht nicht auf Heranwachsende anwendet, hängt sicher damit zusammen, dass das griechische Jugendstrafrecht vom Erziehungsgedanken getragen wird. Erziehungsmaßnahmen sind die Primärsanktionen und erst wenn sie nicht den erwünschten Erfolg zu zeitigen vermögen, soll zu härteren Maßnahmen gegriffen und die Jugendstrafe verhängt werden.

Wahrscheinlich ist man der weit verbreiteten Ansicht, dass der Erziehungsgedanke vor allem zu Kindern und Jugendlichen passt, Heranwachsenden gegenüber aber nicht

mehr sinnvoll ist. Dafür spricht auch die Tatsache, dass bereits zur Zeit der Einführung des grStGB, das seit dem 1.1.1951 in Kraft ist, als die zivilrechtliche Volljährigkeit noch bei 21 Jahren lag, das Jugendstrafrecht nicht auf die Alterskategorie der Heranwachsenden anwendbar war. Nach dem Gesetzentwurf gilt jemand, der zur Zeit der Begehung der Straftat das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. vollendet hat, als junger Erwachsener. Er unterliegt aber derselben strafrechtlichen Behandlung wie bisher.

2.1.2 Die griechischen jugendstrafrechtlichen Sanktionen

Das griechische Jugendstrafrecht verfügt über ein eigenständiges Sanktionensystem, das aus drei verschiedenen Sanktionsarten besteht:

- Erziehungsmaßnahmen,
- Heilbehandlung und
- Jugendstrafe.

1) Die Erziehungsmaßnahmen, Art. 122 grStGB

Bei den Erziehungsmaßnahmen kann man zwischen ambulanten und stationären Formen unterscheiden. Zu den ambulanten Erziehungsmaßnahmen, also den Sanktionen ohne Freiheitsentzug, gehören der Verweis (Art. 122a grStGB) sowie die Aufsicht und Betreuung durch den Sorgeberechtigten (Art. 122b grStGB) und die Jugendgerichtshilfe oder Jugendschutzvereinigungen (Art. 122c grStGB). Die im Rahmen der Aufsicht und Betreuung getroffenen Maßnahmen sind nach Art und Dauer unbestimmt. Das Jugendgericht kann diese Maßnahmen jederzeit beenden, wenn es der Ansicht ist, dass der Zweck erreicht wurde (Art. 124 grStGB), es kann aber auch jederzeit die eine Maßnahme durch eine andere ersetzen, wenn es das für erforderlich hält. Die Vollstreckung der angeordneten Erziehungsmaßnahme endet jedoch in jedem Falle mit der Vollendung des 21. Lebensjahres von Gesetzes wegen (Art. 125 grStGB). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass man offensichtlich der Ansicht ist, dass vor der Vollendung des 18. Lebensjahres verhängte Erziehungsmaßnahmen auch gegenüber Heranwachsenden noch effektiv sein können, während man der Verhängung von Erziehungsmaßnahmen gegenüber Heranwachsenden diese Eigenschaft offensichtlich nicht zutraut. In der Erziehungsanstalt hält sich jedenfalls kein Heranwachsender auf. Die älteste Person dort ist 17 Jahre alt.

Es gibt nur eine stationäre Erziehungsmaßnahme und das ist die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt (Art. 122d grStGB). Diese Maßnahme hat keinen Strafcharakter. Die Erziehungsanstalt kann staatlich, städtisch, kommunal oder privat sein, untersteht aber in jedem Falle dem Justizministerium. Eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt kann nicht angeordnet werden, wenn der Jugendliche sich ausschließlich einer Übertretung schuldig machte. Die Einweisungen sind für unbestimmte Zeit. Eine Mindestdauer ist im Gesetz nicht vorgesehen. In der Praxis herrschen kurze Maßnahmen von bis zu sechs Monaten vor. In Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt wird relativ häufig von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Probeurlaub zu gewähren. Der Probeurlaub beträgt bis zu sechs Monaten und kann anschließend nochmals um bis zu sechs Monaten verlängert werden. Die auf Probe beurlaubten Jugendlichen unterstehen der Aufsicht der Jugendgerichtshilfe (Art. 3 Abs. 2e, Art. 7c und Art. 10 Abs. 2 des Präsidialdekrets 49/1979). Die Einweisung in eine Erziehungsanstalt endet - wie bei allen Maßnahmen - von Gesetzes wegen (Art. 125 grStGB) spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Gegenwärtig gibt es in Griechenland nur eine (staatliche) Erziehungsanstalt für männliche Ju-

gendliche, in der sich im Mai 2003 insgesamt 22 Jugendliche befanden, von denen in Zusammenhang mit dem Osterfest zehn beurlaubt waren.

Durch den Gesetzentwurf wurde der Katalog der ambulanten Erziehungsmaßnahmen erheblich erweitert. Eingang in den Katalog fanden insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, die Schadenswiedergutmachung, die persönliche Entschuldigung des Täters bei dem Verletzten, die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht, die Leistung gemeinnütziger Arbeit sowie die Teilnahme an Ausbildungsprogrammen und an sozialen Trainingskursen. Die Unbestimmtheit der Erziehungs- und Heilmaßnahmen wurde abgeschafft. Das Gericht ist nun verpflichtet, in seinem Urteil die Höchstdauer der Maßnahmen festzulegen und ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit spätestens ein Jahr nach ihrer Anordnung zu überprüfen. Die Fortsetzung der Maßnahmen kann ausnahmsweise bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres dauern.

2) Die Heilbehandlung, Art. 123 grStGB

Bei den Heilbehandlungen handelt es sich stets um nach Art und Dauer unbestimmte stationäre Maßnahmen. Das Jugendgericht kann die Heilmaßnahmen je nach Sachlage unter der Voraussetzung des Vorliegens eines fachärztlichen Gutachtens (in der Praxis werden zwei Gutachten verlangt) jederzeit aufheben oder ändern. Die Heilbehandlung endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres von Gesetzes wegen (Art. 125 grStGB). Anlässlich der Begehung von Übertretungen darf die Heilbehandlung nicht angeordnet werden (Art. 128 grStGB). Obwohl man der Ansicht ist, dass Drogenabhängigen gegenüber Heilbehandlungen angeordnet werden sollten, finden derartige Einweisungen nicht statt, und zwar ganz einfach deshalb, weil man in Griechenland zur Zeit nicht über entsprechende Therapieeinrichtungen verfügt. Auch die Heilbehandlung hat selbstverständlich keinen Strafcharakter.

3) Die Jugendstrafe, Art. 127 i.V.m. 54 grStGB

Die Jugendstrafe ist eine freiheitsentziehende Strafe von relativ unbestimmter Dauer. Gemäß der in der Literatur herrschenden Meinung und Rechtsprechung in Griechenland kann die Jugendstrafe weder zur Bewährung ausgesetzt, noch in eine Geldstrafe umgewandelt werden. Das griechische Jugendstrafrecht kennt keine ambulanten Strafen. Die Jugendstrafe ist gegenüber der Freiheitsstrafe des Erwachsenenstrafrechts¹⁾ eine eigenständige Strafe des Jugendstrafrechts. Positivrechtlich gehört sie zu den Freiheitsstrafen (Art. 51 Abs.1 grStGB). Die Strafraumen des allgemeinen Strafrechts gelten mittelbar auch im Jugendstrafrecht. Die Dauer der Jugendstrafe beträgt mindestens fünf und höchstens 20 Jahre, wenn die begangene Straftat im Gesetz mit Freiheitsstrafe von über zehn Jahren bedroht ist. Ist die begangene Tat dagegen im Gesetz mit einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht, beträgt ihre Mindestdauer sechs Monate und ihre Höchstdauer zehn Jahre (Art. 54 grStGB). Die Jugendstrafe kann nur in einem Gerichtsurteil verhängt werden. Der Richter spricht jeweils eine Rahmenstrafe aus, mit der er die Mindest- und Höchstdauer festsetzt. Wie lange die Strafe dann dauert, ergibt sich aus den Erfordernissen der Individualprävention. Das Gericht hat die Möglichkeit, das Mindestmaß nachträglich zu erhöhen oder herabzusetzen. In jedem Falle wird die erlittene Untersuchungshaft voll auf das Mindestmaß der Freiheitsstrafe angerechnet (Art. 87 Abs. 1 grStGB).

Bei der Wahl der Sanktionsart - Erziehungsmaßnahme oder Jugendstrafe -, ist die Prognose entscheidend, die dem individuellen Täter aufgrund seiner Persönlichkeit zu stellen ist. Die Mindest- und Höchstdauer der Freiheitsstrafe werden dagegen vom Tatunrecht bestimmt. In der Praxis wird die Jugendstrafe nur als Ultima Ratio verhängt. Von 1978 bis 1993 überstieg die Jugendstrafe niemals die Ein-Prozent-Marke aller sanktionierten Jugendlichen. Seit 1994 wird sie häufiger verhängt. 1994 lag ihr Anteil bei 1,6%, 1995 bei 2,1%, 1996 bereits bei 2,9%. Die Jugendstrafe wird nicht nur relativ selten verhängt, der zulässige Strafraumen wird auch bei weitem nicht ausgeschöpft. Das Höchstmaß der angeordneten Jugendstrafe übersteigt äußerst selten fünf Jahre. Der Strafraumen beträgt in der Mehrheit der Fälle, in denen zu einer Jugendstrafe verurteilt wird, zwischen sechs Monaten und einem Jahr. In der richterlichen Praxis insgesamt zeigt sich aber die deutliche Tendenz, immer längere Strafen auszusprechen.

Am Ende der gerichtlich festgesetzten Mindestdauer der Jugendstrafe werden die Jugendlichen in der Regel bedingt entlassen. Die Schwere der Straftat spielt bei dieser Entscheidung grundsätzlich keine Rolle. Entscheidend ist vielmehr, ob die Lebensführung des Jugendlichen während der Haftzeit die Fortsetzung der Haft zur Vermeidung der Begehung neuer Straftaten erforderlich erscheinen lässt oder nicht. Sobald die Mindestzeit verstrichen ist, beantragt die Vollzugsleitung nach Anhörung des sozialen Dienstes der Anstalt die Gewährung der bedingten Entlassung. Über die Dauer der tatsächlichen Strafverbüßung entscheidet das Jugendgericht auch vor Ablauf der richterlich angeordneten Mindestzeit, auf jeden Fall aber nach einem Anstaltsaufenthalt von sechs Monaten (Art. 129 grStGB). Jeder Arbeits- oder Ausbildungstag wird zwar angerechnet^{1a)}, die bedingte Entlassung kann aber erst gewährt werden, wenn der Verurteilte drei Fünftel der Mindeststrafe (also zumindest 3,6 Monate), die im Urteil festgesetzt wurde, tatsächlich, also ohne die bevorzugte Anrechnung der Arbeitstage, verbüßt hat (Art. 105 Abs. 6 grStGB).

Bei Ablehnung des Antrags auf bedingte Entlassung kann jederzeit ein neuer Antrag gestellt werden. In dem über die bedingte Entlassung ergehenden Urteil ist die Bewährungszeit festzusetzen, die nicht kürzer als sechs Monate, nicht länger als fünf Jahre sein und in keinem Fall das Höchstmaß der im Strafurteil festgesetzten Strafe überschreiten darf. Der rechtliche Rahmen für die Bewährungszeit ist mit einer Spanne von sechs Monaten bis fünf Jahren äußerst weit bemessen. Dem Verurteilten können während der Bewährungszeit Auflagen gemacht werden, die sich auf seine Lebensführung oder Erziehung beziehen. Die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit unter die Aufsicht und Leitung der Jugendgerichtshilfe (es gibt in der Praxis noch keine eigenständige Bewährungshilfe) ist nicht obligatorisch. Nach den Art. 3 Abs. 2e, Art. 7c, Art. 10 Abs. 2 des Präsidialdekrets Nr. 49/1979 („Über das Amt der Jugendgerichtshilfe“) untersteht der Jugendliche der sog. Schutz-aufsicht der Jugendgerichtshilfe. Die Jugendschutzvereinigungen können auch den Jugendlichen helfen, die aus einer Jugendstrafanstalt entlassen worden sind (Art. 13 Abs. 2b des Gesetzes Nr. 2331/1995 [Gesetz über die Prävention und Repression der Geldwäsche und andere Vorschriften]). Wenn der Entlassene während der Bewährungszeit ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen begeht, wird die Entlassung widerrufen und der Art. 132 grStGB, der die Konkurrenzen behandelt, zur Anwendung gebracht²⁾. Ist die Bewährungszeit abgelaufen, ohne dass ein Widerruf erfolgte, so gilt die Strafe als vollzogen (Art. 129 grStGB). Statisti-

sche Angaben über den Widerruf des Restes einer Jugendstrafe, der zur Vollstreckung führt, werden nicht veröffentlicht.

Wichtig sind im Gesetzentwurf die geplanten Änderungen im Hinblick auf das Institut der Jugendstrafe. Zunächst einmal wurde die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer ersatzlos gestrichen. Eingeführt wurde die bestimmte Jugendstrafe, deren Mindestdauer weiterhin sechs Monate beträgt, aber deren Höchstdauer zehn Jahre nicht übersteigt. Die Jugendstrafe darf weder zehn Jahre übersteigen, noch zwei Jahre unterschreiten, wenn die begangene Tat im Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von über zehn Jahren bedroht ist. In jedem anderen Falle beträgt die Jugendstrafe mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre. Unabhängig von der Dauer, ist die Jugendstrafe stets berufungsfähig, während sie nach der geltenden Regelung noch bei einer Mindestdauer von bis zu einem Jahr, berufs unfähig ist. Ferner ist vorgesehen, dass die Vollstreckung der Jugendstrafe bedingt ausgesetzt, sowie in Geldstrafe bzw. in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden kann.

In Bezug auf die bedingte Entlassung desjenigen, der eine Jugendstrafe verbüßt, wurde im Gesetzentwurf Folgendes vorgesehen: Die bedingte Entlassung ist zu gewähren, sobald die Hälfte der verhängten Jugendstrafe verbüßt worden ist. Die bedingte Entlassung kann auch vor dem Ablauf der Hälfte der verhängten Jugendstrafe gewährt werden, aber nur, wenn wichtige Gründe vorliegen und unter der Voraussetzung, dass ein Drittel der verhängten Jugendstrafe tatsächlich (d.h. ohne die Anrechnung der Arbeitstage) verbüßt worden ist (also zumindest zwei Monate). Es wird weder eine Mindest-, noch eine Höchstdauer der Bewährungszeit festgesetzt. Die Bewährungszeit wird mit der Reststrafe gleichgesetzt. Dem bedingt Entlassenen können während der Probezeit Verpflichtungen auferlegt werden in Bezug auf seine Lebensführung, insbesondere hinsichtlich des Aufenthaltsortes, der Erziehung oder der Teilnahme an einem vom Gesetz vorgesehenen therapeutischen Alkohol- oder Rauschgiftentzugsprogramm. Dem ausländischen Entlassenen gegenüber kann die Ausweisung in das Herkunftsland angeordnet werden, es sei denn, dass seine Familie sich legal in Griechenland aufhält oder seine Ausweisung nicht zu erreichen ist. Wenn der Entlassene während der Probezeit wegen eines neuen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verurteilt wird, erfolgt der Widerruf der Entlassung. Es genügt nicht mehr das Begehen eines neuen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, sondern es ist nunmehr erforderlich, dass eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte. Wenn der Verurteilte aufgrund von Drogendelikten oder Beschaffungskriminalität während des Anstaltsaufenthalts an einem genehmigten Beratungsprogramm erfolgreich teilgenommen hat und die Bestätigung vorliegt, dass er an einem anerkannten Entziehungsprogramm teilnimmt, so sind dies wichtige Gründe für eine Frühentlassung (nach einem Drittel der verhängten Jugendstrafe).

4) Anwendung der Strafen des Erwachsenenstrafrechts auf Jugendliche

Wenn ein Jugendlicher zur Zeit der Verurteilung das 17. Lebensjahr vollendet hat, kann das erkennende Gericht statt der Jugendstrafe, die es zwar für notwendig, deren Vollzug es aber für nicht mehr zweckmäßig hält, die für die Tat vorgesehene Strafe des Erwachsenenstrafrechts verhängen und diese nach den Vorschriften des Art. 83 grStGB obligatorisch mildern (Art. 130 grStGB). Die Ersetzung der Jugendstrafe durch eine gemilderte Strafe wird obligatorisch, wenn der Verurteilte das 21. Lebensjahr vor dem Strafantritt vollendet hatte (Art. 131 grStGB).

In Zusammenhang mit der Anwendung der Strafen des Erwachsenenstrafrechts können gegenüber Jugendlichen bei obligatorischer Strafmilderung die folgenden Strafen zur Anwendung gelangen:

- die zeitige Zuchthausstrafe (gesetzlicher Strafrahmen: fünf bis 20 Jahre, Art. 52 Abs. 3 grStGB),
- die Gefängnisstrafe (gesetzlicher Strafrahmen: zehn Tage bis fünf Jahre, Art. 53 grStGB) oder
- eine Geldstrafe oder Geldbuße (Art. 57 grStGB).

In der Praxis werden zeitige Zuchthausstrafen und Geldstrafen nur sehr selten Jugendlichen gegenüber verhängt. Die lebenslange Freiheitsstrafe darf Jugendlichen gegenüber nicht zur Anwendung gelangen. Wenn es zur Anwendung von Sanktionen aus dem Erwachsenenstrafrecht gegenüber Jugendlichen kommt, werden in den meisten Fällen Gefängnisstrafen verhängt, die aber nicht vollstreckt werden, weil man den Vollzug entweder bedingt aussetzt oder - und das geschieht in der Gerichtspraxis³⁾ häufiger - die Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe umwandelt. Auf diese Weise gelangt man zur Anwendung ambulanter Sanktionen und vermeidet, dass Jugendliche in Jugendstrafanstalten verbleiben müssen, die qua Einrichtung und Ausstattung wenig positive Perspektiven bieten⁴⁾. In der griechischen Praxis werden also, in Abweichung von dem, was die gesetzliche Regelung vorsieht, primär die im Gesetz auch vorgesehenen ambulanten Sanktionen eingesetzt.

2.1.3 Zusammenfassung zum griechischen Sanktionensystem für Jugendliche

Das griechische Jugendstrafrecht ist in starkem Maße dem Erziehungsgedanken verpflichtet und kennt deshalb nur eine Sanktion, die als Strafe zu bezeichnen ist, die Jugendstrafe. Obwohl ambulante Strafen für Jugendliche nicht vorgesehen sind, hat die Praxis Wege gefunden, den Freiheitsentzug relativ häufig vermeiden zu können. Zum Teil geschieht das über die Anwendung des allgemeinen Strafrechts in Zusammenhang mit der Strafaussetzung zur Bewährung oder über den Einsatz der Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe bzw. gemeinnützige Arbeit⁵⁾.

2.2 Die niederländischen jugendstrafrechtlichen Sanktionen

2.2.1 Einleitung

Das niederländische Jugendstrafrecht beruht auf der Überzeugung des Gesetzgebers, dass sich Kinder und Jugendliche gegenwärtig schneller als früher entwickeln und dass sie deshalb auch früher erwachsen werden. Ob und inwieweit diese Auffassung richtig ist, soll hier dahingestellt bleiben. Im Strafrecht führte sie jedenfalls dazu, dass man einerseits die Rechte der Minderjährigen verstärkte und andererseits den Schutzgedanken insofern einschränkte, als er die Freiheit der Selbstbestimmung beeinträchtigt. Das niederländische Jugendstrafrecht versucht den Aspekt der früheren Reife und Mündigkeit mit den Anforderungen, die aus pädagogischen Erwägungen heraus an ein Jugendstrafrecht zu stellen sind, dadurch zu vereinigen, dass es die Rechte der Jugendlichen im Strafverfahren weitgehend parallel zum Erwachsenenstrafrecht regelt und ein Sanktionensystem verwendet, das es zulässt, die verschiedenen Entwicklungsphasen der Jugendlichen zu berücksichtigen. Die Rechte der Jugendlichen wurden vor allem in Zusammenhang mit der Untersuchungshaft verstärkt und denjenigen Erwachsener gleichgestellt. Auch dem Verteidiger gegenüber erfolgte ein Ausbau der Rechte des Jugendlichen. So erhielten Personen, die jünger als 16 Jahre sind, die Befugnis, selbstständig Rechtsmittel einzulegen⁶⁾.

Das materielle Jugendstrafrecht ist in den Art. 77a bis 77g nStGB geregelt, während das formelle Jugendstrafrecht in den Art. 486 bis 505 nStPO⁷⁾ niedergelegt ist. Art. 77a StGB und Art. 487 StPO erklären jeweils bestimmte Artikel des Erwachsenenstrafrechts für auf das Jugendstrafrecht nicht anwendbar und verweisen sodann auf die nachfolgenden Sonderbestimmungen. Grundlage für den Unterschied zwischen dem Jugendstrafrecht und dem Erwachsenenstrafrecht ist die Tatsache, dass Jugendliche noch nicht volljährig sind. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt bereits mit 12 Jahren, also im Vergleich zu den meisten anderen Ländern relativ früh. Im Vergleich zu Griechenland ist der Unterschied genau ein Tag; denn dort wird man einen Tag nach dem 12. Geburtstag als 13-jährig angesehen. Das niederländische Jugendstrafrecht ist somit auf Personen von 12 bis 18 Jahren anwendbar. Es besteht die Möglichkeit, seine Anwendbarkeit auf Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren auszudehnen. Das Erwachsenenstrafrecht kann gegenüber Personen zwischen 16 und 18 Jahren zur Anwendung gelangen⁸⁾. Es genügt, wenn entweder die Täterpersönlichkeit oder die Schwere der Tat die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts rechtfertigt.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem Erwachsenen- und dem Jugendstrafrecht sind im Bereich des Sanktionensystems⁹⁾ und der richterlichen Zuständigkeit zu finden. Für Jugendliche ist grundsätzlich in erster Instanz der Jugendrichter (Einzelrichter) beim Arrondissementegericht¹⁰⁾ zuständig. Bei komplizierten Fällen oder wenn die Staatsanwaltschaft eine Maßregel der Sicherung und Besserung oder eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten für erforderlich hält, ist statt des Einzelrichters die Strafkammer gemäß Art. 495 StPO zuständig.

2.2.2 Das niederländische jugendstrafrechtliche Sanktionensystem

1) Abgrenzung

Im Rahmen dieser Darstellung ist es nicht möglich, auch auf die ambulanten Sanktionen einzugehen, welche der Polizei und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen¹¹⁾. Wir beschränken uns auf eine Darstellung der Sanktionen, die der Richter verhängen kann.

2) Das Sanktionensystem des Jugendstrafrechts¹²⁾, Art. 77h nStGB

Das Sanktionensystem des niederländischen Jugendstrafrechts kennt derzeit Hauptstrafen, alternative Strafen, Nebenstrafen und Maßregeln. Hauptstrafen sind die Jugendfreiheitsstrafe und die Geldstrafe. Statt der Hauptstrafen kann der Richter stets eine oder mehrere alternative Sanktionen verhängen. Als alternative Sanktionen nennt das Gesetz das Verrichten unbezahlter Arbeit zum allgemeinen Nutzen, das Verrichten von Arbeit zur Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens und die Teilnahme an einem Lernprojekt¹³⁾. Nebenstrafen sind die Einziehung und das Fahrverbot. Als Maßregeln kennt das neue Jugendstrafrecht die Unterbringung in einer Jugendanstalt, die Einziehung der widerrechtlich erlangten Vorteile und den Schadensersatz.

Im Folgenden sollen des Weiteren nur die stationären Sanktionen des niederländischen Jugendstrafrechts eingehender behandelt werden, weil sie das Hauptthema dieser Abhandlung sind. Festzustellen ist aber, dass es im Gegensatz zu Griechenland in den Niederlanden bereits seit längerer Zeit wichtige ambulante Strafen gibt, die sehr häufig und in noch immer steigendem Maße zur Anwendung kommen und in ihrer Ausgestaltung eine große Variationsbreite

kennen, die es zulässt, für so gut wie jeden individuellen Jugendlichen eine angemessene und seinen Fähigkeiten und Schwächen entsprechende Beeinflussung zu erreichen.

3) Die Jugendstrafe, Art. 77i - Art. 77k nStGB

Die Art der zulässigen Hauptstrafen ist von der Art des begangenen Delikts abhängig. Handelt es sich bei der Straftat um ein Vergehen beziehungsweise Verbrechen (misdrijf), so kann die Hauptstrafe eine Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe sein. Bei Übertretungen ist als Hauptstrafe nur die Geldstrafe zugelassen. In Griechenland kann die Jugendstrafe auch nicht bei Übertretungen zur Anwendung gelangen, es fehlt aber eine Geldstrafe. Auf die Begehung einer Übertretung reagiert man in Griechenland ausschließlich mit ambulanten Erziehungsmaßnahmen.

Die Freiheitsstrafe kennt zwei verschiedene Maxima: Für Täter zwischen 12 und 16 Jahren beträgt die Höchststrafe 12 Monate, für die übrigen dem Jugendstrafrecht unterliegenden Täter dagegen bis zu 24 Monate. Das allgemeine Minimum der Jugendfreiheitsstrafe ist wie im Erwachsenenstrafrecht ein Tag (Art. 77i Abs. 1 nStGB). Die Jugendfreiheitsstrafe wird in den dafür vorgesehenen verschiedenen besonderen Einrichtungen vollzogen (Art. 77j Abs. 4 nStGB). Gemäß Art. 77j nStGB kann der Staatsanwalt in besonderen Fällen die Unterbrechung des Vollzuges für bis zu drei Monate anordnen. Der Richter, der die Freiheitsstrafe verhängt, ist gemäß Art. 77j Abs. 2 nStGB befugt, den Jugendlichen jederzeit bedingt aus der Anstalt zu entlassen. Die Bewährungszeit beträgt in diesen Fällen höchstens 24 Monate. Des Weiteren sind die allgemeinen für die Strafaussetzung auf Bewährung geltenden Vorschriften¹⁴⁾ entsprechend anwendbar.

Die Unterschiede zum griechischen Jugendstrafrecht sind groß. In Griechenland ist die Jugendstrafe zur Zeit noch unbestimmt. Sie kennt im Verhältnis zu den Niederlanden hohe gesetzliche Minima (sechs Monate bzw. fünf Jahre gegenüber einem Tag) und Maxima (zehn bzw. 20 Jahre gegenüber 24 Monate) und keine Strafaussetzung zur Bewährung. Außerdem wird die Höchststrafe in Griechenland nicht nach Altersgruppen differenziert. Mit dem Inkrafttreten der im griechischen Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelungen werden diese Unterschiede viel kleiner werden, aber nicht völlig entfallen.

4) Die freiheitsentziehende Maßregel, Art. 77s - 77v nStGB

Die Unterbringung eines Jugendlichen in einer Jugendanstalt ist die einzige freiheitsentziehende Maßregel des Jugendstrafrechts. Sie ist grundsätzlich nur bei Delikten zulässig, bei denen Untersuchungshaft angeordnet werden darf (Art. 77s Abs. 1 nStGB) und setzt zudem voraus, dass die Sicherheit anderer oder die allgemeine Sicherheit von Personen oder Sachen sie erforderlich macht und die Maßregel die weitere Entwicklung des Jugendlichen günstig zu beeinflussen vermag (Art. 77 s Abs. 1 nStGB)¹⁵⁾. Die Maßregel kann sowohl gegenüber völlig, vermindert oder teilweise zurechnungsfähigen Tätern als auch gegenüber völlig unzurechnungsfähigen Tätern ausgesprochen werden. Der Richter darf diese Maßregel nur verhängen, wenn er zuvor von Gutachten mindestens zweier Sachverständigen verschiedener Fachrichtungen Kenntnis genommen hat. Ist die Geistestätigkeit des Jugendlichen beeinträchtigt, so muss einer der Gutachter ein Psychiater sein.

Die Maßregel wird zunächst für die Dauer von zwei Jahren verhängt. Der Justizminister kann die Maßregel jederzeit nach Rücksprache mit dem Jugendschutzrat bedingt oder unbedingt beenden. Der Richter, der die Maßregel verhängt, darf diese auf Antrag der Staatsanwaltschaft um jeweils

höchstens zwei Jahre verlängern. Die Maßregel des Jugendstrafrechts kennt grundsätzlich ein Maximum von vier Jahren; gegenüber Tätern mit einer mangelhaften Entwicklung oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit beträgt das Maximum jedoch sechs Jahre. Die Verlängerungsmöglichkeiten sind jedoch dadurch stark eingeschränkt, dass die Verlängerung nur zugelassen wird, wenn sie aufgrund der Begehung eines Verbrechens verhängt wurde, welches das Leben einer oder mehrerer Personen gefährdete.

5) Verurteilung auf Bewährung, Art. 77x – Art. 77dd nStGB

In Zusammenhang mit einer Verurteilung zu einer Jugendfreiheitsstrafe, einer Geldstrafe oder zu einer Unterbringung in einer Jugendanstalt (Maßregel) kann der Richter bestimmen, dass diese Strafe/Maßregel ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden soll (Art. 77x nStGB). Die Bewährungszeit beträgt maximal zwei Jahre (Art. 77y Abs. 1 nStGB). Sie kann einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden. Gemäß Art. 77cc StGB besteht auch die Möglichkeit, die Bewährungszeit zu verkürzen. Die Strafaussetzung zur Bewährung erfolgt unter der allgemeinen Bedingung, dass der Jugendliche während der Bewährungszeit nicht erneut straffällig wird. Darüber hinaus können weitere Auflagen gemacht werden, die das Verhalten des Jugendlichen betreffen, soweit sie die Glaubensfreiheit und die staatsrechtlichen Freiheitsrechte nicht beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang ist es möglich, den Jugendlichen zu verpflichten, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen. Während der Bewährungszeit kann dem Jugendlichen ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden. Die Staatsanwaltschaft überwacht die Erfüllung der Auflagen.

Erfüllt der Jugendliche die Bedingungen nicht, so kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Vollzug der zur Bewährung ausgesetzten Strafe oder Maßregel ganz oder teilweise anordnen (Art. 77dd Abs. 1 nStGB)¹⁶⁾.

6) Mehrere Sanktionen

Die Regel lautet: entweder eine Strafe oder eine Maßregel. Von diesem Grundsatz gibt es aber verschiedene Ausnahmen¹⁷⁾.

7) Zusammenfassung zum niederländischen Sanktionensystem für Jugendliche

Das neue Sanktionensystem des niederländischen Jugendstrafrechts ist nicht mehr zwei- oder dreispurig, es ist vierspurig. Neben den traditionellen Strafen, den Hauptstrafen, Freiheitsstrafe und Geldstrafe, und den Nebenstrafen, Einziehung und Entzug der Fahrerlaubnis, kennt das Sanktionensystem weiterhin die Maßregeln, die nicht nur gegenüber vermindert oder völlig unzurechnungsfähigen Tätern, sondern auch gegenüber zurechnungsfähigen jugendlichen Tätern angewendet werden können. Das sind die beiden ersten Spuren. Eine dritte Spur kann in der Strafaussetzung zur Bewährung gesehen werden, die in den Niederlanden im Erwachsenenstrafrecht¹⁸⁾ und im Jugendstrafrecht vom Gesetzgeber sehr vielfältig konzipiert wurde. Er hat nicht nur die Strafaussetzung bei fast allen Haupt- und Nebenstrafen zugelassen, sondern auch die Möglichkeit zu einer teilweisen Aussetzung der Strafe und einem Vollzug von Teilen der Strafe bei Nichtbewährung eingeführt. Diese drei Spuren wurden noch mit einer vierten Spur ergänzt, den alternativen Sanktionen, die in der Lage sind, die Hauptstrafen zu ersetzen. Damit schuf der Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür, dass sich im Bereich des Sanktionensystems des Jugendstrafrechts eine Evolution vollziehen kann. Unter der Bedingung, dass die Öffentlichkeit diese Entwicklung trägt und der Richter bereit ist, sie zu vollziehen, können die alternativen Sanktionen sich nun zu ei-

ner neuen Generation „Hauptsanktionen“ entwickeln. Tatsächlich werden sie von Jahr zu Jahr häufiger verhängt¹⁹⁾.

8) Kurzer Vergleich mit den griechischen Sanktionen des Jugendstrafrechts

Vergleichen wir das griechische mit dem niederländischen jugendstrafrechtlichen Sanktionensystem, so fällt vor allem auf, dass das niederländische Sanktionensystem besonders vielfältig ist, während man in Griechenland mit einer Kriminalstrafe auskommt, die fast ausschließlich von Erziehungsmaßnahmen flankiert ist. Der griechische Gesetzentwurf hat viele der in den letzten Jahrzehnten eigentlich überall innerhalb der Europäischen Union entwickelten Alternativen zu den herkömmlichen Sanktionen des Strafrechts übernommen, ihnen jedoch einen Platz bei den Erziehungsmaßnahmen und nicht unter den Strafen oder Maßregeln eingeräumt.

3. Der Vollzug der freiheitsentziehenden Sanktionen in Griechenland und in den Niederlanden

3.1 Der griechische Jugendstrafvollzug

3.1.1 Einleitung

In der griechischen Rechtsordnung gibt es weder ein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz, noch ein Jugendstrafvollzugsgesetz. Die für Jugendliche maßgeblichen vollzugsrechtlichen Vorschriften sind im Strafvollzugsgesetzbuch (grStVollzGB) geregelt.

3.1.2 Vollzugsrechtliche Sonderregelungen für Jugendliche

Rechtsgrundlage für den Vollzug der Jugendstrafe bildet das Strafvollzugsgesetzbuch vom 24.12.1999 (Gesetz Nr. 2776/1999)²⁰⁾. Die Sonderregelungen für Jugendliche sind nicht in einem eigens dafür geschaffenen Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes zusammengefasst, sondern in den einzelnen Abschnitten des grStVollzGB bei den jeweiligen Sachfragen zu finden²¹⁾. Im grStVollzGB sind bestimmte Regelungen für jugendliche Gefangene vorgesehen, etwa im Hinblick auf die Unterbringung, die Ausbildung, Vollzugslockerungen und Disziplinarmaßnahmen. Soweit keine Sonderregelungen für Jugendliche getroffen wurden, gelten die allgemeinen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzbuchs²²⁾.

Zum Strafvollzug gehört nicht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, bei der es sich um eine stationäre Erziehungsmaßnahme handelt (Erziehungsvollzug). Gemäß der Legaldefinition des Strafvollzugsgesetzbuches sind junge Gefangene Personen zwischen dem 13. und dem 21. Lebensjahr. Sie leben von den erwachsenen Gefangenen getrennt in speziellen Anstalten. Dass sie einer erzieherischen Behandlung unterzogen werden, wird im neuen Vollzugsgesetzbuch nicht mehr ausdrücklich hervorgehoben.

1) Jugendstrafanstalten und -abteilungen

Die Jugendlichen verbüßen die ihnen auferlegten Strafen ausschließlich in eigens dafür eingerichteten besonderen Anstalten oder Abteilungen (Art. 12 Abs. 6 i.V.m. Art. 19 Abs. 3 grStVollzGB). Es gibt zwei eigenständige geschlossene Anstalten für junge männliche Inhaftierte in Avlona Attikis und in der Stadt Volos und eine kleine Abteilung in der Justizvollzugsanstalt bei Thessaloniki. Die dritte Anstalt ist eine agrarische Jugendvollzugsanstalt in Kassaweteia. Dort verrichten die Jugendlichen vormittags landwirtschaftliche Tätigkeiten. Die jungen weiblichen Häftlinge verbüßen ihre Strafe in der einzigen geschlossenen Frauenhaftanstalt

Griechenlands in Korydallos bei Athen und in einer Abteilung des Männergefängnisses bei Thessaloniki. Offene, halboffene oder dezentralisierte Vollzugseinrichtungen stehen auch für Jugendliche und Heranwachsende nicht zur Verfügung.

2) Ausbildung und Arbeit

Die Grundausbildung der jungen Gefangenen ist obligatorisch (Art. 35 Abs. 5 grStVollzGB). Wer die Grundausbildung abgeschlossen hat, kann seine Weiterbildung über einen Bildungsurlaub fortsetzen (Art. 35 Abs. 6 grStVollzGB). In den Jugendstrafanstalten werden spezialisierte Bildungs- und Berufsbildungsprogramme durchgeführt, wenn ein entsprechendes Präsidialdekret (Durchführungsbestimmung) erlassen sein wird (Art. 12 Abs. 2 grStVollzGB). Bisher liegt jedoch ein derartiger Erlass nicht vor. Eine Arbeitspflicht gibt es weder im Erwachsenen-, noch im Jugendstrafvollzug. Wer jedoch arbeitet, kann die Dauer seiner Haft dadurch verkürzen. Ein Arbeitstag lässt sich nämlich mit bis zu zweieinhalb Tagen auf die Haftzeit anrechnen²³⁾. Bei der Verrichtung von Landwirtschaftsarbeiten kann ein Arbeitstag bis zu zweieinhalb Tage Strafe ersetzen. Als zwei Tage verbüßter Strafe zählen andere Arbeitstage im geschlossenen Vollzug, zum Beispiel Küchenarbeiten oder Bauarbeiten. Außerdem kann jeder Tag der Teilnahme an einem Berufsbildungsprogramm einem Arbeitstag gleichgestellt und somit als bis maximal zwei verbüßte Hafttage zählen²⁴⁾. Im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Ausbildungseinheit von dreimonatiger Dauer hat der Gefangene Recht auf diese Anrechnung (Art. 35 Abs. 8 i.V.m. Art. 46 grStVollzGB). Sonstige Arbeitsleistungen zählen als eineindreiviertel Tage bzw. eineinhalb Tage verbüßte Strafe. Die durch Arbeitsleistungen verdiente Straftilgung wird auch bei der Bewilligung der bedingten Entlassung berücksichtigt.

3) Verlegung Heranwachsender

Heranwachsende Inhaftierte können aus wichtigem Grunde in Vollzugsanstalten für Erwachsene verlegt werden (Art. 12 Abs. 3 grStVollzGB). Bei der Verlegung Jugendlicher sollte möglichst der Gebrauch von Handschellen vermieden werden (Art. 77 Abs. 1 grStVollzGB).

4) Urlaub vom Strafvollzug

Das griechische Vollzugsrecht kennt relativ großzügige Urlaubsregelungen. Man unterscheidet zwischen Regelurlaub, Urlaub zur schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und Sonderurlaub (Art. 54 ff. grStVollzGB). Der Regelurlaub dauert von einem bis zu fünf oder acht Tagen. Ein Gefangener kann insgesamt bis einschließlich 40 Kalendertage in einem Jahr aus dem Vollzug beurlaubt werden (Art. 56 Abs. 1 grStVollzGB).

Ein zu Jugendstrafe Verurteilter soll regelmäßig beurlaubt werden, wenn er mindestens ein Drittel der festgesetzten Mindestdauer der Jugendstrafe tatsächlich, das heißt ohne die besondere Anrechnung der Arbeitstage bzw. Ausbildungstage auf die Strafzeit, verbüßt hat, also wenn er sich mindestens zwei Monate im Jugendvollzug aufhielt. Ferner darf kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens gegen den Gefangenen anhängig sein und soll eine günstige Prognose vorliegen, so dass davon auszugehen ist, dass es während des Urlaubs nicht zu einer neuen Straftat kommt. Schließlich gehört auch noch zu den Voraussetzungen der Urlaubsgewährung, dass keine Fluchtgefahr besteht und der Gefangene den Urlaub auch nicht irgendwie missbrauchen wird (Art. 55 Abs. 1 grStVollzGB)²⁵⁾.

Ob einem Jugendlichen Regelurlaub gewährt wird oder nicht, kann davon abhängig gemacht werden, ob er sowohl bei seiner Abreise als auch bei seiner Rückkehr in die

Anstalt von seinen Eltern oder seinen Personensorgeberechtigten begleitet wird (Art. 56 Abs. 3 grStVollzGB).

5) Halboffener Vollzug

Diese Vollzugsart wird bei Jugendstrafe erst gewährt, wenn der Jugendliche die Hälfte der Mindestzeit seiner Strafzeit verbüßt hat, d.h. frühestens nach drei Monaten Anstaltsaufenthalt (Art. 60 Abs. 2 grStVollzGB). Wie bereits erwähnt, ist das Institut des halboffenen Vollzuges noch nicht implementiert.

6) Disziplinarmaßnahmen

Besondere Disziplinarmaßnahmen für Jugendliche sieht das Gesetz nicht vor. Die strengste Disziplinarmaßnahme, die Unterbringung in einer Haftzelle bis zu zehn Tagen, kann gegenüber Jugendlichen nur angeordnet werden, wenn besondere Umstände vorliegen (Art. 69 Abs. 5 grStVollzGB).

3.2 Der niederländische Jugendstrafvollzug

3.2.1 Einleitung

Vor einigen Jahren wurde in den Niederlanden die Gesetzgebung bezüglich aller dem Justizminister unterstellten Anstalten einer gründlichen Reform unterzogen. Dabei berücksichtigte man auch die in der Zwischenzeit in Kraft getretenen internationalen Übereinkommen^{26, 27)}.

Zunächst trat 1997 das Gesetz über die Grundsätze der Behandlung der zu einer Maßregel der Sicherung und Besserung Verurteilten und anderer verurteilter Personen (BVTG), die in einer Reichsanstalt oder einer privaten Einrichtung verbleiben^{28, 29)}, in zwei Stufen in Kraft³⁰⁾. Das Penitentiäre Grundsatzgesetz³¹⁾ (PBW)³²⁾ vom 18.6.1998³³⁾, bzw. das Strafvollzugsgesetz für den Erwachsenenvollzug, trat am 1. Januar 1999 in Kraft und am 1. September 2001 folgte schließlich das letzte der neuen Gesetze, das Grundsatzgesetz über die Justizanstalten für Jugendliche³⁴⁾, bzw. das Jugendstrafvollzugsgesetz, vom 2.11.2000.

In den Niederlanden gibt es damit nunmehr erstmals eine integrale gesetzliche Regelung des Vollzuges freiheitsentziehender Sanktionen, die in drei Gesetzen niedergelegt wurde. Mit diesem Konzept der Dreiteilung wird deutlich her vorgehoben, dass es wesentliche sachliche Unterschiede zwischen dem Strafvollzug und dem Maßregelvollzug einerseits und dem Vollzug an Erwachsenen und an Jugendlichen andererseits gibt.

3.2.2 Ziele des Jugendstrafvollzugs in den Niederlanden

Zu den Zielen des Jugendstrafvollzugs heißt es im Gesetz: „Unter Beibehaltung des Straf³⁵⁾ oder Maßregelcharakters³⁶⁾ wird der Vollzug derselben zur Erziehung des Jugendlichen angewendet und so weit wie möglich zur Vorbereitung seiner Rückkehr in die Gesellschaft eingesetzt.“

Statt von Sozialisierung, Resozialisierung, Behandlung, Wiedereingliederung oder einem Leben ohne Straftaten, spricht das Gesetz also hier, genauso wie in Zusammenhang mit dem Erwachsenenvollzug, ganz schlicht von „der Rückkehr in die Gesellschaft“. Die Bedeutung der Erziehung für den Jugendstrafvollzug wird besonders hervorgehoben. Beim Maßregelvollzug spielt die Behandlung die Hauptrolle. Auch der Untergebrachte soll jedoch während des Vollzuges auf seine Rückkehr in die Gesellschaft vorbereitet werden (Art. 2 Grundsatzgesetz Maßregelvollzug). Das Wort „Rückkehr“ ist im Vergleich zu den Wörtern „Resozialisierung“ und „Behandlung“, viel stärker auf ein Aktivwerden dessen gerichtet, an dem eine Strafe vollzogen wird und gerade das dürfte eine wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg des Vollzuges sein. Hinter dem, was im Gesetz

so schlicht „Rückkehr in die Gesellschaft“ heißt, verstecken sich in der Praxis übrigens sehr viele, zum Teil von wissenschaftlicher Forschung vorbereitete und unterstützte Aktivitäten, die der Rückkehr viel von ihrer Unverbindlichkeit zu nehmen versuchen.

3.2.3 Inhalt des Jugendstrafvollzuges in den Niederlanden

In Art. 2 des Strafvollzugsgesetzes für Jugendliche ist der Inhalt des Strafvollzuges folgendermaßen und weitgehend gleichlautend mit dem Erwachsenenvollzug umschrieben worden:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel findet“ gegenüber einem Jugendlichen „in einer Anstalt oder durch seine Teilnahme an einem Schulungs- und Trainingsprogramm (STP) statt“. Im Rahmen der „Schulungs- und Trainingsprogramme“ kann ein Teil der freiheitsentziehenden Sanktion in Freiheit vollzogen werden, während der Jugendliche noch im Vollzug ist und noch den Vollzugsautoritäten unterstellt ist^{37, 38}. Gemäß den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes für Erwachsene gehören zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen u.a. die Untersuchungshaft, die Inhaftierung von Ausländern sowie die Maßregel der Sicherung und Besserung (Art. 1 unter t in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 nIStVollzG). Eine weitgehend entsprechende Bestimmung für Jugendliche befindet sich in Art. 1 unter p in Verbindung mit Art. 3 Abs. 11 Grundsatzgesetz Jugendstrafvollzug. Das bedeutet, dass ein Schulungs- und Trainingsprogramm auch bei diesen „anderen“ freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Anwendung gelangen kann.

3.2.4 Ein Minimum an Einschränkungen

In Art. 2 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz für Erwachsene wurde der Grundsatz der minimalen Einschränkung für alle sich im Strafvollzug befindenden Personen festgeschrieben, der bisher nur für noch nicht Verurteilte galt³⁹. Grundrechte dürfen nunmehr auch gegenüber Strafgefangenen nur noch insoweit eingeschränkt werden, wie dieses unbedingt erforderlich ist⁴⁰. Gegenüber Jugendlichen sind gemäß Art. 2 Abs. 4 nIStVollzG grundsätzlich nur solche Einschränkungen zulässig, die erforderlich sind, um

- dem Zweck des Freiheitsentzuges zu dienen, das heißt auch die geistige und körperliche Entwicklung der Jugendlichen zu fördern und die Realisierung der Aufenthalts- und Behandlungspläne sicherzustellen und/oder
- die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zu gewährleisten⁴¹.

Ein ganzer Abschnitt des Jugendstrafvollzugsgesetzes ist der Versorgung gewidmet (Art. 46 - 51 nIStVollzG). Dort wird auch das Recht des Jugendlichen behandelt, grundsätzlich seine eigene Kleidung und seine eigenen Schuhe zu tragen.

3.2.5 Vollzug möglichst unmittelbar nach der Verurteilung

Gemäß Art. 2 Abs. 3 nIStVollzG für Erwachsene und Art. 2 Abs. 3 nIStVollzG soll der Vollzug jeweils so schnell wie möglich auf die Verurteilung folgen. Diese Regelung wurde erstmals in die Strafvollzugsgesetzgebung der Niederlande aufgenommen. Sie beruht auf den Feststellungen, die bereits in dem Bericht „Tätiger Strafvollzug“⁴² hervorgehoben wurden. Dort heißt es: „Aus wissenschaftlichen Forschungsergebnissen geht hervor, dass neben der Wahrscheinlichkeit, nach der Tat gefasst zu werden, die Schnelligkeit der Strafverfolgung und des Vollzuges der Freiheitsstrafe, einen größeren präventiven Effekt auf die Kriminalität haben als zum Beispiel die Dauer der Strafe“⁴³. Auch von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde diese gesetzliche Regelung befürwortet. Ein umgehender Vollzug ist

notwendig, um die Effektivität der durch die neuerdings erreichte intensive Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter gewährleistet schnelle Verurteilung nicht zunichte werden zu lassen⁴⁴.

3.2.6 Individualisierung

Der individuelle Strafgefangene erhielt im Rahmen der neuen Gesetzgebung eine zentrale Stellung. Es geht darum, für jeden Strafgefangenen die passende Vollzugsanstalt⁴⁵ und in ihr die Abteilung zu finden, in der ein auf die Fähigkeiten und Unzulänglichkeiten der einzelnen Person abgestimmtes Vollzugsprogramm, das so zugeschnitten sein sollte, dass eine erfolgreiche Rückkehr in die Gesellschaft möglich ist, durchgeführt werden kann.

3.2.7 Stärkung der Rechtsposition

Neben der bereits oben⁴⁶ erwähnten generellen Beschränkung der Möglichkeiten, Grundrechte Strafgefangener im Vollzug einzuschränken, wurden die Rechte der dem Vollzug Unterworfenen auch noch dadurch gestärkt, dass ihre Beschwerderechte erweitert wurden⁴⁷. In jeder Vollzugsanstalt arbeitet eine Kommission, deren Auftrag es ist, den Strafvollzug zu überwachen (Art. 7 Strafvollzugsgesetz für Erwachsene). Im neuen nIStVollzG sind verschiedene ausführliche Regelungen enthalten, die es dem Jugendlichen ermöglichen, für seine Rechte und Interessen einzutreten: der Jugendliche hat das Recht, eine Beschwerde wegen der für ihn getroffenen Auswahl der Strafanstalt oder Abteilung einzureichen (Art. 18 und 19 nIStVollzG), sich an den unabhängigen, sog. Monats-Kommissar mit der Bitte zu wenden, zwischen dem Anstaltsdirektor und ihm in einer bestimmten Angelegenheit zu vermitteln (Art. 64 nIStVollzG) und bei der in der Anstalt tätigen, unabhängigen Kommission, eine Klage einzureichen (Art. 65-78 nIStVollzG). Eine sehr wesentliche Regelung befindet sich in Art. 79 des nIStVollzG. Dort ist bestimmt, dass der Anstaltsdirektor regelmäßig Angelegenheiten, welche die Jugendlichen direkt betreffen, mit ihnen besprechen soll.

3.2.8 Zusammenfassung

Der niederländische Jugendstrafvollzug kennt somit die folgenden wesentlichen Ausgangspunkte:

- Ziel des Vollzuges der Freiheitsstrafe wie der Maßregel ist die Erziehung und die Rückkehr des Jugendlichen in die Gesellschaft.
- Inhalt des Vollzuges ist der Freiheitsentzug durch Unterbringung in einer Jugendvollzugsanstalt (es gibt viele, von der Weltanschauung und der Methodik her sehr unterschiedliche staatliche und private sog. Penitentiäre Einrichtungen) und möglicherweise der Vollzug der Reststrafe in Freiheit.
- Die Einschränkung der Grundrechte soll auf das unerlässliche Minimum begrenzt bleiben.
- Die Differenzierung der Anstalten gilt als wesentliche Voraussetzung dafür, dass für jeden Verurteilten die passende Vollzugsanstalt zur Verfügung steht.
- Im Vollzug soll nämlich die Individualisierung eine wesentliche Rolle spielen.
- Der Vollzug muss unmittelbar auf die Verurteilung folgen.
- Die Rechtsposition des Detinierten wurde gestärkt. Seine Beschwerde- und Klagerechte wurden gesetzlich geregelt.

Im Folgenden soll noch näher auf das „Wie“ der Vorbereitung der Rückkehr in die Gesellschaft während des Vollzuges und der Unterstützung nach der Entlassung eingegangen werden.

3.3 Die Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft während des Vollzuges der Jugendstrafe und die Unterstützung des Jugendlichen nach der Entlassung

3.3.1 Unterricht und andere Aktivitäten im Jugendstrafvollzug

Gemäß Art. 52 Jugendstrafvollzugsgesetz ist der Jugendliche verpflichtet, am Unterricht oder an anderen Aktivitäten im Rahmen seiner Erziehung teilzunehmen. In jedem individuellen Vollzugsplan wird festgestellt, an welchem Unterricht und/oder an welchen Aktivitäten teilgenommen werden muss. Bei der Auswahl dieser Tätigkeiten werden der Umfang der Sicherheitsvorkehrungen in der Anstalt oder Abteilung, die für den betreffenden Jugendlichen geltenden Freiheitsrechte, die verständlichen Wünsche des Jugendlichen sowie die Wünsche der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Seit dem 1.8.2002 haben Jugendliche in allen Jugendstrafanstalten ein Recht auf offiziell anerkannten Unterricht. Das steht in einem Übereinkommen, das im November 2001 zwischen dem Justizministerium und dem Unterrichtsministerium getroffen wurde. Bisher hatten nur die Jugendlichen in den neun privaten Vollzugsanstalten - es gibt insgesamt 25 - regulären Unterricht, während für die Jugendlichen in den staatlichen Vollzugsanstalten Tagesprogramme mit Unterrichtsstunden zur Verfügung standen, die vom Inhalt und der Qualität her recht unterschiedlich waren. Gegenwärtig ist der Unterrichtsminister auch für den Unterricht in den Jugendstrafanstalten verantwortlich und man erhofft sich von dieser Neuregelung eine Verbesserung der Qualität des Unterrichts in den Vollzugsanstalten. Schulen, die auf dem Gebiet des Unterrichts bei Jugendlichen mit Lernproblemen und Verhaltensstörungen spezialisiert sind, richten in den Jugendstrafanstalten Niederlassungen ein. Der Unterricht in der Anstalt wird auf die individuellen Möglichkeiten des Jugendlichen und auf den für ihn erstellten Behandlungsplan abgestimmt. Die Jugendlichen erhalten auch die Möglichkeit, an Modulen teilzunehmen, welche die Regionalen Ausbildungszentren organisieren. Auf diese Weise können Jugendliche sich im Vollzug auf offizielle Examen vorbereiten, die zum Erwerb allgemein anerkannter Zeugnisse und Berufsabschlüsse führen⁴⁶⁾.

Für Jugendliche muss das Freizeitangebot mindestens zwei Stunden pro Tag betragen. Des Weiteren sind die Regeln hinsichtlich der „anderen Tätigkeiten“ für Erwachsene und Jugendliche gleich.

3.3.2 Unterstützung nach der Entlassung

Eine wesentliche Bedingung dafür, dass Strafen effektiv sein können, ist, dass der Verurteilte nach seiner Entlassung aus dem Vollzug, während dessen er langsam an stets mehr Freiheit gewöhnt wurde, er viel Unterstützung erhielt und er sich mit seinen Problemen stets an jemanden in der Anstalt wenden konnte, nicht auf einmal sich selbst überlassen ist. Es ist deshalb wichtig, dass bereits während des Aufenthalts im Strafvollzug ein Netzwerk aufgebaut wird, das nach der Entlassung zuverlässig funktioniert und im Falle eines Falles sofort einspringen kann. Dazu bedarf es einer engen Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden mit der Bewährungshilfe und den sozialen Einrichtungen, die im Wohnort des Entlassenen verfügbar sind. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Betreuung draußen möglichst nahtlos bei den individuellen Vollzugsprogrammen anschließt⁴⁹⁾.

Bereits im Jahre 2001 haben der Justizminister, die Jugendfürsorge und die Bewährungshilfe für Jugendliche die Vereinbarung „Fürsorge nach der Entlassung“ (Nazorg) getroffen, in der Einzelheiten dieser Fürsorgeangebote geregelt wurden. Verantwortlich für die praktische Umsetzung des Angebots sind die Anstalten und ihre regionalen Partner. Die beiden wichtigsten Regeln der Vereinbarungen besagen, dass die Anstalt der Bewährungshilfe jeweils die Entlassung jedes Jugendlichen mitteilt und dass die Bewährungshilfe mit dem Jugendlichen möglichst umgehend ein Begleitprogramm entwirft. Obwohl der Jugendliche nach seiner Entlassung aus dem Vollzug keineswegs irgendwie gesetzlich verpflichtet ist, von diesem Angebot der Bewährungshilfe Gebrauch zu machen, gehen doch relativ viele Jugendliche auf dieses Angebot ein.

Als Beispiel dafür, mit welchen Projekten man die Jugendlichen nach ihrer „Rückkehr in die Gesellschaft“ zu unterstützen versucht, sei ein Pilotprojekt nach englischem Vorbild aus Friesland genannt, bei dem es darum geht, eine Jugendstrafanstalt zu errichten, die an ein Zeitarbeitsunternehmen gekoppelt wird. Die Jugendlichen sollen dann nach dem Strafvollzug zunächst mit Hilfe dieses Unternehmens Arbeit finden. Man hofft mit diesem Projekt, bei dem mit Nachdruck versucht werden soll, den Lebensstil und das Verhalten der Jugendlichen zu korrigieren, die Rückfälligkeit deutlich vermindern zu können⁵⁰⁾.

3.3.3 Das Schulungs- und Trainingsprogramm (STP)

Ein Schulungs- oder Trainingsprogramm ist eine Kombination von Tätigkeiten, an denen Jugendliche im Rahmen des weiteren Vollzuges der ihnen auferlegten freiheitsentziehenden Sanktion teilnehmen, nachdem sie in einer Anstalt untergebracht sind, die dafür vom Justizminister anerkannt⁵¹⁾ ist (Art. 3 Abs. 1 Jugendstrafvollzugsgesetz). Schulungs- und Trainingsprogramme sind also die PP für Jugendliche.

Was den Inhalt dieser Schulungs- und Trainingsprogramme betrifft, geht es zunächst einmal um Unterricht und Erziehung, aber auch um die Vorbereitung auf die Berufstätigkeit in der Gesellschaft, und zwar alles unter dem Aspekt der Rückkehr in die Gesellschaft. Es ist nicht erforderlich, dass die Programme vom Justizminister entwickelt wurden, auch private Initiativen sollen eine Rolle spielen. Voraussetzung für den Einsatz privater Programme ist jedoch, dass sie offiziell anerkannt wurden. Diese Anerkennung bedeutet, dass der Minister für das Programm letztendlich verantwortlich ist, etwas, was angesichts der Tatsache, dass es sich um den Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion handelt, unerlässlich ist. Bei der Anerkennung sollen sowohl die Richterschaft als auch die Staatsanwaltschaft nach Meinung des Staatsrates, die der Justizminister übernommen hat, ihren Einfluss geltend machen können⁵²⁾.

Der Jugendliche muss sich zur Teilnahme an dem Projekt bereit erklären, während einer zuvor festgestellten Periode an bestimmten Aktivitäten teilzunehmen. Die Bewährungshilfe für Jugendliche⁵³⁾ und die Einrichtungen der Familien-Fürsorge (gezinsvoogdij) spielen bei der Begleitung des Jugendlichen während des STP eine wesentliche Rolle. Jugendliche, die den Anforderungen nicht entsprechen, die im Rahmen des STP an sie gestellt werden, können in den Anstaltsvollzug zurückgebracht werden.

3.3.4 Bedingter Probeurlaub

Gemäß Art. 30 Jugendstrafvollzugsgesetz kann der Anstaltsdirektor, nachdem er vom Justizminister hierzu ermächtigt wurde, einem zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten erlauben, die Anstalt zwecks Urlaub

auf Probe unter der Bedingung zu verlassen, dass er keine Straftat begeht und bestimmte weitere Bedingungen, die der Anstaltsdirektor für erforderlich hält, erfüllt. Der Anstaltsdirektor kann den Urlaub beenden, wenn die Gefährlichkeit des Jugendlichen dies erfordert oder der Jugendliche die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt. Art. 31 Abs. 4 Jugendstrafvollzugsgesetz sagt ausdrücklich, dass der Jugendliche während seiner Beurlaubung auf Probe bis auf die Beschränkungen, welche von den Auflagen ausgehen, volle Freiheit genießt. Bei den Auflagen handelt es sich grundsätzlich um eine Aufsicht und Begleitung durch die Bewährungshilfe.

Bedingter Probeurlaub und STPs sind zwei Möglichkeiten, den Weg aus dem Vollzug zurück in die Gesellschaft weniger abrupt verlaufen zu lassen. Gerade das ist aber auch bei Jugendlichen eine wichtige Voraussetzung dafür, das Rückfallrisiko effektiv zu verringern. Nicht zuletzt deshalb will man in den Niederlanden diese Möglichkeiten in Zukunft noch häufiger anwenden. Für das Jahr 2003 erwartet man, dass 184 Jugendliche ein STP oder einen Probeurlaub erfolgreich beenden.

3.4 Kurzer Vergleich zum Jugendstrafvollzug in beiden Ländern

Ein wesentlicher Unterschied liegt darin, dass man in den Niederlanden die Materie vor kurzem in einem besonderen Gesetz über die Grundsätze für Justizjugendanstalten sehr eingehend geregelt hat, während der Jugendstrafvollzug in Griechenland in verschiedenen Abschnitten des allgemeinen Strafvollzugsgesetzbuches behandelt wird. Die niederländische Regelung ist deshalb viel detaillierter als die griechische.

Die griechische Jugendstrafe wird gegenwärtig noch nicht als Strafe von bestimmter Dauer, sondern als Rahmenstrafe (s.o.) verhängt und kennt im Vergleich zu den Niederlanden hohe Minima und Maxima. Auch nach dem Inkrafttreten des griechischen Gesetzentwurfs werden die Minima und Maxima im Verhältnis zu dem niederländischen Minimum von einem Tag und den dortigen Maxima von 12 Monaten für die 12- bis 16-jährigen und 24 Monaten für die übrigen in den Bereich des Jugendstrafrechts fallenden Jugendlichen relativ hoch sein. Der Eingriff in die Rechte der Jugendlichen kann in Griechenland also wesentlich intensiver sein. Betrachtet man den quantitativen Anwendungsbereich der Jugendfreiheitsstrafe in beiden Ländern, so zeigt sich, dass diese Strafe in den Niederlanden gegenüber den 12- bis 17-Jährigen weniger häufig verhängt wird als in Griechenland. In Griechenland wurden 1996 2,9% aller jugendlichen Sanktionierten dieser Altersgruppe zu einer Jugendfreiheitsstrafe verurteilt, in den Niederlanden wurden 1999 2,3% aller Sanktionierten zu einer bedingten, teils bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt⁵⁴. In diesen 2,3% sind also auch alle vollständig oder teilweise zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen enthalten. Weil die Sanktionensysteme und die Erhebung der statistischen Daten in beiden Ländern recht unterschiedlich sind, wird insoweit von weiteren Vergleichen abgesehen. Es lässt sich aber wohl feststellen, dass die Jugendfreiheitsstrafe in Griechenland in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung und praktischen Anwendung in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht milder, sondern im Gegenteil eher härter sein dürfte als in den Niederlanden und deshalb sollte auch der Schutz der Rechte der Jugendlichen entsprechend umfassend verankert sein.

Ein interessanter Unterschied besteht darin, dass nach dem griechischen Modell Arbeit die Strafzeit verkürzt. Man setzt also Belohnungen zur Motivation ein, die allgemein als

kräftige Verhaltensverstärker anerkannt sind. Auch in den Niederlanden wird Wohlverhalten im Strafvollzug belohnt, aber nicht unbedingt so deutlich kalkulierbar wie in Griechenland. Außerdem geht in den Niederlanden die Tendenz, wie die STPs zeigen, stärker in die Richtung einer Reduzierung der Zeit des freiheitsentziehenden Strafvollzuges bei Wohlverhalten, ohne dass die Dauer der Freiheitsstrafe an sich, die nunmehr im Rahmen der Studien- und Trainingsprogramme auch in Freiheit vollzogen werden kann, unbedingt gekürzt zu werden braucht.

In beiden Ländern wird der Urlaub um einer besseren Ausbildungsmöglichkeit willen und zur Vorbereitung auf die Rückkehr in die Gesellschaft genutzt. Die Ausbildungsmöglichkeiten im Strafvollzug sind in Griechenland noch weniger stark entwickelt, weil es an der Ermächtigung durch ein Präsidialdekret fehlt. Vereinzelt werden dort Ausbildungsprogramme im Rahmen von EU-Projekten durchgeführt.

Die niederländischen Maßregeln und die griechische Heilbehandlung wurden im Rahmen dieser Abhandlung bewusst ausgeklammert. Sie sollen in einem weiteren Beitrag ausführlich erörtert werden.

4. Zum Schluss

Es gibt zwischen den jugendstrafrechtlichen Sanktionen mit Freiheitsentzug in Griechenland und in den Niederlanden verschiedene Unterschiede, die an dieser Stelle nicht alle dargestellt und diskutiert werden konnten. Die wesentlichsten Punkte wurden aber oben behandelt. Zum Schluss soll nur noch auf einen wesentlichen prinzipiellen Unterschied eingegangen werden, und zwar auf die Bedeutung und Ausgestaltung des Erziehungsgedankens im Vollzug. In Griechenland sind gegenüber Jugendlichen primär Erziehungsmaßnahmen anzuwenden und erst wenn diese Erziehungsmaßnahmen nicht den erwarteten Erfolg herbeiführten, greift man zu den Strafen. So hat man dort auch die allgemein als Alternativen zur Freiheitsstrafe entwickelten Sanktionen grundsätzlich nicht zu neuen Strafen oder Maßregeln erstarken lassen, sondern zu neuen Erziehungsmaßnahmen entwickelt.

In den Niederlanden betont man, dass der Vollzug der Jugendfreiheitsstrafe „der Erziehung“ des Jugendlichen dient. Strafe und Erziehung sind hier ausdrücklich aneinander gekoppelt und quasi verschmolzen. Diese Auffassung zeigt sich auch in der Tatsache, dass die Jugendstrafe in sog. Justizanstalten für Jugendliche, und nicht in einem Jugendgefängnis oder in einer Jugendstraf- bzw. Jugendhaftanstalt, vollzogen wird. Diese Justizanstalten für Jugendliche gibt es in zwei Varianten, als geschlossene „Auffanganstalten“ (ca. 650 Plätze) und als meistens offene „Behandlungsanstalten“, (ca. 950 Plätze) (Art. 9 JugendstrafvollzugsG). Die niederländischen Auffanganstalten sind für

- Untersuchungshäftlinge, die zur Zeit der Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt waren,
- zu einer Jugendstrafe oder Ersatzjugendstrafe Verurteilte,
- in Abschiebehafte befindliche jugendliche Ausländer,
- zeitweilig vom Zivilrichter eingewiesene Jugendliche⁵⁵
- den vorübergehenden Aufenthalt von zu einer strafrechtlichen Maßregel Verurteilte und für
- in Geiselhafte genommene Personen gedacht.

Das bedeutet also, dass sich aufgrund des Nebeneinanders zivilrechtlicher und strafrechtlicher Interventionen in den Justizjugendanstalten nicht nur jugendliche Straftäter befinden und diese Anstalten auch keine reinen Strafvollzugsanstalten sind. Man ist in den Niederlanden der Ansicht, dass auch zum Wohle bzw. zur Erziehung eines Ju-

gendlichen, der noch keine Straftat begangen hat, der zwangsweise Aufenthalt in einer geschlossenen Anstalt, das vorübergehende Einschließen, besonders effektiv sein kann, wenn es darum geht, ihn zur Besinnung kommen zu lassen.

Am 1. Oktober 2002 befanden sich in den niederländischen sog. Auffanganstalten 0,5% aller Insassen in Ausländerverwahrung, 45,4% in Untersuchungshaft, 9,8% verbüßten eine Jugendstrafe, 8,8% waren als zu einer Maßregel Verurteilte vorübergehend in der Auffanganstalt, 30,3% standen unter der Aufsicht eines Familienvogtes und waren eingewiesen, weil die Eltern sich nicht an die Richtlinien des Vogtes hielten, 1,3% hatten einen Vormund und waren in Zusammenhang mit Erziehungsproblemen aufgenommen worden (Art. 1:280 ff. BGB/NL) und bei 4% war der Grund der Einweisung nicht bekannt. So zeigt sich also, dass nur eine Minderheit der Population in den niederländischen Justizanstalten für Jugendliche zu einer Jugendfreiheitsstrafe verurteilt ist. Bei den Insassen dieser Anstalten handelt es sich um Jugendliche, die alle, ohne Unterschied dringend der Hilfe und der Erziehung bedürfen. Lebenskrisen können sich sehr unterschiedlich äußern. Was bei einer Person Ursache für Aggressionen und die Begehung von Straftaten ist, kann bei einer anderen Depressionen auslösen etc. Nur soweit in den Justizjugendanstalten Jugendstrafen vollzogen werden, können sie als Jugendstrafvollzugsanstalten gelten. Weil in diesen Anstalten auch andere Maßnahmen vollzogen werden, fehlt in ihrer Bezeichnung das Wort „Strafe“, genauso wie in dem Gesetz, das den Vollzug aller Maßnahmen, nicht nur der Strafen regelt. In Zusammenhang mit der Darstellung des Vollzuges der Strafen wurde oben unter 3. von diesem Gesetz in Anlehnung an die deutsche Terminologie vom „niederländischen Strafvollzugsgesetz“ gesprochen.

Anmerkungen

- 1) Im Erwachsenenstrafrecht gibt es in Griechenland auch eine unbestimmte Strafe, und zwar für rückfällige Gewohnheitsverbrecher (Art. 90-92 grStGB) und für gefährliche Verbrecher mit verminderter Zurechnungsfähigkeit (Art. 38-39 grStGB). In beiden Fällen wird nur das Mindestmaß der Strafe festgesetzt.
- 1a) Zur Anrechnung von Arbeits- und Ausbildungstagen s.u. 3.1.2-2).
- 2) Siehe *Karanikas, D.*: Das griechische Strafgesetzbuch. In: *A. Schöнке (Hrsg.)*; Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Bd. 59. Berlin 1953.
- 3) Siehe *Lambropoulou, E.*: Umwandlung der Freiheitsstrafe als kriminalpolitisches Modell? Zur Diskrepanz von Verurteilungen und Inhaftierungen in Griechenland. MschrKrim 39, 1993, S. 91-100.
- 4) Vgl. *Lambropoulou, E.*: The 'End' of Correctional Policy and the Management of the Correctional 'Problem' in Greece. *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 9, 2001, S. 33-55.
- 5) Siehe *Chaidou, A.*: Griechenland. In: *H.-J. Albrecht/M. Kilchling (Hrsg.)*: Jugendstrafrecht in Europa. Freiburg 2002, S. 191-203; *Pitsela, A.*: Griechenland. In: *F. Dünkel/A. van Kalmthout/H. Schüler-Springorum (Hrsg.)*: Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, Mönchengladbach 1997, S. 155-191; Dieselbe. Jugendgerichtsbarkeit und Jugenddelinquenz in Griechenland. In: *H.-J. Albrecht u.a. (Hrsg.)*: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser, Berlin 1998, S. 1085-1107; Dieselbe. Vorschläge für einen rationalen Umgang mit der Jugenddelinquenz. In: *C. Prittitz/I. Manoledakis (Hrsg.)*: Strafrechtsprobleme an der Jahrtausendwende. Baden-Baden 2000, S. 131-144; Vgl. *Kilchling, M.*: Grundlinien des Jugendstrafrechts in Europa. DVJJ-Journal, Nr. 178, 2002, S. 371-378.
- 6) Vgl. Art. 503 StPO. Zur Frage, ob und in wie weit diese Neuregelung als Verbesserung zu betrachten ist, siehe *A. van Vliet*: Jeugd en strafrecht: De geneugten van de toegenomen mondigheid, in: *C. van Nijnatten (Red.)*: Kinderrecht in discussie, Amsterdam 1993.
- 7) Alle Angaben von Artikeln ohne Zusatz beziehen sich auf niederländische Gesetze.
- 8) Art. 77c, 77b StGB.
- 9) Vgl. unter IV. und V.
- 10) Das Arrondissementgericht ist in etwa mit dem LG in der BRD zu vergleichen.
- 11) Vgl. hierzu *Irene Sagel-Grande*: Das neue niederländische Jugendstrafrecht, Zentralblatt für Jugendrecht 1996, S. 48-54 und im Hinblick auf die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen: *J.J.M. van Dijk/H. I. Sagel-Grande/L. G. Toornvliet*: Actuele Criminologie, 4. Auflage 2002, 254 ff. sowie *P.J.P. Tak*: The Dutch criminal justice system, Onderzoek en beleid 205, WODC 2003, S. 79 ff.
- 12) Das Sanktionensystem in der Fassung des Gesetzes vom 7.7.1994, Staatsblad (Gesetzblatt) 1994, 528.
- 13) Vgl. zur Ausgestaltung des alternativen Sanktionens im Einzelnen unter 4).
- 14) Siehe unten.
- 15) Prinzipiell muss der Verdacht bestehen, dass ein Delikt begangen wurde, das im gesetzlichen Tatbestand mit mehr als vier Jahren Gefängnisstrafe bedroht wird, Art. 67 StPO.
- 16) In Art. 77dd Abs. 2 StGB wird auf das Erwachsenenstrafrecht verwiesen.
- 17) *J. A. Bartels*: Het nieuwe Jeugdstrafrecht, TREMA 1995, Nr. 3, S. 69 ff., S. 72.
- 18) *Irene Sagel-Grande*: Das niederländische Strafsystem. *Variationes ex conditionibus et per partitionem*. MschrKrim 1989, S. 245 ff.; *Irene Sagel-Grande*: Das niederländische Strafsystem, MschrKrim 1995, S. 312-321.
- 19) 1985 wurden 1.074 alternative Strafen verhängt, 1999 waren es 21.575, WODC/CBS, 2001.
- 20) Das geltende Strafvollzugsgesetzbuch hat grundsätzlich das Gesetzbuch über die Grundregeln zur Behandlung von Gefangenen und andere Vorschriften (Gesetz Nr. 1851/1989), das am 1.1.1990 in Kraft trat, das erste Strafvollzugsgesetzbuch Griechenlands, das Gesetzbuch über den Vollzug von Strafen und Sicherungsmaßnahmen, Notgesetz Nr. 125/1967, abgelöst. Lediglich die Bestimmungen über das Vollzugspersonal des Gesetzbuches über die Grundregeln zur Behandlung von Gefangenen von 1989 bleiben noch in Kraft. Zum Strafvollzugsgesetzbuch von 1989, s. *Chaidou, A.*: Griechenland. Neues Strafvollzugsgesetz. *Neue Kriminologie* 2, 1990, S. 9-10; *Lambropoulou, E.*: Das neue griechische Strafvollzugsgesetz, ZfStrVo 39, 1990, S. 152-161; *Pitsela, A.*: Die Rechtsstellung der Gefangenen in der griechischen Rechtsordnung - Vollzugsnormen und Vollzugswirklichkeit. In: *H. Müller-Dietz/ M. Walter (Hrsg.)*: Strafvollzug in den 90er Jahren. Perspektiven und Herausforderungen. Festgabe für Karl Peter Rothhaus, Pfaffenweiler 1995, S. 159-179.
- 21) Vgl. *Pitsela* 1997, S. 178 f.; *Pitsela* 1998, S. 1099 ff.; *Pitsela* 2000, S. 140 f.
- 22) Zum griechischen Justizsystem s. *Spinellis, D.D./Spinellis, C.D.*: Criminal Justice System in Greece, Helsinki 1999. HEUNI.
- 23) Siehe auch *K. Winchenbach*: Strafvollzug in Griechenland, ZfStrVo 46, 1997, S. 275 ff.
- 24) Diese Regelung wurde durch das Gesetz Nr. 2207/1994 eingeführt.
- 25) Siehe *Spinellis, K./Spinellis, D.*: Urlaub aus der Haft: Seine Entwicklung und Anwendung in Griechenland. In: *J. Schulz/Th. Vormbaum (Hrsg.)*: Festschrift für Günter Bemann, 1997, S. 694 ff.
- 26) *Memorie van Toelichting Penitentiaire Beginselenwet*, in *Handboek Rechtspositie Gedetineerden 2001/2002*, p. 65.
- 27) Der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966, die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950, das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, die European Prison Rules (Recommendation No. R(87) 3 des Komitees der Minister des Europarates vom 12.2.1987 und das dazugehörige Memorandum), die Grundsätze über den Schutz aller Gefangenen der Vereinten Nationen.
- 28) *Beginselenwet verpleging ter beschikking gestelden*.
- 29) Gesetz vom 25.6.1997.
- 30) Die Art. 12, 81 und 82 traten am 11.7.1997 in Kraft und die übrigen Artikel am 1.10.1997.
- 31) *Het Penitentiaire beginselenwet*.
- 32) Dieses Gesetz wurde bereits evaluiert: *M.T.A.B. Laemers/P.C. Vegter/J.P.S. Fiselier*: Evaluatie Penitentiaire beginselenwet en Penitentiaire maatregel, Nijmegen 2001.
- 33) Staatsblad (Gesetzblatt) 430.
- 34) *Beginselenwet justitiële jeugdinrichtingen*.
- 35) Zu den Strafen gehören die Jugendstrafe und die Ersatzjugendstrafe.
- 36) Vgl. Art. 1 unter p.
- 37) Vgl. unten.
- 38) Vgl. unten.
- 39) Art. 26 des alten Grundsatzgesetzes für das Gefängniswesen (*Beginselenwet Gevangeniswezen*).
- 40) Begründung des Gesetzesentwurfs, 4 Doelstelling van tenuitvoerlegging.
- 41) Art. 2 Abs. 4 *Beginselenwet justitiële jeugdinrichtingen*.
- 42) *Werkzame Detentie, Beleidsnota* vom 4.2.1994, Kamerstukken II, 1993-1994, 22.999, nrs. 10-11.
- 43) A.a.O., S. 12.
- 44) *Memorie van Toelichting* unter 4, Doelstelling van tenuitvoerlegging.
- 45) Vgl. Art. 8 ff. PBW.
- 46) 2.4.
- 47) *Ministerium der Justiz, Jahresbericht des Dienstes Justizvollzugsanstalten*, Den Haag 1998, S. 20.
- 48) *Bericht in Balans*, Dezember 2001, S. 21.
- 49) *Dienst Justitiële Inrichtingen, Jahresplan 2003*, Kurzfassung, S. 13.
- 50) Vgl. *Metro (Tageszeitung)* vom 8.1.2003, S. 7.
- 51) *Regeling erkenning scholings- en trainingsprogramma*, *Regeling van de Minister van Justitie* van 14 VIII 2001, Nr. 5113415/01/DJl, Staatscourant 156.
- 52) *Memorie van Toelichting, Beginselenwet justitiële jeugdinrichtingen*, in: *Ministerie van Justitie, Dienst Justitiële Inrichtingen, Handboek Rechtspositie Jeugdigen in Justitiële Jeugdinrichtingen 2001/2002*, Den Haag 2001, S. 59 ff., S. 79.
- 53) Vgl. hierzu auch: *M. Kruissink/C. Verwers*: Jeugdreclassering in de praktijk, *Onderzoek en beleid*, WODC, Den Haag, 2002.
- 54) *WODC/CBS* in *J.J.M. van Dijk/H.I. Sagel-Grande/L.G. Toornvliet*: Actuele Criminologie, 4. Auflage, Den Haag 2002, S. 256.
- 55) Minderjährige Jugendliche, die bei ihren Eltern sittlich oder körperlich zu verwahren drohen, erhalten gemäß Art. 1: 254-265 BGB/Nl einen Familienvogt, dessen Anordnungen die Eltern zu befolgen haben. Halten die Eltern sich nicht an dessen Weisungen, kann das Kind u.a. in eine Erziehungsanstalt oder eine Justizanstalt für Jugendliche eingewiesen werden.

Russland - Die aktuelle Situation des Strafvollzugs in der Darstellung des russischen Justizministeriums

Siegfried Lammich

Über die Situation in den russischen Strafvollzugsanstalten wurde in Anlehnung an die entsprechenden Angaben des Justizministeriums der Russischen Föderation vom September 2000 zuletzt im Heft 2/2001 dieser Zeitschrift berichtet¹⁾. Das dabei vermittelte Bild war sehr düster. Es war durch eine Überfüllung der Vollzugs- und (insbesondere) der Untersuchungshaftanstalten, die finanzielle Unterversorgung des Strafvollzugssystems, den daraus resultierenden schlechten Zustand der Hafträume sowie die katastrophale Ernährung und medizinische Versorgung der Gefangenen geprägt gewesen. Ein ähnlich düsteres Bild über den Zustand des postsowjetischen Strafvollzugs in Russland wurde in den russischen Fach- und Massenmedien, aber auch in vielen Stellungnahmen russischer offizieller Stellen in den Jahren zuvor verbreitet²⁾. Seit etwa einem Jahr wird von den für den Strafvollzug zuständigen russischen Stellen allerdings über eine allmähliche Verbesserung der Situation im Strafvollzug berichtet. Dies ist auch in dem Beitrag des russischen Justizministers³⁾ der Fall, der in der vom russischen Justizministerium herausgegebenen Fachzeitschrift „Rossijskaja Justizia“ veröffentlicht worden ist. Bei diesem Beitrag, der als Ausgangspunkt für die folgenden Betrachtungen diente, handelt es sich um einen Vortrag, den der Justizminister während eines Treffens mit Vertretern gesellschaftlicher Organisationen gehalten hat, bei dem die Zusammenarbeit dieser Organisationen mit dem Strafvollzugssystem behandelt worden ist.

Das Bild, das der Justizminister von der gegenwärtigen Situation des russischen Strafvollzugssystems vermittelt, zeigt ein System, das zwar noch viele aus den „alten Zeiten“ geerbte Unzulänglichkeiten aufweist, das sich jedoch in einem schnell vor sich gehenden Reformprozess befindet, dessen Ziel es ist, die Bedingungen im russischen Strafvollzug mit den international anerkannten Standards, vor allem was die Beachtung der Menschenrechte betrifft, in Übereinstimmung zu bringen. Die Fortschritte bei der Reformierung des Strafvollzugs wurden nach Meinung des Justizministers vor allem durch folgende Maßnahmen ermöglicht:

- durch die Überführung des Strafvollzugssystems aus der Zuständigkeit des Innenministeriums in die Zuständigkeit des Justizministeriums,
- durch die wesentliche Minderung der Zahl der Straf- und der Untersuchungsgefangenen, sowie
- durch die bessere Finanzierung des Strafvollzugssystems aus dem Staatshaushalt.

Die Beurteilung der gegenwärtigen Situation des russischen Strafvollzugs im russischen Fachschrifttum

Bevor auf die einzelnen, vom russischen Justizminister in dem obengenannten Beitrag angesprochenen Probleme eingegangen wird, soll hier die typische Beurteilung der gegenwärtigen Lage, in der sich das russische Strafvollzugssystem befindet, im russischen Fachschrifttum⁴⁾ kurz wiedergegeben werden. Als wichtige Maßnahme, die die Reform des Strafvollzugssystems begünstigt habe, wird die

Überführung des Strafvollzugssystems aus dem Innen- in das Justizressort angesehen. Die angestrebte Reform des Strafvollzugssystems ist auf die „Humanisierung und die Demokratisierung“ der Strafvollzugseinrichtungen gerichtet. Das russische Strafvollzugsgesetzbuch von 1997⁵⁾ habe die russische Strafvollzugsgesetzgebung den internationalen Strafvollzugsstandards angenähert. Viele Bestimmungen dieses Strafvollzugsgesetzbuches, darunter insbesondere Bestimmungen, die auf die Humanisierung des Strafvollzugs gerichtet sind, werden in der Praxis allerdings nicht verwirklicht. „Das Strafvollzugssystem befindet sich in einer anhaltenden Krisensituation. Die Reform des Strafvollzugssystems wird im Wesentlichen durch die ungenügende Finanzierung des Strafvollzugssystems, durch die übermäßige Einschränkung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Arbeit der Strafvollzugseinrichtungen sowie durch das Fehlen einer den gegenwärtigen Erfordernissen entsprechenden fachlichen und rechtlichen Kultur bei den Bediensteten in den Strafvollzugseinrichtungen behindert“⁶⁾.

Die Überführung des Strafvollzugs in die Zuständigkeit des Justizministers als Voraussetzung des Erfolgs der Strafvollzugsreform

Die im August 1998 erfolgte Überführung des russischen Strafvollzugssystems aus dem Innenressort in die Zuständigkeit des Justizministers war, ähnlich wie bei den anderen postkommunistischen Ländern, vom Europarat als Bedingung für den Beitritt dieser Länder zum Europarat festgelegt worden. Nach Auffassung des russischen Justizministers war dies „eine der bedeutsamsten Maßnahmen, die darauf gerichtet gewesen sind, die Garantien für die Einhaltung der Gesetzlichkeit und der Menschenrechte zu stärken“.

Die Feststellung, dass die 1998 erfolgte Überführung des Strafvollzugssystems in die Zuständigkeit des Justizressorts sich vor allem auch auf die Wahrung der Gesetzlichkeit und der Menschenrechte bei der Behandlung der Gefangenen im Vollzug ausgewirkt hat, kann man als ausländischer Beobachter allerdings nur mit dem Vorbehalt akzeptieren, dass hierbei sicherlich Fortschritte getan worden sind, dass aber der russische Strafvollzug von einem diesbezüglichen „Idealzustand“ noch weit entfernt ist. Dieser Vorbehalt drängt sich insbesondere auf, wenn man an die in den russischen Massenmedien (so etwa auch in der Izvestia) geschilderte „Sonderbehandlung“ „tschetschenischer Terroristen“ die - so die Izvestia - in dem „strengsten Gefängnis der Welt“ untergebracht sind, denkt.

Seine Auffassung, dass die Überführung des Strafvollzugs in das Justizressort sich positiv vor allem auf die Wahrung der Gesetzlichkeit und der Menschenrechte im Strafvollzug auswirkt, begründet der Minister vor allem damit, dass das Justizministerium diesbezüglich „souveräner und nicht durch die Lasten der Vergangenheit beschwert ist. Beim Justizministerium besteht nicht das Syndrom der Weiterführung des psychologischen Drucks auf eine Person, die, nachdem sie das Gesetz verletzt hat, sich im Strafvollzug befindet“. Der Justizminister bezieht sich hierbei auf die im sowjetischen und in den postsowjetischen Strafvollzugssystemen den Strafvollzugseinrichtungen zugeschriebene Funktion der Mitwirkung bei der Aufdeckung und Aufklärung von Verbrechen. Das waren solche, die in der Strafanstalt begangen oder aus der Strafanstalt organisiert oder geleitet worden sind wie auch solche, die von den Verurteilten vor ihrer Einlieferung in die Vollzugsanstalt begangen worden waren⁷⁾. Die Angehörigkeit der für die Verbrechenauflä-

rung und der für den Strafvollzug zuständigen Personen zum selben Ressort, nämlich zum Innenressort, begünstigte, so die verbreitete Meinung, dass die für die Aufklärung von Verbrechen zuständigen Ermittler auf einzelne Gefangene psychischen und physischen ungesetzlichen Druck ausüben konnten, um von diesen entsprechende Informationen über begangene Straftaten zu erlangen, ohne von den Vollzugsbeamten, die demselben Ressort zugeordnet waren, darin gehindert zu werden. Im Jahre 2001, also drei Jahre nach Überführung des Strafvollzugs in die Zuständigkeit des Justizministeriums, wurden 236.400 d.h. ca. 13 Prozent aller von den Ermittlungsorganen aufgeklärten Verbrechen, auf Grund der Hinweise aus den Strafvollzugsanstalten aufgeklärt⁸⁾. Ein Jahr später, also 2002, stieg die Zahl der auf Grund der Hinweise aus den Strafvollzugsanstalten aufgeklärten Straftaten um weitere 23,8% auf 292.700 und dies, obwohl die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten sowie die Aufklärungsquote im allgemeinen im Jahre 2002 im Vergleich zu 2001 deutlich zurückgegangen ist.

Die Entwicklung der Gefangenenpopulation

Ein weiterer vom russischen Justizminister in dem oben genannten Vortrag hervorgehobener Umstand, der nach seiner Meinung maßgebenden Einfluss auf die Fortschritte bei der Humanisierung des Vollzugs gehabt hat, ist die Minderung der Zahl der Gefangenen. Ihren bisherigen Höhepunkt erlangte diese Zahl in Russland Mitte 2000; zum Stichtag 1. Juni 2000 betrug die Zahl der Gefangenen 1.058.000 (darunter 273.000 Untersuchungsgefangene). Seit dieser Zeit ist diese Zahl stark zurückgegangen, was allerdings nicht zuletzt auch auf die Auswirkungen der umfangreichen Amnestie vom Mai 2000 zurückzuführen ist, in deren unmittelbarer Folge aus den Vollzugsanstalten etwa 320.000 (ca. 30 Prozent) Gefangene entlassen wurden und die Gefangenenzahl auf ca. 740.000 Personen zurückgegangen ist. Eine weitere Amnestie, auf Grund der aus dem Strafvollzug „ca. 20-25.000“ Jugendliche und Frauen entlassen worden sind, wurde Ende November 2001 erlassen. Nicht unbeachtet bleiben darf auch der mittelbare Einfluss dieser Amnestien auf die Entlastung des Strafvollzugs. So wurden durch diese Amnestie von 2000 insgesamt 877.000 Personen erfasst, in Bezug auf die die bereits verhängte Strafe gänzlich oder teilweise erlassen oder das noch nicht abgeschlossene Verfahren eingestellt worden ist (so etwa bei Ersttätern, wenn die angedrohte Höchststrafe drei Jahre betrug)⁹⁾. Das hat in den Folgejahren einen gewaltigen Rückgang der Zahl der Verurteilungen bewirkt. Wie auch von den russischen offiziellen Stellen befürchtet worden ist¹⁰⁾, sind die entlastenden Folgen der Amnestie vom Mai 2000 auf die Gefangenenpopulation allerdings recht schnell „verpufft“. Bereits im Januar 2002 gab es in den russischen Vollzugsanstalten wieder 980.600 Gefangene (d.h. 32% mehr als nach der Amnestie Mitte 2000), darunter 748.700 Straf- und 205.000 Untersuchungsgefangene. Zu diesem Zeitpunkt betrug die Auslastung der Strafvollzugsanstalten 96% und der U-Haftanstalten 165,8 %¹¹⁾. Seit 2002 ist ein deutlicher Rückgang der Gefangenenpopulation in Russland zu verzeichnen, was der Justizminister in seinem oben genannten Beitrag vor allem auf die verschärften Bedingungen für die Anordnung der Untersuchungshaft zurückführt. Das sind die Einschränkung der Haftgründe und der Haftdauer sowie die Einführung der richterlichen Zuständigkeit für die Verhängung der Untersuchungshaft, wie sie zum Teil durch das StPO-Änderungsgesetz vom März 2001 und danach in der neuen russischen Strafprozessordnung (in Kraft seit Juli 2002) vorgesehen sind. Zu einer Minderung der Gefangenenzahl trug - so der Justizminister - auch die verstärkte Inanspruchnahme verschiedener im russischen Recht

vorgesehener Möglichkeiten der vorzeitigen Entlassung aus dem Vollzug bei sowie die im Oktober 2002 erfolgte Herabsetzung der Strafandrohungen bei den Diebstahldelikten, die mehr als die Hälfte der polizeilich registrierten Straftaten ausmachen. Ursache für den Rückgang der Gefangenenzahl ist wohl auch der seit 2002 zu verzeichnende Rückgang der registrierten Kriminalität (2002 um 14,6%, bei schweren und besonders schweren Verbrechen sogar um 23,9% gegenüber dem Vorjahr¹²⁾ und in der ersten Hälfte 2003 um 5% gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres). Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch der Rückgang der Aufklärungsquote und der Rückgang der Zahl der eingeleiteten Strafverfahren, der darauf zurückgeht, dass seit der neuen Strafprozessordnung die Einleitung eines Strafverfahrens die Zustimmung des Staatsanwalts erfordert. Das lässt die polizeilichen Ermittlungsorgane häufiger als zuvor von der Einleitung eines Strafverfahrens bei bestehenden Beweisnotständen Abstand nehmen¹³⁾. Zum Zeitpunkt 1.1.2003 gab es in Russland 877.100 Gefangene, von denen 720.800 in 748 Arbeitslagern (Besserungs-Kolonien), 10.900 in 64 Erziehungs-Kolonien (Jugendstrafvollzugsanstalten) sowie 145.400 in 197 U-Haftanstalten und Gefängnissen untergebracht gewesen sind. Die Gefangenenpopulation je 100.000 Einwohner betrug somit 614 Gefangene. Im Bericht des Justizministeriums wird der im Zeitraum 2000 - 2002 erfolgte Rückgang der Gefangenenerate von 780 auf 614 Gefangene, angesichts der diesbezüglichen Entwicklung in den führenden westeuropäischen Ländern, als eine „progressive Tendenz“ bewertet. „Den Spitzenplatz zugunsten des zweiten Platzes bezüglich der Gefangenenerate habe Russland den USA überlassen wo es 710 Gefangene je 100.000 Einwohner gibt.“ Ähnlich hoch wie am 1.1.2003 war die Gefangenenzahl in Russland am 1. Juni 2003 (877.400). Eine weitere Minderung der Gefangenenzahl - in den Jahren 2003 - 2005 um insgesamt 150.000 - verspricht sich der russische Justizminister, wenn die geplanten Maßnahmen, die für die praktische Einführung der im StGB seit 1996 vorgesehenen Sanktionen der Pflichtarbeit (gemeinnützige Arbeit) und der Freiheitsbeschränkung¹⁴⁾ unentbehrlich sind, sowie wenn die Änderungen in Bezug auf die Strafzumessung bei minderschweren Straftaten im Falle des Rückfalls verwirklicht werden.

Die Humanisierung des Vollzugs

Außer der Verbesserung der Unterbringungs- und der Lebensbedingungen in den Vollzugsanstalten (vgl. unten) hebt der russische Justizminister in seinem oben genannten Beitrag als Merkmale der eingetretenen Humanisierung des Vollzugs in Russland u.a. den geänderten Umgang des Vollzugspersonals mit den Gefangenen hervor. Die Entwicklung einer neuen Strafvollzugskultur im russischen Strafvollzug gebe den menschlichen Beziehungen Vorrang vor der in der Vergangenheit geltenden Priorität der Gewalt und der Einwirkung durch Bestrafung. Als Ausdruck dieser Tendenz wertet der Minister die Schaffung solcher Planstellen in den Vollzugsanstalten wie die des Psychologen, des Pädagogen und des Sozialarbeiters. Während es bei der Überführung des Strafvollzugssystems in die Zuständigkeit des Justizministers „kaum“ solche Spezialisten in den Vollzugsanstalten gegeben habe, gebe es zur Zeit bereits einen „gutorganisierten psychologischen Dienst“, der mehr als 2000 Fachleute umfasst. Eine ähnliche Feststellung zur Behandlung der Gefangenen enthält die Information des Justizministeriums über den Zustand des Strafvollzugs im Jahre 2001, in der es heißt: „Es wurde mit der erzieherischen Arbeit bei den Verurteilten begonnen. Man beginnt Abstand von den harten (schroffen) Formen der Einfluss-

nahme auf den Einzelnen zu nehmen und es werden Vertrauensverhältnisse zwischen den Vollzugsbediensteten und den Verurteilten begründet. Die Priorität wird den pädagogischen und den psychologischen Methoden der Einflussnahme auf die Rechtsverletzer sowie der Lösung sozialer Fragen der Vorrang gegeben¹⁵⁾. Ebenfalls geändert habe sich, so der Justizminister, das Motiv für die Heranziehung der Gefangenen zur Arbeit. Das in dieser Beziehung dem alten Strafvollzugssystem zugrundeliegende Motiv war „die Industrialisierung des Systems als Bestandteil der nationalen Industrie. Die Aufgaben des Strafvollzugssystems blieben dabei auf der Strecke; die Gefängnisse wurden zu Unternehmen umgestaltet. Zur Zeit gelte als Hauptmotiv für die Heranziehung der Gefangenen zur Arbeit, dem Menschen durch Vermittlung von für das Leben wichtigen Gewohnheiten, bei seiner Adaptation in die Gesellschaft nach seiner Entlassung aus dem Vollzug zu helfen.“ Von großer Bedeutung für die Humanisierung des Vollzugs und die Einhaltung der gesetzlichen Rechte der Gefangenen ist nach Meinung des Justizministers die fachliche Bildung und Weiterbildung des Vollzugspersonals sowie die „Öffnung des Vollzugssystems“ für die Öffentlichkeit, und zwar sowohl durch den Ausbau der Kontakte zu den Massenmedien wie auch durch die Einbeziehung gesellschaftlicher, religiöser und anderer nationaler und internationaler Organisationen bei der Kontrolle der Wahrung der Menschenrechte im Vollzug. Der Ausbau der Kontakte zu den Massenmedien habe zur Folge, dass „jährlich tausende von Beiträgen über die Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen publiziert werden. Darin werden auch problematische Sachverhalte angesprochen, womit die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, der gesetzgebenden Organe und der Verwaltungsorgane geweckt wird und die Durchführung von Maßnahmen, die für die Reform des Systems wichtig sind, beschleunigt wird.“ Mit den Einrichtungen des Strafvollzugs arbeiten nach Angaben des Justizministers mehr als 150 mildtätige Fonds sowie gesellschaftliche und religiöse (nationale, ausländische und internationale) Organisationen sowie 350 Unternehmen und andere Organisationen unterschiedlicher Art zusammen. Besonders erwähnt wird dabei der Beitrag, den diese Organisationen bei der Bekämpfung der Tuberkulose und anderer sozial gefährlicher Erkrankungen in den Vollzugsanstalten geleistet haben. Als Beispiele für die in „den letzten Jahren“ durchgeführten Neuerungen mit dem Ziel der Humanisierung des Vollzugs nennt der Justizminister auch: die Beseitigung der Sichtblenden von den Fenstern in den Untersuchungshaftanstalten; die Einführung der Möglichkeit der Beurlaubung eines Gefangenen verbunden mit der Möglichkeit, die Vollzugeinrichtung zu verlassen, um nächste Angehörige zu besuchen; ferner die Möglichkeit, länger andauernde Besuche außerhalb der Vollzugsanstalt zu empfangen; die Garantie der so genannten „Propiska“ (Wohnsitzberechtigung), wonach dem aus dem Vollzug entlassenen Gefangenen das Recht zugesichert wird, an seinen alten (vor der Inhaftierung bestehenden) Wohnsitz zurückzukehren; die volle Entlohnung der Gefangenenarbeit sowie die Anrechnung der Beschäftigungszeit im Vollzug auf die Rentenversicherungszeit.

Die Besserung der Unterbringungs- und der Lebensbedingungen im Strafvollzug

Die Minderung der Gefangenenanzahl verbunden mit der Errichtung neuer Vollzugsanstalten sowie die verbesserte Finanzierung des Vollzugs aus dem Staatshaushalt, wirkten sich in den letzten zwei Jahren auch auf die Unterbringungs- und Lebensbedingungen in den Vollzugsanstalten

aus. Im Bericht des Justizministeriums für das Jahr 2002¹⁶⁾ wird dazu festgestellt, dass „dank der Verminderung der Zahl der U-Häftlinge, die durchschnittliche, auf einen U-Gefangenen entfallende Wohnfläche von 3,5 qm, bei einer gesetzlich vorgesehenen Norm von 4 qm gesichert werden konnte“ (im Mai 2000 betrug die tatsächlich auf einen U-Häftling entfallende Wohnraumfläche 0,8 qm), so dass inzwischen jeder U-Häftling über eine individuelle Schlafstelle verfügt. Die katastrophale Situation bei der Verpflegung sowie der medizinischen und sozialen Versorgung der Straf- und der Untersuchungsgefangenen wurde, so der Justizminister, gelöst. In den Strafvollzugsanstalten des Kolonietyps, die den Grundtyp einer russischen Strafvollzugsanstalt darstellen und „dehnbarer“ sind als die geschlossenen Anstalten des Gefängnistyps (darunter auch die U-Haftanstalten), machte sich auch 2000 die Überbelegung nicht so bemerkbar wie bei den Untersuchungshaftanstalten und den anderen Anstalten des Gefängnistyps. Sie hatten auch 2000 vor der Amnestie eine Auslastung von 98,3%, während es bei den U-Haftanstalten 226,3% gewesen sind¹⁷⁾. Zu der gesundheitlichen Situation im Strafvollzug stellte der Justizminister fest: „In den Einrichtungen des Strafvollzugssystems befinden sich zur Zeit (Mitte 2003) 405.000 Gefangene (d.h. jeder zweite), die an verschiedenen Erkrankungen leiden. Darunter sind mehr als 77.000 an Tuberkulose Erkrankte, 102.000 Rauschgiftsüchtige, 37.000 AIDS-Infizierte und 236.000 Personen, die verschiedene psychische Störungen aufweisen. Die Versorgung der Straf- und Untersuchungshaftanstalten mit Medikamenten wurde den geltenden Normen angepasst. Im Ergebnis der getroffenen Maßnahmen wurde der Erkrankungsstand in den Vollzugsanstalten um 27% gemindert.“ Im Situationsbericht des Justizministeriums für das Jahr 2002 wird hervorgehoben, dass infolge der getroffenen Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge die Erkrankungsrate im Jahre 2002 um 13% und die allgemeine Sterberate unter den Gefangenen um 22,4% zurückgegangen ist. Die vom Justizminister genannten Zahlen lassen sich allerdings kaum als Indiz für eine Verbesserung des Gesundheitszustandes in den Vollzugsanstalten werten wenn man bedenkt, dass ein großer Teil der schwer Erkrankten bereits infolge der Amnestie vom Mai 2000 aus dem Vollzug entlassen worden ist (darunter etwa 20.000 von 90.800 Erkrankten an Tuberkulose) und die Gefangenenpopulation seit dieser Zeit um ca. 17% zurückgegangen ist. Auffallend hoch ist die angegebene Zahl AIDS-erkrankter Gefangener, die vom Justizminister für 2003 mit 37.000, im Bericht des Justizministerium für 2000 zum Zeitpunkt 1. Juni 2000 dagegen mit „über 5.000“ angegeben wird.

Die finanzielle Versorgung des Strafvollzugssystems

Der Justizminister hebt in seinem Vortrag hervor, dass sich der bereits schon zum Zeitpunkt der Überführung des Strafvollzugssystems in die Zuständigkeit des Justizministeriums „äußerst kritische finanzielle Zustand“ des Strafvollzugssystems in den ersten Jahren nach der Überführung infolge der chronischen Unterfinanzierung sich weiter verschärft hat. „Im Verlauf mehrerer Jahre wurde das Strafvollzugssystem aus dem Staatshaushalt lediglich mit höchstens 60 Prozent und in einigen Bereichen, wie etwa bei der medizinischen Versorgung der Gefangenen, mit höchstens 20 Prozent des tatsächlichen Bedarfs versorgt. In den letzten drei Monaten vor der Überführung des Strafvollzugssystems in das Justizressort wurden für den Unterhalt der Organe und der Einrichtungen des Strafvollzugssystems überhaupt keine Mittel aus dem Haushalt des Innenminis-

teriums überwiesen.“ In den Berichten des Justizministeriums für die Jahre 2001 und 2002 wird dagegen über eine bedeutsame Verbesserung der Finanzierung des Strafvollzugs aus dem Staatshaushalt gesprochen. So stiegen die Zuwendungen für den Strafvollzug aus dem Staatshaushalt 2001 um 72,1%, 2002 um 41% und 2003 um 34,4% gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Auf die Frage, ob diese Mittel tatsächlich aus dem Staatshaushalt an den Strafvollzug ausgezahlt worden sind, wird dabei nicht eingegangen. Lediglich was die vorgesehenen Mittel für Investitionen betrifft, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese (2002) im vollen Umfang auch tatsächlich ausgezahlt worden sind.

Zum Abschluss seiner Ausführungen in seinem hier analysierten Vortrag stellt der russische Justizminister fest: „Wir dürfen allerdings nicht übersehen, dass es uns in dem relativ kurzen Zeitraum (seit 1998, d.h. seit Überführung des Strafvollzugssystems in das Justizressort) ungeachtet der bedeutsamen grundlegenden Änderungen in der Tätigkeit des Strafvollzugssystems noch nicht möglich gewesen ist, alle Probleme zu lösen, die sich objektiv in den letzten Jahrzehnten angehäuft haben. Dem Justizministerium der Russischen Föderation sind die Unzulänglichkeiten in der Tätigkeit des Strafvollzugssystems bekannt und man arbeitet an deren allmählicher Beseitigung und an einer weiteren Reform des Strafvollzugssystems.“

Anmerkungen

- 1) Vgl. E. Ciklauri-Lammich/S. Lammich, Aktuelle Situation des Strafvollzugs in Russland, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 2, 2001, S. 94 ff.
- 2) Vgl. S. Lammich, Das neue russische Strafvollzugsrecht, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 5, 1997, S. 267.
- 3) Ju., Cajka, Das Strafvollzugssystem Russlands wurde geöffnet (Russisch), Rossijskaja Justizia, Heft 10, 2003, S. 1 ff. So weit hier auf den Justizminister Bezug genommen wird, sind hier seine Feststellungen in diesem Beitrag gemeint.
- 4) Lediglich als Beispiel sei hier der Beitrag von L. B. Smirnov, Probleme und Perspektiven des russischen Strafvollzugssystems (Russisch), Pravovedenije Heft 3, 2003 S. 99 ff. zu nennen.
- 5) Vgl. dazu Lammich, Das neue russische Strafvollzugsrecht, a.a.O.
- 6) Smirnov a.a.O., S. 99.
- 7) Vgl. Lammich, Das neue russische Strafvollzugsrecht, a.a.O., S. 270.
- 8) Vgl. Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit des russischen Justizministeriums, Tätigkeit des Strafvollzugssystems (Russisch) Rossijskaja Justizia, Heft 6, 2002, S. 73.
- 9) Vgl. S. Lammich, Russland: Hintergründe und Auswirkungen der Amnestie vom Mai 2000, Juristenzeitung Heft 15/16, 2001, S. 813 ff.
- 10) Vgl. Lammich, Aktuelle Situation ... a.a.O.
- 11) Vgl. Zentrum für Öffentlichkeitsarbeit des russischen Justizministeriums, Das Strafvollzugssystem der Russischen Föderation (Russisch), Rossijskaja Justizia, Heft 6, 2003.
- 12) Informationszentrum des Russischen Innenministeriums, Kurze Analyse der Kriminalität in Russland im Jahre 2002 (Russisch), Rossijskaja Justizia, Nr. 5, 2001, S. 74.
- 13) Vgl. B. Gawrilov, Die Novellierungen des Strafprozesses im Spiegel der Kriminalstatistik (Russisch), Rossijskaja Justizia, Heft 10, 2001, S. 5 ff.
- 14) Zum Inhalt dieser Sanktionen vgl. Lammich, Das neue russische Strafvollzugsrecht, a.a.O.
- 15) Das russische Strafvollzugssystem, a.a.O., S. 73 f.
- 16) Tätigkeit des Strafvollzugssystems, a.a.O.
- 17) Vgl. Lammich, Aktuelle Situation des Strafvollzugs in Russland, a.a.O.

Strafvollzug in der Ostukraine und das neue Strafvollzugsgesetz

Ein Erlebnisbericht

Paul Brenzikofer

1. Einleitung

Seit wenigen Jahren führe ich in Russland und der Ukraine Aufträge im Bereich des Strafvollzugs aus. So wurde es möglich, verschiedene Straf-Kolonien zu besuchen. Der folgende Aufsatz vergleicht vor allem zwei Institutionen des Erwachsenen- und Jugendvollzugs, die im Abstand von je 13 Monaten zweimal angesehen werden konnten¹⁾. Entwicklungen sind sichtbar geworden.

Diese Arbeit ist ein Situations- und Erlebnisbericht, keine strukturierte kriminologische Abhandlung, enthält auch keine Bewertung. Um ein gerechtes Urteil zu finden, müsste man die Kultur des ukrainischen Volkes, seine schlechte wirtschaftliche Lage, seine äußerst wechselhafte Geschichte, seine Prägung durch den Kommunismus über Jahrzehnte und die Tatsache, dass erst 1991 die Loslösung von Russland möglich wurde, berücksichtigen.

Das neue Strafvollzugsgesetz, seit dem 1. Januar dieses Jahres in Rechtskraft, stellt die Kolonien vor große Aufgaben.

2. Zahlen

Die Ukraine zählt etwas mehr als 50 Mio. Einwohner mit 200.000 Gefangenen. Das bedeutet eine Inhaftierungsziffer von 400 auf 100.000 Einwohner, was im europäischen Vergleich recht hoch ist. 43% waren bereits früher ein- oder mehrere Male inhaftiert. 60% sind 30 oder weniger Jahre alt²⁾. Im Januar 2004 gab es 131 Gefängnisse, davon 33 Untersuchungsfängnisse, zwölf Kolonien für Frauen und elf für Jugendliche. Das Land ist in Strafvollzugsgebiete aufgeteilt. So zählt das Donec'ker-Gebiet (davon ist im Folgenden die Rede) 35.000 Gefangene in 19 Anstalten. Davon dienen drei der Untersuchungshaft, zwei dem Vollzug an Frauen, eine als Jugendgefängnis und eine als Sonderanstalt für Gefangene, die an Tuberkulose erkrankt sind.

3. Einblicke Dezember 2002

3.1 Ein erster Eindruck: Das Gefängnis Nr. 18 in Charkiv (Charkow)

Es wurde von Katharina der Großen im 18. Jhd. auf dem „Kalten Berg“ gebaut. 1.910 Gefangene. Zwei Drittel sind 18- bis 25-jährig. Der Direktor betont, sie hätten schwere Verbrechen begangen, z.B. Bandendiebstahl oder Einbruch. Aidskranke gibt es. Doch sie leben anonym. Ich erkundige mich, ob er „Bila Cerkva“ kenne³⁾. Er weiß davon, er hat es besucht und schildert die dortigen Gruppen im Wohnheim. „Aber“, so der Direktor, „jeder Hahn ist stolz auf seinen eigenen Hof!“ Einige Unteroffiziere seiner Anstalt haben dort Kurse besucht. Die Offiziere absolvieren nach wie vor die Hochschule. Auf weitere Fragen meinte er, der General (sein Vorgesetzter) könne besser Auskunft geben als er. Seine Anstalt gleiche mehr einem Militärlager. Unter der Kontrolle von Unteroffizieren - er habe 350 Mitarbeiter - könnten Gefangene in Zehnergruppen selbst kochen.

Der Direktor sitzt unmittelbar vor einem großen Öl-Gemälde, das den Heiligen Georg zeigt. Ich bitte, ein Bild von ihm machen zu dürfen. Er gestattet es nicht. Doch stellt er sich später vor der Anstalt mit uns und engsten Mitarbeitern zum Fototermin.

Wir machen einen Rundgang. In einem Raum befinden sich Aquarien mit Fischen und Terrarien mit Schildkröten. Gleich daneben ist ein Ausstellungsraum mit Schuhen, Röhren usw., hergestellt von Gefangenen. Arbeit gibt es nur für 400. Wir überqueren den Appellplatz. Hier müssen die Insassen zweimal täglich antreten. Sie werden gezählt.

Wir stehen plötzlich vor einer kleinen, hübschen orthodoxen Kirche. Sie ist von Gefangenen gebaut worden.

Nun befinden wir uns in einem Schlafraum für 30 bis 40 Männer. Die schwarz gekleideten Gefangenen stehen still vor ihren Betten. Die Angehörigen bringen bei ihren Besuchen Decken und Kleider. Und wenn jemand keine Besuche erhält? Dann helfen sich die Gefangenen aus. So liegt auf einer Liegestelle eine halbe Decke, die ein Kollege geteilt hat. Sie gleicht einem Kartoffelsack und ich kann mir nicht vorstellen, wie sie Wärme geben kann. Es mangelt an Decken, Seifen, Zahnpasta, Rasierklingen.

Unvermittelt befinden wir uns in einem Therapieraum. Eine kleine Gruppe von Gefangenen sitzt auf Stühlen. Ein Psychologe erklärt uns strahlend, es gebe nur einen Weg, um aus der Kriminalität herauszukommen, nämlich den Glauben an Christus! Der Anstalt stehen im Ganzen drei Psychologen zur Verfügung. Ein Streiflicht: Beim Verlassen des Raums begegneten wir auf der Treppe einem Insassen. Er wird mir vorgestellt. Wir werden in ein kurzes Gespräch verwickelt. Er ist Psychiater. Ich fragte nach dem Grund seiner Inhaftierung. Sofort wurde der Gefangene vom Personal wegweisen, ohne darauf antworten zu können. Später berichtete ein zuverlässiger Angestellter, er habe die Akten dieses Mannes studiert. Er sei zu 14 Jahren Haft verurteilt worden, weil er im Büro eines Konkurrenten eine Explosion verursacht habe, an deren Folge eine Person gestorben sei. Er habe stets seine Unschuld beteuert. Im Gefängnis sei der Mann zum christlichen Glauben gekommen. Seine neue Haltung zur Verurteilung: „Obwohl nicht schuldig, kann ich nun meine Strafe annehmen, denn hier habe ich Christus gefunden.“

Im Freien steht eine Feldküche für 2.000 Personen. Wozu? Die Erklärung ist für ukrainische Verhältnisse einfach: Die Regierung konnte die Gasrechnung nicht bezahlen. Folglich waren Heizungen und Küche ausgefallen. Da kann nur eine Feldküche helfen.

Besuch in der Küche. Suppe wird gekocht. Ich werde eingeladen, sie zu kosten. Der Koch wurde neben mich gestellt. Das war mir peinlich - umso mehr, als Fotos mit uns beiden - wir standen unmittelbar vor der großen Kesselpfanne - verlangt wurden. Morgens gibt es Brei, mittags Suppe oder Kartoffeln, abends Brei oder Suppe.

Wir sehen den Mehrzwecksaal, der von Victor, dem Pastor, benutzt werden kann. Die Wände sind bemalt mit großen Soldatenbildern. Unser Führer, er ist Sozialpsychologe, fordert uns auf, beisammen zu bleiben. Man wisse nie, was in den Köpfen der Gefangenen vor sich gehe. Geiselnahmen wären möglich.

Disziplin wird erreicht durch Härte. Wer sich nicht gut verhält, bekommt keine Pakete von Angehörigen. Eine weitere Sanktion ist die Verlängerung des Aufenthalts im Gefängnis. Drogen? 40% sind abhängig. Urinproben? Es werden keine gemacht. Sie seien zu teuer. Das Personal passe jedoch auf.

Der Sozialpsychologe spricht zwischendurch von den Zielen seiner Mitarbeiter. Sie sollen menschliche Wärme geben, damit sich die Gefangenen besinnen und ändern. Er betont das gute Verhalten der vom Pastor betreuten Männer.

Wir verlassen das Gefängnis durch zwei Pforten. Der Personaldurchgang ist mit einem Drahtgeflecht getrennt von einer Durchfahrtsschleuse für Fahrzeuge. Auf halber Höhe, entlang dem Personaldurchgang, neben unseren Köpfen, trabt ein laut bellender großer Schäferhund hin und zurück. Er bleibt nie stehen, bellt einfach alles an. Unheimlich.

3.2 Anstalt für Jugendliche in Makijivka⁴⁾

Der Direktor stellt sie uns als „Berufstechnische Fachschule für Rehabilitation nach dem Pädagogen Makarenko“ vor. Die Schüler - Knaben im Alter zwischen 14 und 18 - sind hier, „weil sie gestohlen und keine Eltern haben“ (so der Wortlaut des Direktors). Es sind 200 Insassen. Schwere Delinquenz von Jungen ab 16 Jahren hat Einweisung in das Jugendgefängnis zur Folge. Er berichtet weiter: „Dieses Heim wirkt viel besser als eine schlechte Mutter und ein alkoholabhängiger Vater. Hier leben keine Drogensüchtigen, keine Aids- und keine Tuberkulosekranken. Dafür gibt es gesonderte Anstalten.“ Er klagt, es gebe in der ganzen Ukraine nur zwei Heime dieser Art. Während der kommunistischen Zeit seien es deren 16 gewesen. Die Hälfte des Personals (total 120) sind Pädagogen, die andere zählt er zum „Bedienungspersonal“ (z.B. Küchendienste). 15% seiner Insassen seien unverbesserlich. Der „bessere Teil“ erfährt eine Gewissensbildung und eine berufliche Förderung. In einer ein- bis zweijährigen Lehre werden die Jugendlichen zu Zimmerleuten, Schlossern, Maurern oder Schreinern ausgebildet. Jede der acht Klassen hat einen Hauptlehrer und einen selbstgewählten Chef. Als größtes Problem innerhalb der Anstalt nennt der Direktor die Bandenbildung. Was ihn täglich bedrücke, seien die Finanzen. Für die Verpflegung stehen pro Person etwa fünf Hrywnias zur Verfügung⁵⁾.

Vom Leiter des christlichen Zentrums in Makijivka bin ich gebeten worden, zu den jungen Inhaftierten einige Worte zu sprechen. Das sollte nach der „Sonntagsschule“ stattfinden, die von einer seiner Mitarbeiterinnen regelmäßig mit etwa 100 Insassen durchgeführt wird. Was sollte ich diesen jungen Menschen erzählen? Ich konnte mir nichts Sinnvolles vorstellen. Ich bat im Stillen Gott um einen Hinweis. Und er kam ganz eindeutig: Ich berichtete, wie ich als Knabe meinen Eltern eine Banknote gestohlen und damit auf den Herbstmarkt gegangen war. Meine Tat und die Schläge meines Vaters schilderte ich fast lückenlos in allen Einzelheiten und erreichte damit volle Aufmerksamkeit. Und während des Erzählens sah ich die offenen Gesichter, die kurzgeschorenen Köpfe und großen Augen der Kinder. Und tatsächlich: Ich konnte nicht glauben, dass sie alle schon mindestens 14 sein sollten. Viele sind körperlich und geistig unterentwickelt - Folgen früherer mangelnder Betreuung und Unterernährung. Am Schluss wies ich auf meinen christlichen Glauben hin, der versichere, dass auch jene Verfehlung vergeben, völlig gestrichen, sei. Mächtiger Applaus.

Darauf stellten sich alle im Gang in einer Kolonne auf. Sie fassten ihr Nachtessen und verschwanden in einem schlecht beleuchteten Saal. Ich fragte den Direktor, ob ich irgendeine der Werkstätten sehen dürfe. Er führte mich durch den Esssaal. Das Licht war so schwach, dass es mir nicht möglich war zu erkennen, was die jungen Leute im Tel-

ler hatten. Uns wurde die Schreinerei gezeigt. Gemessen an deutschen oder schweizerischen Verhältnissen eine armselige Sache.

Die Anlage ist umzäunt. Fluchten werden bestraft mit Isolation, zeitlich begrenzter Wegweisung vom Schulunterricht und Trennung von den Kameraden.

3.3 Zdanovka

Wir fahren zum Gefängnis Zdanovka⁹, das 1.500 an Tuberkulose erkrankte Gefangene beherbergt (Dezember 2002). Das in der Nähe liegende Dorf, aber auch die nähere Umgebung, heißen „Tod“ oder „Friedhof“. Einmal werden hier die toten Häftlinge begraben, zum andern sterben pro Jahr rund 150 Personen im Bergbau.

Auch hier werden wir gut empfangen. Der Verwalter, einer der besten Kenner der TB-Situation in der Ukraine, berichtet, sein Ziel sei die Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit in der Umgebung des Gefängnisses. Ein besonderes Glück ist ihm widerfahren: Zdanovka erfährt Hilfe von der Weltgesundheitsorganisation WHO. Sie stellt Medikamente für drei Jahre zur Verfügung, berät und begleitet die Durchführung der getroffenen Maßnahmen. Schon nach elf Monaten liegen erfreuliche Resultate vor. Die Daten werden in PC's festgehalten. Acht Labors prüfen den Auswurf der Kranken. Ambulanzwagen und Mikroskope sind vorhanden - für östliche Verhältnisse eine Musterstation. Bei einem Personalbestand von gut 400 Personen zählen 300 zum medizinischen Dienst. Die Personalausbildung ist erst im Aufbau. Als Besucher spürt man die freundliche Atmosphäre unter den Mitarbeitern. Es gibt sogar einzelne Hunde und Katzen in der Anlage, mit denen Gefangene spielen dürfen. Die Männer mit offener TB leben völlig isoliert. Wir sehen nur deren Köpfe hinter vergitterten Fenstern, die zur Abwechslung in ihrem tristen Alltag einen Eindruck von uns außergewöhnlichen Besuchern erhaschen möchten.

Ich erkundigte mich nach dem Essen. Der Verwalter nimmt eine Kalorienliste und betont, dass für alle Gefangenen pro Tag 3.000 Kalorien vorgesehen seien. Doch daran zweifelte ich und fragte nach. „Natürlich werden einzelne Lebensmittel durch andere ersetzt, so zum Beispiel Honig durch Zucker, und“ - so fügte er ehrlich dazu - „die 3.000 werden nie oder selten erreicht.“ - Bis vor zwei Jahren sind mehr Gefangene an Hunger als an Tuberkulose gestorben.

Der Rundgang zeigt den katastrophalen Zustand der Bausubstanz. Einfach schrecklich. Es fehlt buchstäblich an allem. Und alles ist so veraltet, dass selbst für ukrainische Verhältnisse mehrere Millionen Euro und etliche gute Bauingenieure und Fachleute des Gefängniswesens zur Verfügung stehen müssten, um die Anstalt sinnvoll zu sanieren. Die Sicherheit wird mit Hunderten von elektrisch geladenen Drähten, gegliedert in zwei hohe Reihen, gewährleistet. Ob sie gesunden, kräftigen Insassen standhalten könnten, ist fraglich.

Pro Monat darf einmal Besuch empfangen werden. Dazu dient ein kleiner Raum, der sich ebenfalls in schlechtem Zustand befindet. Die Insassen sitzen nahe nebeneinander und sind durch Glas von den Besuchern abgetrennt. Die Verbindung wird mit Telefonhörern ermöglicht. Nach dem Erfüllen bestimmter Voraussetzungen darf alle drei Monate für ein bis drei Tage die Familie eingeladen werden. Diese Räume sind äußerst einfach, aber liebevoll eingerichtet.

Ganz eindrücklich und unvergesslich war für mich die Begegnung mit den evangelischen Christen. Hier wirkt Vadim als Pastor. Wir treffen die Gruppe in einem freundlich eingerichteten Zimmer. Die Männer jubeln, als wir den

Raum betreten. Sie strahlen, reichen die Hände, sind herzlich. Einer trägt die Familienkatze in den Armen. Sie wünschen ein Foto mit mir in der Mitte. Sie umarmen mich wie einen langersehten Freund; denn für sie ist es nicht nachvollziehbar, einen christlichen Strafanstaltsdirektor in ihrer Mitte haben zu können ...

4. Das neue Strafvollzugsgesetz der Ukraine

Das neue Strafvollzugsgesetz umfasst über 150 Artikel, wurde am 11. Juli 2003 von Präsident Kutschma als Gesetz Nr. 1129-4 erlassen und ist am 1. Januar 2004 in Rechtskraft getreten. Es regelt den Vollzug der Urteile, welche keine eigentliche Freiheitsstrafe vorsehen⁷⁾, den Vollzug der unbedingten Freiheitsstrafe an erwachsenen Männern, Jugendlichen und Frauen, den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe, die vorzeitige Entlassung, beschreibt die Kolonietypen usw.

Alle Kolonieverwalter des ganzen Landes wurden Anfang Januar 2004 in Dnipropetrovs'k über den Inhalt des neuen Gesetzes und dessen Umsetzung informiert.

Erwähnenswert sind folgende neue Bestimmungen, welche sinngemäß wiedergegeben werden. Sie gelten unter der Voraussetzung, dass bei ihrer Anwendung die Sicherheit gewährleistet ist.

Art. 124: Aufgabe der sozialen Erziehungsarbeit

Sie soll die Entwicklung der Moral beeinflussen, den Gefangenen ermutigen, das Rechtsbewusstsein fördern, das Arbeitsverhalten verbessern, die körperliche Gesundheit und Hygiene sicherstellen und das „ästhetische Empfinden“ fördern.

Art. 128: Religionsfreiheit

Jedem Gefangenen wird die Glaubensfreiheit zugesichert. Gottesdienste finden auf Wunsch der Leiter religiöser Organisationen oder der Gefangenen während der Freizeit statt. Die Verwaltung hat die Einladung von Geistlichen zu fördern. Gefangene haben das Recht, religiöse Literatur und mit der Religion verbundene Gegenstände zu benutzen und zu besitzen. Die Pflichten gegenüber der Kolonie dürfen durch die Religionsausübung nicht vernachlässigt und das persönliche Recht Mitgefangener nicht beeinträchtigt werden.

Art. 125/126: Ausbildung/Entlohnung

Diese Artikel regeln die Schulung und berufliche Ausbildung in der Anstalt. Sie sind für den Gefangenen kostenlos. Auch hier ist eine bargeldlose Entlohnung vorgesehen, die Einkäufe in der Kolonie ermöglicht.

Art. 127: Mitarbeit der Gefangenen und Gefangenenvvertretung

Gefangene dürfen sich selbstständig organisieren zur Förderung nutzbringender Aktivitäten und sozial positiver persönlicher Beziehungen zu Mitgefangenen. Gefangenerräte (mit Präsident, Sekretär) dürfen mitwirken bei der Organisation der Arbeits-, Bildungs- und Freizeitgestaltung, allerdings ohne Gewährung besonderer Vorrechte.

Art. 98: Soziale Anpassung vor der Entlassung

Auf dem Territorium der Kolonie ist außerhalb der Anstalt eine Zone vorzusehen für Gebäude, in denen Gefangene unter Aufsicht wohnen und weiterhin in der Kolonie oder auch außerhalb arbeiten können.

Art 99: Soziale Rehabilitation

Sie umfasst eine weitere Steigerung der Bewegungsfreiheit, erlaubt Bargeld, zivile Kleidung, freien Brief- und Paketverkehr und stark erweiterte Besuchsmöglichkeiten. Nach sechs Monaten Bewährung kann mit der eigenen Familie in einem Haus dieser Siedlung ein Haushalt geführt werden.

Das Kapitel 20 nennt die Kolonietypen. Sie unterscheiden sich vor allem durch den Grad der Sicherheit. Bezüglich Zuweisung sind Strafdauer, Deliktart, Persönlichkeit des Täters und Rückfälligkeit entscheidend. Neu ist vorgesehen, innerhalb derselben Kolonie verschiedene Regimes, also gewissermaßen verschiedene Koloniearten zu führen, um eine Durchlässigkeit zu ermöglichen und damit gutes Verhalten erstrebenswert zu machen.

Über eine vorzeitige Entlassung entscheidet das Gericht. Sie wird nur möglich sein nach Erfüllung etlicher Bedingungen, allerfrühestens nach Verbüßung der Hälfte. Im Allgemeinen müssen bei Strafen bis zu zehn Jahren 2/3, bei über zehn Jahren 3/4 verbüßt worden sein.

5. Erwähnenswerter Beitrag der Schweiz: Umbau der Anstalt Bila Cerkva zu einer Modellanstalt

Im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrags zwischen dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement traf sich bereits 1997 in Basel eine hochrangige Schweizer Delegation aus Vertretern der Justiz des Bundes, der Universität Basel und schweizerischer Gefängnisexperten. Im gleichen Jahr nahmen die Spitzen des ukrainischen Strafvollzugs an einer Besprechung in der Schweiz teil. Dabei ging es im Wesentlichen um die Begutachtung des Entwurfs eines neuen Strafvollzugsgesetzes für die Ukraine, die Information über die Entwicklung in diesem Staat und die Überprüfung der wichtigsten Standards. Eine Folge waren neue Entwürfe.

Während der Projektdauer 1997 bis 2000 wurde, durch die Schweiz finanziert, die Anstalt Bila Cerkva (Kiew) zur Modellanstalt umgebaut. Heute stehen vier „Wohnheime“ in der Kolonie zur Verfügung für gegen 1.000 Insassen. An Stelle der einstigen düsteren 100-Mann-Schlafsäle sind helle Räume für 30 - 50 Insassen eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte die Ausbildung von Gruppenleitern, Psychologen (im Hinblick auf die neuen Aufgaben, wie etwa die künftige Durchführung der Rehabilitation der Gefangenen), die Erhöhung der Zahl der Gruppenleiter, die Schaffung einer Berufsschule für Insassen und der Umbau eines Hauses innerhalb der Kolonie für einen gelockerten Vollzug mit Arbeitsmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb der Kolonie. Erste Resultate zeigen eine unerwartet große Abnahme der internen Disziplinarprobleme.

6. Die Umsetzung des neuen Strafvollzugsgesetzes und die harte Realität⁸⁾

6.1 Anstalt für Jugendliche in Makijivka

Auch dieses Jahr (2004) werden wir vom Direktor herzlich empfangen. Es ist der 8. Januar. Mag sein, dass unser heutiger Besuch auch für ihn ein ganz besonderer ist: Wir bringen 160 von schweizerischen Familien liebevoll verpackte Weihnachtspakete. Weihnachten wird in der Ukraine am 6. Januar gefeiert.

Der Direktor berichtet: „Die Einweisungsgründe sind dieselben geblieben wie 2002. Von den jetzt 160 Burschen sind nur deren 30 mit schweren Gewaltdelikten belastet. Der Groß-

teil der Insassen ist „durch die Straße“ erzogen worden. Wichtig für mich ist die Tatsache, dass die entlassenen Jugendlichen später als nicht vorbestraft gelten. Ich benütze die Gelegenheit, möglichst viele Ausgänge gewähren zu dürfen. Bedeutende gesetzliche Änderungen sind nicht erfolgt ...“

Aber die Finanzen belasten ihn offensichtlich. Pro Jahr erhält er vom Staat 1.200.000 Hryvnias⁹⁾. Für alles: für die Personalentlohnung, für die Verpflegung, für Unterhalt und Anschaffung von Maschinen usw.¹⁰⁾ Auf meine Frage, welche größeren Probleme er außer den Finanzen habe: „Alles hängt am zur Verfügung stehenden Geld! Mich beschäftigt immer wieder die Frage, ob ich genug Geld aufbringe für das Essen der Jugendlichen oder für ihre Kleider! Und wir brauchen dringend eine neue Heizung, die im Winter völlig ungenügend ist ...“ Für die Verpflegung eines Jungen stehen nun pro Tag 5,5 H. zur Verfügung¹¹⁾.

Während dieser Besprechung sind die Jugendlichen in einem Saal versammelt worden. Die Vertreterin des christlichen Zentrums erzählt kurz, aber eindrücklich die Weihnachtsgeschichte. Einige melden sich zum Gebet und stehen auf der Bühne. Sie beten laut für die kranken Kollegen, für das Leben in der Anstalt. Alle sind aufmerksam. Wir drei Schweizer stellen uns vor. Darauf werden die schönen Pakete verteilt. Die Jugendlichen müssen sich klassenweise in einer Kolonne im Gang des Untergeschosses versammeln. Dort steht eine Reihe von Tischen. Leider müssen die schön verpackten Geschenke aufgerissen und der Inhalt nach spitzen Gegenständen durchwühlt werden - vor den Augen der Empfänger. Endlich dürfen die Jungen die „nackten“ Schachteln entgegen nehmen, wobei ihnen ihr Begehren, ihr Wunsch nach einem möglichst großen Geschenk anzusehen ist. Der Versuch, deswegen schnell und unbeachtet die Reihenfolge in der Kolonne zu wechseln, wird vom Personal im Keim erstickt. Nach dem ersten Mustern der Schachtelinhalte werden sie wieder in die Kolonne befohlen und klassenweise in die Unterkünfte geführt. Zurück auf dem Gangboden bleiben Haufen bunter Geschenkpapire, Bänder und Schnüre.

Etwas betroffen von diesem Erlebnis und dem Anstaltsklima befragte ich einen Kenner. Er ist sicher, dass der Direktor das Beste will und dass er auch das Optimum mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreicht. Die Finanzen spielen nun einfach eine zentrale Rolle. Man bemerke in dieser Anstalt auch Spuren des früheren sowjetischen Denkens und Handelns. In der Tat ist es außerordentlich schwierig, die Mentalität von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in wenigen Jahren zu ändern, ganz besonders dann, wenn sie nach den kommunistisch ausgerichteten Grundsätzen aufgewachsen sind und beruflich diesem System gedient hatten.

6.2 Zdanovka

Auch hier ein herzliches Wiedersehen mit dem Direktor. Ich überbringe ihm ebenfalls etliche weihnachtliche Geschenkpakete. Er bittet uns zu Kaffee, zu Tee und Gebäck. Mit einem gewissen Stolz zeigt er mir ein Foto, das auf seinem Pult steht. Darauf abgebildet sind er und ich mit einigen Mitarbeitern. Das Bild war bei meinem ersten Besuch gemacht, in der Schweiz entwickelt, Anfang 2003 dem Pastor der Kolonie zugesandt und von ihm dem Direktor übergeben worden. Gerne hätte ich nun ein Bild von der Geschenkübergabe gemacht. Er bittet mich, davon abzusehen. Er wolle alles vermeiden, was nach einer Bestechung aussehen würde. Man wisse nie, was mit einem solchen Bild angestellt würde und was für Folgen es haben könnte.

Ich erkundige mich nach dem Stand der Begleitung durch die WHO. Er bestätigt deren weiter andauernde Hilfsbereitschaft mit Labors, Medikamenten usw. Die Zahl der in seinem Gefängnis Einsitzenden und an Tuberkulose Erkrankten habe sich seit meinem letzten Besuch von 1.500 auf 1.000 verringert. Für ihn ein großer Erfolg. Die gesamte Verpflegung habe sich etwas gebessert. Baulich sei alles beim Alten. Aber das neue Strafvollzugsgesetz werde viel Neues bringen. Er zählt einige vorgesehene Verbesserungen auf. Allerdings nicht mit sichtbarer Begeisterung. Zur Umsetzung brauche es Geld. Doch befinde sich auf dem Territorium seiner Kolonie schon jetzt eine Zone, auf der kleine Wohnhäuser stehen oder gebaut werden, um den Artikeln 98 und 99 gerecht werden zu können.

Bereits bei meinem ersten Besuch wurde in einem Gespräch der Gefangenenfriedhof erwähnt. Nun bat ich, ihn sehen zu können. Falls Angehörige vorhanden sind, werden sie über den Tod des Gefangenen orientiert. Es ist ihnen freigestellt, die Leiche mit in ihr Dorf zu nehmen und sie dort zu beerdigen. Man kann sich leicht vorstellen, welche Belastungen für Angehörige damit verbunden sein können. Mein Begleiter führte mich auf eine leichte Anhöhe, von der aus man viele hohe pyramidenförmige Auswurfkegel der Kohlengruben sieht. Das Gelände ist mit Schnee bedeckt und verdorrte Pflanzen verdecken vorerst die Sicht auf zwei etwa 1,50 m tiefe lange, offene Gräben. Sie sind bereit, tote Gefangene aufzunehmen. Auf dem Gelände stehen reihenweise nummerierte Brettchen. Wir stehen bei Nummer 684. Das bedeutet lediglich, dass hier der 684. Gefangene beerdigt worden ist. Keine Namen, keine Kränze, keine Bepflanzung. Daneben befindet sich der Friedhof für die Bevölkerung der nahen Dörfer. Diese Gräber sind versehen mit Kreuzen und bunten Kränzen. Meist steht ein Tischchen mit einer kleinen Bank neben dem Grab: Für die Besucher, die hier im Gedenken an ihre Toten oft einen Wodka trinken. Jedes Grab ist umgeben von einem Eisenzaun.

Ein Lichtblick ist der Besuch eines Rehabilitationszentrums. Es befindet sich in einem gemieteten einstöckigen Haus. Die Einrichtung ist ein knappes Jahr alt und beherbergt einige Ehemalige. Was wir vorfinden, ist das Verdienst des Pastors von Zdanovka. Hier erfahren die Männer geistliche Betreuung. Das Haus darf tagsüber zum Aufbau neuer oder zur Pflege früherer Beziehungen verlassen werden, natürlich auch zur Arbeit. Das verdiente Geld wird wie folgt verwendet: 10% als Spende für den Dienst an anderen Gefangenen, 30% sind frei verfügbar, 30% für Energie, Wasser usw. Der Rest fließt in die Kasse der Gemeinschaft. Die Insassen machen einen zufriedenen, ja fröhlichen Eindruck, trotz der für viele aussichtslosen Zukunft. Sie sind dankbar, hier eine Heimat zu haben. Der Pastor konnte mit Hilfe von Spenden bereits ein zweites Haus kaufen, das in nächster Zeit für die gleiche Aufgabe eingerichtet wird.

7. Schluss

Auf der Hinfahrt zur Tuberkulosen-Anstalt Z. hatte mein Begleiter mit Stolz berichtet über Einzelheiten des neuen Gesetzes und betont, jetzt werde der Strafvollzug in der Ukraine so durchgeführt werden wie in der Schweiz. Das war ernst gemeinter Ausdruck großer Hoffnung und Zuversicht im Rückblick auf die elende Vergangenheit. Ich bin optimistisch gegenüber der Auswirkung der Modellanstalt Bila Cerkva und des neuen Strafvollzugsgesetzes, weiß aber, wie schwierig die Umsetzung unter den gezeigten Umständen sein wird. Es braucht fast übermenschliche Anstrengung der jetzigen Generation, um die Ziele zu erreichen. Ich verließ die Ukraine beide Male mit hoher Achtung vor den Verantwortlichen.

Anmerkungen

- 1) Diese Besuche wurden ermöglicht durch die HMK, CH-Thun, einem kirchlichen Hilfswerk, das sich für Religionsfreiheit und den Aufbau lebendiger Gemeinden einsetzt, vor allem in früheren kommunistischen Ländern. Ich wurde unter anderem darum gebeten, die Arbeit von Gefängnispastoren zu beurteilen, welche von der HMK unterstützt werden.
- 2) Die Zahlen über Rückfall und Alter entsprechen in etwa dem europäischen Durchschnitt.
- 3) Bila Cerkva ist ein von der Schweiz umgebautes Gefängnis südwestlich von Kyjiv (Kiew). Hier wurde auch ein Ausbildungszentrum für das ukrainische Kader eingerichtet. Siehe dazu Abschnitt 5.
- 4) Nachbarstadt von Donec'k mit über einer Million Einwohnern. Diese Anstalt ist kein eigentliches Jugendgefängnis.
- 5) Weniger als 1 €. 1 Liter Milch kostet mindestens 2 Hryvnias, 1 Pfund Brot 1 H. und 1 Liter Benzin 2 H.
- 6) Zdanovka liegt ca. 30 km nordöstlich von Markijivka.
- 7) Vollzug von Geldstrafen, Berufsverbot, Titelverlust, gemeinnütziger Arbeit, Konfiskationen usw.
- 8) Das Gefängnis Nr. 18 wurde nicht besucht.
- 9) Entsprechen ca. 200.000 E.
- 10) Der Verdienst eines Angestellten liegt zwischen 300 und 400 H.
- 11) Entsprechen nicht ganz 1 €. 1 Liter Milch kostet jetzt 3 H., 1 Liter Benzin 2 H. und 1 kg Brot 1 H.

Ein Bericht aus dem Wehrmachtstrafvollzug

Reiner Haehling von Lanzenuer

Von Soldaten begangene Straftaten sind unter dem NS-Regime mit großer Härte verfolgt worden. Gegen Beginn des Zweiten Weltkrieges sind die Strafandrohungen des Militärstrafgesetzbuchs weiter verschärft und die Kriegssonderstrafrechtsverordnung erlassen worden, wobei man den dehnbaren Tatbestand der Wehrkraftzersetzung¹⁾ eingeführt hat. Der bereits im Jahre 1934 wieder eingerichteten Militärgerichtsbarkeit war die Rolle eines staatserhaltenden Machtinstruments zugedacht. Richterliche Unabhängigkeit fehlte ihr indes, denn der außenstehende Inhaber der militärischen Kommandogewalt entschied kraft seiner Eigenschaft als Gerichtsherr, ob ein ergangenes Urteil Bestand haben wird. Die Spruchfähigkeit dieser Wehrmachtgerichte ist heute weithin aufgehellt²⁾. Auf dem Teilgebiet des Wehrmachtstrafvollzugs hingegen gibt es nur einige wenige Untersuchungen. Hier gilt noch immer jene schon für den allgemeinen Vollzug getroffene Feststellung von Müller-Dietz, dass namentlich die Darstellung und die Analyse des Alltags in Gefängnissen, Zuchthäusern und Strafgefangenenlagern in der Zeit zwischen 1933 und 1945 zu den Leerstellen der Forschung zählen³⁾. Um so beachtlicher sind da die lebensnahen Aufzeichnungen eines Rechtsanwalts, der als einberufener Soldat der Verwaltung eines Wehrmachtgefängnisses angehörte. Es handelt sich um das Manuskript „Unter bestrafte Soldaten“ von Karl Siegfried Bader, das im Institut für Zeitgeschichte in München verwahrt wird⁴⁾.

Vorweg einige Daten zur Person des Beobachters: Am 27. August 1905 in dem badischen Schwarzwaldort Waldau (heute Stadtteil von Titisee-Neustadt) geboren, besuchte der Lehrersohn das Gymnasium in Donaueschingen, studierte Rechtswissenschaft in Tübingen, Wien, Heidelberg und in Freiburg, wo er 1928 zum Dr. jur. promoviert wurde. Nach dem Zweiten Staatsexamen trat er 1930 als Assessor in den badischen Justizdienst ein. Im Herbst 1933 musste Bader, der das NS-Regime ablehnte, aus politischen Gründen aus dem Staatsdienst ausscheiden. Nun ließ er sich in Freiburg als Rechtsanwalt nieder. In seiner Anwaltskanzlei hat Bader immer wieder bedrängte jüdische Mitbürger sowie andere politisch Verfolgte beraten und vertreten. Im Jahre 1941 wurde er zur Wehrmacht eingezogen. Da man ihn wegen seines Dokortitels für einen Mediziner hielt, kam er erst einmal zur Sanität⁵⁾. Ab 1942 wurde er dem Verwaltungspersonal des Wehrmachtgefängnisses in Freiburg⁶⁾ zugeteilt, wo er bis Kriegsende verblieb. Im Range eines Gefreiten, später als Unteroffizier, hatte er Akten anzulegen, Strafzeiten zu berechnen und die Monatsstatistik zu führen. Seine Erlebnisse und Gedanken aus dieser Zeit hat er in dem vorerwähnten Bericht festgehalten. Im Juli 1945 aus amerikanischer Kriegsgefangenschaft zurückkehrend wurde Bader alsbald zum Oberstaatsanwalt, im März 1946 zum Generalstaatsanwalt in Freiburg ernannt. Bereits 1942 war Bader als Dozent für deutsche Rechtsgeschichte an die Universität Freiburg berufen worden, nun wurde er im August 1945 zum außerplanmäßigen Professor ernannt. Im Jahre 1946 übernahm er die Leitung des Freiburger Instituts für Kriminalistik und Strafvollzugskunde. 1951 wechselte er als Ordinarius an die Universität Mainz, 1953 folgte er einem Ruf an die Universität Zürich. Dort ist Bader nach langer Lehrtätigkeit im Jahre 1998 verstorben⁷⁾. Der angesehene Wissenschaftler hinterlässt ein umfangreiches Lebenswerk, das mehrere hundert Titel aus den Bereichen der Rechts- und der Landesgeschichte umfasst.

Das Manuskript über die gefangenen Soldaten gehört dazu. Es ist unterteilt in fünf Abschnitte. Im ersten Abschnitt merkt Bader zum Vollzugsziel an, dass man sich das Nachdenken nirgendwo in einem Sektor der Strafvollzugs leichter gemacht habe als bei der Wehrmacht. Es sei wohl lediglich darum gegangen, aus dem bestrafte einen guten Soldaten zu machen⁸⁾. Zu diesem Zweck erließ die Strafvollzugsabteilung des Oberkommandos der Wehrmacht zahlreiche Einzelschriften, die in Heeres-Verordnungsblättern und in den Allgemeinen Heeresmitteilungen erschienen. Obendrein verfasste der Chef des örtlichen Wehrmachtgefängnisses immer wieder Kommandobefehle, die gewissenhaft zu befolgen waren. So fühlte sich jeder bis zu den kleinen Schreibern in den Büros hinab verpflichtet, an dieser Organisation weiter zu organisieren. Bei den Gerichten hatte man allerdings von den Bedingungen und Problemen des militärischen Strafvollzugs keine Ahnung⁹⁾. Unter solchen Vorzeichen erfolgten die Bestrafungen. Die meisten Soldaten hatten Gefängnisstrafen zu verbüßen, sie war die eigentliche Soldatenstrafe dieses Krieges. Daneben wurden Militärangehörige eingeliefert, die gerichtliche Arreststrafen von bis zu sechs Wochen Dauer abzusetzen hatten. Gefängnisstrafen bis zu sechs Wochen wurden als verschärfter Arrest behandelt: Einzelhaft mit Beschränkung der Liegestatt und der Kost. Schwerere Strafen wurden vom Gerichtsherrn oft bestätigt unter der Auflage, dass die Vollstreckung bis Kriegsende auszusetzen, der Verurteilte aber weiter zu verwahren sei. Während solche Verwahrte anfangs mit dem Status gewöhnlicher Gefangener in Freiburg verblieben, kamen sie später in sogenannte Straflager, beispielsweise nach Torgau-Zinna, wo sie schonungsloser und erniedrigender Behandlung ausgesetzt waren¹⁰⁾. Seit Beginn des Russlandfeldzuges hat man Feldstrafabteilungen eingerichtet, deren Angehörige in vorderster Linie unter gefährlichsten Umständen, aber ohne Waffen, eingesetzt worden sind. Von nun an haben die Wehrmachtgerichte bestrafte Soldaten in großem Umfang diesen Feldstrafeinheiten zugewiesen. Die sogenannten Feldstrafen-Rückläufer, die von solchen Einheiten als Verwundete, Körperbehinderte oder Kranke über das Lazarett in ihr ursprüngliches Gefängnis zurückverlegt wurden, bedeuteten für die Freiburger Anstalt eine ungewöhnliche Belastung. Sie mussten hier ihre Reststrafe verbüßen, zumindest in Haft auf die Entlassungspapiere warten. Zu Zuchthausstrafe verurteilte Soldaten wurden hingegen alsbald aus dem Wehrmachtgefängnis abgeschoben, da sie mit Rechtskraft des Urteils wehrunwürdig¹¹⁾ und dem zivilen Strafvollzug zu überantworten waren.

Der zweite Abschnitt der Schrift befasst sich mit dem Personal des Wehrmachtgefängnisses. An der Spitze stand der Kommandant, der die gesamte Straf- und Disziplinar-gewalt ausübte. Ihn umgab der Stab, den ein Adjutant leitete. Die Schlüsselfunktion nahm der rechtskundige Gerichtsoffizier ein. Er war zuständig für alle Fragen des Strafvollzugs von den Vernehmungen bis zum Aktenbetrieb, sozusagen das juristische Mädchen für alles im WG¹²⁾. Bader geht mithin näher auf die wechselnden Inhaber dieses Postens ein: Bei seiner Ankunft traf er auf einen bejahrten Hauptmann, im Zivilberuf Oberlandesgerichtsrat, der mit souveräner Sachkenntnis alle Aufgaben an sich zog und die einzelnen Gefangenen anhörte, um sich von jedem einen zuverlässigen Eindruck zu verschaffen. Sein Nachfolger hingegen wälzte möglichst viele Dienstgeschäfte auf die Kompanien ab. Er war ein namhafter akademischer Lehrer und Psychologe an einer Justizstrafanstalt. So beschäftigte er sich mit außerordentlich langen Vernehmungen, während er von solider Aktenbearbeitung nichts hielt. Bald meldete er sich zu einer Feldeinheit, verwaltungsmäßiges

Durcheinander hinterlassend. Ihm folgte ein schwäbischer Bezirksnotar, ein gutmütiger Mensch, der mit der Strafjustiz noch nie Kontakt gehabt hatte und erklärtermaßen für den Wehrmachtstrafvollzug nichts übrig hatte. Wenige Wochen vor Kriegsende kam schließlich ein junger Leutnant, preußischer Amtsgerichtsrat ohne Berufserfahrung, der sich wegen der Kürze der Zeit nicht in die Problematik einzuarbeiten vermochte. Bei den übrigen Chargen in der Anstalt handelte es sich um den Chef der Gefangenenabteilung, der lediglich als Mittler in Erscheinung trat zwischen dem Gefängniscommandanten und den ihm unterstellten Chefs der Gefangenenkompanien, sowie um die Hauptfeldwebel, Unteroffiziere und Zugführer, die den Bewachern angehörten. Militärischen Denkmustern entsprechend hatte man nämlich die Wehrmachtgefängnisse in Abteilungen und Kompanien gegliedert, in die die Gefangenen eingeordnet waren.

Im dritten Abschnitt untersucht der Autor die Zusammensetzung des Gefangenenbestands. In der Zeit zwischen 1941 und 1945 schwankte die Freiburger Gefangenzahl zwischen 1000 und 1600, wobei das Heer schwach die Hälfte, die Luftwaffe etwa 3/8 und die Marine etwa 1/8 der Insassen einbrachte. Hinzu traten vereinzelt Angehörige des Wehrmachtgefolges, Mitglieder des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt, sogar einige Kriegsgefangene oder in- und ausländische Zivilisten, die von Militärgerichten in den besetzten Gebieten abgeurteilt worden waren¹³. Für den Kreis der regulären Wehrmachtgefangenen hat Bader nachstehende Übersicht nach Fallgruppen gefertigt, die kriminologische Aufschlüsse gibt:

– Diebstahl und Unterschlagung (1942/43 33%; 1944/45 30%, jeweiliger Prozentanteil der Freiburger Insassen): Zu dieser Gruppe gehörten Diebe und rückfällige Diebe, die meist schon im Zivilleben aufgefallen waren. Davon zu unterscheiden sind die beim Militär nicht seltenen Fälle von Kameradendiebstahl. Wer sich derart an den wenigen Habseligkeiten von Gefährten vergriff, hatte strenge Ahndung zu erwarten. Daneben ereigneten sich sehr häufig Diebstähle oder Unterschlagungen von militärischen Gegenständen wie Verpflegung, Kleidungsstücken, Treibstoff. Hier handelte es sich um das sogenannte Organisieren, das innerhalb der Truppe überaus verbreitet war und bei den meisten Soldaten eher Anerkennung als Ablehnung erfuhr. Die harten Strafen, die auch in diesen Fällen verhängt wurden, stießen daher bei den Mannschaften auf offenes Unverständnis.

– Betrug, Urkundenfälschung, unbefugtes Tragen von Uniformteilen und Auszeichnungen (1942/43 6%, 1944/45 5%): In dieser Gruppe fanden sich vor allem jene, die durch falsche Angaben dienstliche Vorteile zu erschleichen suchten, etwa durch unrichtige Einträge in Soldbücher, Wehrpässe oder Gesundheitsbücher. Häufig wurden auch Marschpapiere verfälscht, um Urlaubsüberschreitungen zu bemängeln. Als die alliierten Bombenangriffe zunahmen, veranlassten Frontsoldaten ihre Angehörigen zur Mitteilung fingierter Fliegerschäden, um Sonderurlaub zu ergattern. Den kuriosen Fall eines 28-jährigen Obergefreiten, der seine schwangere Braut loswerden wollte, hat Bader wiedergegeben. Durch einen Kameraden ließ der Bräutigam nach Hause mitteilen, dass er gefallen sei. Geschickt fing er alle Anfragen aus der Heimat ab, so dass er dort für tot gehalten und betrauert wurde. Er brachte es sogar fertig, dass seinen Angehörigen eine Hinterbliebenenrente zuerkannt wurde. Schließlich beschloss er, unter einem veränderten Namen fortzuleben. Nur durch Zufall flog der Schwindel auf¹⁴. In die genannte Fallgruppe gehört gleichermaßen das unbefugte Tragen von Rangabzeichen und Kriegsaus-

zeichnungen. Solche Taten geschahen meist aus Prahlerie und Überheblichkeit, man wollte zu Hause imponieren. Der Rückfall war programmiert, denn beim nachfolgenden Urlaub konnte man ja nicht mehr ohne die nie verliehenen Orden an der Brust und die selbstherrlich montierten Sterne auf den Schulterklappen auftreten. Sogar ein angeblicher Ritterkreuzträger, der sich ein gekauftes Eisernes Kreuz II. Klasse um den Hals gehängt hatte, wurde ins Freiburger Wehrmachtgefängnis eingeliefert. Die ausgesprochenen Strafen fielen in diesen Fällen hoch aus.

– Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung (1942/43 27%; 1944/45 31%): Hier geht es um typische Militärdelikte. Wer ohne Erlaubnis die Truppe verlässt und mehr als einen Tag ausbleibt, begeht in Kriegszeiten unerlaubte Entfernung. Dieser Tatvorwurf betraf einen Großteil der Verhafteten. Die Gründe waren vielfältig: Verzögerte Rückkehr vom Ausgang, eigenmächtig verlängerte Dienstreisen, Spaziergang statt Auftrags erledigung, verspätete Urlaubsrückkunft. Je länger der Krieg währte, umso stärker mehrten sich Verstöße dieser Art und umso strenger fielen wiederum die Urteile aus. Die folgenschwerere Fahnenflucht ist ein qualifizierter Fall der unerlaubten Entfernung. Entscheidend kommt es da auf die innere Absicht an, nicht wieder zur Truppe zurückzukehren. Eine schwierige Beweisführung erfordert dies, abhängig von Indizien wie lange Dauer der Abwesenheit, Art des Untertauchens, Anlegen von Zivilkleidung, Aufsuchen der Grenznähe und Verhalten bei der Festnahme. Einen Sonderfall bildete die Nichtbefolgung von Einberufungen. Unter diesem Vorwurf wurden namentlich viele Elsässer angeklagt, die völkerrechtswidrig zum deutschen Wehrdienst gepresst werden sollten¹⁵. Ebenso wurde die Entweichung aus dem Militärgefängnis nicht als straflose Selbstbefreiung, sondern als Fahnenflucht aus der Gefangenenkompanie gewertet – eine mehr als fragwürdige rechtliche Konstruktion. Auf Fahnenflucht stand im Regelfall Todesstrafe, unter gewissen Umständen Zuchthaus. Bei den Kriegsgerichten fanden sich manchmal verständnisvolle Richter, die bei Verdacht auf Fahnenflucht einen besonders schweren Fall von unerlaubter Entfernung bejahten, um keine Todesstrafe aussprechen zu müssen¹⁶.

– Zersetzung der Wehrkraft (1942/43 3%; 1943/44 7%): Bader bezeichnet diese Vorschrift als eines der unerfreulichsten Kapitel des deutschen Militärstrafrechts, da unter diesen unbestimmten Kautschukparagrafen die unterschiedlichsten Sachverhalte subsumiert werden konnten wie etwa Selbstverstümmelung, Simulieren von Krankheitssymptomen oder abfällige Worte über Kriegsausgang und Endsieg. So sei denn auch die Kriegssonderstrafrechtsverordnung die Einbruchsstelle nationalsozialistischer Justizauffassung in die Militärgerichtspflege gewesen¹⁷. Trotz der hohen Strafandrohung fielen die Strafen wegen dieser sogenannten Wehrkraftzersetzung recht unterschiedlich aus.

– Militärischer Ungehorsam (1942/43 3%; 1944/45 1%): Im Gegensatz zur Gehorsamsverweigerung besteht hier die Tat in der Nichtbeachtung militärischer Vorschriften und allgemein geltender Befehle. So wurde beispielsweise der Oberzahlmeister eines Lazaretts zu zwei Jahren Gefängnis und Rangverlust verurteilt, da er die vorgeschriebenen Revisionen nicht gründlich genug durchgeführt hatte, so dass hinter seinem Rücken erhebliche Lebensmittelschiebereien unbemerkt blieben. Auch die Nichtbeachtung des Alkoholverbots vor Fahrten und Flügen fiel unter diese Norm.

– Gehorsamsverweigerung, Widersetzung, Tötlichkeiten gegen Vorgesetzte (1942/43 6%; 1944/45 3%): Solche Verstöße gegen die Disziplin wurden streng geahndet, in vielen Fällen kamen die Verurteilten zur Zuchthauskompanie im Feldstraflager.

- Misshandlung Untergebener und Überschreiten der Dienstgewalt (1942/43 1%; 1944/45 1%): Nach Bader geht es da um ein typisches Delikt des Unteroffiziersstandes. Er findet derartige Verstöße bezeichnend für schlechte Vorgesetzte, denen die Überlegenheit fehlt und die zum falschen Mittel greifen, um ihren Befehl durchzusetzen. Die Zahl solcher Fälle war gering. Wesentlich größer dürfte die Dunkelziffer gewesen sein, denn in aller Regel schien es nicht ratsam, einen noch so ungerechten Vorgesetzten anzuzeigen.
- Plünderung (1942/43 3%; 1944/45 6%): Gesah die Tat im besetzten Ausland, dann gab es wegen der Schädigung des Ansehens der Wehrmacht durchweg strenge Strafen. Bei Übergriffen gegen deutsches Eigentum, zum Beispiel nach Luftangriffen auf Städte, ist teilweise die Todesstrafe verhängt worden.
- Wachvergehen, fahrlässige Gefangenenbefreiung (1942/43 8%; 1944/45 5%): Bei den Wachvergehen war der Sachverhalt fast immer gleichgelagert: Einschlafen oder Niedersitzen während der Wache, Alkoholgenuss oder kurzfristige Entfernung aus dem Postenbereich. Im Grunde Fahrlässigkeitstaten, die gleichwohl mit durchschnittlich ein bis zwei Jahren Gefängnis überzogen geahndet wurden. Entwich ein zu bewachender Gefangener, dann ließ sich infolge übertriebener Anspannung des Aufsichtsbegriffs allemal ein Schuldiger finden. Allerdings wurden zumeist nur Arreststrafen ausgeworfen, denn es lag ja fahrlässiges Unterlassen vor. Fälle von vorsätzlicher Gefangenenbefreiung sind in Freiburg nicht bekannt geworden.
- Sittlichkeitsvergehen (1942/43 1%; 1944/45 1%): Bordellbesuche und mancherlei Liebschaften erlaubten den Soldaten Verkehr mit Frauen, so dass strafbare sexuelle Übergriffe selten vorkamen. Bader berichtet indes von zwei Fällen der Notzucht, beide auf besonders abstoßende Weise in Italien verübt. Mehrjährige Zuchthausstrafe war die Folge.
- Homosexualität (1942/43 3%; 1944/45 2%): Bader erklärt hierzu, mit dieser Gruppe habe man bedauernswerte Abnorme, deren Triebleben einen Stoß erhalten habe, zu sinnlos exemplarischen Strafen, ja zur Ausstoßung aus der Gemeinschaft verurteilt. Habe doch der NS-Staat all diese Fälle mit drakonischen Mitteln verfolgt, es wurde ... ein Menschentyp zum Staatsverbrecher und Staatsfeind erklärt, den man besser dem Arzt als dem Richter zugeführt hätte¹⁶⁾. Die Behandlung der Homosexuellen durch die Kriegsgerichte fiel unterschiedlich aus, viel hing von den persönlichen Auffassungen der Richter ab. In zahlreichen Fällen ist Feldlagerverwahrung angeordnet worden.
- Politische Delikte (1942/43 1%; 1944/45 1%): Die meisten politisch gefärbten Taten hat man von vornherein dem verschwommenen Tatbestand der Wehrkraftzersetzung zugeordnet. Mithin blieb nur wenig Raum für die Anwendung anderer Vorschriften wie etwa das sogenannte Heimtückegesetz¹⁹⁾ für Fälle, wo Soldaten kritische Äußerungen über Hitler oder Personen aus dessen Umfeld getan hatten. Als politisch stufte man ferner Verstöße gegen die Kriegswirtschaftsverordnungen ein.
- Sonstige Delikte (1942/43 3%; 1944/45 2%): Neben den oben aufgezeigten Tatbeständen konnte man im Wehrmachtvollzug von Einzelfall auf nahezu alle üblichen Deliktsarten stoßen.

Der vierte Abschnitt des Manuskripts behandelt Aspekte des militärischen Strafverfahrens. Eingangs geht Bader auf die Position des Verteidigers ein. Hier vermag er aus eigener Erfahrung zu sprechen, denn in zahlreichen Verfahren gegen einsitzende Soldaten ist er zum Amtsverteidiger bestimmt worden. In der Hauptverhandlung überraschte ihn, dass die Haltung der Kriegsrichter dem Angeklagten-

vertreter gegenüber durchaus korrekt war. Er verstand: Das Kriegsgericht wollte objektiv, sachlich, loyal, „zivil“ sein, es hatte – wenigstens im Regelfall, den üble Ausnahmen beständigen – nicht den Ehrgeiz, nationalsozialistischer zu sein als die Partei und deren Gerichte²⁰⁾. In der Freiheit des Plädoyers nach Form und Inhalt hat sich Bader als Verteidiger vor den Militärtribunalen nie beschränkt gesehen. Allerdings erwartete man kurze, sachliche Erklärungen. Psychologische Darlegungen stießen nur auf geringes Verständnis. Gleichwohl sind die Gerichte auf Fragen der Täterpersönlichkeit und der Schuldfähigkeit eingegangen, weshalb auch der medizinische Sachverständige gerne bemüht wurde – half der doch Verantwortung für den Urteilspruch abnehmen, zumal wenn es um das Leben des Angeklagten ging.

Als Verteidiger musste Bader einige Male an der Exekution von Todesurteilen teilnehmen. Etwa zwei Stunden vor Morgengrauen betrat der Chef der Gefangenenkompanie die Zelle des Verurteilten und eröffnete ihm, dass er eine wichtige Mitteilung zu erwarten habe. Dann trat ein beauftragter Kriegsrichter in den Raum und las dem Delinquenten die Bestätigungsverfügung des Gerichtsherrn sowie die Ablehnung des beantragten Gnadenerweises vor. Nun kam der Standortpfarrer, um die Sterbesakramente oder geistlichen Zuspruch zu erteilen. Kaum einer hat dieses Anerbieten ausgeschlagen. Danach konnte der Todeskandidat mit dem Pfarrer oder auch mit dem Verteidiger beisammen bleiben und die Abschiedsbriefe übergeben. Bei Tagesanbruch hat man den Verurteilten auf einem Lastwagen zum Schießplatz hinausgefahren. Dort wurde er an einen Pfahl gebunden. Die meisten Männer waren gefasst, nur wenige zitterten, als die Schüsse des Pelotons dem Leben ein Ende setzten. In seinem Manuskript schildert Bader eine Reihe ergreifender Einzelfälle. Nach seinen Berechnungen sind von Frühjahr 1940 bis Spätherbst 1944 am Ort des Wehrmachtgefängnisses 43 Todesurteile vollstreckt worden. Hinzu kommen die Schicksale von schätzungsweise 25 Freiburger Gefangenen, die an anderen Orten, namentlich Stuttgart und Berlin, abgeurteilt und hingerichtet worden sind²¹⁾.

Das Zustandekommen der Todesurteile wie auch vieler anderer Urteile litt unter der Unfreiheit der Kriegsrichter. Da wirkten einmal die Allgemeinbefehle höherer Dienststellen, insbesondere der Chef- und Korpsrichter. Belastender noch war die Abhängigkeit vom Gerichtsherrn. In der Regel war dies der Divisionskommandeur, bei Todesurteilen und langen Freiheitsstrafen dessen übergeordneter Befehlshaber. Der zuständige Gerichtsherr konnte das bereits verkündete Feldurteil bestätigen oder aufheben. So waren die Urteile letztlich genauso hart oder mild wie der General²²⁾. Kam es zur Aufhebung, dann fast immer zwecks Verschärfung des Spruches, denn der militärische Vorgesetzte war auf disziplinarisches Denken fixiert. Rechtsmittel besaß der Verurteilte keine, Wiedereinsetzungsgesuchen wurde so gut wie nie stattgegeben. Und selbst ein nach Bestätigung des Gerichtsherrn rechtskräftig gewordenes Urteil konnte noch von den obersten Heeresstellen aufgehoben werden, falls es dort missfiel. Es mag abwegig klingen, aber zuweilen bewahrte ein frühes hartes Urteil den Angeklagten vor Aufhebung und schlimmeren Vollstreckungsfolgen. Bader hat späterhin zum gesamten militärischen Strafvollzug jener Kriegszeit angemerkt, dass er ihn unverändert für verfehlt halte²³⁾.

Der fünfte und zugleich letzte Abschnitt der Niederschrift berichtet vom Ende des Wehrmachtgefängnisses. Bei dem Luftangriff auf Freiburg im November 1944 wurde die Anstalt erheblich beschädigt. Etwa 1000 Gefangene

überlebten den Bombenhagel in den Kellerräumen, ein Gefangener wurde getötet, mehrere teilweise schwer verletzt. Ungefähr ein Viertel der Gefangenen ging flüchtig, 50 der Entwichenen sind nach und nach wieder gefasst worden. Zwei Wochen später wurde Verlegung in die Baracken eines Truppenübungsplatzes im Gebirge befohlen, wo je 30 Mann in einer Stube untergebracht waren. Unentwegt tagte das Kriegsgericht dort einmal wöchentlich. Da die alliierte Front näher rückte, kam am Karfreitag 1945 der Befehl zum Abmarsch. 250 Gefangene mussten folgen, die anderen kamen frei für den Fronteinsatz. Die Akten wurden verbrannt, mit wenigen Trosswagen zogen Bewacherpersonal und Gefangene in Richtung Südosten. Der Marsch ging durch das Fichtelgebirge, bei Donaustauf wurde die Donau überquert. Anfang Mai haben amerikanische Truppen nahe des Chiemsees die Gefangenenabteilung eingeschlossen und auf Lastwagen abtransportiert. Im Kriegsgefangenenlager Neu-Ulm, mit 90.000 anderen Soldaten zusammengepfercht, nutzte Bader die erzwungene Muße, um auf Zetteln und losen Blättern seine Erkenntnisse und Erinnerungen festzuhalten²⁴⁾. Im Sommer heimkehrend hat er sie alsbald zu einem maschinenschriftlichen Manuskript vereinigt²⁵⁾.

Wer die Bader'sche Arbeit aus der Hand legt bleibt angerührt von dem Maß an Leid und Demütigung, das die bestraften Soldaten in den Zwangssystemen der NS-Diktatur über sich ergehen lassen mussten. So erweist sich diese Schilderung der Abläufe aus dem Gefängnisbereich als ungewöhnliches Zeitzeugnis, als eine Quelle zur Geschichte des Wehrmachtstrafvollzugs. Das Manuskript ruht im Archiv. Zwar hatte Bader im Jahre 1962 Einsicht und Auswertung gestattet, eine Publikation jedoch wegen des stark persönlichen Charakters der Niederschrift und wegen des zwischenzeitlichen Wandels eigener Anschauungen abgelehnt, zumal er etwelche ehemalige Vorgesetzte und Kameraden nicht kompromittieren wollte²⁶⁾. Heute, nach langem Zeitablauf, stellt sich die Frage, ob diese Sperre für alle Zukunft gewollt war.

Anmerkungen

- 1) § 5 KSSVO v. 17.8.1938, RGBl. 1939 I, S. 1455; vgl. dazu *Günther Gribbohm*, Neue Juristische Wochenschrift 1988, S. 2845.
- 2) Statt vieler: *Fietje Ausländer (Hg.)*, Verräter oder Vorbilder, Bremen 1990; *Franz W. Seidler*, Die Militärgerichtsbarkeit der deutschen Wehrmacht 1939-1945, München/Berlin 1991; *Fritz Wüllner*, Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung, Baden-Baden 1997.
- 3) *Heike Jung/Heinz Müller-Dietz*, Strafvollzug im „Dritten Reich“, Baden-Baden 1996, S. 388.
- 4) Unter bestraften Soldaten. Beobachtungen und Erfahrungen im deutschen Wehrstrafvollzug, Typoskript 1945, 164 Seiten, Signatur Ms 126.
- 5) *Reiner Haehling von Lanzenauer*, Aus einem Briefwechsel mit Karl Siegfried Bader, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 148. Bd. (2000) S. 78.
- 6) Das Landesgefängnis Freiburg, ein sternförmig angelegter Bau aus dem 19. Jahrhundert, war 1940 zum Wehrmachtgefängnis umgewandelt worden.
- 7) Zur Biographie: *Claudio Soliva*, Schweizerische Juristenzeitung 1998, S.477; *Ulrich Weber*, Juristenzeitung 1999, S. 566; *Gerhard Dilcher*, Juristenzeitung 1999, S. 567; *Clausdieter Schott*, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 119 (2002) S. 1; *Michael Kibener*, Zwischen Diktatur und Demokratie, Konstanz 2003, S. 275.
- 8) *Bader* (Anm. 4) S. 13.
- 9) *Bader* (Anm. 4) S. 33.
- 10) *Michael Eberlein u. a.*, Torgau im Hinterland des Zweiten Weltkriegs. Militärjustiz, Wehrmachtgefängnisse, Reichskriegsgericht, Leipzig 1999, S.69; zu Freiburg: S. 33.
- 11) Vgl. dazu § 13 Wehrgesetz v. 21.5.1935, RGBl. I, S. 609.
- 12) *Bader* (Anm. 4) S. 57.
- 13) *Jung/Müller-Dietz* (Anm. 3) S. 166.
- 14) *Bader* (Anm. 4) S. 97.
- 15) Die Gruppe der in Frankreich als Malgré-nous Bezeichneten.
- 16) *Bader* (Anm. 4) S. 105.
- 17) *Bader* (Anm. 4) S. 112.
- 18) *Bader* (Anm. 4) S. 131.
- 19) Heimtückegesetz vom 20.12.1934, RGBl. I, S. 1269.
- 20) *Bader* (Anm. 4) S. 141.
- 21) *Bader* (Anm. 4) S. 146.
- 22) *Bader*, Juristenzeitung 1972, S. 12.
- 23) *Bader* (Anm. 4) Vorblatt v. 19.3.1962, S. 2.
- 24) *Bader* (Anm. 4) S. 158-164.
- 25) *Bader* in: *Paul-Ludwig Weinacht (Hg.)*, Gelb-rot-gelbe Regierungsjahre, Sigmaringendorf 1988, S. 37.
- 26) *Bader* (Anm. 4) Vorblatt v. 19.3.1962, S. 1.

Aktuelle Informationen

„JVA-Shops“ im niedersächsischen Justizvollzug

Im niedersächsischen Justizvollzug sind seit einiger Zeit sämtliche Gefängniswerkstätten und -betriebe zu einem Landesbetrieb, der Justizvollzugsarbeitsverwaltung (JVAV), zusammengefasst. Die JVAV betreibt in den Anstalten sog. „JVA-Shops“ zusammen mit dem Justizministerium. Über diese Shops werden online Artikel verkauft, die von Gefangenen in den Anstalten produziert werden. Zugleich wird auf diesem Wege über die Dienstleistungen Inhaftierter informiert. Dadurch sollen der Öffentlichkeit die Bedeutung der Arbeit Gefangener nahegebracht sowie der Verkauf der Produkte aus dem Gefängnis gefördert werden. Beliebte Artikel, die via Internet bestellt werden können, stellen Grillgeräte sowie Regenbogenhalter zur Bewässerung von Grünanlagen dar. Vermarktet werden auch Produkte aus der Arbeitstherapie (z.B. Holzspielzeug, Nistkästen, Vogelfutterhäuser, Blumenhängeampeln und Blumenkästen).

(Nach dem Bericht: Gefangenen-Produkte im Internet angeboten. Niedersachsen beschreitet neue Vermarktungswege. In: Mainpost vom 11. März 2004.)

Zum hessischen Resozialisierungsfonds für Straffällige

Anlässlich der Jahreshauptversammlung der 1979 vom Land Hessen errichteten Stiftung „Resozialisierungsfonds für Straffällige“ in Wiesbaden teilte Justizminister Dr. Christian Wagner mit, dass mehr als 60 Prozent der Probanden der Bewährungshilfe im Lande verschuldet seien. Der Resozialisierungsfonds helfe Straffälligen mit Bürgschaften, gelegentlich auch mit Darlehen, ihre Schulden zu bereinigen. Auf diese Weise werde auch Opfern von Straftaten dazu verholfen, eine Wiedergutmachung in voller Höhe zu erhalten. Seit Errichtung der Stiftung hätten insgesamt 1.281 Personen erfolgreich umgeschuldet werden können. Schulden in Höhe von rund zwölf Millionen Euro seien mit Hilfe des Fonds aus der Welt geschafft worden.

(Nach der Presseinformation der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. März 2004.)

Zur Arbeitslosigkeit hinter Mauern

Nach Berichten von Anstaltsleitern zählt gegenwärtig die Arbeitslosigkeit zu den schwierigsten Problemen im Gefängnis. So lag die Arbeitslosenquote im März 2004 in der JVA Würzburg bei ca. 60 Prozent, in der JVA Aschaffenburg bei 70 Prozent. Inzwischen haben sogar Freigänger Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Die JVA Aschaffenburg, die derzeit mit rund 175 Gefangenen belegt ist verfügt nur über einen Arbeitsbetrieb. Demgegenüber stehen für die 640 Gefangenen der JVA Würzburg immerhin acht Eigen- und acht Unternehmerbetriebe zur Verfügung. Die Anstaltsleiter führen die hohe Arbeitslosigkeit auf mehrere Ursachen zurück. Zum einen benötigen Unternehmen die Arbeitskraft Gefangener immer weniger. Für sie kommt es billiger, wenn osteuropäische Arbeitnehmer Hilfstätigkeiten erledigen. Zum anderen können nicht mehr alle Stellen in den Gefängnisbetrieben besetzt werden, weil sich unter den Gefangenen immer weniger Facharbeiter befinden. Dies hängt wiederum mit wachsenden Ausländerzahlen und drastisch steigenden Zahlen drogenabhängiger Gefangener zusammen. Aber auch der zunehmende Einsatz von Maschinen in der Industrie trägt dem Vernehmen nach zur Arbeitslosigkeit bei. Diese wirkt sich vor allem in dreifacher Hinsicht für die Insassen belastend aus: Zum einen fördert sie die Langlebigkeit hinter Gefängnismauern. Zum anderen hat sie chronische Geldnot der Gefangenen zur Folge. Schließlich beeinträchtigt sie die spätere berufliche Wiedereingliederung nach der Entlassung.

(Nach dem Bericht: Nichts zu tun hinter Gittern. Die Arbeitslosenzahlen in den Gefängnissen steigen seit Jahren dramatisch an. In: Mainpresse vom 11. März 2004.)

Zur Belegung im baden-württembergischen Justizvollzug

Im Jahre 2003 waren die 8.342 Haftplätze des baden-württembergischen Justizvollzugs im Durchschnitt mit 8.600 Gefangenen belegt. Diese Überbelegung erfordert die Bereitstellung weiterer Haftplätze. Dabei sind auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich menschenwürdiger Unterbringung zu berücksichtigen. Sie betreffen namentlich die Mindestgröße des Haftraums und die gemeinschaftliche Unterbringung. Im letzteren Fall muss der Sanitärbereich mit einem Vorhang abgetrennt sein; ferner muss jedem Gefangenen ausreichender Platz zur Verfügung stehen. Aus alledem folgt, dass zusätzlich zu den insgesamt 480 Haftplätzen, die auf Grund des 1999 beschlossenen Sofortprogramms im Sommer 2004 verfügbar sind, noch weitere 1.200 Haftplätze benötigt werden. Dabei soll allein der geplante, aber noch nicht begonnene Neubau in Offenburg 600 Haftplätze bieten.

(Nach dem Bericht von Bettina Wieselmann: Justiz / Werwigh-Hertneck: Haftplätze fehlen. Ministerin lässt sich ins Gefängnis sperren. In: Südwestpresse vom 10. März 2004.)

Zur Regelungs- und Reformbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs

Im Heft 2/2003, S. 92-94, der ZfStrVo ist ein Bericht von Kai Bammann, Christiane Gerstetter und Silke Penning über die Tagung „Wege aus der Gesetzlosigkeit“ erschienen, die am 13.9.2002 an der Universität Bremen stattgefunden hat. Gegenstand der vom Bremer Institut für Kriminalpolitik veranstalteten Tagung ist das Fehlen einer eigenständigen gesetzlichen Regelung des Jugendstrafvollzugs gewesen. Nunmehr liegt ein in der Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) erschienener Tagungsbericht im Umfang von 171 Seiten vor, der die Beiträge dieser Veranstaltung dokumentiert sowie weitere Materialien enthält. Der Band wird durch ein den Inhalt und das Thema näher erläuterndes Vorwort der Herausgeber Helmut Pollähne, Kai Bammann und Johannes Feest eingeleitet. Er ist in vier Abschnitte gegliedert. Der erste Abschnitt umfasst zwei Beiträge, die der Situation des Jugendstrafvollzugs gewidmet sind:

- Joachim Walter: Zur Situation des Jugendvollzuges;
 - Kai Bammann: Jugendstrafvollzug im Wandel.
- Der zweite Abschnitt hat die „Rechtsgrundlagen der Gesetzlosigkeit“ zum Gegenstand:
- Dorothea Rzepka: Die §§ 91, 92, 115 JGG in der Rechtsprechung;
 - Helmut Pollähne: Schleichwege durch die Gesetzlosigkeit (VVJug);
 - Johannes Feest: Internationale Standards;
 - Bernd Wölfl: Zur Verfassungswidrigkeit der Gesetzlosigkeit.
- Im dritten Abschnitt befassen sich zwei Beiträge mit dem Stand der einschlägigen Gesetzgebung:
- Peter Höflich: Irrwege durch die Gesetzlosigkeit: 25 Jahre Scheitern;
 - Gudrun Tolzmann: Zum aktuellen Stand der Gesetzgebung.
- Der vierte Abschnitt behandelt „Wege aus der Gesetzlosigkeit“:
- Kai Bammann: Brauchen wir ein Jugendstrafvollzugsgesetz?
 - Helmut Knöner: Wege nach Karlsruhe;
 - Detlev Binder: Verfassungswidrigkeit des Jugendstrafvollzuges - Handlungsmöglichkeiten des Strafverteidigers;
 - Silke Penning/Christiane Gerstetter/Kai Bammann: Tagungsbericht. (Es handelt sich dabei um die vollständige Fassung des in kürzerer Form in der ZfStrVo erschienenen Berichts.)

Der Anhang besteht aus einer Literatur- und einer Rechtsprechungsübersicht, einer Presseerklärung sowie Informationen über die Autorinnen und Autoren.

Die bibliografischen Angaben der Dokumentation lauten:

Helmut Pollähne, Kai Bammann, Johannes Feest (Hrsg.): Wege aus der Gesetzlosigkeit. Rechtslage und Regelungsbedürftigkeit des Jugendstrafvollzugs (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Bd. 36). Forum Verlag Godesberg: Mönchengladbach 2004. 171 S. (Ohne Preisangabe).

Strafgefangene als Petenten des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten

Vor dreißig Jahren wurde vom Mainzer Landtag die Dienststelle des Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz als Pilotprojekt eingerichtet. Über seine Tätigkeit im Jahre 2003 berichtete Eckhart Kauntz in einem Beitrag in Nr. 74 der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ vom 27. März 2004, S. 9 (Am eingabefreudigsten sind die Mainzer. Der Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz Ullrich Galle ist bei allen Petenten in der Pflicht). Dem Artikel zufolge stehen Eingaben zu sozialer Hilfe an der Spitze. Der Strafvollzug und das Ausländerwesen rangieren an zweiter und dritter Stelle. „Auch wenn etwa ein einzelner Strafgefangener aus der Justizvollzugsanstalt Diez im vergangenen Jahr 78 Eingaben vorlegte, so sieht sich Galle doch in der Pflicht, auch in diesem Extremfall jede Petition ernst zu nehmen. Zerstreut werden konnte zum Beispiel der Verdacht eines Gefangenen, der sich wegen der Abbuchung eines Eurocents als Opfer einer Unterschlagung wähnte. Das mutmaßliche Delikt zu Lasten des Petenten stellte sich als das Ergebnis einer Rundung im Rahmen der Umstellung von Mark auf Euro heraus.“

Selbst-Medikation im Gefängnis

„Ein kürzlich erschienener Bericht des Prison Service zur künftigen Rolle der Dienstleistungen von Apotheken und Apothekern empfiehlt, dass Gefangene Zugang zur freien Auswahl von Waren haben sollen, wie sie in der Öffentlichkeit normalerweise zugänglich sind, darunter auch die Gelegenheit, bestimmter medizinische Präparate einzukaufen.“

Dr. Rod Tucker, Anstaltsarzt in den englischen Gefängnissen HMPS Moorland und Doncaster berichtet (Prison Service Journal, Issue 152, March 2004, S. 19 f.) von guten Ergebnissen mit Medikamenten für Hautprobleme, weil die Gefangenen oft selbst am besten wüssten, was ihnen früher bereits geholfen hätte.

„Der Zugang zu den Präparaten

Alle zugelassenen Präparate sind auf einem Antragsbogen aufgelistet, der in den Briefkasten für medizinische Anträge in jedem Hafthaus eingeworfen wird. Die Formblätter werden in der Apotheke bearbeitet und die Geldbeträge vom Hausgeldkonto (spends account) abgebucht. Regelmäßig wartet der Gefangene nicht mehr als eine Woche auf die Präparate, die an bestimmten Tagen im Sanitätsraum des Hauses ausgegeben werden.

Weil der Verkauf von Hautpflegepräparaten erfolgreich war, wurde entschieden, das Spektrum der verkäuflichen Medikamente auf andere Präparate auszuweiten. Während der Sommermonate vergrößern Heuschnupfenpatienten die Zahl der Gefangenen, die den Anstaltsarzt zur Behandlung aufsuchen. Zwei Antihistamin-Präparate wurden in die Liste der erhältlichen Medikamente aufgenommen, doch kontrolliert der Apotheker die Versorgung, weil es sich nicht um rezeptfreie Heilmittel handelt.

Der Sicherheitsausschuss (safer prisons committee) erklärte sein Einverständnis mit dem Verkauf von Analgetika (Aspirin, Paracetamol und Ibuprofen) unter der Voraussetzung, dass dieser in das Krankenblatt eingetragen wird und auf zwei Packungen wöchentlich beschränkt ist. ... Auf diese Weise können die Sanitätskräfte und die Ärzte den Verbrauch verfolgen und dem Missbrauch vorbeugen. Wer übermäßige Mengen verlangt, wird dem Arzt gemeldet.

Das Spektrum der Präparate wurde inzwischen weiter ausgedehnt. Es umfasst jetzt Präparate zur Milderung von Heiserkeit und Erkältungskrankheiten sowie von Verdauungsstörungen und Sodbrennen. Das System ermöglicht die Aushändigung von Analgetika, Heuschnupfenmedizinen und Verdauungspräparaten noch am selben Tag. Das Konto des Gefangenen wird dann später belastet.“

Die neue Regelung wurde von den Gefangenen der beiden Anstalten mit einer Belegungsfähigkeit von zusammen etwa 1.500 männlichen Erwachsenen und Jugendlichen gut angenommen. In der Zeit von Oktober 2002 bis Oktober 2003 wurden insgesamt 3.488 Präparate verkauft, davon 2.141 Analgetika und 1.218 Mittel zur Hautbehandlung.

Zu einer Ausstellung mit Texten und Zeichnungen straffällig gewordener Frauen

Unter der Überschrift „Freiheit - ein Traum hinter Gittern“ hat der „Memminger Kurier“ am 31. März 2004 über eine Ausstellung berichtet, die im Foyer des Landgerichts Memmingen stattgefunden hat. Sie ist unter dem Motto „Gefangene Zeit“ von der Abteilung Straffälligenhilfe des Sozialdienstes katholischer Frauen Augsburg e.V. veranstaltet worden. Gegenstand der Ausstellung waren Gedichte, Geschichten und Zeichnungen straffällig gewordener Frauen in bayerischen Gefängnissen. Dadurch sollten ganz bewusst die positiven Persönlichkeitsaspekte der vom Verein betreuten Frauen in den Vordergrund gerückt werden. Dem Vernehmen nach ging es den Frauen bei der kreativen Beschäftigung mit ihrer Situation weniger um die künstlerische Seite als vielmehr darum, „sich mit der eigenen Biographie auseinander zu setzen, der inneren Gefühlswelt Ausdruck zu verleihen, Masken und Rollen abzulegen“. Die Ausstellung, die vom Präsidenten des Landgerichts Memmingen, Prof. Dr. Karl Thiery, eröffnet worden ist, war bis 7. April 2004 zu besichtigen.

Schüler bewähren sich als Richter

Justizministerin Beate Merk setzt im Kampf gegen Jugendkriminalität künftig stärker auf Teenager als Richter. Das bundesweit einmalige Projekt „Teen Courts“, bei dem Jugendliche über Gleichaltrige urteilen, die weniger schwere Straftaten begangen haben, wird im Herbst auf die Staatsanwaltschaft Memmingen ausgedehnt. Forschungsergebnisse Münchner Wissenschaftler haben dem bayerischen Pilotprojekt jetzt hohe Effektivität bescheinigt. Die Rückfallquote bei von Althergenossen verurteilten Straftätern liegt deutlich niedriger.

Beate Merk nannte die Schülergerichte, die nach amerikanischen Vorbild vor zweieinhalb Jahren zunächst in Aschaffenburg, später auch in Ingolstadt und Ansbach eingeführt wurden, einen Erfolg. Sie kündigte an, dass nun auch die Staatsanwaltschaft Memmingen im Herbst so genannte Teen Courts einführen werde.

Der Erfolg der „Teen Courts“ beruht nach Ansicht von Wissenschaftler Schöch auf dem positiven Einfluss, den mitunter Gleichaltrige sehr gut aufeinander ausüben könnten. Dieser steht im Mittelpunkt des Projekts, das sich in Fällen bewährt hat, in denen ansonsten ein Jugendrichter das Verfahren gegen Auflagen einstellen würde. Wenn der Täter geständig ist und sich damit einverstanden erklärt, dass ein Schüler-Gericht sich seiner Sache annimmt, trifft er sich mit zuvor geschulten Jugendlichen zum Gespräch. Zu dritt setzen diese sich mit dem Täter zusammen und arbeiten in bis zu anderthalbstündigen Gesprächen, bei denen auch immer Sozialpädagogen dabei sind, die Tat auf. Gleichaltrige können sich besser als Erwachsene in die Situation der Täter hineinversetzen. In der Studie gab eine Mehrheit der befragten Täter an, das Schülergremium habe sie besser verstanden, als ein Richter oder Staatsanwalt es gekonnt hätte. Auch über die Strafe entscheiden die Jugendlichen selbst.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 30. März 2004.)

Zum Programm „Schwitzen statt sitzen“ in Sachsen

„Das Programm ‚Schwitzen statt sitzen‘, das Straftätern die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe durch die Leistung gemeinnütziger Arbeit ermöglicht, hat im Jahr 2003 in der sächsischen Justiz zu einer Ersparnis von 9.747.202 Euro geführt. Insgesamt konnten im letzten Jahr 141.551 Hafttage durch gemeinnützige Arbeit, beispielsweise in Behinderteneinrichtungen, abgegolten werden. Damit wurde im Jahr 2003 das bisher beste Jahresergebnis erzielt.“

(Aus dem Bericht: Sächsische Justiz spart mehr als 9,7 Millionen Euro durch „Schwitzen statt sitzen“. In: Der Vollzugsdienst 2/2004, S. 51.)

Zwischen Abgrund und Neuanfang

Unter diesem Titel hat das Medienprojekt Wuppertal e.V. (Hofaue 49, 42103 Wuppertal, Tel.: 0202 / 563 2647 - Fax: 0202 / 44 68 691 - Internet: <http://www.medienprojekt-wuppertal.de> - E-Mail: borderline@wuppertal.de) eine „Videodokumentation von und mit jugendlichen Straftätern über ihre Knasterfahrungen“ erstellt. „Der Film thematisiert Knast und Strafe als Konsequenz von Straftaten aus der authentischen Sichtweise von betroffenen Jugendlichen. Sieben Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren drehen während ihrer Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Wuppertal einen Film über ihr Leben im Knast. Einige sind ‚alte Hasen‘ und haben schon mehrere Jahre hinter Gittern verbracht. Andere hingegen sind zum ersten Mal ‚eingefahren‘ und erleben einen Alltag, den sie als Alptraum empfinden.“

Die Inhaftierten beschreiben, wie sie den Beginn der Haft erlebten und wie sie mit den endlosen Stunden in der Zelle klarzukommen versuchen. Sie alle wissen, dass sie schwer wiegende Delikte begangen haben und sagen, dass sie zu Recht ‚sitzen‘.“

„Die Jugendlichen berichten über ihren oft öden Alltag, über ihren Umgang mit den Vollzugsbeamten und über die Atmosphäre untereinander. Sie beschreiben, wie sie ihre Taten selbst sehen und mit welchen Gefühlen sie ihren Eltern bei den wenigen Besuchen begegnen, wie sie ihre kleinen Freiheiten erleben, die Gottesdienste, die Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten.“

„Ergänzt wird der Film durch Interviews mit Jugendlichen, die aus der Außenperspektive als (noch) nicht ‚Einsitzende‘ über den Knast berichten. So entsteht ein Kaleidoskop subjektiver Eindrücke und Geschichten von jungen Menschen, die eine schwerwiegende Lebenszäsur erleben, die den Zuschauer vor die Frage stellt: Was bringt der Knast, als Strafe und/oder Resozialisierung - für die Inhaftierten, als Aussicht für gefährdete Jugendliche, für die Gesellschaft?“

„Die professionell gestaltete und unter Anleitung von Filmemachern mit jugendlichen Straftätern produzierte Dokumentation wurde als authentisches und informatives Bildungs- und Aufklärungsmittel von Jugendlichen für Jugendliche und Erwachsene produziert, d.h. der Film ist sowohl für ‚Betroffene‘ reflexiv als auch präventiv für andere einsetzbar.“

2003. 60 Min. DV. Kauf 30 €, Ausleihe 10 €. Kontakt/Vertrieb: Medienprojekt Wuppertal (unter der oben angegebenen Adresse).

Dramatischer Besuchsrückgang in britischen Gefängnissen

Nach Angaben des Prison Reform Trust ist die Anzahl der Besuche in britischen Gefängnissen innerhalb der letzten fünf Jahre um ein Drittel zurückgegangen obwohl gleichzeitig die Inhaftiertenzahl um 20 Prozent gestiegen sei. Als Grund wird vor allem anderen angegeben, dass die Gefangenen durchschnittlich immer weiter entfernt von ihrem Wohnort inhaftiert würden. Ein Viertel aller inhaftierten Frauen sind mehr als 100 Meilen von ihrem Wohnort entfernt, ein Drittel der Männer mehr als fünfzig Meilen. Außerdem sei es für die Betroffenen schwierig Informationen über Besuchsmöglichkeiten zu erhalten oder restriktive Handhabungen erschwerten die Organisation von Besuchen. Insgesamt fehle es an Unterstützung für die Familien und Freunde von Gefangenen. 20 Prozent der Gefängnisse hätten kein Besuchszentrum und allzu häufig würde nicht der Wert von Familienbesuchen für die Gefangenen gesehen, sondern nur die Belastung, die für das Personal zusätzlich zur Arbeit in überfüllten Gefängnissen entstehe. Das System ignoriere die Wichtigkeit von Familienkontakten, obwohl diese für das Durchstehen der Haftzeit und die Legalbewährung erwiesen sei und erschwere deren Pflege zusätzlich. (wit)

Aus: eb London, entnommen dem integrate-newsletter Nr. 40 v. 14. April 2004, BSDG-Verlag GmbH Publishing House, Achim Halfmann

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe. Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe –BAG-S– e.V., 12. Jg., Heft 1/2004, S. 29.)

Abenteuerurlaub in russischem Gefängnis

Dass in Russland erhebliche Haushaltsschwierigkeiten bestehen, ist hinlänglich bekannt. Betroffen sind dadurch alle Teile der Verwaltung, nicht zuletzt der Strafvollzug. Offenkundig reicht das im Staatshaushalt vorgesehene Geld zur Finanzierung der Gefängnisse nicht aus. Diese Erfahrung hat die Verwaltung für den Strafvollzug im Gebiet Jaroslavl auf die Idee gebracht, ein Konzept zur Kommerzialisierung des Gefängnisbetriebs zu entwickeln. Von 2005 an soll ein Teil des alten Untersuchungsgefängnisses Korowniki für die Zwecke eines sog. Abenteuerurlaubes hinter Gittern genutzt werden. Freie Bürger können dann gegen entsprechende Preise Gefängnisluft schnuppern. Der Umbauplan und die „Haftbedingungen“ sollen bereits ausgearbeitet sein. Zu diesen gehört, dass die sog. „Knasttouristen“ sich nach denselben Regeln richten müssen wie gewöhnliche Untersuchungsgefangene. Für sie gilt das Alkoholverbot; Lebensmittelpakete aus der Freiheit dürfen Tee und Zigaretten nur ohne Schachteln, lose in Tüten verpackt, enthalten. Die Touristen werden sich mit dem Toilettenkübel anfreunden und lernen müssen, was ein Kassiber ist. Ihnen wird auch „Balanda“ (Wassersuppe mit ein paar Graupen ohne Fleisch) verabreicht werden. Als Aufseher und Mitinsassen sind Berufsschauspieler vorgesehen. Was hinsichtlich der Verwirklichung des Projekts noch aussteht, ist die Genehmigung durch das Justizministerium in Moskau.

(Nach dem Bericht von Alexej Dubatow: Abenteuerurlaub im Knast. Russisches Gefängnis bietet Touristen gegen Bares die etwas andere „Erholung“. In: Günzburger Zeitung vom 27. März 2004.)

Neuartige Strafsanktionen in den USA

Immer wieder wird über „originelle“ oder „kreative“ Strafurteile US-amerikanischer Strafrichter berichtet. Dies ist auch in einem Beitrag der „Südwest-Presse“ vom 26. März 2004 geschehen. Der Artikel war überschrieben: „JUSTIZ / Immer mehr US-Richter lassen sich ‚kreative‘ Urteile einfallen. Zur Strafe in Frauenkleidern auf die Straße“. Aus dem Bericht seien nur drei Beispiele zitiert:

„James Lee Cross und seine Ehefrau Wendy gerieten sich am Silvestertag in die Haare. Cross wurde immer wütender und verpasste seiner Ehepartnerin eine Ohrfeige. Der Fall in Harris County (Texas) landete vor Gericht, und Cross wurde schuldig gesprochen. Seine Strafe: Zweimal wöchentlich zur Yoga-Klasse.“

In Coshocton (Ohio) versuchte ein Mann, nach einem Verkehrsunfall der Polizei zu entweichen. Jetzt sieht man ihn jeden zweiten Tag für eine Stunde auf den Straßen joggen, die um das örtliche Gefängnis führen. Der Richter, der ihn dazu verdonnert hat, ist derselbe, der schon vor drei Jahren mit einem ungewöhnlichen Urteil für Schlagzeilen gesorgt hatte: Damals schickte er einen Mann, der Passantinnen angepöbelte, in Frauenkleidern auf die Hauptstraße der Stadt.“

Der Zeitungsbericht hat als eine Ursache für solche Urteile jedenfalls die Überfüllung der Gefängnisse in den USA ausgemacht. Mehrere US-Staaten haben dem Vernehmen nach bereits Kommissionen zur Überprüfung der bisherigen Strafrichtlinien eingesetzt - wohl um weitere Möglichkeiten der Entlastung der Gefängnisse auszuloten. Nach dem „Sentencing Project“ in Washington, einer Organisation zur Analyse gerichtlicher Trends, kostet jeder Gefangene in den USA pro Jahr 20.000 Dollar (knapp 16.400 Euro).

Ist die Menschenwürde unantastbar? - Wie steht es mit Strafvollzugsbediensteten, Gefangenen und ihren Opfern?

Unter diesem Rahmentitel steht eine 45 Seiten umfassende Dokumentation des Evangelischen Pressedienstes (epd), die am 22. April 2003 erschienen ist. Die Broschüre dokumentiert eine Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll, die vom 18. bis zum 20. September 2002 in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg in Bad Boll veranstaltet worden ist. Sie gilt zugleich als Protokoll dienst 4/03 der Evangelischen Akademie Bad Boll. Die Dokumentation enthält folgende Beiträge:

- Helmut Geiger: „Ist die Menschenwürde unantastbar?“ / Zum Thema;

- Harald Preusker: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ - Was bedeutet dies für Beziehungen zwischen Strafvollzugsbediensteten, Gefangenen und Opfern?;
- Katharina Furrer-Eggenberger: Opferbezug und Wiedergutmachung am Beispiel der Schweizer Strafanstalt Saxerriet;
- Georg Rosenfeld: Grundrechte im Strafvollzug - Anspruch und Wirklichkeit;
- Manfred Otto: Subkultur und Gewalt im Gefängnis als Bedrohung der Menschenwürde?;
- Uschi Hahn: Das Bild des Justizvollzugs in der Öffentlichkeit - Menschenwürde in den Medien zwischen Aufklärung und Auflage;
- Johannes Feest: Strafvollzug zwischen Sicherheit und Behandlung - Wo bleibt die Menschenwürde?;
- Marion Römmele: Menschenwürde der Opfer - Thesen;
- Helmut Geiger: Menschenwürde - Beweggründe, sie zu achten, besonders im Gefängnis;
- Helmut Geiger: Auszüge aus der Podiumsdiskussion und Schlusswort.

Die bibliografischen Angaben der Dokumentation lauten:

Evangelischer Pressedienst (epd): Dokumentation. Strafvollzug: Ist die Menschenwürde unantastbar? - Wie steht es mit Strafvollzugsbediensteten, Gefangenen und ihren Opfern? Vorträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg (Jg. 2003, 17/03). Frankfurt a.M. 2003, 45 S., 4,60 €, zuzüglich Porto. Die Dokumentation kann vom Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH Verlag/Vertrieb, Postfach 50 05 50, 60394 Frankfurt (Tel. 069 / 58 098-189, Fax 069 / 58 098-226, E-Mail: vertrieb@gep.de, Internet: <http://www.epd.de>) bezogen werden.

Kein Unterhalt für Ex-Eheleute in Haft

Das Oberlandesgericht Zweibrücken hat in einem Berufungsverfahren das Urteil des Amtsgericht Speyer u.a. dahingehend geändert, dass der Unterhaltsschuldner für die Zeit der Inhaftierung seiner grundsätzlich unterhaltsberechtigten Ex-Ehefrau keine Unterhaltszahlungen zu leisten hat. In seinen Entscheidungsgründen führt das OLG aus, dass die Frage, welche Auswirkungen der Inhaftierung der Unterhaltsgläubigerin auf ihren Unterhaltsanspruch hat, umstritten sei. Während die einen „den Bedarf häufig als gedeckt ansehen“ (Strohhal in: Göppinger/Wax, Unterhaltsrecht, 8. Aufl. Rnr. 487), waren andere Gutachter der Meinung, dass, da der Zweck der Inhaftierung allein darin bestehe, dem staatlichen Richterspruch Geltung zu verschaffen, die Inhaftierung nichts am Unterhaltsanspruch ändere.

Der Senat des OLG Zweibrücken hat sich der ersten Auffassung angeschlossen, weil der inhaftierte Ehegatte während der Strafverbüßung nicht oder nur in einem geringen Rahmen, z.B. durch die Verwendung eines Taschengeldes, an den Einkommensverhältnissen der Eheleute teilhaben kann. Darüber hinaus sieht er einen Unterhaltsbedarf weitgehend gedeckt. Es komme nicht darauf an, mit welcher Zweckrichtung der Staat die Strafvollstreckung betreibe, sondern alleine, dass der Bedarf der Inhaftierten während ihrer Inhaftierung gedeckt sei.

Das Urteil ist rechtsgültig, da die zugelassene Revision nicht eingelegt wurde. (j-b)

Aus: Beschluss des OLG Zweibrücken - Az.: 5UF196/02 vom 24. Februar 2004 (kann per E-Mail zugeschickt werden); die tageszeitung vom 26. Februar 2004.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe. Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe –BAG-S–e.V., 12. Jg., Heft 1/2004, S. 23 f.)

Zum Neubau der Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen in Sachsen

Einem Bericht im „Vollzugsdienst“, Heft 2/2004, S. 47, zufolge soll mit dem Bau der neuen Jugendstrafanstalt Regis-Breitungen im September 2004 begonnen werden. Die Fertigstellung der Anstalt ist für 2007 geplant. Für das Jahr 2004 stehen für diesen Zweck Haushaltsmittel in Höhe von 3,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Zum hessischen Projekt der elektronischen Fußfessel für Straftäter

Anlässlich der CEBIT in Hannover teilte der hessische Justizminister Dr. Christean Wagner mit, dass sich die elektronische Fußfessel in den fast vier Jahren ihrer Verwendung gut bewährt habe. Der Einsatz der elektronischen Fußfessel ist im Mai 2000 in Hessen als Modellprojekt eingeführt worden. Angewendet wird sie hauptsächlich bei Verurteilten, die unter Bewährung stehen. Für den Probanden wird ein detaillierter Wochenplan erstellt, in dem angegeben ist, wann er zu Hause sein soll, wie die sinnvolle Tagesbeschäftigung aussieht und wie hoch das Kontingent an Freizeit ist. Unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme am Modellversuch ist, dass der Proband mindestens 20 Stunden in der Woche einer sinnvollen Beschäftigung nachgeht. Diese kann in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, in einer gemeinnützigen Arbeit oder in einer Therapie bestehen. Bisher sind dem Vernehmen nach 120 Personen mit einer elektronischen Fußfessel ausgestattet worden. In mehr als 90 Prozent der Fälle hat die Maßnahme erfolgreich beendet werden können. Nach Feststellungen des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, welches das Projekt wissenschaftlich begleitet, betragen die Aufwendungen pro Person und Tag 48,36 €, während ein Haftplatz 85,18 € kostet.

(Nach einer Presseinformation der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 22. März 2004.)

Strafvollzug in Portugal

Mit 132 Strafgefangenen pro 100.000 Einwohnern liege Portugal weit über dem Mittelwert der Europäischen Union von 92 und weise damit einen der höchsten Werte unter den alten Mitgliedsstaaten auf. Die 55 Gefängnisse des Landes seien mit ca. 20 Prozent überbelegt. Von den 14.000 Gefangenen befänden sich 30 Prozent in Untersuchungshaft, deren durchschnittliche Dauer weit über der der EU liege. Diese Erkenntnisse wurden von einer Expertenkommission unter dem Vorsitz des Rechtsprofessors Freitas do Amaral vorgelegt. Der Anstieg der Inhaftiertenzahlen von durchschnittlich 55 im Jahre 1980 auf mehr als das Doppelte gehe vor allem auf Drogendelikte zurück. Ihetwegen kämen mittlerweile mehr Menschen in Haft als wegen Eigentumsdelikten. Bei den Haftbedingungen konstatierte die Kommission prekäre Zustände bei Unterbringung, Hygiene und ärztlicher Betreuung.

Die Kommission machte 31 Vorschläge für eine Reform, darunter vor allem die vermehrte Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit, die Nutzung elektronischer Armbänder statt Untersuchungshaft, wirksamere Maßnahmen gegen den Drogenhandel und -konsum sowie zur Behandlung von Sucht- und Infektionskrankheiten. Zur Frage der Einrichtung von Fixerräumen werde ein weiterer Bericht bis zum Ende des Jahres erwartet. Viele der vorgebrachten Ideen seien schon in geltende Gesetze eingegangen, würden aber nicht vollzogen.

Um die Standards im portugiesischen Strafvollzug auf das Niveau der Europäischen Union anzuheben, steckte die Kommission einen Zeithorizont bis 2016, so dass erst die nächste Generation von Inhaftierten in den Genuss einer Reform kommen dürfte. (wit)

Aus: Neue Zürcher Zeitung vom 18. Februar 2004.

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe. Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe –BAG-S–e.V., 12. Jg., Heft 1/2004, S. 28 f.)

Knappe Haftplätze

Die Gefangenen in Nordrhein-Westfalen müssen in ihren Zellen vorerst weiter eng zusammenrücken. Allerdings sei ein „spürbarer Abbau der Überbelegung in Sichtweite“, berichtete Justizminister Wolfgang Gerhards (SPD) am Donnerstag in Düsseldorf. Für die gegenwärtig etwa 18.400 Gefangenen gibt es zwar rein rechnerisch etwa gleich viele Haftplätze, 500 bis 600 davon können wegen Renovierungsarbeiten aber nicht belegt werden. Bis Ende kommenden Jahres soll die Zahl der Plätze um 355 auf 18.785 erhöht werden.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 14. Mai 2004.)

Stellungnahme der AG Jugendvollzug der Konferenz der Evangelischen Gefängnis-seelsorger in Deutschland

Mit Besorgnis nehmen wir wahr:

Einige Bundesländer, ein Großteil der Öffentlichkeit und zunehmend auch die Medien reden einer Verschärfung des Jugendvollzuges das Wort. Längere Haftzeiten, Herabsetzung der Strafmündigkeit, Verschärfung der Haftbedingungen, Zurückfahren von Vollzugslockerungen werden öffentlich diskutiert.

Wir stellen fest, dass schon jetzt Vollzugslockerungen rückläufig sind und die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung schon lange nicht mehr die Regel ist. Diese restriktiven Tendenzen finden bereits ihren Niederschlag im Vollzug:

- die Haftbedingungen haben sich verschärft,
- die Jugendlichen verbleiben länger in Haft, so werden deutliche Mehrkosten für den Steuerzahler verursacht,
- mangelnde Vorbereitung auf die Freiheit durch den Wegfall von Vollzugslockerungen erhöhen die Rückfallquote. Neuinhaftierung droht.
- Förderungsmaßnahmen werden durch Personalabbau zurückgefahren.

Der Wegfall von Resozialisierungsangeboten ist die Folge.

Wer heute keine Chance hat für die Freiheit zu lernen, kommt morgen wieder!

Wer an Kinder- und Jugendförderung spart, investiert in Kriminalität und verursacht Mehrkosten!

Als Seelsorger halten wir fest: Wir tragen Verantwortung für die in unserer Gesellschaft am Rande stehenden straffällig gewordenen Jugendlichen. Wir wenden uns gegen die zunehmende Ausgrenzung und unterstützen u.a. Maßnahmen, die der Wiedereingliederung dienen:

- Haftvermeidungsprogramme
- Täter-Opfer Ausgleich
- Vermittlung in Therapieeinrichtungen
- Schulungs- und berufliche Maßnahmen
- konstruktive Freizeitgestaltung
- Förderung der Kontakte durch Ehrenamtliche

Wir äußern uns aus der Verpflichtung unserer kirchlichen Beauftragung und in Loyalität zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. (Aachen, den 09. Oktober 2003).

(Aus: Informationsdienst Straffälligenhilfe. Hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe-BAG-S- e.V., 12. Jg., Heft 1/2004, S. 16.)

Beruf: Justizvollzugsbeamter

... Doch der Justizvollzugsbeamte ist unter den Mächtigen der Ohnmächtige, der sich selbst kasteit. Jeden Tag geht er dorthin, wo sonst niemand freiwillig hingehet. Bevor der JVA-Beamte die Tür eines Häftlings zusperrt, schließt er sich erst einmal selbst ein. Justizvollzugsbeamte sind Acht-Stunden-Häftlinge, sie werden Teil einer abgeschlossenen Welt, in der ihr Dienst allgegenwärtig ist. Wohin denn, wenn es einem mal richtig stinkt? Wer so etwas freiwillig tut, muss Gründe haben, die über den Eintritt in den begehrten mittleren Dienst hinausgehen: Justizvollzugsbeamte sehen sich selbst als die ersten Resozialisierungs-Betreuer. Über oft viele Jahre haben sie die meisten Kontakte zu einem Menschen, der ansonsten viel Zeit mit sich allein verbringt. Bei der Arbeit, die von Werksbeamten geleitet wird, oder auf dem Weg zum Gericht im Gefangenentransporter, entspinnen sich Gespräche.

In solchen Augenblicken vertreten diese Männer schlichtweg die Gesellschaft und ihre Werte. Sie sind die Verkörperung der freien Welt. Sie sind außer Gefängnispsychologen und Sozialarbeitern der Hauptvermittler sozialer Kostbarkeiten wie Höflichkeit, Respekt und Verlässlichkeit. Darum ist diese Arbeit, mal abgesehen vom lästigen Schichtdienst, viel anstrengender als man glauben mag.

(Aus: Süddeutsche Zeitung vom 8./9. Mai 2004.)

Gewinner des Wettbewerbs „Kids malen Knackis“ in Lingen gekürt

Was hat der Transrapid mit einem Gefängnis zu tun? Diese Frage beantwortete die Siegerehrung des Wettbewerbs „Kids malen Knackis“ am Samstag, dem 24. April in der Lingener Halle IV. Die Anlaufstellen für Straffällige Aurich, Delmenhorst, Lingen, Oldenburg, Osnabrück und Wilhelmshaven waren Ausrichter des Wettbewerbs, bei dem Kinder aus dem Emsland im Alter von sechs bis vierzehn Jahren malen oder basteln konnten, wie sie sich das Leben hinter Gittern vorstellen.

Der Wettbewerb fand im Rahmen des hundertfünfzigjährigen Jubiläums der Justizvollzugsanstalt Lingen statt. Die zweihundertzwanzig Einzelbilder und acht Gemeinschaftsarbeiten konnten besichtigt werden, während die Initiatoren der Aktion Erhardt Kleppe von der Anlaufstelle Lingen, Burkhard Teschner von der Anlaufstelle Osnabrück und Christine Beckmann vom Diakonischen Werk Hannover durchs Programm führten. Das Kindermusik-Duo „Zaches und Zinnober“ begeisterte das zahlreich erschienene junge Publikum und ihre Eltern. Den Höhepunkt bildete natürlich die Preisverleihung: Die Jury, in der unter anderem zwei Häftlinge mitwirkten, hatte pro Altersgruppe fünf Werke ausgewählt, die mit Preisen wie Eintrittskarten für den Emmener Zoo, für das Universum Science Center und das Space Center in Bremen oder mit Fahrtickets für den Transrapid auf der Teststrecke im Emsland ausgezeichnet wurden.

Die stellvertretende Leiterin der JVA Lingen Kirsten Hoppe dankte in ihrer Ansprache den Anlaufstellen für die gute Zusammenarbeit. „Mit dieser Aktion haben die Anlaufstellen für Straffällige ein Zeichen gesetzt, bestehende Vorurteile gegen Häftlinge abzubauen“, sagte Hoppe. Auch die Kriminalkommissarin Kerstin Schlemme, die bei der Polizei Lingen die Abteilung „Jugendcops“ leitet, bewertete die Idee eines Wettbewerbs positiv: „Aktionen wie diese rücken die Problematik des Strafvollzuges in den Blickpunkt der Öffentlichkeit“. So könnten Tabus gebrochen werden - immerhin sei ja so manche Familie auch persönlich betroffen. Auch die beiden Häftlinge Heinz H. und Mario E., die in der Jury mitwirkten, bezeichneten das Brechen von Klischees als sehr wichtig: „Die Öffentlichkeit soll sehen, dass der Strafvollzug auch die Möglichkeit bietet, sich positiv zu verändern“.

@www.kids-malen-knackis.de

Erfolgreiche Haftanstalten sollen schließen

In einem offenen Brief sprechen sich mehrere Vorsitzende Richter von Strafvollstreckungskammern sowie die Vollstreckungsleiterin des Jugendstrafvollzuges gegen die Schließungspläne von Justizsenator Kusch aus. Kusch hatte angekündigt, die sozialtherapeutischen Anstalten Bergedorf und Altengamme sowie das Moritz-Liepmann-Haus an ihren Standorten aufzugeben und in die bestehenden großen Haftanstalten der Stadt zu integrieren.

Mit dem angekündigten Vorhaben, so die Richter in ihrem Schreiben, werde „ohne überzeugende Gründe das Herzstück des Hamburger Strafvollzuges zerschlagen.“ Die Fortsetzung von „35 Jahren erfolgreicher und bundesweit vorbildlich effektiver Arbeit“ werde mit einem Federstrich unmöglich gemacht. In den drei Haftanstalten werden unterschiedliche Tätergruppen auf ihre Entlassung in Freiheit vorbereitet. Die Haftanstalt in Bergedorf, die 1969 bundesweit als eine der ersten Haftanstalten für Sexualstraftäter gegründet wurde, behandelt diese vor ihrer Entlassung mit speziellen Therapien und erzielt damit überdurchschnittliche Erfolge. Während die Rückfallquote bei Straftätern im Regelvollzug bei etwa 50 Prozent liegt, sind von den Entlassenen aus Bergedorf fünf Jahre nach ihrer Entlassung nur 20 Prozent wieder straffällig geworden.

Die Inhaftierten der sozialtherapeutischen Haftanstalt Altengamme, in der zu langen Strafen Verurteilte schrittweise wieder Freiheit erproben sollen, sind sogar bereit, für den Erhalt ihrer offenen Haftanstalt auf Leistungen zu verzichten. Viele von ihnen verdienen außerhalb des Gefängnisses Geld und würden bei Erhalt ihrer Haftanstalt sogar Nahrungsmittel, Hygieneartikel wie Zahnpasta und auch Stromkosten lieber selbst zahlen. 100.000 Euro könne man so einsparen, sagt Häftling Dennis Schumann: „Wir wollen nach einer langen Gefängnisstrafe in Zukunft straffrei leben.“ Dafür brauche Hamburgs Strafvollzug eine sozialtherapeutische Anstalt wie Altengamme.

(Aus: Frankfurter Rundschau vom 23. Juni 2004.)

Zum hessischen Jugendvollzug

Am 18. Mai 2004 wurde in Wiesbaden eine neue Konzeption des hessischen Jugendvollzugs vorgestellt, die dazu beitragen soll, die Resozialisierungschancen straffälliger Jugendlicher zu verbessern und ihre Rückfallquote zu senken. Die „Einheitliche Vollzugskonzeption im hessischen Jugendvollzug“ ist von einer Arbeitsgruppe, die aus Vollzugspraktikern, Mitarbeitern des Justizministeriums und externen Wissenschaftlern bestanden hat, erarbeitet worden. Die Arbeitsgruppe hat nunmehr ihren Abschlussbericht vorgelegt. Verbesserungen sollen insbesondere durch Vermeidung doppelter Behandlungsangebote und Konzentration der vorhandenen Ressourcen in den beiden hessischen Jugendanstalten in Rockenberg und Wiesbaden erreicht werden. Die wesentlichen Schwerpunkte der neuen Konzeption stellen dar:

- Optimierung und Standardisierung der Zugangsdiagnostik auf der Grundlage einer Checkliste, die den individuellen sozialen, schulischen und beruflichen Förderbedarf erfassen soll, und einer gemeinsamen Einweisungskommission, die über den jeweiligen Förderplan entscheiden soll;
- Sonderprogramm für alle 14- bis 16-jährigen Jugendlichen in der JVA Rockenberg in Form des Modellprojekts des sog. Vollzugspaten, der jedem jungen Gefangenen zur Aufarbeitung seiner besonderen Persönlichkeitsdefizite zugeordnet werden soll;
- Angebotsverbund der beiden hessischen Jugendanstalten hinsichtlich ihrer Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten mit den Schwerpunkten „Metall“ in Rockenberg und „Holz“ in Wiesbaden;
- Schulische und berufliche Qualifizierung durch die verstärkte Berücksichtigung von Teilqualifikationen (mit Abschlusszertifikaten), die der meist geringen Vorbildung und kurzen Verweildauer der Gefangenen Rechnung tragen sollen;
- Wohngruppenvollzug als Regelvollzug;
- Einführung einer systematischen, über fünf Jahre andauernden Rückfalluntersuchung auf der Grundlage eines neuen, von den Marburger Professoren Dieter Rössner und Henning Radtke erarbeiteten Konzepts, das Erkenntnisse über die Wirkung und Effizienz bestimmter bildungsorientierter Ansätze und Angebote liefern soll;
- Aufbau einer Jugendbewährungshilfe zur Betreuung und Überwachung im Anschluss an die Entlassung;
- Verbesserung der Auswahl und der Fortbildung der Bediensteten des Jugendvollzugs.

(Nach der Presseinformation der Pressestelle des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 18. Mai 2004.)

Einheitliches Niedersächsisches Vollzugskonzept

Seit Jahrzehnten ist es üblich, dass die Vollzugsverwaltungen mit Informationsblättern und Broschüren den Vollzug ihres Landes oder einzelne Bereiche davon beschreiben und damit Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Neu ist an dem 111 Seiten umfassenden Heft im Format DIN A 4, dass nach der Bestandsaufnahme im ersten Teil der zweite umfangreichere die Zukunft in den Blick nimmt: Ziele des niedersächsischen Justizvollzugs und Vorhaben in der laufenden Legislaturperiode. An erster Stelle steht hier, dass Niedersachsen den Gesetzesentwurf des Bundesrats vom Februar 2003 unterstützt, mit dem die Sicherheit neben der Wiedereingliederung als „gleichwertiges Vollzugsziel“ in den § 2 StVollzG aufgenommen werden soll (S. 32). Bedeutungsvoll sind die Überlegungen zu den Fragen der Neuorganisation der Vollzugslandschaft (S. 35). Die Verlagerung vieler Aufgaben auf die Anstalten, die früher von den Aufsichtsbehörden erledigt werden mussten, macht es erforderlich, alle kleineren Einrichtungen in wenige große einzugliedern. Daneben wird es die zentrale Arbeitsverwaltung Justizvollzug und das Bildungsinstitut mit den Fachbereichen Ausbildung, Fortbildung, Gesundheit und Forschung sowie die Führungsakademie geben (S. 38). Zur Verbesserung der Prognostik für gefährliche Straftäter soll für diese eine stationäre Gutachtenstation eingerichtet werden (S. 74). - Die Erörterung einer so schwierigen Frage wie die der Fortschreibung des Personalbedarfs führt freilich über allgemeine Betrachtungen nicht hinaus (S. 80). - Anerkenenswert sind die Anstrengungen, die gemacht werden sollen, um die Arbeitslosigkeit der Gefangenen zu überwinden: Arbeitsplätze

für alle Gefangenen zu schaffen, ist eines unserer wichtigsten Ziele bis 2007, lautet der Slogan (S. 77). Es fällt jedoch auf, dass hier die U-Gefangenen und die Abschiebegefangenen ausdrücklich ‚außen vor‘ bleiben. Dabei ist damit zu rechnen, dass es bis zu jenem Jahr ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz geben wird, das vorschreibt, den U-Gefangenen Arbeit anzubieten. - Der dritte Teil des Konzepts behandelt Aufsicht und Controlling. Hier wird von Zielvereinbarungen gesprochen, die zwischen Justizministerium und Anstalten über die Höhe des Budgets und die Ziel- und Leistungsvorgaben vereinbart werden sollen (S. 83). Der Gedanke der Teilprivatisierung klingt an, wenn dabei geprüft werden soll, ob private Anbieter einzelne Leistungen preiswerter anbieten. In der Schlussbemerkung erscheint der Gedanke erneut: „So haben wir uns für ein Public Private Partnership Projekt (PPP) beim Finanzministerium beworben, um in diesem Rahmen eine neue Vollzugsanstalt zu bauen (S. 88).“ - Zur Kontrolle der Wirksamkeit des Strafvollzugs will das Land darauf dringen, dass beim Bundeszentralregister eine umfassende Rückfallstatistik erarbeitet wird. An dem Projekt zur länderübergreifenden Basisdokumentation von Haftverläufen und weiteren Evaluationsstudien will Niedersachsen sich beteiligen. - Am Schluss des Abschnitts erscheint der neudeutsche Begriff Benchmarking: „Wir möchten die Qualität unseres Justizvollzugs, seine Wirksamkeit und seine Kosten gern mit anderen interessierten Justizverwaltungen in einem angeleiteten Verfahren diskutieren (S. 87).“ Aber wie soll das unter den heutigen politischen Verhältnissen gehen? Welche Ressortchefin, welcher Ressortchef kann es sich leisten, am Benchmarking teilzunehmen, wenn das Ergebnis sein könnte, dass das eigene Land in einem Bereich nicht das beste wäre? - Von den fünf Anlagen des Werks sind die Darstellung der Aufgaben der Anstaltsleitung und die Checkliste zur einheitlichen Aufsicht durch das Justizministerium bemerkenswert. Der Inhalt der weiteren Anlagen braucht hier ebenso wie der der Bestandsaufnahme nicht referiert zu werden. Diese Teile des Werkes enthalten eine umfangreiche Sammlung von Daten aus dem niedersächsischen Justizvollzug, die auf diese Weise leicht zugänglich sind.

Justizministerin Elisabeth Heister-Neumann hat ihr Vollzugskonzept selbst der Öffentlichkeit vorgestellt. Das verleiht dem Programm einen politischen Akzent und der spiegelt sich auch in seinem Inhalt. Von den Anstrengungen um mehr Sicherheit für die Bevölkerung, ist in der Schrift häufig die Rede. Ein Beispiel ist die Rückführung des Anteils der Strafgefangenen, die aus dem geschlossenen Vollzug Urlaub erhielten, auf nur noch 5% im Jahre 2003 (S. 60). Der offene Vollzug wird in die Ecke gestellt, marginalisiert: Er stelle „wegen des Mangels an geeigneten Gefangenen gegenüber der Vollzugsnorm ‚geschlossener Vollzug‘ lediglich die Ausnahme dar“ (S. 34). Diese Feststellung überrascht, weil Niedersachsen mit dem offenen Vollzug früh begonnen und durchweg gute Erfahrungen gemacht hat. Das gilt besonders für den offenen Jugendvollzug, einem Gebiet, auf dem andere Länder äußerste Zurückhaltung walten lassen. Der offene Vollzug wird deshalb klein gerechnet. Die in der Bestandsaufnahme ermittelten 18% (S. 12) beziehen sich auf die Gesamtheit aller Gefangenen. Geht man insoweit, wie es richtig wäre und allgemeine Übung ist, von der Gesamtzahl nur der Strafgefangenen aus, gelangt man zu einem höheren Anteil, nämlich zu knapp einem Viertel.

Karl Peter Rotthaus

Kriminologische Studienwoche

Das Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg bietet vom 6. bis 10. Dezember 2004 eine Kontaktstudienwoche (berufsbegleitende, wissenschaftliche Weiterbildung) zum Thema: „Droge Tabak. Rauchen zwischen Verbot und Vergnügen“ an.

Bewerbungsschluss ist der 8. September 2004. Weitere Informationen gibt es bei:

Bettina Paul, Universität Hamburg, Institut für Kriminologische Sozialforschung, Allende-Platz 1, 20146 Hamburg, Tel.: 040-42838-3329; Fax.: 040-42838-2328, E-Mail: bettina.paul@uni-hamburg.de oder unter: www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/welcome.htm

Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug in der ZJJ

Heft 2/2004 der von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V. herausgegebenen ZJJ (Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe) enthält die folgenden Beiträge zum Straf- und Maßregelvollzug:

- Horst Entorf: Täter im Jugendstrafvollzug und ihre Rehabilitation: Kostenaspekte (S. 128-133);
- Bernd Maelicke: Neuer Aufbruch - nicht nur im Jugendstrafvollzug! (S. 182-183);
- Jochen Goerdeler: Die Sicherungsverwahrung wird ausgeweitet (S. 191-194).

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges (GJVollz)

Zu einem Jugendstrafvollzugsgesetz (GJVollz) liegt nunmehr ein Entwurf des Bundesjustizministeriums vor, nachdem verschiedene Initiativen vorausgegangen sind (vgl. z.B. BR-Drucksache 279/03, BT-Drucksachen 15/1114, 15/1406) und längst Einvernehmen über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung besteht. Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) e.V. hat im Oktober 2003 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die nunmehr ein sog. Eckpunktepapier vorgelegt hat, das die Anforderungen an ein künftiges GJVollz formuliert. Der Arbeitsgruppe hat allerdings noch kein Gesetzentwurf zur Stellungnahme vorgelegen. Das Arbeitspapier ist in Heft 2/2004 der ZJJ, S. 209-214, abgedruckt. Es stellt als Vollzugsziel die „Vermeidung erneuter Straffälligkeit“ heraus und lehnt andere Strafziele ab. Dies gilt insbesondere für die Sicherheit der Allgemeinheit, die es aber bei der Vollzugsgestaltung durchaus berücksichtigt wissen will. Diese soll Angebote zur Erziehung für alle Gefangenen umfassen. Dabei tritt die Arbeitsgruppe für die Implementierung der Erziehungswissenschaften und einen Anspruch auf einen Erziehungsplan ein. Der besonderen Situation straffälliger Mädchen soll „endlich“ Rechnung getragen werden. Die Rechtsstellung des Gefangenen soll sich auf einen Anspruch auf Förderung und Beteiligung gründen, die gerichtliche Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen dem Vollstreckungsleiter übertragen werden und ein Akteneinsichtsrecht des Gefangenen gewährleistet werden. Die Erziehung soll angebots- und belohnungsorientiert – und nicht repressiv – ausgestaltet werden. An der Vollzugs- und Erziehungsplanung sollen außer dem Gefangenen gegebenenfalls auch die Eltern beteiligt werden, die Erziehung selbst peer-group-bezogen und gewaltlos erfolgen. Der Erziehung soll „Vorrang vor Disziplinierung“ eingeräumt werden. Ebenso sollen offene Vollzugsformen Vorrang haben. Das GJVollz soll sich an Mindeststandards für die Gestaltung und Organisation von Jugendvollzugsanstalten orientieren (z.B. Selbstständigkeit, Richtwerte für die Anstaltsgröße, Verbot der Überbelegung, Einzelunterbringung, Angebote der Anstalten, Anforderungen an das Personal, Evaluation der Angebote).

Inzwischen hat das Bundesministerium der Justiz den Entwurf eines GJVollz vorgelegt. Die einschlägigen Organisationen sind zur Stellungnahme aufgefordert. Das gilt auch für den Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD). Er hat in dem von ihm herausgegebenen Organ „Blätter für Strafvollzugskunde“, Beilage zum Vollzugsdienst 3/2004, S. 1-4, die Begründung zum Entwurf auszugsweise wiedergegeben. Der Abdruck hat namentlich diejenigen Passagen zum Gegenstand, die den Regelungsbedarf, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Materie des Jugendstrafvollzuges sowie die Kosten betreffen, die sich aus der Verwirklichung der im Entwurf enthaltenen sachlichen, personellen und organisatorischen Anforderungen ergeben würden. Danach sind für die Entwicklung des Jugendstrafvollzuges vor allem folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- künftige Lebensführung ohne Straftaten als Vollzugsziel,
- Ausgestaltung des Vollzuges mit jugendspezifischen Inhalten, insbesondere der Förderung der schulischen Bildung, des Arbeits- und Sozialverhaltens, der beruflichen Qualifikation und arbeitspädagogischer Angebote,
- Schul- und Ausbildungsplätze für mindestens zwei Drittel der Haftplätze,
- Festlegung von qualitativen Mindeststandards für die Förderung der Gefangenen unter sachlichen, personellen und organisatorischen Gesichtspunkten,

- Zusammenarbeit und Vernetzung mit fachbezogenen außer-vollzuglichen Einrichtungen,
- gesetzliche Grundlegung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug,
- besondere Wohngruppen für die 14- bis 15-jährigen Gefangenen,
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse weiblicher Gefangener,
- Nachrangigkeit von Disziplinarmaßnahmen hinter ausgleichende Konfliktlösungen,
- Bestellung der Bewährungshilfe bereits während des Vollzuges,
- Langzeiturlaub zur Vorbereitung der Entlassung,
- Übergangshäuser als Schnittstelle zwischen Vollzug und Freiheit,
- Auseinandersetzung mit und Ausgleich von Tatfolgen,
- Festschreibung der begleitenden kriminologischen Forschung.“ (S. 2 f.)

Im formalen Aufbau lehnt sich der Entwurf im Wesentlichen an denjenigen des StVollzG an. In inhaltlicher Hinsicht will er jedoch die Eigenständigkeit und die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges akzentuieren. Dabei soll den Ländern ein weitgehender konzeptioneller und organisatorischer Handlungsspielraum belassen werden. Der Entwurf geht davon aus, dass aus seiner Verwirklichung Mehrkosten für die Länderhaushalte entstehen würden. Er setzt sich nicht zuletzt mit der Frage auseinander, was an den vorgesehenen Mindeststandards bereits realisiert ist und was neu eingeführt oder geschaffen werden müsste.

Was wirkt? Prävention, Behandlung, Rehabilitation

Unter diesem Rahmentitel steht die 20. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie, die vom 2. bis 4. März 2005 im Westfälischen Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt stattfinden wird. Wie schon bei den vorangegangenen Veranstaltungen sind Vorträge und Arbeitsgruppen (als Diskussionsrunden, Workshops oder Selbsterfahrungsgruppen) vorgesehen. In der Einladung zur Fachtagung - die als Themenschwerpunkt „Therapieevaluation“ zum Gegenstand haben soll - heißt es unter anderem:

„Die Frage nach der richtigen Therapie für den Einzelnen ist seit Jahren immer wieder ein Thema unter den Experten im Maßregelvollzug. Gerade vor dem Hintergrund längerer Verweildauer, erhöhter Anforderungen an Sicherheit durch die Gesellschaft und gleichzeitigen Kostendruck müssen Therapieformen näher beleuchtet werden. Außerdem haben sich gerade in den vergangenen Jahren die Störungsbilder der Menschen verändert, die in forensischen Kliniken behandelt werden: Im Gegensatz zu den Anfängen des Maßregelvollzuges, als in erster Linie Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen oder Intelligenzminderung eingewiesen wurden, nimmt heute die Gruppe der Menschen zu, bei denen schwere persönlichkeitsstrukturelle Auffälligkeiten diagnostiziert werden. Gerade bei ihnen ist die Einordnung in ein psychiatrisches Krankheitsbild oft nicht eindeutig. Auch führt eine differenzierte Behandlung längst nicht immer in die Rehabilitation. Die Patienten werden jünger, der Anteil der Menschen mit schweren Sozialisationsstörungen wächst. Obwohl sich in letzter Zeit die Akzeptanz gegenüber diesem speziellen Bereich der Psychiatrie in der Gesellschaft erhöht hat, bleibt es nach wie vor die Aufgabe aller in der Forensik Tätigen, Bewährtes zu überprüfen und Neues zu entwickeln. Dabei stellen sich die Fragen: Wie kann der MRV den Auftrag der Besserung und Sicherung erfüllen? Welche Behandlungsmaßnahmen sind für welche Patienten mit welchen Störungen nachweislich geeignet? Kann man Therapieerfolge messen? Wie können spezifische Behandlungsansätze entwickelt werden?“

Nähere Informationen sind unter folgender Adresse zu erhalten:

Westfälisches Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt - Frau Monika Schulz -, Eickelbornstr. 21, D-59556 Lippstadt (Fax 02945 / 981-2059; E-Mail: M.Schulz@wkplwl.org; Internet: www.wzfp.de).

Aus der Rechtsprechung

Fliedner-Haus soll schließen

... Junge Freigänger ziehen um

Noch in diesem Jahr soll das Fliedner-Haus, das vor 50 Jahren eröffnet hatte, seinen Betrieb einstellen. Die Landesregierung will die dort untergebrachten jungen Freigänger in den offenen Erwachsenenvollzug nach Gießen verlegen. „Wir haben in Groß-Gerau ganz einfach Überkapazitäten“, sagt Justizminister Wagner. Von den 14 Plätzen seien gerade einmal die Hälfte belegt.

Durch die Zusammenlegung mit Gießen können nach Ministeriumsangaben jährlich 250.000 Euro eingespart werden. Zwar habe sich das Konzept des Fliedner-Hauses durchaus bewährt, doch werde sich an der pädagogischen und sozialen Betreuung der Freigänger auch in Gießen nichts ändern. Vielmehr spreche die Nähe zum Jugendgefängnis in Rockenberg (Wetteraukreis) und das großstädtische Umfeld von Gießen für die Verlegung, erklärte der Minister.

Die Wissenschaftler hingegen stellten vor allem das über Jahre gewachsene Vertrauensverhältnis zwischen den Freigängern und der Stadt Groß-Gerau heraus. Sie loben den Kontakt zu den ortsansässigen Betrieben, in denen die jungen Menschen arbeiten und ausgebildet werden.

(Aus: Frankfurter Rundschau vom 21.5.2004.)

Zum ehemaligen Stasi-Gefängnis in Berlin-Hohenschönhausen

Das ehemalige Gefängnis des Ministeriums für Staatssicherheit der früheren DDR in Berlin-Hohenschönhausen stellt nunmehr eine Gedenkstätte dar, die zunehmend Besucher anzieht. So berichtet Antje Hildebrandt in einem Beitrag in der „Badischen Zeitung“ vom 5. Mai 2004 („Verkauft für ein Päckchen Zigaretten. Im ehemaligen Stasi-Gefängnis in Berlin-Hohenschönhausen erhalten Besucher einen Einblick in ein Stück deutscher Geschichte“): „Kamen 1995 noch 7.300 Menschen im Jahr, waren es 2003 schon mehr als 122.000. Es scheint, als würde das Interesse an der Geschichte in dem Maße wachsen, wie die Erinnerung an die Schrecken des SED-Regimes verblasst.“ „Eine Mischung aus Faszination und Grusel packt die Besucher in den Gummis- und Wasserfolterzellen im ‚U-Boot‘, jenem unterirdischen Gefängnis, das noch aus der Zeit stammt, als der sowjetische Geheimdienst hier das zentrale Untersuchungsgefängnis betrieb.“ Dem Vernehmen nach hat es in der DDR 250.000 politische Häftlinge gegeben. Die Gedenkstätte, die seit vier Jahren von einer Stiftung getragen wird, beschäftigt 30 Zeitzeugen. Sie geben Auskunft über die Erfahrungen, die Inhaftierte haben machen können oder vielmehr müssen. Anfragen kommen lediglich von früheren Häftlingen; Mitarbeiter der Stasi haben sich bisher nicht gemeldet. „Die meisten Häftlinge werden ihre Erinnerungen mit ins Grab nehmen. Namenslisten und Protokolle von Verhören wurden entweder vernichtet oder der Gauck-Behörde übergeben. Akteneinsicht bekommen die Historiker nur mit Genehmigung der Überlebenden.“ Der Direktor der Stiftung, der Historiker Hubertus Knabe, der früher bei der Gauck-Behörde beschäftigt war, hat selbst einige Werke über die DDR, nicht zuletzt die Stasi, verfasst.

Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe und Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe:

Privatisierung als Chance? Grenzlinien zwischen freier und staatlicher Straffälligenhilfe.

Die Fachwoche Straffälligenhilfe vom 22.-26.11.2004 in Bergisch-Gladbach will mit Praktikern und Wissenschaftlern der Frage nachgehen, was die zunehmende Privatisierung bisher unstrittig justizieller Aufgaben für die freie Straffälligenhilfe und deren bewährter Arbeitsansätze bedeutet. Es sollen die Chancen und Risiken dieser Entwicklung sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Träger ausgelotet und die daraus entstehenden neuen Schnittstellen mit der Justiz herausgearbeitet werden.

(Auskünfte über info@kags.de)

Anmeldungen: Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, Postfach 101142, 70010 Stuttgart, Tel. 0711/2159-305/394; Fax: 0711/2159-569; oder straffaelligenhilfe@diakonie.de)

§§ 109, 115 StVollzG, Art. 1 GG (Zu den Voraussetzungen eines allgemeinen Feststellungsantrags)

An der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Unterbringung eines Strafgefangenen kann auch nach Beendigung dieser Unterbringung ein schutzwürdiges Interesse bestehen. Für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit sind insbesondere maßgeblich Art und Schwere des Grundrechtseingriffs, die Möglichkeit bereits vor der Erledigung der Maßnahme effektiven Rechtsschutz zu erlangen und der Zeitpunkt, zu dem der Betroffene erstmals um Rechtsschutz nachsucht.

Beschluss des 1. Strafsenats des Thüringer Oberlandesgerichts vom 20. August 2003 - 1 Ws 220/03 -

Gründe

I.

Der Antragsteller verbüßt gegenwärtig eine 12-jährige Freiheitsstrafe und darüber hinaus den Rest einer Jugendstrafe von ursprünglich vier Jahren und sechs Monaten. Er war bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt T. am 06.06.2002 in der Justizvollzugsanstalt G. inhaftiert.

Der Antragsteller behauptet, er sei unfreiwillig seit 1997 in Gemeinschaft mit einem und seit 1998 mit zwei anderen Gefangenen in einem unzulässig belegten Haftraum untergebracht gewesen. Der Haftraum habe lediglich über eine Bodenfläche von etwa 12 qm verfügt. In unmittelbarer Nähe zum Esstisch und zu den Schlafplätzen habe sich ein freistehendes Klosett ohne gesonderte Entlüftung befunden. In diesem Haftraum hätten die Gefangenen Lebensmittel aufbewahren, Kaltverpflegung zubereiten und Mahlzeiten zu sich nehmen müssen. Die wechselseitige Wahrnehmung der in diesem Raum Tag und Nacht eingesperrten Personen beim Urinieren, beim Stuhlgang, bei der Körperpflege, beim An- und Ausziehen, beim Essen, beim Schlafen und bei der Freizeitbeschäftigung habe zu unerträglichen körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen geführt. Dieser menschenunwürdigen Unterbringung sei der Antragsteller seit etwa fünf Jahren während der Ruhezeit, die von abends bis zum nächsten Morgen immer zehn Stunden und mehr betrage, ausgesetzt gewesen.

Am 06.05.2002 beantragte der Antragsteller, die Justizvollzugsanstalt im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller bis zu einer das Verfahren abschließenden Entscheidung während der Einschlusszeiten, insbesondere während der Ruhezeit, umgehend einzeln unterzubringen.

Nachdem der Antragsteller am 06.06.2003 in die Justizvollzugsanstalt T. verlegt worden war, erklärte er seinen Eilantrag für erledigt. Mit Schriftsatz vom 04.09.2002 hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers sodann beantragt,

festzustellen, dass die von der Antragsgegnerin angeordnete und vollzogene gemeinschaftliche Unterbringung des Antragstellers vom 27.10.1997 bis 06.06.2002 in einem mit einem offenen, ungelüfteten Klosett ausgestatteten Haftraum, in dem ihm weniger als fünf qm Lebensraum zur Verfügung standen, während der Einschlusszeiten rechtswidrig war.

Der Antragsgegner hat geltend gemacht, der Antragsteller sei auf ausdrücklichen eigenen Wunsch in dem Gemeinschaftshaftraum untergebracht worden, da er, der Antragsteller, sich bedroht gefühlt habe. Der Gemeinschaftshaftraum habe über eine Bodenfläche von ca. 15 qm und eine Fensterfläche von ca. ein qm verfügt. Das WC sei mit einem großen Schamvorhang verdeckt gewesen.

Mit Beschluss vom 11.04.2003 legte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Meiningen dem Antragsteller die Kosten seines erledigten Antrags nach § 114 Abs. 2 StVollzG auf (Ziff. 1a) und verwarf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig (Ziff. 2a). Es fehle an einem Feststellungsinteresse. Ferner sei der Antrag auf gerichtliche Entscheidung in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 3 StVollzG verfristet und außerdem verwirkt.

Gegen diesen, dem Antragsteller persönlich am 29.04.2003 zugestellten Beschluss hat der Antragsteller durch seinen jetzigen Verfahrensbevollmächtigten am 19.05.2003 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er beantragt,

den Beschluss des Landgerichts Meiningen vom 11.04.2003 aufzuheben und die Sache an das Landgericht zurückzuweisen.

Zugleich mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde hat der Antragsteller die Verletzung formellen und materiellen Rechts gerügt und ausgeführt, dass sich ein Feststellungsinteresse aus der Verletzung der Menschenwürde des Antragstellers ergebe.

Das beteiligte Justizministerium des Freistaats Thüringen, die Rechtsbeschwerde als unzulässig, hilfsweise als unbegründet, zurückzuweisen.

II.

Das Rechtsmittel des Antragstellers richtet sich, wie insbesondere aus der Begründungsschrift und der Gegenerklärung ersichtlich ist, nur gegen den Ausspruch unter Ziff. 2a) des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts M. vom 11.04.2003.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG statthaft, weil es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Im Freistaat Thüringen sind eine Reihe gleichartiger Verfahren anhängig. In der Mehrzahl dieser Fälle ist die Zulässigkeit des Feststellungsantrages problematisch. Eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts ist deshalb zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung angezeigt. Die Rechtsbeschwerde ist auch frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 118 StVollzG).

In der Sache hat das Rechtsmittel Erfolg.

1. Bei dem Begehren des Antragstellers handelt es sich um einen im StVollzG nicht ausdrücklich geregelten allgemeinen Feststellungsantrag (vgl. Senatsbeschluss vom 19.08.2003, Az 1 Ws 205/03; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 8. Aufl., § 115 Rn. 11 f.; Volkart in: AK-StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 48; § 109 Rn. 27), der ebenso wie ein Fortsetzungsfeststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG nur zulässig ist, wenn ein berechtigtes Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der beanstandeten Maßnahme besteht. Dieses Feststellungsinteresse hat das Landgericht rechtsfehlerhaft verneint.

a) Zu Recht hat das Landgericht allerdings angenommen, dass sich ein Feststellungsinteresse hier nicht aus dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr ergibt, denn eine hinreichend konkretisierte Wiederholungsgefahr in Gestalt einer nicht unwahrscheinlichen Rückverlegung des Antragstellers in den von ihm beschriebenen (oder einen vergleichbaren) von mehreren Personen belegten Haftraum der Justizvollzugsanstalt G. besteht nicht.

b) Ebenso zutreffend hat das Landgericht es abgelehnt, ein Feststellungsinteresse mit der Notwendigkeit einer Rehabilitierung zu begründen.

Insbesondere in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung wird ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer erledigten hoheitlichen Maßnahme dann bejaht, wenn die Feststellung zur Rehabilitierung des Antragstellers notwendig ist, weil die Maßnahme nach der Art des Eingriffs und der betroffenen Rechte eine den Antragsteller in seinem Persönlichkeitsrecht verletzende Wirkung hatte, die fortwirkt und anders nicht beseitigt werden kann (vgl. BVerfGE 104, 220, 234). Das Vorliegen eines rechtswidrigen Grundrechtseingriffs reicht für sich allein dafür jedoch nicht aus (siehe BGHSt 37, 79, 83). Auch Eingriffe in Grundrechte erschöpfen sich vielfach in ihrem Vollzug und haben keine anhaltende diskriminierende Wirkung. Eine Ausnahme gilt für den Freiheitsverlust durch Inhaftierung. Dieser indiziert nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Rehabilitierungsinteresse (BVerfGE 104, 220, 235). Denn Eingriffe in die körperliche Bewegungsfreiheit, mit denen der Staat auf festgestelltes, begründeterweise vermutetes oder zu besorgendes rechtswidriges Verhalten des Einzelnen reagiert, berühren den davon Betroffenen, auch wenn sie nicht mit einer strafrechtlichen Unwerterklärung verbunden sind, im Kern seiner Persönlichkeit (BVerfGE a.a.O.). Darum geht es hier aber gerade nicht.

Der Antragsteller macht nicht Rechtswidrigkeit der Inhaftierung an sich, sondern Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Unterbringung während der Inhaftierung geltend. Zwar liegt auch darin - den Vortrag des Antragstellers als richtig unterstellt - eine Grundrechtsverletzung, nämlich eine Verletzung der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG). Eine Diskriminierung des Antragstellers, die eine nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise der Unterbringung zwecks Rehabilitierung des Antragstellers erforderlich machen würde, war hiermit, wie das Landgericht in nicht zu beanstandender Weise festgestellt hat, aber nicht verbunden. Die behauptete Grundrechtsverletzung in Gestalt menschenunwürdiger Unterbringung des Antragstellers erfolgte den Umständen nach nicht zu dem Zwecke der Erniedrigung und der Herabwürdigung des Antragstellers. Sie war ferner nicht Ausdruck einer willkürlichen Ungleichbehandlung gegenüber anderen Strafgefangenen und war auch nicht ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Nach dem insoweit vom Antragsteller nicht angegriffenen Vortrag des Antragsgegners verfügte die Justizvollzugsanstalt G. bei einer Gesamtbelegung von 248 Gefangenen über nur 12 Haftplätze für eine Einzelunterbringung. Diese 12 Plätze waren ausnahmslos mit Gefangenen belegt, deren Einzelunterbringung Gründe in der Person des jeweiligen Gefangenen erforderlich machten. Des Weiteren ist nicht anzunehmen, dass die sanitäre Ausgestaltung der Hafträume auf Schikane oder Nachlässigkeit beruhte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Justizvollzugsanstalt G. um eine während des Bestehens der DDR errichtete Haftanstalt handelt. Die meisten DDR-Haftanstalten mussten oder müssen erst durch umfangreiche (und damit kosten- und zeitaufwändige) Umbaumaßnahmen auf den in westlichen Bundesländern üblichen Standard gebracht oder durch Neubauten ersetzt werden.

c) Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der begehrten Feststellung ergibt sich jedoch - seinen Vortrag als wahr unterstellt - aus der Schwere des Grundrechtseingriffs.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist das Fortbestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses trotz Erledigung der beanstandeten Maßnahme danach zu beurteilen, ob das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage in besonderer Weise schutzwürdig ist (BVerfGE 104, 220, 232/233). Dies komme nicht bloß bei Wiederholungsgefahr oder fortwirkender Beeinträchtigung in Betracht, sondern auch in Fällen tief greifender Grundrechtseingriffe (BVerfGE 96, 27, 40; 104, 220, 233; NJW 2002, 2699, 2700; 2700, 2701). So sieht das Bundesverfassungsgericht in einer Inhaftierung einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, der in aller Regel ein Interesse des Betroffenen an - auch nachträglicher - Feststellung der Rechtswidrigkeit als schutzwürdig erscheinen lasse (BVerfGE 104, 220, 234). Dasselbe gilt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts bei einer möglichen Verletzung der Menschenwürde (BVerfGE NJW 2002, 2699, 2700; 2700, 2701). Vorliegend steht eine Verletzung der Menschenwürde durch eine besonders einschneidende Art und Weise der Unterbringung des Antragstellers in Frage.

Dies hat auch das Landgericht gesehen, ebenso wie es seiner Entscheidung die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegt hat. Allerdings hat es bei der Beurteilung des Feststellungsinteresses nicht allein auf die Schwere der behaupteten Grundrechtsverletzung abgestellt, sondern hat weitere Gesichtspunkte berücksichtigt. So hat es hervorgehoben, dass der in Rede stehende Unterbringungszustand ca. fünf Jahre lang andauert habe, ohne vom Antragsteller beanstandet worden zu sein, und dass der Antragsteller in dieser Zeit alle in Betracht kommenden Rechtsbehelfe effektiv hätte nutzen können. Die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte neben dem Umstand des tief greifenden Grundrechtseingriffs ist im Grundsatz nicht zu beanstanden (siehe etwa Senatsbeschluss vom 10.02.2003, Az. 1 VAs 1/03, obiter dictum). Sie widerspricht nach Auffassung des Senats nicht der oben referierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zwar heißt es in den Kammerbeschlüssen vom 27.02.2002 (NJW 2002, 2699, 2700) und 13.03.2002 (NJW 2002, 2700, 2701): „Steht insoweit eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 I GG) in Frage, dann muss ein Rechtsschutzbegehren zur nachträglichen gerichtlichen Überprüfung zulässig sein.“ Dies könnte dafür sprechen, dass der schwerwiegende Grundrechtseingriff schon für sich allein das Feststellungsinteresse begründet. Indes ist nicht anzunehmen, dass die beiden Kammerbeschlüsse von der bisherigen Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts abweichen

wollten. Dessen Rechtsprechung lässt die Annahme, schon der tief greifende Grundrechtseingriff allein rechtfertigt das Begehren auf nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit, jedoch gerade nicht zu:

In seinem Beschluss vom 30.04.1997 (BVerfGE 96, 27, 40) hat der Zweite Senat selbst maßgeblich darauf abgestellt, ob sich die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann. Dies erscheint nur konsequent, denn Ausgangspunkt des Verfassungsgerichts für die Beurteilung eines Rechtsschutzinteresses bezüglich einer nachträglichen gerichtlichen Entscheidung ist das Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (BVerfGE 96, 27, 39). Allerdings ist der Zweite Senat des Bundesverfassungsgericht in seiner späteren Entscheidung vom 05.12.2001 (BVerfGE 104, 220 ff.) von diesem Beschluss insoweit abgerückt, als er nunmehr ausspricht, dass es darauf, ob Rechtsschutz typischerweise noch vor Beendigung der grundrechtsbeeinträchtigenden Maßnahme erlangt werden kann, nicht maßgeblich ankomme (BVerfGE 104, 220, 234). Damit wird dieser Gesichtspunkt aber keineswegs für bedeutungslos erklärt. Das Gericht bringt bloß zum Ausdruck, dass es auf ihn nicht „maßgeblich“ ankommt. Dasselbe ergibt sich aus der Formulierung, wonach der schwerwiegende Grundrechtseingriff „in aller Regel“ ein Interesse des Betroffenen an - auch nachträglicher - Feststellung der Rechtswidrigkeit als schutzwürdig erscheinen lasse (BVerfGE 104, 220, 234). Schließlich spricht gegen eine Bedeutungslosigkeit der Rechtsschutzmöglichkeit, dass die Ausführungen des Zweiten Senats zum Rechtsschutzinteresse in dem Beschluss vom 05.12.2001 - genau wie im Beschluss vom 30.04.1997 - ihren Ausgang bei dem Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (Art. 19 Abs. 4 GG) nehmen. Demgemäß handelt es sich bei dem jüngeren Beschluss nicht um die (teilweise) „Aufgabe“ der in dem älteren vertretenen Auffassung, sondern - wie am Schluss des zweiten Leitsatzes der Entscheidung ausdrücklich angemerkt wird (BVerfGE 104, 220) - um eine „Ergänzung zu BVerfGE 96, 27“.

Die für die Beurteilung des Fortbestehens eines Rechtsschutzbedürfnisses trotz Erledigung der beanstandeten Maßnahme entscheidende Frage, ob das Interesse des Betroffenen an der Feststellung der Rechtslage „in besonderer Weise schutzwürdig“ ist (BVerfGE 104, 220, 232/233), ist mithin vorrangig, aber keineswegs ausschließlich aufgrund der Art und der Schwere des Grundrechtseingriffs zu beantworten. Einfluss auf die besondere Schutzwürdigkeit hat, wie vom Landgericht zutreffend erkannt, - gerade vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG - aber auch der Umstand, ob der Betroffene bereits vor der Erledigung des in Rede stehenden Hoheitsaktes effektiven Rechtsschutz hätte erlangen können.

Ein weiterer für die Schutzwürdigkeit nicht bedeutungsloser Gesichtspunkt ist nach Auffassung des Senats der Zeitpunkt, zu dem der Betroffene erstmals um Rechtsschutz nachsucht. Je später dies geschieht - in etlichen dem Senat vorliegenden Fällen erst viele Monate oder gar Jahre nach der Beendigung der grundrechtsverletzenden Maßnahme -, desto mehr büßt das Begehren auf nachträgliche gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit an Schutzwürdigkeit ein. Dies gilt zumindest dann, wenn dem Betroffenen auch ohne die begehrte isolierte Feststellung der Rechtswidrigkeit die Möglichkeit offen steht, den durch die Maßnahme erlittenen materiellen und immateriellen Schaden in dem dafür vorgesehenen Rechtsweg mit Erfolg geltend zu machen.

In der Bewertung und Gewichtung der der Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Rechtsschutzinteresses des Antragstellers zugrunde zu legenden konkreten Umstände des vorliegenden Falles vermag der Senat dem Landgericht indes nicht zu folgen.

Zwar trifft es zu, dass der Antragsteller über Jahre hinweg keine Anstrengungen zur Erlangung gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die von ihm als unerträglich geschilderte Art und Weise der Unterbringung unternommen hat, obwohl dies ohne Weiteres möglich und auch erfolgversprechend gewesen wäre. Im Unterschied zu den Antragstellern aller anderen dem Senat vorliegenden vergleichbaren Verfahren, hat der hiesige Antragsteller sich aber immerhin noch während des Vollzugs der beanstandeten Unterbringung um Rechtsschutz in Gestalt einer einstweiligen Anordnung auf Einzelunterbringung bemüht. Dieses Bemühen war im Ender-

gebnis auch erfolgreich, indem die Vollstreckungsbehörde die Gemeinschaftsunterbringung des Antragstellers in der Justizvollzugsanstalt G. durch Verlegung in die modernen Standards entsprechende Justizvollzugsanstalt T. beendete. Den Hauptsacheantrag hat der Betroffene allerdings erst nach Beendigung der Maßnahme gestellt, jedoch so zeitnah, dass dies auf die Schutzwürdigkeit seines Feststellungsinteresses ohne entscheidenden Einfluss bleiben muss. Es kommt hinzu, dass die in der behaupteten Art und Weise der Unterbringung liegende Grundrechtsverletzung extrem lange andauerte und deshalb ganz besonders schwer wiegt. Vor diesem Hintergrund kann der Umstand, dass der Antragsteller Jahre zuwartete, bis er dann von den gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die - noch andauernde bzw. erst kurze Zeit beendete - Maßnahme Gebrauch machte, seinem gegenwärtigen Rechtsschutzinteresse nicht die besondere Schutzwürdigkeit nehmen.

Davon abgesehen könnte das Untätigbleiben einem Feststellungsinteresse überhaupt nur insoweit entgegenstehen, als sich die Feststellung gerade auf die Zeit der Untätigkeit bezieht; für die Zeit ab Beantragung einer einstweiligen Anordnung (06.05.2002) besteht ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse auf jeden Fall. Eine differenzierte Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Feststellungsinteresses (Unterbringung vor dem 06.05.2002/ Unterbringung ab diesem Datum) würde jedoch künstlich wirken und widerspräche dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Denn das angerufene Gericht hätte sich auch bei einer Beschränkung der Zulässigkeit des Feststellungsantrags auf die Zeit ab dem 06.05.2002 mit der Sache selbst zu befassen. Eine wesentliche Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wäre durch eine solche Beschränkung nicht zu erwarten, weil die zu beantwortenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen für die Zeit davor wie danach im Wesentlichen dieselben sind.

2. Entgegen der Auffassung des Landgerichts ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 3 StVollzG verfristet.

Ob diese für den Vornahmeantrag nach § 113 Abs. 1 StVollzG getroffene Regelung auf einen Feststellungsantrag entsprechend angewandt werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn sie käme nicht, wie das Landgericht meint, bereits für die Zeit ab Beginn der beanstandeten Maßnahme, sondern erst ab ihrer Beendigung oder allenfalls ab der erstmaligen Äußerung des Wunsches nach Beendigung der Maßnahme in Betracht. Da der Feststellungsantrag vom 04.09.2002 bereits am 09.09.2002 beim Landgericht Meinungen einging, wäre die Jahresfrist in keinem Fall verstrichen.

3. Der Anspruch des Antragstellers auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Art und Weise seiner Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt G. ist auch nicht verwirkt.

Die Fälle, in denen der Senat in vergleichbaren Verfahren Verwirkung angenommen hat, unterscheiden sich von dem vorliegenden Sachverhalt darin, dass die Antragsteller jener Verfahren während der Dauer der Unterbringung nicht um Rechtsschutz nachsuchten und sich nach ihrer Beendigung viele Monate, oft sogar Jahre Zeit ließen, bis sie Antrag auf gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Unterbringung stellten.

Allein auf die Untätigkeit während der Unterbringung, wie es das Landgericht tut, lässt sich der Einwand der Verwirkung nicht stützen. Denn dann müsste konsequenterweise auch bei Fortbestehen der Maßnahme der Anspruch auf Abhilfe mit der Begründung der langjährigen widerspruchsfreien Duldung der Maßnahme als verwirkt gelten, was bei fortbestehender tief greifender Grundrechtsverletzung jedoch schlechterdings nicht sein kann.

4. Da das Feststellungsbegehren des Antragstellers zulässig ist, muss in der Sache entschieden werden. Zu diesem Zweck war das Verfahren an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten der Rechtsbeschwerde war dem Landgericht, das erst den endgültigen Erfolg beurteilen kann, vorbehalten. Die Festsetzung des Gebührenstreitwertes folgt aus §§ 48a, 13 Abs. 1 Satz 1 GKG.

(Eingesandt von Richter am Oberlandesgericht Stefan Schulze, Jena)

§§ 102, 104 Abs. 1 StVollzG (Zum Beschleunigungsgrundsatz im Disziplinarverfahren)

1. Disziplinarverfahren sind unter besonderer Beschleunigung durchzuführen.
2. Das Gebot beschleunigter Durchführung des Verfahrens gilt auch, wenn die sofortige Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme ausgesetzt worden ist.
3. Besteht aus Gründen, die der Gefangene nicht zu vertreten hat, nicht mehr der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen der Tat und ihrer Ahndung, muss die Disziplinaranordnung aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt werden.

Beschluss des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. Januar 2004 - 3 Vollz (Ws) 123/03 -

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme.

Der Beschwerdeführer wurde am 10.05.2002 in den Haftraum einer anderen Station verlegt. Nachdem er die Aufforderung eines Strafvollzugsbediensteten, seinen bisherigen Haftraum selbst zu räumen, unter Hinweis auf seine schlechte gesundheitliche Verfassung und einen von ihm erlittenen Herzinfarkt abgelehnt hatte, forderte der Beamte den Beschwerdeführer auf, wenigstens zwei Aluminiumkisten, die sich bereits im neuen Haftraum befanden, leerzuräumen, damit sie zum Transport der Habe des Beschwerdeführers verwendet werden können. Der Beschwerdeführer kam dieser Aufforderung ohne weitere Begründung nicht nach.

Wegen der Weigerung, die Aluminiumkisten auszuräumen, wurde gegen den Beschwerdeführer am 15.05.2002 als Disziplinarmaßnahme gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 5 StVollzG ein Wochenendverschluss angeordnet, der ab 17.05.2002 vollstreckt werden sollte.

Noch am selben Tag beantragte der Beschwerdeführer im Wege der einstweiligen Anordnung die Aussetzung der Vollziehung der Disziplinarmaßnahme. Da die Beschwerdegegnerin innerhalb der ihr gesetzten Frist hierzu keine Stellung nahm, setzte das Landgericht mit Beschluss vom 17.05.2002 die Vollstreckung der Disziplinarmaßnahme bis zur Bestandskraft der Anordnung aus.

Den unverzüglich eingelegten Widerspruch gegen die Disziplinaranordnung lehnte die Beschwerdegegnerin mit Widerspruchsbescheid vom 02.09.2002 ab. Der Beschwerdeführer stellte daraufhin am 17.09.2002 einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Er hat vorgetragen, er habe den Anweisungen wegen seiner Herzbeschwerden nicht Folge leisten können. Seiner wiederholten Bitte, einem Arzt vorgestellt zu werden, sei man erst am 23.08.2002 nachgekommen. Die Anordnung der Disziplinarmaßnahme sei rechtswidrig, weil sie ohne vorherige ärztliche Konsultation erfolgt sei.

Nachdem die Beschwerdegegnerin hierzu am 12.11.2002 Stellung genommen hatte, erging unter dem 17.04.2003 eine verfahrensleitende Anordnung an die Beschwerdegegnerin - Aufforderung, binnen drei Wochen schriftliche Nachweise über Vorstellungen des Beschwerdeführers beim Anstaltsarzt vorzulegen -, zu der diese erst nach mehrfacher Mahnung am 30.08.2003 Stellung nahm.

Mit Beschluss vom 06.10.2003 wies das Landgericht den Antrag auf Aufhebung der Disziplinaranordnung zurück und führte dazu aus, die Anordnung sei rechtmäßig, weil kein Zweifel daran bestehe, dass der Beschwerdeführer in der Lage gewesen sei, der Anweisung Folge zu leisten. Er sei nämlich ab Februar 2002 nicht mehr zu ärztlichen Konsultationen erschienen.

Der Beschwerdeführer hat gegen den ihm am 20.10.2003 zugestellten Beschluss am 20.11.2003 formgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und zur Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts und trägt unter anderem vor, er sei wegen heftiger Herzbeschwerden daran gehindert gewesen, der Anweisung des Beamten zur Ausräumung der Aluminiumkisten Folge zu leisten.

Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig, hilfsweise als unbegründet zurückzuweisen. Sie trägt vor, die lange Verfahrensdauer sei zwar bedauerlich, dem Beschwerdeführer sei dadurch aber kein Nachteil entstanden.

II.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig. Die Nachprüfung der Entscheidung des Landgerichts ist zur Fortbildung des Rechts geboten, § 116 Abs. 1 StVollzG. Denn der vorliegende Fall gibt Anlass, zum Beschleunigungsgebot in Disziplinarverfahren und zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen dieses Gebot Ausführungen zu machen.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Es kann dahinstehen, ob die Disziplinaranordnung vom 15.05.2002 bei ihrem Erlass rechtmäßig gewesen ist. Der Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 06.10.2003 musste aufgehoben werden, weil die - noch nicht vollstreckte - Disziplinaranordnung wegen des Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Disziplinarverfahren keinen Bestand haben konnte.

a) Disziplinarverfahren sind unter besonderer Beschleunigung durchzuführen. Dies ergibt sich zum einen aus § 104 Abs. 1 StVollzG, wonach Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, zum anderen aus Sinn und Zweck der Disziplinaranordnung. Aufgabe der Disziplinarmaßnahmen ist es, durch die alsbaldige Ahndung eines Pflichtverstoßes auf den Gefangenen einzuwirken, weil sonst der beabsichtigte Lernerfolg nicht mehr erzielt werden kann (vgl. Calliess/Müller-Dietz, 9. Aufl., 2002, Rdz. 1 zu § 104 StVollzG; Schwind/Böhm, 3. Aufl., 1999, Rdz. 2 zu § 104 StVollzG; Feest/Böhm, AK StVollzG, 4. Aufl., 2000, Rdz. 1 zu § 104 StVollzG). Ihre Aufgabe, die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugsanstalt zu gewährleisten, kann sie nur erfüllen, wenn sie ohne größere zeitliche Verzögerung nach dem Disziplinarverstoß verhängt und vollstreckt wird (OLG Düsseldorf, StrV 1990, 503, OLG Nürnberg, NSTZ 1989, 246, beide zu Disziplinaranordnungen nach § 119 Abs. 3 StPO). Nach Auffassung von Böhm (a.a.O.) ist die Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme, vor allem, wenn ihr nicht sehr schwere Ordnungsverstöße zugrunde liegen, für den Täter und alle Beteiligten schon wenige Wochen nach Ihrer Verhängung nicht mehr einsehbar.

b) Das Gebot beschleunigter Durchführung des Verfahrens gilt aus den vorstehend genannten Gründen auch, wenn - wie im vorliegenden Verfahren - die sofortige Vollstreckung der Maßnahme ausgesetzt worden ist. Allerdings verlängert sich die Dauer des Verfahrens zwangsläufig um die Zeit, die erforderlich ist, um die Rechtmäßigkeit der Anordnung im Widerspruchsverfahren und im gerichtlichen Verfahren zu überprüfen, ohne dass deswegen die Rechtmäßigkeit der Disziplinaranordnung entfällt. Welcher Zeitraum hierfür anzusetzen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene wird die Grenze, bis zu der noch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Tat und Anordnung besteht, bei drei Monaten angesetzt, sofern der Gefangene die eingetretene Verzögerung nicht verursacht hat (OLG Stuttgart, NSTZ-RR 2001, 221, 222; OLG Nürnberg, NSTZ 1989, 246; Boujong in: KK zur StPO, 5. Aufl., 2003, Rdz. 89 zu § 119 StPO); das OLG Düsseldorf (StrV 1990, 503) hat eine Disziplinarmaßnahme aufgehoben, weil seit ihrer Verhängung sechs Monate vergangen waren.

c) Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen einfach gelagerten Sachverhalt, dessen Aufklärung keinen besonderen zeitlichen Aufwand erforderte. Der Widerspruchsbescheid ist erst knapp vier Monate, der Beschluss des Landgerichts erst knapp 17 Monate nach dem Disziplinarverstoß ergangen. Der Beschwerdeführer hat diese Verzögerung nicht verursacht, sie hat ihre Ursache vielmehr in der Überlastung der Vollstreckungsbehörde und des Gerichts, die dem Beschwerdeführer nicht zuzurechnen sind. Unter Berücksichtigung des relativ geringen Gewichts des dem Be-

schwerdeführer zur Last gelegten Pflichtenverstoßes ist bei dieser Sachlage der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen der Tat und ihrer Ahndung nicht mehr gegeben. Die Disziplinarordnung und die sie bestätigenden Entscheidungen der Beschwerdegegnerin und des Landgerichts mussten daher aufgehoben und das Disziplinarverfahren eingestellt werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 StVollzG. Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf den §§ 13 und 48a GKG.

(Eingesandt von den Mitgliedern des 3. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg)

§ 11 Abs. 2 StVollzG (Zur Versagung von Vollzugslockerungen)

Die Vollzugsbehörde darf nach § 11 Abs. 2 StVollzG Vollzugslockerungen nur versagen, wenn sie alle Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalls ermittelt und gegeneinander abgewogen hat, die nach Erfahrungswissen im konkreten Fall für eine Fluchtgefahr oder eine Gefahr der Begehung neuer Straftaten relevant sind. In die Gesamtabwägung sind namentlich die Persönlichkeit des Gefangenen, die Art und Weise sowie die Motive der Tat, das Nachtatverhalten, die Entwicklung des Gefangenen im Vollzug sowie die Bedingungen, unter denen die Vollzugslockerung erfolgt, einzustellen.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 22. Dezember 2003 - 3 Ws 1234/03 (StVollz) -

Aus den Gründen

... Einer gerichtlichen Nachprüfung hält die auf § 11 Abs. 2 StVollzG gestützte Versagung von Vollzugslockerungen mithin nur Stand, wenn die Vollzugsbehörde alle Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalls ermittelt und gegeneinander abgewogen hat, die nach Erfahrungswissen im konkreten Fall für die Gefahr einer Flucht des Gefangenen bzw. für die Gefahr der Begehung neuer Straftaten relevant sind (Senat, Beschluss vom 6.2.2001 - 3 Ws 59/01 m.w.N.). In die Gesamtabwägung ist namentlich die Persönlichkeit des Gefangenen, die Art und Weise, sowie die Motive der Tat, das Nachtatverhalten, die Entwicklung des Gefangenen im Vollzug sowie die Bedingungen, unter denen die Vollzugslockerung erfolgt, einzustellen (Senat, Beschluss vom 5.11.2003 - 3 Ws 981/03).

Diesen Anforderungen wird die ablehnende Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht gerecht. Nach der von der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss wiedergegebenen Begründung hat die Vollzugsbehörde bei ihrer Abwägung zu Gunsten des Antragstellers vorhandene soziale Kontakte und das beanstandungsfreie Verhalten in der JVA B. - berücksichtigt, andererseits nicht aufgearbeitete Persönlichkeitsdefizite, sowie das immer wieder durch Regelverstöße gekennzeichnete Vollzugsverhalten des Antragstellers in ihre Ablehnung eingestellt. Zur Begründung der negativen Umstände verweist die Vollzugsbehörde auf die Vollzugsplanfortschreibung der Justizvollzugsanstalt S. vom 17.10.2002, ohne deren Inhalt im einzelnen darzulegen. Die Vollzugsbehörde hat es mithin versäumt, die vorgenannten Umstände näher darzulegen bzw. gegeneinander abzuwägen. Das bloße Abstellen auf die Begehung der der Vollstreckung zugrunde liegenden Straftaten ist weder geeignet, den Hinweis auf Persönlichkeitsdefizite zu verifizieren, noch das Vorliegen von Flucht- oder Missbrauchsgefahr im Sinne von § 11 Abs. 2 StVollzG zu rechtfertigen, zumal auch die für die Abwägung relevanten Umstände der Straftaten, namentlich die Art und Weise der Begehung, sowie die Motive der Taten nicht mitgeteilt werden. Auch die für die Ablehnung herangezogenen wiederholten Regelverstöße werden mit Ausnahme eines Handyfundes am 2.10.2002 nicht näher dargelegt. Die Entscheidung der Vollzugsbehörde verhält sich auch nicht dazu, wie sich die Persönlichkeit des Verurteilten während

des gesamten bisherigen Vollzugs entwickelt hat. Der bloße Hinweis auf das beanstandungsfreie Vollzugsverhalten des Verurteilten in der Justizvollzugsanstalt B. und die vorhandenen sozialen Bindungen zur Familie lässt zudem nicht erkennen, welche Bedeutung diesen Faktoren im Rahmen der Gesamtabwägung zugemessen wurde. Vorliegend ist auch keine Sachlage gegeben, bei der sich ausnahmsweise die Begründungsanforderungen verringern könnten (vgl. hierzu Senat, Beschluss vom 6. Februar 2001 - 3 Ws 59/01 und vom 27. Juli 2000 - 3 Ws 654/00 jeweils m.w.N.) ...

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Zur Vereinbarkeit des Besitzes einer Spielkonsole „Sony Playstation 2“ mit Sicherheit und Ordnung der Anstalt)

1. Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen.
2. Die Missbrauchsgefahr kann sich aus der Person des Antragstellers, aber auch daraus ergeben, dass der Gegenstand seiner Beschaffenheit nach allgemein zum Missbrauch geeignet ist und diesem weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann.
3. Der für die Vollzugsbehörde zumutbare Kontrollaufwand ist auch an seinen sonstigen Gegenständen zu messen, die ein Gefangener im Besitz hat.
4. Die Vollzugsbehörde hat bei ihrer Entscheidung zu prüfen, ob das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 5 Abs. 1 GG berührt ist. Ferner muss sie berücksichtigen, ob das Begehren nach Aushändigung eines technischen Gerätes durch gewichtige Belange des Gefangenen - etwa durch ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- und Fortbildung - gestützt wird.
5. Sowohl dem Telespielgerät „Sony Playstation 1“ als auch der Spielkonsole „Sony Playstation 2“ wohnt eine generell-abstrakte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt inne.
6. Ob diese Gefahr im Einzelfall eine Versagung der Einbringung der Spielkonsole in den Haftraum rechtfertigt, hängt entscheidend von den jeweiligen tatsächlichen Verhältnissen ab. Die Einzelfallabwägung wird namentlich durch die Zumutbarkeit des Kontrollaufwandes bestimmt, für die insbesondere die Größe und Sicherheitsstufe der Anstalt sowie deren Insassenstruktur und Personallage maßgebend sind.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts in Berlin vom 8. Januar 2004 - 5 Ws 641/03 Vollz -

Aus den Gründen

[Der Antragsteller hat während einer Strafverbüßung die Genehmigung zur Einbringung einer Spielkonsole des Fabrikats „Sony Playstation 2“ beantragt, die Justizvollzugsanstalt den Antrag abgelehnt. Seinen nach § 109 StVollzG gestellten Verpflichtungsantrag hat er dann nach Überführung in Untersuchungshaft und nach der Entlassung aus der Haft als Feststellungsantrag gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG weiter verfolgt.]

I.

Die Strafvollstreckungskammer hat durch den angefochtenen Beschluss festgestellt, dass der Ablehnungsbescheid vom 25. Juni 2002 rechtswidrig gewesen sei. Entgegen § 121 Abs. 3 StVollzG hat sie überdies nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zugunsten des Gefangenen, der zwischenzeitlich aufgrund Haftverschonungsbeschlusses auch aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist, über die Kosten und Auslagen des Verfahrens entschieden.

1. Das Feststellungsinteresse (§ 115 Abs. 3 StVollzG) für den Antrag hat das Landgericht im wesentlichen damit begründet, dass ungeachtet der Beendigung der Strafhaft Wiederholungsgefahr bestehe. Denn der Antragsteller sei durch - nicht rechtskräftiges - Urteil des Landgerichts Berlin vom 21. Juli 2003 wiederum zu Freiheitsstrafe verurteilt worden, so dass sich erneute Strafhaft konkret abzeichne. Auch die Möglichkeit einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt stehe der Annahme der Wiederholungsgefahr nicht entgegen, weil eine Verlegung angesichts dessen, dass in der JVA Moabit auch Strafgefangene Haft verbüßen, „nicht zwingend“ sei.

2. In der Sache hat die Strafvollstreckungskammer zu den technischen Einzelheiten und den Möglichkeiten der Nutzung einer Spielkonsole des Typs „Playstation 2“, insbesondere im Verhältnis zur „Playstation 1“, ein Sachverständigengutachten eines Diplom-Informatikers eingeholt.

Unter anderem auf der Grundlage dieses Gutachtens hat sie zur Begründung ihrer Entscheidung ausgeführt, der Besitz und Betrieb einer „Playstation 2“ führe zu keiner Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. Insbesondere ergebe sich aus dem Umstand, dass mit der „Playstation 2“ auch Speichermedien des Typs DVD abgespielt werden können, keine - auch nur generell-abstrakte - Gefahr. Die Justizvollzugsanstalt habe ihre entgegenstehende Annahme nicht mit konkreten Tatsachen belegt. Die Verwendung von DVDs biete in Bezug auf Missbrauchsmöglichkeiten im Vergleich zu CDs und CD-ROMs, die auf der in der Justizvollzugsanstalt Moabit zugelassenen „Playstation 1“ abgespielt werden können, „keine relevante Veränderung“; lediglich sei die Speicherkapazität - von 0,6 bis 0,9 GB auf 4,6 GB - erhöht. Auch die mit dem DVD-Laufwerk gegebene Möglichkeit, Videofilme anzuschauen, führe zu keiner Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Eine größere Gefahr als durch das derzeit erlaubte Fernsehen, Spielen von Videospielen oder Abspielen von Audio-CDs sei nicht erkennbar. Überdies seien Video-DVDs in der Justizvollzugsanstalt Moabit ohnehin nicht zugelassen, und einzubringende DVDs unterlägen in gleicher Weise der Kontrolle wie zur Zeit Audio- oder Spiele-CDs. Soweit die Vollzugsbehörde auf das unerlaubte Einbringen selbst gebrannter oder manipulierter DVDs abstelle, gelte Folgendes: Schon auf der „Playstation 1“ hätten „speziell hergestellte“ CD-ROMs mit Video-Material abgespielt werden können. Wenn aber der daraus folgenden Gefahr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufsicht habe begegnet werden können, liege auch bei der „Playstation 2“ kein Versagungsgrund nach § 70 Abs. 2 StVollzG vor; der anzuwendende Kontrollaufwand habe sich im Vergleich zur „Playstation 1“ nicht erhöht. Schließlich lägen in der Person des Gefangenen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor, und dem Antragsteller gehe es im Übrigen „erkennbar nicht darum, selbstgebrannte DVDs unerlaubt in die Anstalt einzubringen“.

II.

1. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Leiter der Justizvollzugsanstalt M. die Verletzung materiellen Rechts.

Das Rechtsmittel ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es ist auch begründet. Der Senat lässt dahinstehen, ob die Begründung der

Wiederholungsgefahr tragfähig war. Die Strafvollstreckungskammer hat jedenfalls in entscheidungserheblicher Weise die obergerichtliche Rechtsprechung zu § 70 Abs. 2 Nr. 2. Alt. StVollzG missachtet.

a) Zutreffend hat das Landgericht allerdings angenommen, dass die genannte Vorschrift Prüfungsmaßstab war. Hiernach bildeten folgende Grundsätze die Grundlage für die zu treffende Entscheidung:

aa) Das Tatbestandsmerkmal der Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne des § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Auslegung und Anwendung durch die Vollzugsbehörde der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1996, 119, 120; OLG Koblenz StV 1981, 184, 185; KG, Beschlüsse vom 27. April 2001 - 5 Ws 211/01 Vollz - und 19. Januar 1999 - 5 Ws 734/98 Vollz - m.w.N.). Die Missbrauchsgefahr muss nicht in der Person des Antragstellers liegen, sondern die Versagung ist auch gerechtfertigt, wenn der Gegenstand nach seiner Beschaffenheit allgemein zum Missbrauch geeignet ist (vgl. OLG Hamm a.a.O. S. 121 und StV 2000, 270; OLG Karlsruhe BStV 2/2001, 5-7; OLG Frankfurt NSTZ-RR 1999, 156, 157; KG, Beschlüsse vom 26. September 2001 - 5 Ws 615/01 Vollz -, 22. Februar 2000 - 5 Ws 725/99 Vollz -, 4. Juni 1999 - 5 Ws 355/99 Vollz - und 19. Januar 1999 - 5 Ws 734/98 Vollz -; jeweils m.w.N.; std. Rspr.), und diesem Missbrauch weder durch technische Maßnahmen noch durch zumutbare Kontrollen ausreichend begegnet werden kann (vgl. KG, Beschluss vom 14. Juni 1999 - 5 Ws 336/99 Vollz - m.w.N.). Diese auf die generell-abstrakte Gefährlichkeit eines Gegenstands abstellende Betrachtung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BVerfG NJW 2003, 2.447; NSTZ 1994, 453). Der für die Vollzugsbehörde zumutbare Kontrollaufwand ist auch an den sonstigen Gegenständen zu messen, die ein Gefangener in Besitz hat (vgl. OLG Karlsruhe a.a.O.), und in die Abwägung des Anstaltsleiters muss einfließen, ob das Grundrecht des Gefangenen aus Art. 5 Abs. 1 GG berührt ist (vgl. KG, Beschluss vom 27. April 2001 - 5 Ws 211/01 Vollz - m.w.N.). Bei der Entscheidung des Anstaltsleiters ist überdies zu berücksichtigen, ob das Begehren nach Aushändigung eines technischen Gerätes durch gewichtige Belange des Gefangenen, etwa ein ernsthaft und nachhaltig verfolgtes Interesse an Aus- und Weiterbildung gestützt wird (vgl. BVerfG NSTZ 1994, 453; OLG Karlsruhe a.a.O. m.w.N.). In Bezug auf Telespiele darf andererseits in Rechnung gestellt werden, dass diese nicht zu den Gegenständen gehören, die die Fähigkeit eines Gefangenen, nach seiner Entlassung aus der Haft ein gesetzmäßiges Leben zu führen, zu fördern geeignet sind (vgl. KG, Beschlüsse vom 5. September 2001 - 5 Ws 519/01 Vollz - und 6. Mai 1999 - 5 Ws 190/99 Vollz -).

bb) In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist bereits entschieden worden, dass sowohl dem Telespielgerät „Sony Playstation 1“ (vgl. OLG Karlsruhe BStV 2/2001, 5-7; OLG München BStV 4/5/2001, 2-3; OLG Nürnberg ZfStrVo 2002, 188; KG, Beschlüsse vom 26. September 2001 - 5 Ws 615/01 Vollz -, 27. April 2001 - 5 Ws 211/01 Vollz - und 22. Februar 2000 - 5 Ws 725/99 Vollz -; std. Rspr.) als auch der Spielkonsole „Sony Playstation 2“ (vgl. OLG Rostock ZfStrVo 2003, 56; OLG Karlsruhe StV 2003, 407; OLG Jena NSTZ-RR 2003, 221; KG, Beschluss vom 29. August 2003 - 5 Ws 430/03 Vollz -) eine generell-abstrakte Gefahr innewohnt. Die Gefahren für die Sicherheit und Ordnung einer Justizvollzugsanstalt, die mit der Möglichkeit verbunden sind, DVDs abzuspielen, hat das OLG Jena (a.a.O.) eingehend dargelegt. Der Senat sieht davon ab, diese zutreffenden Erwägungen zu wiederholen; er nimmt auf sie Bezug.

cc) Ob die hiernach - entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer - anzunehmende generell-abstrakte Gefahr im Einzelfall eine Versagung der Einbringung der Spielkonsole in den Haftraum gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG trägt, ist entscheidend von den tatsächlichen Verhältnissen abhängig und deshalb überwiegend tatsächlicher Natur (vgl. BGH NSTZ 2000, 222; OLG Karlsruhe BStV 2/2001, 5-7; OLG Rostock; OLG München; jeweils a.a.O.). Es ist anerkannt, dass sich die Gefahren für die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt nicht einheitlich für alle Justizvollzugsanstalten beurteilen lassen. Das Ergebnis der Einzelfallabwägung wird insbesondere von der Zumutbarkeit des Kontrollaufwandes bestimmt, die ihrerseits maßgeblich unter anderem von der Größe der Anstalt, ihrer Sicherheitsstufe, der Zusammensetzung der Gefangenen und der Personallage beeinflusst wird. Diese tatsächlichen Umstände stellen sich in allen Oberlandesgerichtsbezirken

sowie auch von Anstalt zu Anstalt und selbst unter verschiedenen Teilen einer Anstalt anders dar (vgl. OLG Rostock a. a. O. S. 57; KG, Beschluss vom 26. September 2001 - 5 Ws 615/01 Vollz -). Deshalb sind in Bezug auf den Besitz und Betrieb von Telespielgeräten rechtsfehlerfrei ergangene Einzelfallentscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen möglich geworden (vgl. OLG Karlsruhe StV 2003, 407), ohne dass dies einen Verfassungsverstoß darstellte (vgl. BVerfG NSTZ-RR 2002, 128; KG, Beschluss vom 29. August 2003 - 5 Ws 430/03 Vollz -). Soweit in der obergerichtlichen Rechtsprechung entschieden worden ist, dass in dem Besitz eines Telespielgerätes keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt liege (vgl. OLG Celle NSTZ 1994, 360; Dresden NSTZ-RR 2000, 222 und Nürnberg NSTZ-RR 2002, 191), beruht dies mithin - ungeachtet dessen, dass sich diese Entscheidungen teilweise ohnehin auf andersartige Geräte wie „Nintendo“ oder „Sega“ bezogen - nicht darauf, dass die Gerichte die Zulässigkeit des Besitzes von Telespielgeräten jedweder Beschaffenheit in jedem Fall und ohne Ansehung der konkreten Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt und des einzelnen Gefangenen bejahen wollten (vgl. OLG Karlsruhe BStVK 2/2001, 5-7; OLG München a. a. O.; OLG Nürnberg ZfStrVo 2002, 188; OLG Rostock a. a. O. S. 58; KG, Beschluss vom 5. September 2001 - 5 Ws 519/01 Vollz -). Entsprechendes gilt, soweit das OLG Celle (Beschluss vom 13. November 2002 - 1 Ws 328/02 (StrVollz) - die Versagung der Aushändigung eines DVD-Abspielgerätes beanstandet und die Sache zur Neubeschreibung an die Justizvollzugsanstalt zurückgegeben hat, weil die Versagung ohne Einzelfallprüfung allein mit abstrakter Gefährlichkeit des Gerätes begründet worden war.

b) Die nach allem gebotene Einzelfallabwägung unter Berücksichtigung der genannten tatsächlichen Umstände hat die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerhaft nicht vorgenommen. Dass sie sich zu den dargelegten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch gesetzt hat, beruht unter anderem auf ihrem Prüfungsansatz, den sie fehlerhaft auf die Frage eingengt hat, ob der Besitz und die Nutzung der „Playstation 2“ eine größere Gefahr bergen, als dies bei der „Playstation 1“ der Fall ist.

Entgegen ihrer Auffassung ist es nicht zu beanstanden, dass der Leiter der Justizvollzugsanstalt M. den Besitz der „Playstation 2“ untersagt hat.

Der Senat kann in der Sache selbst entscheiden, weil sie spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG). Zwar fehlt es in dem angefochtenen Beschluss an abschließenden Feststellungen zu den konkreten örtlichen, personellen und Sicherheitsverhältnissen der betreffenden Anstalt sowie zu Art und Anzahl der seinerzeit im Haftraum des ehemaligen Gefangenen bereits vorhandenen Gegenstände, die bei einer Hafttraumdurchsuchung ebenfalls hätten kontrolliert werden müssen. Eine Zurückverweisung der Sache ist aber gleichwohl nicht erforderlich. Dem Senat ist bekannt, dass es sich bei der Justizvollzugsanstalt M. um eine Anstalt mit höchstem Sicherheitsstandard handelt. Dass die von dem Betrieb der „Playstation 2“ ausgehende Gefährdung im allgemeinen mit zumutbarem Kontrollaufwand nicht ausgeschlossen werden kann, hat das OLG Jena (a. a. O.) umfassend dargelegt. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die konkreten personellen Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt M. - abweichend von der allgemein möglichen Kontrolle - einen erhöhten Kontrollaufwand tragen könnten, der dieser Gefahr durchgreifend entgegenwirken könnte. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall; die allenfalls ausreichende personelle Ausstattung der Berliner Vollzugsanstalten - und so auch der Justizvollzugsanstalt M. - ist gerichtsbekannt.

Die Gefahr der illegalen Einbringung von Datenträgern wurde nicht einmal von dem Antragsteller in Abrede gestellt. Angesichts dieser Gefahr kann es nicht bezweifelt werden, dass eine effektive Kontrolle auch die - zumindest stichprobenartige - inhaltliche Überprüfung der im Haftraum befindlichen Speichermedien einschließen muss. Dass diese Kontrolle entgegen der Annahme der Strafvollstreckungskammer einen im Vergleich zu CD-ROMs erhöhten Aufwand erfordert, liegt im Hinblick auf die etwa sechsfache Datenmenge auf der Hand; selbst unter Zugrundelegung des unzutreffenden Prüfungsansatzes der Strafvollstreckungskammer ist deren Entscheidung hiernach fehlerhaft. Lediglich abschließend bemerkt der Senat hierzu: Dass es dem Antragsteller „erkennbar nicht darum geht, selbstgebrannte DVDs unerlaubt in die Anstalt einzubringen“, ist kein tragfähiges Argument. Zum einen ist die Frage einer Gefährdung nach den dargelegten Rechtsgrundsätzen nicht mit der Person des Gefangenen verknüpft; zum anderen kann

der Umstand, dass der Gefangene keine Missbrauchsabsicht zu erkennen gegeben hat, nicht ernsthaft gegen die konkrete Missbrauchsmöglichkeit ins Feld geführt werden.

Unter diesen Umständen kann offenbleiben, wie groß die in dem angefochtenen Beschluss nicht erörterte Gefahr einzuschätzen ist, dass es Gefangenen gelingt, sich über die „Playstation 2“ durch die Verbindung mit weiteren Geräten einen Zugang zum Internet zu verschaffen (vgl. dazu Rösch, ZfStrVo 2003, 246, 247 in einer Anmerkung zu OLG Karlsruhe ZfStrVo 2003, 244).

Ein durchgreifendes Interesse des Antragstellers an dem Besitz einer „Playstation 2“, das bei der vorzunehmenden Abwägung die Sicherheitsbedürfnisse der Anstalt überwäge, ist von der Strafvollstreckungskammer nicht festgestellt worden und auch sonst nicht ersichtlich. Dem Wunsch des Gefangenen, durch Beschäftigung mit Telespielen seine Freizeit zu gestalten, war durch den Besitz der „Playstation 1“ hinreichend Rechnung getragen. Aus der Gewährung dieser Möglichkeit, auf die der Gefangene nach der Rechtsprechung des Senats allerdings keinen Anspruch hatte, kann er für die Einbringung der begehrten Spielkonsole nichts herleiten.

Die Stellungnahme, die der ehemalige Gefangene mit Schreiben vom 30. Dezember 2003 und 6. Januar 2004 zu der Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters abgegeben hat, hat dem Senat vorgelegen. ...

(Eingesandt vom 5. Strafsenat des Kammergerichts)

§§ 8, 141, 152 StVollzG (Zur Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland)

Die Verlegung eines Gefangenen in ein anderes Bundesland richtet sich nach vergleichbaren Kriterien, wie sie auch § 8 StVollzG zugrunde liegen. Zur Aufrechterhaltung persönlicher und familiärer Beziehungen kommt sie nur dann in Betracht, wenn sie als Behandlungsmaßnahme und zur Resozialisierung auf Grund besonderer Umstände unerlässlich erscheint. Lediglich das Vorliegen ganz besonderer, vom Durchschnittsfall abweichender Erschwerungen des Kontaktes zu den Angehörigen vermag in einem solchen Fall einen Verlegungsantrag ausreichend zu begründen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. Dezember 2003 - 1 VAs 50/03 OLG Hamm -

Aus den Gründen

... Die Verlegung eines Gefangenen von einem Bundesland in ein anderes erfolgt unter vergleichbaren Kriterien, wie sie auch aus § 8 StVollzG ersichtlich sind. Daraus folgt, dass auch hier dem Wiedereingliederungsprinzip und dem Resozialisierungsgrundsatz erhebliches Gewicht beizumessen ist. Dem betroffenen Gefangenen, der keinen Rechtsanspruch auf Verlegung hat, steht dabei nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zu, d. h. die beteiligten Behörden müssen alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls berücksichtigen, den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen und die dabei angestellten Erwägungen in der getroffenen Entscheidung darlegen. ...

... Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 11. Februar 2003 ausgeführt hat, kommt eine Verlegung zur Aufrechterhaltung persönlicher und familiärer Beziehungen nur dann in Betracht, wenn sie als Behandlungsmaßnahme und zur Resozialisierung aufgrund besonderer Umstände unerlässlich erscheint. Es müssen ausnahmsweise im Einzelfall besondere, vom Durchschnittsfall abweichende Erschwerungen des Kontaktes zu den Angehörigen vorliegen, um einen Verlegungsantrag ausreichend zu begründen (OLG Rostock NSTZ 1997, 381; OLG Koblenz ZfStrVo SH 1978, 87;

OLG Hamm ZfStrVo 1988, 310). Wie sich aus dem Bericht des Leiters der Justizvollzugsanstalt ergibt, finden auch in der Justizvollzugsanstalt regelmäßige Besuche der Lebensgefährtin statt. Der Betroffene nimmt neben den Regelbesuchen auch die Möglichkeit zu Langzeit- und Familienbesuchen in Anspruch. Demgemäß würde eine Verlegung in den Vollzug des Landes Nordrhein-Westfalen letztlich nur der Besuchererleichterung dienen. Unter diesen Umständen sind aber die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG nicht erfüllt (OLG Hamm, Beschluss vom 11. August 1987 - 1 Vollz [Ws] 219/87 -; Beschluss vom 4. März 1999 - 1 Vollz [Ws] 238/98 -). Danach rechtfertigen Erschwernisse bei der Abwicklung des Besuchsverkehrs, insbesondere eine weite Anreise der Angehörigen, die Verlegung eines Gefangenen in Abweichung vom Vollstreckungsplan nicht. Diese müssen die Besucher zur Durchführung eines geordneten Vollzuges im Sinne einer Differenzierung des Vollzuges nach § 141 StVollzG hinnehmen. ...

Andere Umstände, die eine Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen zur Resozialisierung unerlässlich erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich. Es besteht weder die Notwendigkeit, Wiedereingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt zu betreiben - der Strafgefangene ist Rentner - noch für seine Unterkunft zu sorgen, da der Betroffene wiederholt bekundet hat, nach der Entlassung Wohnsitz bei seiner Lebensgefährtin nehmen zu wollen. ...

§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 27 Abs. 3, Abs. 4 Satz 3, 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG (Trennscheibeneinsatz zum Schutz des Verteidigers beim Besuch)

Die Vollzugsbehörde darf die Anordnung eines Trennscheibeneinsatzes bei einem Verteidigerbesuch auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stützen, um der konkreten, anderweitig nicht ausschließbaren Gefahr zu begegnen, dass ein Strafgefangener seinen Verteidiger zur Freipressung als Geisel nimmt (Abgrenzung zu BGHSt 30, 38)

Beschluss des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 3. Februar 2004 - 5 ARs (Vollz) 78/03 -

Gründe

I.

Das Landgericht Heilbronn hat den Beschwerdeführer am 14. Juli 1997 unter anderem wegen versuchter räuberischer Erpressung in Tateinheit mit erpresserischem, Menschenraub und gefährlicher Körperverletzung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und die Maßregel der Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Beschwerdeführer kündigte in der Justizvollzugsanstalt B. an, Juristen und anstaltsfremde Personen töten zu wollen. Er verlangte in seinem Schreiben vom 22. Juli 1999 an den Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, die strenge Einzelhaft, das Taschengeldverbot und das Fernsehverbot aufzuheben, da er ansonsten ihm in Strafprozesssachen beigeordnete „Zwangspflichtverteidiger“ als Geisel nehmen und töten würde. In einem weiteren Brief vom 24. Januar 2002 deutete er an, aus dem Strafvollzug, gegebenenfalls mittels einer Geiselnahme, ausbrechen zu wollen. Der Leiter der Justizvollzugsanstalt ordnete daraufhin am 27. Februar 2002 an, dass Verteidigerbesuche ohne Aufsicht und ohne Fesselung, aber im Trennscheibenbesuchsraum durchzuführen sind. Den hiergegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Karlsruhe durch Beschluss vom 11. Dezember 2002 als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer verfolgt mit der dagegen erhobenen Rechtsbeschwerde das Ziel, die Justizvollzugsanstalt zu verpflichten, die Trennscheibenanordnung aufzuheben.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit Beschluss vom 4. August 2003 die Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts nach § 116 Abs. 1 StVollzG zugelassen. Es hält sie aber für unbegründet. Es ist der Auffassung, dass in den Fällen, in denen die konkrete Gefahr bestehe, dass ein Verteidiger bei dem Besuch eines Strafgefangenen als Geisel genommen werden könne, eine Trennscheibe auch auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingesetzt werden dürfe. In einem solchen Fall richte sich die beschränkende Maßnahme nicht gegen den Verkehr zwischen Verteidiger und Strafgefangenen, sondern schütze den Verteidiger vor einem Angriff auf sein Leben und auf seinen Körper sowie - daraus folgend - auch die Sicherheit und Ordnung in der Justizvollzugsanstalt. An der Verwerfung der Rechtsbeschwerde sieht sich das Oberlandesgericht durch den Beschluss des Senats vom 17. Februar 1981 (BGHSt 30, 38 ff.) und den Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20. Juni 2000 (StV 2001, 39 f.) gehindert. Es hat deshalb gemäß § 121 Abs. 2 GVG die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt mit folgender Rechtsfrage:

„Darf die Vollzugsbehörde die Anordnung eines Trennscheibeneinsatzes bei einem Verteidigerbesuch auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG stützen, um der konkreten, anderweitig nicht ausschließbaren Gefahr zu begegnen, dass der Strafgefangene seinen Verteidiger zwecks Freipressung als Geisel nimmt?“

II.

Die Vorlegungsvoraussetzungen sind gegeben.

1. Die auf eine umfassende, nicht zu beanstandende Beweiswürdigung der Strafvollstreckungskammer gründende tatsächliche Annahme des Oberlandesgerichts, dass die Gefahr bestehe, der Beschwerdeführer werde bei einem Besuch ohne Einsatz der Trennscheibe seinen Verteidiger zum Zwecke der Freipressung als Geisel nehmen, ist jedenfalls vertretbar und vom Senat bei der Prüfung der Vorlegungsvoraussetzungen nicht in Frage zu stellen (BGHSt 22, 385, 386 f. m.w.N.).

2. Die Auffassung des Oberlandesgerichts, es komme für seine Entscheidung auf die vorgelegte Rechtsfrage an, ist zutreffend. Zwar liegen den Beschlüssen des Senats vom 17. Februar 1981 (BGHSt 30, 38) und des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 20. Juni 2000 (StV 2001, 39) Sachverhalte zugrunde, die einen Missbrauch des Grundsatzes des freien Verkehrs zwischen Verteidiger und Strafgefangenem auch oder ausschließlich durch den Verteidiger belegen. Dagegen scheidet bei der hier zu beurteilenden Gefahr einer Geiselnahme des Verteidigers durch einen Strafgefangenen ein Rechtsmissbrauch durch den Verteidiger aus. Gleichwohl erfasst der Beschluss des Senats vom 17. Februar 1981 seinem Wortlaut nach auch einen solchen Sachverhalt. Nach der Beschlussformel kommt der Einsatz einer Trennscheibe nach § 27 Abs. 3, Abs. 4 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO lediglich bei Strafgefangenen in Betracht, die eine Strafe wegen einer Straftat nach § 129a StGB verbüßen oder bei denen im Anschluss an die vollzogene Strafe eine Freiheitsstrafe wegen einer solchen Straftat vollstreckt werden soll. Die Gründe des Beschlusses bezeichnen diese Regelung als abschließend (BGHSt a.a.O. S. 41) und heben hervor, daß der Einsatz einer Trennscheibe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG während einer Besprechung eines Strafgefangenen mit seinem Verteidiger (ohne Einschränkung) unzulässig ist, wenn bestimmte Tatsachen den konkreten Verdacht erkennen lassen, dass der Besuch des Verteidigers zu verteidigungsfremden Zwecken missbraucht wird (BGHSt a.a.O. S. 43). Die vom Senat erwogene Ausnahme (a.a.O.), dass der Verteidiger die ihm vom Gesetz zugewiesene Funktion verloren hat, liegt ebenfalls nicht vor.

3. Die Auffassung des vorlegenden Oberlandesgerichts ist nicht durch Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überholt. Der von dem Beschwerdeführer erwirkte Beschluss der Zweiten Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (2 BvR 778/02 und 2 BvQ 23/02) lässt offen, ob die Spezialregelung des Trennscheibeneinsatzes bei Verteidigerbesuchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Strafe aufgrund einer Verurteilung nach § 129a StGB ein Zurückgehen auf die allgemeine Eingriffsnorm des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gestattet, falls die Trennscheibe zum Schutz des Verteidigers vor einer Geiselnahme durch den Gefangenen eingesetzt wird.

III.

Der Senat hält die Rechtsansicht des vorliegenden Oberlandesgerichts für zutreffend und schränkt die im Beschluss vom 17. Februar 1981 gefundene Rechtsauffassung hinsichtlich des hier zu beurteilenden Falles ein. § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist für eine Anordnung des Einsatzes einer Trennscheibe zum Schutz des Verteidigers vor einer Geiselnahme durch seinen gefangenen Mandanten anwendbar.

1. Für den hier zu beurteilenden Sachverhalt enthält die Normierung eines Trennscheibeneinsatzes nach § 27 Abs. 3, Abs. 4 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO keine besondere Regelung im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Der Gesetzgeber hat die zu entscheidende Frage nicht abschließend geregelt. Es ist auch nicht anzunehmen, dass ein Eingriff in die gewährte Rechtsposition des freien Verkehrs zwischen Verteidiger und Strafgefangenen insoweit unter allen Umständen unzulässig sein soll.

a) Allerdings wird im Anschluss an den Beschluss des Senats vom 17. Februar 1981 in der Rechtsprechung (OLG Celle NStZ 1982, 527; OLG Frankfurt/Main ZfStVo 1983, 306 [Ls]; OLG Nürnberg a.a.O.) und im Schrifttum (Böhm in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl. § 4 Rdn. 22 und § 27 Rdn. 12 f.; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl. § 27 Rdn. 9; Kaiser/Schöch, Strafvollzug 5. Aufl. § 5 Rdn. 69, § 7 Rdn. 105; Joester/Wegner, AKStVollzG 4. Aufl. § 27 Rdn. 10; Lüderssen in Löwe/Rosenberg, StPO 25. Aufl. § 148 Rdn. 32; Laufhütte in KK 5. Aufl. § 148 Rdn. 12; Meyer-Goßner, StPO 46. Aufl. § 148 Rdn. 17; Julius in HK-StPO 3. Aufl. § 148 Rdn. 3; Pfeiffer, StPO 4. Aufl. § 148 Rdn. 5) einhellig die Auffassung vertreten, dass ein Rückgriff auf § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zur Beschränkung von Verteidigerbesuchen nicht zulässig sei. Die Entscheidungen und Stellungnahmen bewerten aber völlig anders gelagerte Missbrauchsfälle, in denen stets auch auf den Verteidiger der Verdacht der Verfolgung verteidigungsfremder Zwecke fällt (vgl. Joester/Wegner a.a.O.). Die herrschende Auffassung stützt sich auf die Wertung, dass der Grundsatz des freien Verkehrs zwischen Verteidiger und Strafgefangenem wegen seines hohen Rangs für eine effektive Verteidigung sogar dann noch zu gewährleisten sei, wenn der konkrete Verdacht der Verfolgung verteidigungsfremder Zwecke bei - unkontrollierten - Besprechungen zwischen Verteidiger und Strafgefangenem bestehe. Die Rechtsordnung nehme in solchen Fällen durch Kontrollen vor den Besprechungen (vgl. Laufhütte a.a.O.) nicht zu beseitigende Rechtsmissbräuche des Gefangenen und des Verteidigers so lange hin, bis der Verteidiger nach §§ 138a ff. StPO ausgeschlossen oder ihm die Berechtigung, als Verteidiger tätig zu werden, nach §§ 113, 114 BRAO entzogen sei (vgl. BGHSt 30, 38, 43; Laufhütte a.a.O. § 138a Rdn. 4; Calliess/Müller-Dietz a.a.O.).

b) Im hier zu beurteilenden Fall einer drohenden Geiselnahme zum Nachteil des Verteidigers ist die Sach- und Interessenlage aber völlig anders. Der Gefangene würde sich in einer solchen Situation seines Verteidigers wie eines Dritten bedienen ohne Bezug zu seinem Recht auf Verteidigung. Bei Begehung des Verbrechens nach § 239b StGB würde der Gefangene die Wahlverteidigung durch schlüssig erklärte fristlose Kündigung des Anwaltsvertrages gemäß § 627 BG8 (vgl. Lüderssen a.a.O. vor § 137 Rdn. 35) beenden. Für eine Entpflichtung eines Pflichtverteidigers bestünde ein wichtiger Grund entsprechend § 48 Abs. 2 BRAO (vgl. BGHSt 39, 310, 314 f.; Jessnitzer/Blumberg, BRAO 9. Aufl. § 49 Rdn. 2). Im Stadium der Planung der Geiselnahme würde der Gefangene die Beendigung seiner Verteidigung vorbereiten; er hätte so selbst sein Interesse an einer effektiven Verteidigung stark verringert. Dadurch kommt auch dem Recht des Verteidigers auf unbeschränkten Kontakt mit seinem inhaftierten Mandanten zur Förderung der Verteidigung (vgl. Lüderssen a.a.O. Rdn. 144) nur geringe Bedeutung zu.

c) Die Erwägungen der am Verfahren zum Erlass eines Strafvollzugsänderungsgesetzes 1984 beteiligten Gesetzgebungsorgane bestätigen, dass die hier zu beurteilende Fallgestaltung nicht von der Sonderregelung der § 27 Abs. 3, Abs. 4 Satz 3, § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, § 148 Abs. 2 Satz 3 StPO umfasst ist. Bundesrat und Bundesregierung hatten andere Fallgestaltungen im Blick. Unter Bedacht auf den Beschluss des Senats vom 17. Februar 1981 hatte der Bundesrat ein dringendes Bedürfnis der Vollzugspraxis dafür erkannt, auch in anderen Fällen als nach § 129a StGB bei besonders gefährlichen Straftätern die Verwendung von Trennvorrich-

tungen bei Verteidigerbesuchen anordnen zu können, etwa bei schweren terroristischen Gruppenverbrechen oder gefährlichen Rauschgifttätern (BTDrucks. 10/1313 S. 58). Nur für diese Fälle ist die Bundesregierung unter Hinweis auf den hohen Wert des freien Verkehrs zwischen dem Strafgefangenen und seinem Verteidiger dem Gesetzesvorhaben entgegengetreten (BTDrucks. a.a.O. S. 61). Die Konstellation, dass ausschließlich der Strafgefangene die Gesprächssituation zu verteidigungsfremden Zwecken missbraucht, war ersichtlich nicht Gegenstand der Erörterungen.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ist als Ermächtigungsgrundlage anwendbar.

a) Die Vorschrift verstößt nicht gegen das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot. Der Generalbundesanwalt hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die von dem Beschwerdeführer beanstandete Maßnahme nicht im Strafprozess, sondern im Verwaltungsverfahren verhängt wurde, für das die besondere Ausprägung des Bestimmtheitsgebotes des Art. 103 Abs. 2 GG nicht zu beachten ist (vgl. Kunig in von Münch/Kunig, GGK III 5. Aufl. Art. 103 Rdn. 20; Schmidt-Aßmann in Maunz/Dürig, GG Stand: 1992, Art. 103 Rdn. 244). Dem allgemeinen rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 20 Abs. 3 GG trägt der vom Sonderausschuss für die Strafrechtsreform als Kompromiss erarbeitete § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ausreichend Rechnung (vgl. BTDrucks. 7/3998, S. 7; Kaiser/Schöch a.a.O. § 5 Rdn. 49; BVerfGE 33, 1, 11).

b) Der Einsatz der Trennscheibe dient zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Darunter ist auch die Sicherheit der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten während des Vollzuges zu verstehen (Kaiser/Schöch a.a.O. § 6 Rdn. 21 bis 27; Böhm a.a.O. § 4 Rdn. 20). Dafür spricht schon der Wortlaut der Vorschrift. Sie trennt nämlich den Begriff Sicherheit von der Anstaltsordnung und verwendet nicht die sonst übliche Formulierung Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Böhm a.a.O.). Nur mit einem solchen Verständnis der Vorschrift wird auch der Verpflichtung der Vollzugsbeamten Rechnung getragen, strafbare Handlungen der Gefangenen zu unterbinden. Eine solche Pflicht ergibt sich schon aus dem in § 2 Satz 2 StVollzG vorgegebenen Sicherungsaspekt des Strafvollzuges (vgl. Verrel GA 2003, 595, 600 m.w.N.). Darüber hinaus ist der Anstaltsleiter auch strafrechtlich verpflichtet, Straftaten seiner Gefangenen zu verhindern. Er besitzt insoweit eine Garantstellung (vgl. RGSt 53, 292 f.; Verrel a.a.O. 598; Rudolphi NStZ 1991, 361, 365 a. E.; Wagner in Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Staatsanwaltschaft Schleswig-Holstein 1992, 511, 513; Freund in MünchKommStGB § 13 Rdn. 141).

c) Der Einsatz einer Trennscheibe widerspricht auch nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Beschwerdeführer hat in der hier zu beurteilenden besonderen Situation sein Interesse an einer effektiven Verteidigung selbst so stark verringert, dass der Schutz der Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit des Verteidigers und der Sicherheit der Allgemeinheit vor Straftaten in der Vollzugsanstalt von der Rechtsordnung weitaus höher zu bewerten sind als seine verbliebenen Verteidigungsinteressen. Der von der Vollzugsbehörde angeordnete Einsatz der Trennscheibe ist geeignet, die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr zu beseitigen. Der Eingriff ist auch erforderlich. Ein milderer Mittel mit gleicher Eignung steht nicht zur Verfügung. Zu Recht weist der Generalbundesanwalt darauf hin, daß mit einer etwaigen Durchsuchung des Gefangenen oder des Verteidigers die Gefahr nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann. Bereits eine Kugelschreibermine kann - etwa durch Pressen an die Halsschlagader des Opfers - geeignet sein, eine Bemächtigungssituation herbeizuführen. Die besondere Sicherungsmaßnahme der Fesselung (vgl. §§ 88, 90 StVollzG) würde die Belange des Beschwerdeführers stärker beeinträchtigen.

Der Senat schließt im Blick auf BVerfGE 89, 315, 322 ff. aus, dass - wie vom Verteidiger geltend gemacht - der von der Vollzugsbehörde erhobene Verdacht eine Verletzung der Menschenwürde des Beschwerdeführers darstellt. Er grenzt den in seinem Beschluss vom 17. Februar 1981 gefundenen Rechtssatz - dem Antrag des Generalbundesanwalts folgend - dahingehend ein, dass der Fall einer bevorstehenden Geiselnahme des Verteidigers durch seinen Mandanten die Anordnung eines Einsatzes der Trennscheibe nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG rechtfertigt.

(Eingesandt von Thomas Meyer-Falk, Bruchsal)

Art. 3 GG, § 177 Satz 2 StVollzG (Zur Verfassungsmäßigkeit des Arbeitsentgelts für erwachsene Untersuchungsgefangene)

§ 177 Satz 2 StVollzG - der als Arbeitsentgelt für erwachsene Untersuchungsgefangene weiterhin fünf von Hundert der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV vorsieht - verstößt weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) noch gegen die Unschuldsvermutung.

(Leitsatz der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2004 - 2 BvR 406/03 -

Gründe

2 a) ...

b) Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 42, 64 <72>; 71, 255 <271>; stRspr). Eine unterschiedliche Behandlung muss sich daher auf Unterschiede in den Sachverhalten zurückführen lassen, die es rechtfertigen, sie als im Hinblick auf die fragliche Behandlung ungleich anzusehen. Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn für eine vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung ein einleuchtender Grund nicht auffindbar ist (vgl. BVerfGE 42, 374 <388>; 76, 256 <329>; stRspr). Innerhalb dieser Grenzen ist es Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will (BVerfGE 75, 108 <157>; 103, 310 <318>).

c) Nach diesen Maßstäben hat das Kammergericht zu Recht angenommen, es liege kein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz darin, dass nach dem gesetzgeberischen Regelungskonzept die Arbeit von erwachsenen Untersuchungsgefangenen nicht in gleicher Weise entgolten wird wie die Arbeit von Strafgefangenen. Die vorgenommene Differenzierung knüpft an Unterschiede in der Funktion von Untersuchungs- und Strafhaft an, deren Berücksichtigung bei der Bemessung des Arbeitsentgelts im politischen Ermessen des Gesetzgebers liegt.

Die Untersuchungshaft nach den Grundsätzen des Erwachsenenvollzugs dient der Sicherung des Strafverfahrens und einer eventuellen Strafvollstreckung und ist auf diesen Sicherungszweck beschränkt. Für dessen Verwirklichung kommt es nicht darauf an, dass der Untersuchungsgefangene Arbeit verrichtet. Untersuchungsgefangene sind daher, anders als Strafgefangene, jedenfalls im Erwachsenenvollzug zur Arbeit nicht verpflichtet (zur abweichenden einfachgesetzlichen Regelung der Rechtsstellung junger und heranwachsender Untersuchungsgefangener siehe nur Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl. 2004, § 93, Rn. 10 ff. und § 110, Rn. 7, sowie Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 9. Aufl. 2002, § 177, Rn. 1).

Der Strafvollzug ist dagegen vom verfassungsrechtlich verankerten Resozialisierungsgebot geprägt (vgl. BVerfGE 98, 169, <200>). Arbeit im Strafvollzug ist, wie das Kammergericht hervorgehoben hat, für das Resozialisierungskonzept des Strafvollzugsgesetzes von zentraler Bedeutung. Die Verpflichtung des Strafgefangenen zur Arbeit (§ 41 Abs. 1 StVollzG) soll die Entwicklung beruflicher Fähigkeiten sowie ein positives Verhältnis zur Arbeit fördern und ihn damit auf ein eigenverantwortetes und straffreies Leben in Freiheit vorbereiten. Die Anerkennung von Arbeit im Strafvollzug muss daher geeignet sein, dem Strafgefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges Leben in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen zu führen (BVerfGE 98, 169 <201>; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01 -, NJW 2002, S. 2023).

Mit Rücksicht auf die unterschiedliche Bedeutung, die der Arbeit nach der Zweckbestimmung von Untersuchungs- und Strafhaft zukommt, war der Gesetzgeber nicht gehalten, die von erwachsenen Untersuchungsgefangenen geleistete Arbeit in glei-

cher Weise wie die Arbeit von Strafgefangenen anzuerkennen (vgl. auch OLG Celle, Beschluss vom 25. April 2001 - 2 VAs 4/01 - JURIS -, OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Juli 2003 - 4 VAs 15/03 -, Die Justiz, S. 34, a.A. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.).

d) Eine andere verfassungsrechtliche Beurteilung folgt auch nicht aus der für Untersuchungsgefangene geltenden Unschuldsvermutung. Die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung schützt den Beschuldigten vor Nachteilen, die Schuldspruch oder Strafe gleichkommen, denen aber kein rechtsstaatliches prozessordnungsgemäßes Verfahren zur Schuldfeststellung und Strafbemessung vorausgegangen ist (vgl. BVerfGE 74, 358 <371>; 82, 106 <114 f.>). Aus ihr folgt - auch bezüglich der Bemessung des Arbeitsentgelts - nicht, dass die Situation des Untersuchungsgefangenen der des Strafgefangenen angeglichen werden müsste. Dem Untersuchungsgefangenen wird mit der Bemessung des Entgelts für von ihm geleistete Arbeit weder Schuld zugewiesen noch eine Strafe auferlegt.

Auch hinsichtlich der Angemessenheit des Arbeitsentgelts im Vergleich zu denjenigen erwachsenen Untersuchungsgefangenen, für die das Strafverfahren mit Freispruch oder Einstellung endet (vgl. Feest/Joester, in: Feest <Hrsg.>, Strafvollzugsgesetz, 4. Aufl. 2000, § 177, Rn. 3; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O.) ist ein Verfassungsverstoß nicht ersichtlich. Dem Grundsatz, dass der Untersuchungsgefangene gerade auch im Hinblick darauf, dass er noch nicht verurteilt ist, allein den unvermeidlichen Beschränkungen unterworfen werden darf (BVerfGE 15, 288 <295>; 42, 95 <100>; stRspr), wird hinsichtlich der Arbeit dadurch Rechnung getragen, dass eine Arbeitspflicht für ihn nicht besteht.

3. ...

§§ 23 ff. GVG, 119 StPO (Zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen, Rechtsweg)

Die gemeinsame Unterbringung eines Untersuchungsgefangenen mit anderen Gefangenen ist gegen seinen Willen nur aufgrund haftrichterlicher Anordnung gemäß § 119 Abs. 6 StPO zulässig. Wendet sich der Gefangene gegen die Doppelbelegung eines - aus seiner Sicht zu kleinen - Haftraums, ist deshalb der subsidiäre Rechtsweg nach den §§ 23 ff. GVG nicht eröffnet. Dies gilt auch für die nachträgliche Feststellung einer möglichen Grundrechtsverletzung.

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. November 2003 -2 VAs 8/03 -

Gründe

Der Antragsteller war vom 28.5.2002 bis zum 23.8.2002 als Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt K. inhaftiert. Mit am 7.2.2003 eingegangenen Schriftsatz beantragte er - vertreten durch den in der Justizvollzugsanstalt H. a. H. einsitzenden Strafgefangenen S., der damit möglicherweise gegen das Rechtsberatungsgesetz verstößt (vgl. Hans. OLG Hamburg ZfStrVo 2003, 311) - im Verfahren gem. §§ 23 ff. EGGVG die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Unterbringung in einem mit zwei Gefangenen belegten Haftraum mit einer Grundfläche von rund 8 qm und unverkleidetem, nicht gesondert entlüfteten Klosett, da diese entwürdigenden Haftbedingungen gegen Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen hätten.

Der Antrag war als unzulässig zurückzuweisen, weil der Rechtsweg nach den §§ 23 ff. EGGVG nicht eröffnet ist. Zur Entscheidung über den Antragsgegenstand ist vielmehr der Haftrichter bzw. - nach Anklageerhebung - das mit der Sache befasste Gericht (§§ 119 Abs. 6 S. 1 i.V.m. 126 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 StPO) berufen.

Anordnungen, mit denen aufgrund der Regelung des § 119 StPO in die Rechte von Untersuchungsgefangenen eingegriffen wird, sind gem. § 119 Abs. 6 i.V.m. § 126 Abs. 1 S. 1 StPO dem Haftrichter vorbehalten (vgl. BVerfG NSTZ 1995, 253 f.). Die subsidiäre Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (vgl. § 23 Abs. 3 EGGVG) nach den §§ 23 ff. EGGVG gilt nur für solche Maßnahmen der Vollzugsanstalt, die den äußeren Bereich der Anstaltsordnung betreffen und nicht in Bezug auf einen einzelnen Untersuchungsgefangenen ergehen (KK-Boujong zu § 119 Rn. 92, 103; LR-Hilger zu § 119 Rn. 133; BGHSt 29, 135; vgl. ausf. zur Abgrenzung Cassardt, NSTZ 1994, 523 f.; OLG Frankfurt NSTZ-RR 1996, 365 f.) Hierzu wird zwar regelmäßig die Zuweisung von Hafträumen sowie deren Größe und Ausstattung gezählt (KK-Boujong zu § 119 Rn. 103; KK-Schoreit § 23 EGGVG Rn. 104; LR-Hilger zu § 119 Rn. 161; Cassardt, NSTZ 1994, 523, 524). Dies gilt aber nicht, wenn wie hier die Doppelbelegung des Haftraums in Frage steht. Eine gemeinsame Unterbringung des Untersuchungsgefangenen mit anderen ist gegen seinen Willen nur unter den Voraussetzungen § 119 Abs. 2 S. 3 StPO aufgrund haftrichterlicher Anordnung gem. § 119 Abs. 6 StPO zulässig. Der subsidiäre Rechtsweg nach den §§ 23 EGGVG (KK-Schoreit § 23 EGGVG Rn. 102; LR-Hilger zu § 119 Rn. 160; OLG Frankfurt NSTZ-RR 1996, 365 f.; OLG Karlsruhe Justiz 1997, 87) ist vorliegend also nicht eröffnet.

Dies gilt auch für die nachträgliche Feststellung einer möglichen Grundrechtsverletzung (vgl. BVerfG StV 2002, 661 f.). Auch wenn die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Maßnahme anders als in § 28 Abs. 1 S. 4 EGGVG in der Strafprozessordnung nicht geregelt ist, vermag dies die einmal begründete sachliche Zuständigkeit des Haftrichters nicht zu ändern, der als sachnäheres Gericht für die Entscheidung über den Feststellungsantrag zuständig bleibt (OLG Stuttgart NSTZ-RR 2003, 191; KK-Boujong zu § 119 Rn. 101).

Eine Verweisung an den Haftrichter findet im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG nicht statt. Vielmehr war der Antrag als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 30 Abs. 1 EGGVG, 2 Nr. 1 KostO. Der Geschäftswert wurde nach den §§ 30 Abs. 3 EGGVG, 30 Abs. 2 KostO festgesetzt.

(Mitgeteilt von VRIOLG Joachim Schubart, Karlsruhe)

§§ 18 Abs. 1, 201 Ziff. 3 StVollzG (Zur Unterbringung im Falle der Überbelegung der JVA)

Kann wegen Überbelegung der Anstalt nicht jedem Gefangenen ein Einzelhaftraum zur Verfügung gestellt werden, hat die Justizvollzugsanstalt das ihr im Rahmen ihrer Organisationshoheit zustehende Ermessen in zwei Stufen auszuüben: Zunächst ist zu klären, ob dem Gefangenen aus besonderen Gründen ein Einzelhaftraum zugewiesen werden kann bzw. muss. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, mit wie vielen und welchen Gefangenen er in einer Zelle unterbracht wird.

Bei beiden Entscheidungen hat die Justizvollzugsanstalt eine Auswahlentscheidung zu treffen, die nachvollziehbaren und mit dem StVollzG zu vereinbarenden Kriterien folgen muss. Im Rahmen dieser Ermessensbetätigung sind neben vorrangigen einzelfallbezogenen Gesichtspunkten insbesondere der Wiedereingliederung (§ 2 S. 1 StVollzG), der Gegensteuerung (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und der Sicherheit und Ordnung (§ 81 StVollzG) nach Auffassung des Senats auch der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Dauer der Freiheitsentziehung zu berücksichtigen.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 1. Juni 2004 - 1 Ws 102/04 (StrVollz) -

Aus den Gründen

I. ...

II. ...

1. ...

2. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Es gilt, der Gefahr der Wiederholung des im Nachfolgenden aufgezeigten Rechtsfehlers entgegen zu wirken.

3. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Überprüfung auf die in zulässiger Form erhobene Sachrüge führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an die Strafvollstreckungskammer gemäß § 119 Abs. 4 S. 3 StVollzG.

Dem Beschluss lässt sich nicht hinreichend entnehmen, ob die Justizvollzugsanstalt bei der Unterbringung des Antragstellers von ihrem Ermessen in rechtsfehlerfreier Weise Gebrauch gemacht hat.

a. In den Fällen, in denen nicht jedem Gefangenen nach § 18 Abs. 1 StVollzG in der Ruhezeit ein Einzelhaftraum zur Verfügung steht und die Ausnahmeregelung des § 201 Ziff. 3 StVollzG zur Anwendung kommt, hat die Justizvollzugsanstalt das ihr im Rahmen ihrer Organisationshoheit zustehende Ermessen in zwei Stufen auszuüben:

Zunächst ist zu klären, ob dem Gefangenen aus besonderen Gründen eine Einzelzelle zugewiesen werden kann bzw. muss. Ist dies nicht der Fall, ist zu klären, mit wie vielen und welchen Mitgefangenen er in einer Zelle untergebracht wird.

Bei beiden Entscheidungen hat die Justizvollzugsanstalt eine Auswahlentscheidung zu treffen, die nachvollziehbaren und mit dem StVollzG zu vereinbarenden Kriterien folgen muss. Im Rahmen dieser Ermessensbetätigung sind neben vorrangigen einzelfallbezogenen Gesichtspunkten insbesondere der Wiedereingliederung (§ 2 S. 1 StVollzG), der Gegensteuerung (§ 3 Abs. 2 StVollzG) und der Sicherheit und Ordnung (§ 81 StVollzG) nach Auffassung des Senats auch der Gleichbehandlungsgrundsatz und die bisherige und zu erwartende Dauer der Freiheitsentziehung (zu letzterem s.a. OLG Frankfurt NSTZ RR 2001, 2830) zu berücksichtigen.

Sowohl bei der Frage der Zuweisung einer Einzelzelle als auch bei der Verteilung der Gefangenen auf Gemeinschaftszellen sind mithin neben gesetzlichen Vorgaben wie z.B. der Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen gesundheitliche Aspekte - insbesondere auch, ob es sich um Raucher oder Nichtraucher handelt, - das innervollzugliche Verhalten von Strafgefangenen, ihre persönlichen Störungen bzw. psychischen Auffälligkeiten, ihre Tätigkeiten als Arbeiter, Schüler oder Nichtarbeiter und ihre Lebensgewohnheiten sowie kultur- bzw. sprachbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen.

Auch wenn aufgrund der Überbelegung Variationsmöglichkeiten nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen, hat die Anstalt die vorgenannten Aspekte gegeneinander abzuwägen, um die Belastungen für die Gefangenen so gering wie möglich zu halten.

Gerade weil die - nur ausnahmsweise zulässige - gemeinsame Unterbringung die Gefangenen in besondere Weise belastet, hat die Anstalt bei der Verteilung der Insssen auf die zur Verfügung stehenden Zellen auf der zweiten Stufe ihrer Ermessensbetätigung die vielfältigen Aspekte besonders sorgfältig abzuwägen.

b. Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze gilt hier:

(1) Nach dem im angefochtenen Beschluss festgestellten Sachverhalt ist die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, den Antragsteller nicht in einer Einzelzelle, sondern zusammen mit anderen Gefangenen in einem Dreimannhaftraum unterzubringen, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Justizvollzugsanstalt hat auf die Überbelegung verwiesen und insbesondere die ärztliche Notwendigkeit der Einzelunterbringung geprüft und verneint. Allein die Tatsache, dass es sich bei

dem Antragsteller um einen Nichtraucher handelt, zwang die Anstalt nicht zur Zuweisung einer Einzelzelle, weil dessen - berechtigtem - Interesse an einer rauchfreien Umgebung im Prinzip auch durch andere Gestaltungsmöglichkeiten hinreichend hätte Rechnung getragen werden können, z.B. mit der Unterbringung zusammen mit anderen Nichtrauchern, ggfs. auch durch ein Rauchverbot in der Zelle während der Ruhezeiten. Der Verweis auf die Warteliste ist insbesondere unter den Gesichtspunkten der Dauer der Freiheitsentziehung und der Gleichbehandlung der Gefangenen als Kriterien für das Auswahlmessen - nicht zu beanstanden. Die Dauer der gemeinschaftlichen Unterbringung in dem hier streitgegenständlichen Zeitraum von nahezu vier Monaten ist noch hinnehmbar.

Anhaltspunkte, dass die von § 201 Ziff. 3 StVollzG grundsätzlich gedeckte Unterbringung im Dreimannhaftraum menschenunwürdig und daher rechtswidrig war, ergeben sich aus dem mitgeteilten Sachverhalt nicht. Die Zelle war hinreichend groß, der Toilettenbereich abgetrennt.

(2) Ob überhaupt und - wenn ja - wie die Anstalt das ihr auf der zweiten Stufe zustehende Ermessen bei der Zuweisung des Antragstellers in einen Dreimannhaftraum mit zwei Rauchern ausgeübt hat, ist dem im angefochtenen Beschluss mitgeteilten Sachverhalt allerdings nicht zu entnehmen.

Die in den Beschlussgründen wiedergegebene Entscheidung der Justizvollzugsanstalt vom 18. März 2003 beschränkt sich auf die Frage der Zuweisung eines Einzelhafttraums. Die Kammer teilt dazu auch keine weiteren Umstände mit. Soweit sie ihre eigene Entscheidung damit begründet, dass die Unterbringung zusammen mit zwei Rauchern für den Antragsteller „misslich, aber vorübergehend hinnehmbar sei“, ist dem entgegenzuhalten, dass Wertungen der Strafvollstreckungskammer eine Ermessenausübung durch die Justizvollzugsanstalt nicht ersetzen können und hier im Übrigen auch ein Zeitraum von nahezu vier Monaten in Rede steht.

c. Weil die Rechtsbeschwerde bereits insoweit begründet ist, bedarf es eines Eingehens auf die weiteren Ausführungen in der Rechtsbeschwerdeschrift nicht. Ob es der Anstalt möglich gewesen wäre, den Antragsteller im fraglichen Zeitraum zusammen mit Nichtrauchern unterzubringen - wie der Antragsteller nunmehr behauptet -, mag dahinstehen. Zum einen könnte dieser Vortrag nur im Rahmen einer zulässig ausgeführten Aufklärungsrüge Berücksichtigung finden, an der es hier aber fehlt, zum anderen sind bei der Entscheidung über die Verteilung der Gefangenen auf die Zellen neben der Frage Raucher/Nichtraucher wie ausgeführt auch eine Vielzahl anderer Umstände zu berücksichtigen.

...

§ 70 Abs. 2 StVollzG (Zum Besitz einer Spielkonsole der Marke Playstation 2)

- 1. Die Frage, ob der Besitz einer Spielkonsole der Marke Playstation 2 Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt gefährdet (§ 70 Abs. 2 StVollzG), beurteilt sich in erster Linie nach den technischen Merkmalen und Möglichkeiten dieses Telespielgerätes und ist deshalb überwiegend tatsächlicher Natur.**
- 2. Der Senat teilt die Auffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (Beschluss vom 25. August 2003 - 1 Ws [Vollz] 14/03 -), wonach die Anstalt dem Risiko einer missbräuchlichen Benutzung zur unerlaubten Speicherung von Daten und Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Anstalt auf Grund der technischen Beschaffenheit der Sony Playstation 2 durch Kontrollmaßnahmen nicht hinreichend begegnen kann. Der hiervon abweichenden Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe**

(Beschluss vom 10. März 2003 - 1 Ws 230/02 -, ZfStrVo 2003, 244) vermag er sich dementsprechend nicht anzuschließen.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 2. Januar 2004 - 3 Ws 1384/02 (StVollz) -

Aus den Gründen

... Die Frage, ob der Besitz einer Spielkonsole der Marke Sony Playstation 2 Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet (§ 70 Abs. 2 StVollzG), beurteilt sich in erster Linie nach den technischen Merkmalen und Möglichkeiten dieses Telespielgerätes und ist deshalb überwiegend tatsächlicher Natur (vgl. BVerfG NStZ-RR 2002, 128), so dass es nicht vorrangig um die Klärung und richtungsweisende Beurteilung einer bestimmten Rechtsfrage geht.

Die Rechtsbeschwerde ist aber auch nicht zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Zwar ist eine abschließende Entscheidung des Senats über die Zulässigkeit der Playstation 2 der Marke Sony in einer Justizvollzugsanstalt bisher nicht ergangen. Dies ist indes nicht länger erforderlich, da inzwischen das Brandenburgische Oberlandesgericht in seiner - offensichtlich noch nicht veröffentlichten - Entscheidung vom 25. August 2003 (1 Ws (Vollz) 14/03) die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt durch die Einbringung einer Playstation 2 mit einer eingehenden Begründung, die sich auch mit der gegenteiligen Ansicht des Oberlandesgerichts Karlsruhe in dessen Beschluss vom 10. März 2003 (ZfStrVo 2003, 244) auseinandersetzt, durch die Einbringung einer Playstation 2 bejaht hat und der Senat sich dieser Auffassung im wesentlichen anschließt.

Soweit in der genannten Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nur jeweils von einer Playstation 2 die Rede ist, ohne dass die Marke Sony genannt wird, ist dies ohne Bedeutung. Angesichts des Verbreitungsgrades des Telespielgerätes Playstation 2 und den von der Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluss im einzelnen wiedergegebenen technischen Merkmalen der Spielkonsole Playstation 2 besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei dem vom Brandenburgischen Oberlandesgericht entschiedenen Fall um eine Playstation 2 der Marke Sony handelt.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat aufgrund der technischen Beschaffenheit der Sony Playstation 2 im einzelnen ausgeführt, dass die Möglichkeit bestehe, auf der Festplatte des Geräts missbräuchlich Daten zu speichern bzw. über das Internet einen Austausch mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu ermöglichen, ohne dass eine Kontrollmöglichkeit besteht festzustellen, ob dieser Datenaustausch den Vollzugszielen entgegensteht.

Zwar ist die gewählte Formulierung, die Daten könnten auf einer „Festplatte“ gespeichert werden, missverständlich. Das Gerät verfügt nämlich bisher noch nicht über eine Festplatte im üblichen Sinne, sondern lediglich über sog. Memory-Cards, die indes in der vom OLG Brandenburg beschriebenen Weise als „Speicherplatz“ missbraucht werden können. Überdies kann mit bereits heute erhältlichen und ohne weiteres in die JVA einschmuggelbaren „Zusatzinstallationen“, z.B. einem LINUX-Kit, die Playstation 2 zu einer PC-ähnlichen Funktionalität erweitert werden.

Dem Risiko einer missbräuchlichen Benutzung zur unerlaubten Speicherung von Daten und der unerlaubten Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb der Justizvollzugsanstalt kann nicht hinreichend dadurch begegnet werden, dass das Gerät verplombt und etwaige Schnittstellen versiegelt werden. Bei Spielkonsolen des besagten Typs handelt es sich um elektronische Geräte, die über eine Vielzahl miniaturisierter Schaltkreise und -elemente (Mikrochips) verfügen, die für einen Laien nicht unterscheidbar sind. Das mit der Kontrolle entsprechender Geräte beauftragte Personal des Justizvollzugsdienstes verfügt nicht über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektronik, um einen Missbrauch der im Gerät vorhandenen Schnittstellen und Anschlüsse zu verhindern. Es kann angesichts der Komplexität der technischen Gegebenheiten entsprechendes Wissen und die nötigen Fertigkeiten auch mit hohem Schulungsaufwand nicht erworben.

In Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Oberlandesgericht geht auch der Senat davon aus, dass die in dem Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 10. März 2003 angeführte „Verplombung“ oder Versiegelung der Schnittstellen für den Modem-Anschluss (zum Betrieb eines externen Mobiltelefons) nicht ausreicht, um der Gefahr missbräuchlicher Datenspeicherung zu begegnen und diese dauerhaft zu unterbinden. Die einfache Verplombung der bezeichneten Schnittstellen kann nicht verhindern, dass durch Manipulationen an der Hardware der Spielekonsole oder die Veränderung geeigneter Software andere - für den regulären Spielbetrieb der Konsole unabdingbare - Schnittstellen des Gerätes für verbotene Zwecke umfunktioniert werden können. Schließlich ist die Spielekonsole geeignet, unter Zuhilfenahme eines Mobiltelefons und eines Modems dem Antragsteller oder anderen Strafgefangenen Zugang zum Internet in der Haftanstalt zu schaffen, wodurch sicherheitsrelevante Informationen mit Außenstehenden ausgetauscht werden können. Dies gefährdet ebenfalls die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. die Schnittstelle für den TV-Bildschirm, die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Spielekonsole nicht verplombt werden kann, durch Manipulationen, die bei Haftraumkontrollen nicht ohne weiteres entdeckt werden können, als Anschluss für ein Mobiltelefon und/oder das erforderliche Modem genutzt werden kann. Bei Mobiltelefonen und entsprechenden Modems handelt es sich erfahrungsgemäß um kleinere Gegenstände, die im Haftraum oder bei Gefangenen in der Kleidung oder Körperhöhlen verborgen werden können. Diese Gegenstände können durch einfache Maßnahmen an der Spielekonsole installiert und - zur Vermeidung einer Entdeckung bei Kontrollen - auch ebenso einfach abgebaut werden.

Die Playstation 2 entspricht hiernach zumindest nach erfolgter Erweiterung und Manipulation in ihren Anwendungsmöglichkeiten durchaus einem Personalcomputer, hinsichtlich dessen bereits mehrfach obergerichtlich entschieden worden ist, dass dessen Aushändigung an einen Strafgefangenen grundsätzlich versagt werden kann (vgl. OLG Celle, StV 1994, 436; OLG Hamm, NSTZ 1997, 566; OLG Düsseldorf, NSTZ 1999, 271 sowie Senat in NSTZ-RR 1999, 156 ff.).

Wie der Senat bereits anfangs ausgeführt hat, sind die für die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt maßgebenden Gesichtspunkte rein tatsächlicher Natur, so dass sich die Frage einer Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG an den Bundesgerichtshof im Hinblick auf die abweichende Auffassung des Oberlandesgerichts Karlsruhe nicht stellt.

Dem Antragsteller verbleibt im übrigen weiterhin die Möglichkeit, die bereits in seinem Besitz befindliche Playstation 1 zu betreiben.

...

§ 11 Abs. 2 StVollzG (Zur Versagung von Lockerungen bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

Bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten darf sich die Vollstreckungsbehörde bei der Versagung von Lockerungen nach § 11 Abs. 2 StVollzG nicht auf pauschale Wertungen oder den Hinweis auf eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr i.S. von § 11 Abs. 2 StVollzG beschränken. Insbesondere ist es ihr versagt, vom Wissen des Gefangenen um die Möglichkeit, er werde künftig keine weitergehenden Lockerungen erhalten, pauschal auf Fluchtabsichten bei einer Ausführung, bei der im Rahmen der vorgesehenen Begleitung der Fluchtgefahr in gewissem Rahmen entgegengewirkt werden kann, zu schließen.

Beschluss des 2. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 2003 - 2 Ws 276/02 -

(Mitgeteilt von VRIOLG Joachim Schubart, Karlsruhe)

§§ 2 Satz 1, 31 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 StVollzG, 111 StGB (Anhalten eines Schreibens wegen Gefährdung des Vollzugsziels)

Ein zur Veröffentlichung an einen Verlag gerichtetes Schreiben eines Strafgefangenen kann wegen Gefährdung des Vollzugszieles angehalten werden, wenn dieser hierin aktiv zu Gewalttaten aufruft oder solche konkret unterstützt.

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. März 2004 - 1 Ws 276/03 -

Gründe

I.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Strafgefangenen auf gerichtliche Entscheidung gegen die Verfügung der JVA Y. vom 07.01.2002, mit welchem dessen Brief vom 05.01.2002 an den Verlag „X“ in Z. gem. § 31 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3 StVollzG angehalten worden war, als unbegründet verworfen.

Gegen diesen Beschluss hat der Strafgefangene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt. Diese ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg, denn die Anstalt hat den Brief vom 05.01.2002 zu Recht angehalten.

II.

§ 31 StVollzG schränkt als allgemeines Gesetz das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) ein. Hieraus ergibt sich, dass diese Vorschrift im Lichte des beschränkten Grundrechts auszulegen und anzuwenden ist, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Ebene der Rechtsanwendung zur Geltung kommen kann (BVerfG ZfStrVo 1996, 111, 112; BVerfG NJW 1994, 244; Senat, Beschluss vom 25.06.2001, 1 Ws 19/01). Das erfordert eine im Rahmen der Anwendung des einfachen Rechts vorzunehmende einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit und dem Rechtsgut, dem das grundrechtsbeschränkende Gesetz dient. Diesen Anforderungen wird die angefochtene Entscheidung im Ergebnis gerecht.

1. Allerdings liegt der Anhaltegrund des § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG nicht vor, denn das Schreiben an den Verlag „X“ enthält keine - wie die Norm voraussetzt - grob unrichtigen und entstellenden Darstellungen von Anstaltsverhältnissen. Dies wäre nur der Fall, wenn eine Tatsachenbehauptung entweder schlicht unwahr oder aber der Wahrheitskern nur noch für einen mit der Materie unmittelbar Vertrauten erkennbar ist (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Auflage 2002, § 31 Rn. 4), wobei der Inhalt des Schreibens und der Sinn der Äußerung im Lichte des Grundrechts auszulegen sind (BVerfG StV 1995, 144 ff.).

Die seitens der Vollzugsanstalt beanstandeten und im Anschluss an den Anschlag auf das World Trade Center erfolgten Ausführungen des Strafgefangenen, „in den Knästen würden die Insassen gezwungen an kollektiven Schweigeminuten teilzunehmen“, lässt nicht nur die - für einen verständigen Leser ohnehin fernliegende - Interpretation der Ausübung eines physischen oder psychischen Zwanges oder die Ausübung repressiver Maßnahmen im Falle einer Verweigerung zu, sondern bei weiter Auslegung dieser ohnehin ungenau gefassten Formulierung auch die Deutung, es habe im Strafvollzug seitens der Anstaltsleitung die Aufforderung zur „Abhaltung einer Schweigeminute“ gegeben, was nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer den tatsächlichen Gegebenheiten auch entspricht. Aufgrund des damit bestehenden Wahrheitskerns lässt sich die Aussage damit auch dahin verstehen, der Antragsteller habe diese unverbindliche Aufforderung als Zwang empfunden, weshalb diese wegen ihres subjektiven Einschlags jedenfalls nicht als grob unrichtig angesehen werden kann. Insoweit hätte zur Klarstellung auch die Beifügung eines Begleitschreibens der Anstalt genügt (§ 31 Abs. 2 StVollzG; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 31 Rn. 1).

Buchbesprechungen

2. Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer handelt es sich bei der am Ende des Briefes angeführten Formulierung „Tod den Imperialisten! Tod dem Faschismus! Es lebe der revolutionäre Befreiungskampf!“ nicht um eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten, sondern wegen der mangelnden Bestimmtheit um eine nicht wörtlich zu nehmende Parole, welche der Vorschrift des § 111 StGB nicht unterfällt (Tröndle/Fischer, StGB, 50. Auflage 2001, § Rn. 4 m.w.N.), so dass insoweit jedenfalls der Anhaltgrund des § 31 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG - zu § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG siehe unter Nr. 3) nicht vorliegt.

3. Das Anhalten des Briefes war jedoch gerechtfertigt, weil dessen Weiterleitung das Vollzugsziel gefährdet hätte (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG). Ziel des Strafvollzuges ist es nämlich, den Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Abs. 1 StVollzG). Ein so verstandener Strafvollzug kann nicht nur Ansprüche des Gefangenen begründen, sondern auch grundrechtsbeschränkende Maßnahmen rechtfertigen, die erforderlich sind, um die inneren Voraussetzungen für eine spätere straffreie Lebensführung zu fördern (BVerfG NStZ 1995, 613 ff.; BVerfGE 40, 276 ff., 284). Bei einem Täter, der - wie der Strafgefangene - wegen versuchter räuberischer Erpressung, erpresserischen Menschenraubes und gefährlicher Körperverletzung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden ist, gehört hierzu insbesondere, diesem zu verdeutlichen, dass in einem demokratischen Gemeinwesen Gewalt kein Mittel zur Lösung von Konflikten ist, sondern bestehende Schwierigkeiten und Probleme gewaltfrei bewältigt werden müssen. Zwar gewährt das Grundgesetz auch einem Strafgefangenen das Recht auf eine eigene Weltanschauung und Meinungsfreiheit, weshalb es von Verfassungen wegen nicht beanstandet werden kann, wenn der Strafgefangene im Schreiben vom 05.01.2002 Sympathien für „antiimperialistische Bestrebungen“ hegt. Die Grenze ist aber dort erreicht, wo dieser selbst aktiv zu Gewalttaten aufruft oder solche konkret unterstützt (vgl. BVerfG NStZ 1995, 613 ff.).

Dies ist bei den von der Strafvollstreckungskammer angeführten Ausführungen im angehaltenen Schreiben vom 05.01.2002, mit welchen er zum „bewaffneten revolutionären Kampf“ aufruft (vgl. zum genauen Wortlaut; Beschluss des Landgerichts vom 31.07.2003, S. 11, 12) aber der Fall, denn diese setzen sich nicht nur mit Handlungen anderer auseinander, sondern unterstützen diese und rufen - insoweit auch unmissverständlich - aktiv zu neuen Gewalttaten auf. Insoweit ist auch zu sehen, dass das Schreiben auch an einen Verlag gerichtet ist, dessen vom Strafgefangenen beabsichtigte Veröffentlichung eine Vielzahl von Lesern erreichen sollte und diese zur Verfestigung der (noch) vorhandenen Neigung des Strafgefangenen zur Anwendung von Gewalt beigetragen hätte.

Die Nichtrückgabe des Schreibens an den Gefangenen rechtfertigt sich aus § 31 Abs. 3 Satz 2 StVollzG.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 StVollzG i.V.m. § 473 Abs. 1 StPO, die Festsetzung des Geschäftswertes aus §§ 13, 48a GKG.

(Mitgeteilt von Richter am OLG Klaus Böhm, Karlsruhe)

§§ 81, 82 StVollzG, § 86a StGB (Zurschaustellung von Tätowierungen mit verfassungswidrigen Emblemen)

Zeigt ein Strafgefangener öffentlich Tätowierungen, die Symbole verfassungswidriger Organisationen verkörpern, verstößt er gegen § 86a StGB. Er kann dementsprechend von der Justizvollzugsanstalt dazu angehalten werden, diese Kennzeichen abzudecken, um zu vermeiden, dass dadurch einer rechtsextremistischen Insassen-Subkultur Vorschub geleistet wird.

Beschluss der 44. Strafkammer - Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin vom 29. August 2002 - 544 StVK (Vollz) 490/02 -

Baldur Haase: Briefe, die ins Zuchthaus führten. Orwells „1984“ und die Stasi. DDR-Erinnerungen 1948-1961. Hrsg. von Jürgen Kleindienst (ZEITGUT Schicksale). Verlag JKL Publikationen GmbH: Berlin 2003. 214 S. € 19,80.

Mit der Zeit treten immer mehr Schicksale zutage, die erkennen lassen, wie die zweite deutsche Diktatur, der SED-Staat, nicht nur mit seinen politischen Gegnern abgerechnet hat, sondern auch mit eher harmlosen, jedoch als staatsfeindlich abgestempelten Bürgern verfahren ist. Das vorliegende Buch dokumentiert solche Erfahrungen, die auf den unbefangenen, in einer freien Gesellschaft lebenden Betrachter wie eine absurde Grotteske wirken müssten, wäre der staatliche Zugriff auf den Betroffenen nicht mit einschneidenden Folgen für sein Leben verbunden gewesen. Der Verfasser, der in mehreren, zwischen 1998 und 2002 erschienenen Werken seine bitteren Erfahrungen mit Mielkes Staatssicherheitsdienst und der Strafjustiz der DDR mitgeteilt hat, hatte nicht nur eine mehrjährige Zuchthausstrafe wegen „staatsfeindlicher Hetze“ zu verbüßen (1959-1961), sondern war auch 32 Jahre lang der Überwachung durch die Stasi ausgesetzt. Wie andere - etwa der allzu früh verstorbene Schriftsteller Jürgen Fuchs - konnte, ja musste er über Erlebnisse mit Amtsträgern und Einrichtungen des SED-Staates berichten, die jeglicher Beschreibung spotten und eigentlich nur mit der panischen, fast schon manischen oder wahnhaften Furcht von Funktionären vor der Gefahr des Machtverlustes zu erklären sind.

Das schwerwiegende „Verbrechen“ des 19-Jährigen, das dem nicht Vorbestraften die Zuchthausstrafe einbrachte, hatte darin bestanden, dass er sich aus Westdeutschland den 1949 veröffentlichten Roman „1984“ des englischen Schriftstellers George Orwell (1903-1950) besorgte, gelesen und weitergegeben hatte. Man erinnert sich: Der utopische Roman schildert die Techniken und Instrumente totaler Machtausübung über die Untertanen eines Zukunftsstaates, in dem jedermann praktisch dem „Großen Bruder“ ausgeliefert ist. Der Satire entsprechend verfügt dieser Staat auch über ein „Wahrheitsministerium“ - womit der Schriftsteller allerdings nicht das Goebbelsche Propagandaministerium oder - in weiser Vorausahnung - das Mielkesche Ministerium für Staatssicherheit hat beschreiben wollen. Orwell ist - dem „Spiegel“ zufolge - „der meistgelesene englische Schriftsteller des 20. Jahrhunderts“. Der Inhalt seines Romans wurde in der DDR indessen als „staatsfeindliches, besonders gegen die Sowjetunion und alle sozialistischen Länder gerichtetes Hetzmaterial“ charakterisiert. Man versteht deshalb nur zu gut, weshalb auch das Werk Franz Kafkas so große Schwierigkeiten hatte, sich in jenem Staat durchzusetzen.

Freilich war das geschilderte „Verbrechen“ keineswegs das einzige seiner Art. Der Autor, der die Briefe geschrieben hat, „die ins Zuchthaus führten“, wartet mit weiteren derartigen Beispielen auf. Orwells Werke eigneten sich zu keiner Zeit dazu, die „Diktatur des Proletariats“ zu untermauern; sie erschienen eben der Ähnlichkeit ihrer Schilderungen mit einer unübersehbaren Wirklichkeit wegen eher als „Untergundliteratur“, die den „Aufbau des Sozialismus“ nur stören konnten.

Baldur Haase breitet nun im vorliegenden Buch ein Lebensschicksal aus, wie es sich unter den angedeuteten Bedingungen im SED-Staat entwickelt hat, ja schlechterdings entwickeln musste. Stationen dieser nur teilweise freiwilligen „Reise“ sind die Lektüre jenes Romans, die genannten „staatsgefährdenden“ Briefe, deren Bekanntwerden durch „die Anzeige des Schwagers“, die Verhaftung, die Untersuchungshaft, den Prozess, die Strafverbüßung im berüchtigten Zuchthaus Waldheim. Einmal mehr wird an der Darstellung die schon aus anderen Berichten bekannte Erfahrung deutlich, wie das Spitzelunwesen der DDR nicht nur die ganze Gesellschaft durchdrang, sondern auch und gerade sich hinter Mauern durchzusetzen wusste; davon betroffen waren in erster Linie politische Gefangene wie der Verfasser, die ohnehin unter dem Verdacht standen, dem Regime gegenüber zumindest gleichgültig, wenn nicht gar feindlich eingestellt zu sein.

Der weitere Ablauf der Lebensgeschichte wird gleichsam „im Zeitraffer“ mitgeteilt. Angstpsychosen suchten den 1961 aus der Haft Entlassenen zunächst heim. Später konnte er eine Arbeit als Buchdrucker (wieder) aufnehmen, um dann schließlich sich auf kulturellem Gebiet als Redakteur betätigen zu können. Familiäre Bindungen - nicht zuletzt eine Ehe - hielten ihn in der DDR fest. Aus der zeitweilig erwogenen Flucht in den Westen wurde nichts.

Ihr stand auch die Errichtung der Mauer entgegen. Immerhin wurde der Verfasser allmählich die Last seiner Vorstrafe los; 1968 wurde sie getilgt.

Das verständlich geschriebene und mit zahlreichen Fotos - aus dem Familienkreis und vom Zuchthaus Waldheim - angereicherte Buch ist ein Zeitdokument, das einmal mehr sichtbar macht, mit welchen Mitteln das SED-Regime in das Lebensschicksal seiner Bürger eingegriffen hat. Eingestreute Zitate aus dem Roman des englischen Schriftstellers suchen jene Parallelität zwischen dem „Großen Bruder“ und der DDR herzustellen, die zum Anlass für das Strafverfahren gegen den Verfasser und seine Inhaftierung geworden ist.

Heinz Müller-Dietz

Thomas Ross: Bindungsstile von gefährlichen Straftätern (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 13). Centaurus Verlag: Herbolzheim 2001. 200 S. € 23,53.

Der Autor, der von Hause aus Psychologe und auf dem Gebiet der Forensischen Psychotherapie in der Abteilung Psychotherapie und Psychosomatische Medizin des Universitätsklinikums Ulm tätig ist, beabsichtigt mit seiner Studie einen Beitrag zur Lebensentwicklung gefährlicher Straftäter zu leisten. Die Arbeit steht insofern zwar im Kontext vieler einschlägiger Untersuchungen, die der Vorhersage von Gefährlichkeit und der Vermeidung von Rückfällen gelten. Sie orientiert sich indessen - wie Friedemann Pfäfflin in seinem Vorwort erläuternd darlegt - im Unterschied zu vielfach gängigen Ansätzen nicht an einem statischen Modell von Persönlichkeit und Lebenssituation der Probanden, sondern vielmehr an einem dynamischen Konzept, das es ermöglicht, Verläufe und deren Einflussfaktoren zu erfassen.

Seiner empirischen Untersuchung hat Thomas Ross die Bindungstheorie in der Gestalt, die sie durch John Bowlby erfahren hat, zugrunde gelegt. In diesem Konzept spielen namentlich Erziehungsstile und familiäre Umstände, insbesondere bei Bezugspersonen anzutreffende Erziehungsmängel, Misshandlungen usw., sowie soziale Interaktionen des Kindes und Jugendlichen, also nicht zuletzt Umwelteinflüsse, welche die Entwicklung tragfähiger Beziehungen beeinträchtigen können, für die Entstehung aggressiven, gewalttätigen Verhaltens eine gewichtige Rolle. Damit geraten Mangelzustände und andere Störfaktoren - etwa frühe Trennungen und Loslösungen von Bezugspersonen - im Prozess der sozialen Reifung junger Menschen in den Blick.

Die empirische Erhebung des Verfassers erstreckte sich auf 31 wegen Gewaltdelikten verurteilte Straftäter, die verschiedenen baden-württembergischen Vollzugsanstalten (Freiburg, Heilbronn, Ravensburg und Bruchsal) entstammten, als Untersuchungsgruppe sowie auf zwei Vergleichsgruppen von Personen, die strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind. Die eine bestand aus 22 Anwärtern des Vollzugsdienstes, die andere aus 21 Angehörigen christlicher Pfingstgemeinden. Ross suchte nun mit Hilfe standardisierter psychodiagnostischer Instrumente in Form von Fragebogen und Interview die im Leben der Probanden jeweils relevant gewordenen Bindungsmuster und -stile zu ermitteln, um etwaige Unterschiede zwischen den Untersuchungs- und Vergleichspersonen herauszufinden. Die einzelnen Aspekte der Erhebung - einschließlich des von ihm selbst erarbeiteten Fragebogens - sind im Anhang der Arbeit wiedergegeben. Demnach wurden Bindungsstile jeweils zu interpersonalen Problemen, zum Selbstkonzept und zur Persönlichkeitsstruktur der Probanden in Beziehung gesetzt.

Die Ergebnisse, zu denen der Verfasser gelangte, dürften nicht weiter überraschen. Demnach traten bei der Untersuchungsgruppe der Gewalttäter instabilere Beziehungen und weniger emotionale Bindungen zu anderen Personen zutage. Sie waren gepaart mit einem stärkeren Streben nach persönlicher Autonomie. Zu den Trends, die sich bei der Tätergruppe abzeichneten, gehörten insbesondere frühe psychosoziale Belastungsfaktoren wie z.B. Gewalterfahrungen, Schulprobleme und Substanzmissbrauch. Dagegen fanden sich keine Unterschiede hinsichtlich des Selbstkonzepts. Jedoch neigten die Straftäter eher zur Auffassung, dass ihr Lebensschicksal stärker durch äußere Ereignisse beeinflusst ist als durch ihr eigenes Verhalten. „Eine bevorzugte Strategie der

Straftätergruppe, mit eigenen Konflikten, interpersonalen Schwierigkeiten und der aversiblen Lebenssituation umzugehen, scheint die Entwertung anderer Personen zu sein.“ (S. 117) Bei ihr sind wohl zugleich die mangelnde Orientierung an gesellschaftlichen Werten, aber auch das Empfinden sozialer Isolierung stärker ausgeprägt.

Diese Befunde sind freilich - wie der Verfasser selbst hervorhebt - mit einigen Vorbehalten zu versehen und aufzunehmen. Das gilt zum einen schon für die Größe der Stichprobe, die für sich allein Verallgemeinerungen schwerlich zulässt. Zum anderen ergaben sich methodische Einschränkungen, was die Auswahl der inhaftierten Personen, deren institutionelle Einbindung und die Vorgehensweisen der Vollzugsbediensteten bei Informationsgesprächen betraf. Von einer Repräsentativität der drei untersuchten Gruppen konnte nicht die Rede sein. Insofern liegen Reiz und Wert der Studie vor allem auf der Besonderheit des angewandten Verfahrens und der Anhaltspunkte, die sie dank ihrer theoretischen Grundlagen für weitere Forschungen zu Vorhersage- und Behandlungsmöglichkeiten hinsichtlich des Personenkreises der Gewaltstraftäter bietet.

Heinz Müller-Dietz

Verena Krenberger: Psychoanalyse im modernen deutschen Strafvollzug. Untersuchung der Geeignetheit unter philosophischen Gesichtspunkten. ibidem-Verlag: Stuttgart 2003. 125 S. € 22,-.

Der Titel der Studie könnte die Annahme nahe legen, es handle sich um eine Untersuchung der bekannten Art, die der Frage nachgeht, welchen Spielraum und welche Gestaltungsmöglichkeiten der gegenwärtige deutsche Strafvollzug der Psychoanalyse eröffnet. Der Untertitel belehrt indessen darüber, dass damit ein weiterreichender, ja vielmehr tiefgreifender Anspruch verfolgt wird. Es geschieht nicht eben häufig, dass die Eignung der Psychoanalyse als Mittel der Rehabilitation, genauer der Kriminalprävention, unter philosophischen Vorzeichen untersucht wird. Bisher hat zumeist die Frage beschäftigt, welche praktische und theoretische Bedeutung ihr für die Begutachtung Angeklagter im Strafprozess und bei der Behandlung von Straftätern im Rahmen der Sozialtherapie zukommt (vgl. z.B. Cornel, in: Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse? Hrsg. von Lüderssen, Bd. IV, 1998, S. 120-179; in diesem recht umfassenden Beitrag informiert der Autor über das Frankfurter Projekt von 1981 bis 1985, über das er auch einen ersten, von der Verfasserin zitierten Erfahrungsbericht in der ZfStrVo 1983, S. 157- 163, vorgelegt hat).

Freilich bildet die Studie Verena Krenbergers keineswegs eine Untersuchung, welche die Psychoanalyse unter sämtlichen denkbaren philosophischen Aspekten zur Diskussion stellte. Das wäre auch auf begrenztem Raum schwerlich zu leisten. Vielmehr begegnet man in der Studie einer vergleichsweise alten Fragestellung, die schon von den Anfängen der Psychoanalyse Freuds (der im Literaturverzeichnis merkwürdigerweise nicht erscheint) die Auseinandersetzungen mit Strafrecht und Justiz geprägt hat: ob und inwieweit die Determination menschlichen Verhaltens durch unbewusste Motive mit der vom Schuldstrafrecht vorausgesetzten freien Entscheidung des Menschen, seiner Verantwortlichkeit für sein Tun, vereinbar ist. Der Zusammenhang dieser Problematik mit Erklärungen zur Verbrechensentstehung (den sog. Kriminalitätstheorien) einerseits und Behandlungskonzepten im Strafvollzug andererseits, die gerade auf die Bereitschaft und Fähigkeit des Straftäters zur Mitarbeit abheben, ist offenkundig. Jedoch stellt sich dieser Konflikt, wie die Verfasserin in ihrer philosophisch wie historisch weit ausholenden Untersuchung darlegt, heute dank der Weiterentwicklung psychoanalytischer Konzepte wie weitergehender Erfahrungen mit der Behandlung von Straftätern heute ungleich differenzierter dar. Es geht hier - etwa im Anschluss an Tilmann Moser - darum, „dass durch immer genauere Erforschung der seelischen Struktur des Straftäters die Bedingungen aufgezeigt werden sollen, unter denen Strafe als Appell noch sinnvoll ist und wann er nicht mehr wahrgenommen werden kann, sondern wesentlich destruktive Wirkung entfaltet“ (S. 51). Dabei steht unter psychoanalytischem Vorzeichen außer Frage, dass bloße Übelszufügung ohne notwendige Hilfsangebote ihr kriminalpräventives

Ziel verfehlen muss - von der Frage einmal abgesehen, was dies für einen humanen Umgang mit Inhaftierten praktisch bedeuten würde.

Die Verfasserin schließt nun an die Gegenüberstellung psychoanalytischer, philosophischer und (schuld-)strafrechtlicher Konzepte folgerichtig eine geraffte Übersicht über bisherige Behandlungsansätze, deren rechtliche Verankerung, theoretische Ausrichtung und praktischen Ergebnisse an. Im Mittelpunkt stehen namentlich einschlägige Erfahrungen mit der Sozialtherapie. Hinsichtlich empirischer Überprüfung solcher kriminalpräventiven Ansätze stellt die Verfasserin fest, bisher sei für kein einzelnes Behandlungsprogramm zweifelsfrei belegt worden, dass damit die Rückfallquote der Zielgruppe verringert worden sei. Sie hat sich freilich wohl nicht mehr mit den jüngsten einschlägigen Erfahrungen im sozialtherapeutischen Vollzug Nordrhein-Westfalens und deren keineswegs einhelliger Interpretation auseinandersetzen können (vgl. nur Ortman, Sozialtherapie im Strafvollzug, 2002; Rothaus, ZfStrVo 2002, S. 279-284; Kaiser, in: Festschrift für Rolinski, 2002, S. 349-364).

Hinsichtlich der Frage, was und wie viel Behandlung im Vollzug zu bewirken vermag, schlagen - neben der Eigenart der jeweiligen Klientel - nicht zuletzt die bekannten - und immer wieder diskutierten - Probleme therapeutischer Arbeit hinter Mauern zu Buch: etwa die Rahmenbedingungen der sog. „totalen Institution“, die Schwierigkeiten in Bezug auf die Therapeut-Patient-Beziehung sowie fundierter Erfolgsmessung. Es ist keine Frage, dass hier ein in die (Un-)Tiefen der Persönlichkeit reichendes, anspruchsvolles therapeutisches Vorgehen besonderen Hemmnissen und Hemmschwellen begegnet. Das ist denn auch einer der Gründe - wenn auch beileibe nicht der einzige -, der dazu geführt hat, dass die Psychoanalyse bisher nur in einem verschwindend geringen Umfang im Vollzug praktiziert worden ist. Ein weiterer liegt natürlich in der mangelnden Eignung vieler Straftäter für eine solche Therapie. Freilich sagt der geringe Anteil der Psychoanalyse an bisher üblichen Behandlungsmethoden - wie die Verfasserin zutreffend anmerkt - allein noch nicht genügend über die Möglichkeiten praktischer Anwendung aus. Dazu fehlt es einfach an hinreichenden empirisch gesicherten Erfahrungen. Es bleibt freilich die Skepsis, dass der heutige Vollzug in größerem Umfang über Straftäter verfügt, die für theoretisch derart anspruchsvolle, die Persönlichkeit (heraus-)fordernde Konzepte in Betracht kommen. Das war indessen schon nicht mehr das Thema der vorrangig an theoretischen Überlegungen orientierten Studie.

Heinz Müller-Dietz

Michael Schulze: Die bedingte Haftentlassung lebenslänglicher Gefangener - § 57a StGB nach dem Beschluss des BVerfG vom 3.6.1992. Schriftenreihe Strafrecht in Forschung und Praxis, Band 35. Verlag Dr. Kovac. Hamburg 2003. Kart. 129 Seiten. € 66,-

Die lebenslange Freiheitsstrafe ist nach Abschaffung der Todesstrafe (Art. 102 GG) an deren Stelle getreten. Sie ist die absolute Strafe bei Mord und wird in der Praxis fast nur bei Mord verhängt. Am Wege des strafgerichtlichen und des vollzuglichen Umgangs mit dieser höchsten Sanktion stehen eine Reihe von wichtigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs. Besonders einschneidend für die Rechtsprechung der Schwurgerichte und der Strafvollstreckungskammern war der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.1992 (BVerfGE 86, 288 ff.). Er löste eine vielstimmige, oft kritische Diskussion aus, in der die abweichenden Voten der Richter Mahrenholz und Winter große Beachtung fanden, und stellte die Praxis bis hin zu den Justizvollzugsanstalten vor schwierige, neue Aufgaben.

Zu den Kritikern gehörte auch Dieter Meurer, der die vorliegende Dissertation anregte und bis zu seinem Tode betreute. Die Untersuchung entstand in den Jahren 1996 bis 1999, konnte aber erst im vergangenen Jahr mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden.

Die Arbeit befasst sich mit den strafrechtssystematischen und dogmatischen Aspekten der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Das sind zunächst die Schuldschwereklausel (S. 9)

und die Frage der Gebotenheit der Weitervollstreckung über das Mindestmaß von fünfzehn Jahren hinaus. Besondere Aufmerksamkeit widmet der Verfasser der Frage, zu welchem Zeitpunkt der Antrag nach § 57a StGB frühestens gestellt werden kann (S. 44), und den Folgen der Zuständigkeitsverteilung der Feststellung der besonderen Schuldschwere durch das Schwurgericht (S. 78) einerseits und der Gebotenheit der Weitervollstreckung durch die Strafvollstreckungskammer (S. 39) andererseits.

Der kriminologische und kriminalpolitische Hintergrund der Rechtsfragen spielt bei den Überlegungen des Verfassers nur eine untergeordnete Rolle. Er ist allerdings besorgt, dass eine unrichtige Fortentwicklung der Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zu einem vom Gesetzgeber nicht gewollten ‚Entlassungsautomatismus‘ führen könne (S. 26, 112). Offenbar geht er davon aus, dass Sicherheitserwägungen und Fragen der Wiedereingliederung nach Verbüßung von 15 Jahren Strafe der Entlassung im Regelfall nicht entgegenstehen. Der Eindruck mag entstehen, wenn man die extrem niedrige Rückfallquote der wegen eines Tötungsdeliktes Verurteilten von weniger als 1% bedenkt. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass vor der Strafaussetzung die hohe Hürde der Begutachtung zum Gewinn einer zuverlässigen Entlassungsprognose zu überwinden ist. Die günstigen Resozialisierungserfolge der ‚Lebenslänglichen‘ beruhen nicht zuletzt auf der großen Sorgfalt und der Vorsicht der Gutachter und der Gerichte. Viele Mörder verbüßen mehr als fünfzehn Jahre, weil sie nach der Mindestverbüßungszeit aus Sicherheitsgründen noch nicht entlassungsreif sind. Einen Entlassungsautomatismus kann es deshalb nicht geben.

Am Ende der Untersuchung fasst der Verfasser seine Ergebnisse in einem knappen, klaren Resümee (S. 108 - 115) zusammen. Die Ergebnisse sind durchweg vertretbar, auch wenn die Kritik des Verfassers an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.1992 manchmal geradezu emotional gefärbt erscheint (z.B. S. 110) und bis zu der Annahme geht, das Gericht habe versucht, die lebenslange Strafe ‚durch die Hintertür‘ abzuschaffen“ (S. 112). Durch seinen ‚Redaktionsschluss‘ Ende 1999 konnte der Verfasser die in den vergangenen Jahren erschienene Literatur, insbesondere die Kommentare zu § 57a StGB (Schönke/ Schröder 2001, Tröndle/Fischer 2001, Lackner/Kühl 2001, Kindhäuser 2002, Nomos 2003), nicht mehr berücksichtigen. Gerade diese Erläuterungen vermitteln das Bild, dass die Praxis mit den Konsequenzen der Entscheidung recht gut fertig wird. Diese Entwicklung widerlegt nicht die Kritik an der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, legt aber eine gelassene Betrachtung des Problemkreises nahe. Dem Wunsch des Verfassers nach einer umfassenden Neuregelung des Rechts der Tötungsdelikte ist dagegen wieder zuzustimmen.

Karl Peter Rothaus

Helmut Kury (Hrsg.): Strafrecht und Kriminalität - Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa. Reihe: Kriminalität und Kriminalpolitik in Europa, Band 1. Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer. Bochum 2004. Kart. XII, 309 Seiten, € 19,80.

Am 19. und 20. Mai 2003 fand in Tbilisi, der Hauptstadt von Georgien, eine vom Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften Georgiens gemeinsam mit dem Herausgeber organisierte Konferenz „Kriminalität und Kriminalprävention“ statt, die von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) gefördert und finanziell unterstützt wurde. Der vorliegende Sammelband enthält die teilweise überarbeiteten Referate dieser Tagung und schließt mit einer Resolution „Kriminalpolitische Empfehlungen der Teilnehmer der Tbilisi-Konferenz“ (S. 307), die sich durch Realitätsnähe und Schlichtheit auszeichnet.

Die Beiträge sind in vier Gruppen nach Themen geordnet. Die erste Gruppe beschreibt die ‚Kriminalität und Kriminalitätsentwicklung in Ost und West‘. Besondere Beachtung verdient hier der Beitrag des Herausgebers, weil er auf der Grundlage umfangreichen Zahlenmaterials die Realität in Ost und West in den Blick nimmt und mit Empfehlungen schließt, die sich nicht nur an die Länder des südlichen Kaukasus wenden: Die Haftquoten sollten weiter reduziert werden. Programme, die sich auf bloße Überwachung und

Disziplinierung beschränkten, seien präventiv wenig erfolgreich. Wirksam dagegen könnten Unterstützungsprogramme für die Gefährdeten selbst und ihr soziales Umfeld mit materiellen und beratenden Hilfen sein. - In diesem Zusammenhang wirft der Verfasser einen kritischen Blick auf Deutschland, wo als Reaktion auf „Forderungen der Bevölkerung nach härteren Sanktionen, speziell gegenüber Sexualstraftätern, härtere gesetzliche Regelungen geschaffen wurden, deren kriminalpräventive Effizienz kritisch gesehen werden muss“: Die Gruppe der „schwer gefährlichen Täter“, die selbstverständlich sicher zu verwahren seien, werde in der Regel zahlenmäßig überschätzt. Durch rechtzeitige Überführung aus dem geschlossenen in den offenen Vollzug seien den Gefangenen Brücken für das Leben in Freiheit zu bauen. - Die weiteren Beiträge beschreiben und diskutieren die Lage in Georgien, Armenien und Aserbaidschan. Aus ihnen lassen sich aber für den deutschen Leser interessante Erkenntnisse über Organisierte Kriminalität und Korruption gewinnen. Dem letzteren Thema ist ein eigener Beitrag, bezogen auf Deutschland, von Frau Ciklaury-Lamich gewidmet.

Die zweite Gruppe fasst Aufsätze über die Strafrechtsentwicklung der drei Staaten des südlichen Kaukasus zusammen mit zwei Beiträgen von Lammich über die „Aktuellen Tendenzen in der Internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen“ und von Nussberger „Zur Fallrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Orientierungspunkt für die Reformen in Georgien“. Die dritte Gruppe der Aufsätze behandelt die Sanktionsentwicklung und die Einstellungen zu Sanktionen, und die vierte schließlich den Strafvollzug. Dort geht es in drei Artikeln zunächst um die Entwicklung und die Reformen des Vollzugs in der Zeit nach der Verselbstständigung der Staaten des südlichen Kaukasus. Es folgen drei Beiträge aus Deutschland, die sozusagen Lehrstoff für diese Staaten einbringen. Müller-Dietz stellt hier das Strafvollzugsrecht dar. Er misst das europäische Strafvollzugsrecht zunächst an den internationalen Vollzugsstandards, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen. Dann geht er auf die außerordentlich fruchtbare Arbeit des Antifolterkomitees des Europarats ein. Wichtige Tendenzen im Strafvollzug sieht er in der Rückkehr zum Behandlungsgedanken, vom „nothing works“ zum „something works“. Entwicklungsmöglichkeiten seien auch im Organisationsbereich und auf dem Gebiet der Privatisierung zu erkennen, die in Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen nur auf dem Gebiet der nicht-hoheitlichen Tätigkeiten des Vollzugspersonals zulässig seien. Im wechselhaften Ablauf der Entwicklung des Strafvollzugsrechts sieht Müller-Dietz in den internationalen und verfassungsrechtlichen Garantien der Menschenrechte Fundamente und Stabilisatoren für einen mühsamen und langwierigen Prozess, „der einen humanen und angemessenen Umgang mit Straffälligen wie ihren Opfern zum Ziel hat“ (S. 251). Diese grundsätzlichen Überlegungen veranschaulicht er abschließend mit einem Blick auf praktische Entwicklungen in Deutschland.

Der Beitrag von J. Walter führt in die Praxis hinein, die Arbeit des Leiters einer deutschen Vollzugsanstalt. Der Verfasser betont nachdrücklich die Leitfunktion des gesetzlich festgelegten Vollzugsziels und der daran anschließenden Grundsätze für die Gestaltung des Vollzuges (§§ 2, 3 StVollzG). Im Gefangenen sieht er den „Staatsbürger in Haft“. Verhaltensänderung sei nur durch innere Überzeugung, nicht durch Nötigung von außen zu erreichen. Deshalb gibt er dem Prinzip der intensiven personellen Betreuung den Vorzug vor der von Außenstehenden oft überbewerteten Außenbewachung (S. 266). Seine Ausführungen zu den vielfältigen Problemen der Subkultur im Gefängnis sind lebensnah und enden mit dem überzeugenden Leitsatz: „Je offener der Vollzug, desto weniger Subkultur“ (S. 269). Abschließend richtet er den Blick auf die personellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Vollzugsarbeit.

Wenn Walters Beitrag die inneren Abläufe im Strafvollzug behandelt, so vermittelt Wulf einen Überblick über das Panorama eines Vollzugssystems, des Strafvollzugs von Baden-Württemberg. Zunächst befasst er sich mit der aktuellen Kriminalitätsentwicklung und den Veränderungen der Zusammensetzung der Belegung unserer Anstalten. Diesen Feststellungen ist ebenso zuzustimmen wie seiner Würdigung der Fassung von § 2 StVollzG als einer „weitsichtigen und guten Entscheidung“ (S. 279). Gründe für eine Änderung der Vollzugspraxis im Grundsätzlichen vermag ich im Gegensatz zu ihm dagegen nicht zu erkennen. Zu keiner Zeit war der Vollzug verpflichtet, Gefangene, die auf Hilfsangebote nicht

eingingen und die Mitarbeit verweigerten, ohne diese ihre Mitarbeit mit dem Ziel der Wiedereingliederung zu behandeln. - Die Sicherheit der Vollzugseinrichtungen und die Verhinderung von Missbrauch der Lockerungen des Vollzugs war damals wie heute das erste Ziel, denn der Schutz der Allgemeinheit hatte selbstverständlich zentrale Bedeutung. Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten sind vorgekommen, sie sind auch künftig nicht gänzlich auszuschließen. Sie gefährden nicht nur die politische Spitze des Vollzugs, sondern auch die Stellung der leitenden Beamten im Strafvollzug. Darüber war sich das Personal des Strafvollzugs immer im Klaren und diese Erkenntnis bestimmte das Verhalten. - Ein breites Feld ist den organisatorischen Neuerungen gewidmet, die dazu beitragen sollen, „Gefängnisse als Unternehmen zu führen“ und bei sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel hohe vollzugliche Standards zu erreichen.

Das Werk informiert sehr gründlich und ausführlich über den vom Titel des Sammelbandes umschriebenen Themenkreis. Auf die drei letzten Beiträge bin ich näher eingegangen, weil sie das preiswerte Buch auch für solche Leser interessant machen, die an der Entwicklung des Strafvollzugs in Osteuropa weniger Anteil nehmen.

Karl Peter Rotthaus

Klocke, Gabriele (2004). Über die Gleichheit vor dem Wort. Sprachkultur im geschlossenen Strafvollzug. Bielefeld: transcript Verlag. 348 Seiten, € 26,80.

Über die Praktizierung der Freiheitsstrafe im geschlossenen Strafvollzug wurde viel geschrieben - über seine Schäden auf die Insassen und das soziale Umfeld der Inhaftierten, über die Gefangenen(sub)kultur oder etwa die Resozialisierungsmöglichkeiten, um nur einige Punkte zu nennen. Gerade Resozialisierung, der Umgang der Menschen im Vollzug miteinander, Gefangener und Bediensteter, hat viel mit der Art und Weise des Miteinander-Sprechens zu tun. Schon Clemmer, einer der Klassiker der US-amerikanischen Kriminologie und Gefängnisforschung, wies auf die Bedeutung der Sprache für die Gefängnisstruktur hin. Untersuchungen zu Sprache und Sprachkultur im Strafvollzug liegen bisher, zumindest im deutschsprachigen Bereich, kaum vor, obwohl es gerade hier als einer abgeschlossenen, „totalen Institution“ besonders auf die Art des Miteinander-Sprechens ankommt. Zwar gibt es Veröffentlichungen zur „Gefangenen-sprache“ bzw. dem „Gefängnisjargon“, soziolinguistische Forschung zur Art des Miteinander-Sprechens ist jedoch kaum vorhanden.

Gabriele Klocke versucht als Linguistin mit ihrer interdisziplinär angelegten Studie zur Sprachkultur im Gefängnis, die gleichzeitig ihre Dissertation an der Universität Bielefeld darstellt, diese Lücke zu schließen. Der Arbeit liegt die begründete Annahme zugrunde, „dass jeder Mensch ein Recht auf die Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft hat, in der er sowohl sprechen als auch Zuhörer vorfinden kann“ (S. 9). Die Autorin gibt zunächst eine kurze Einleitung in die Thematik, es folgen die knappe Darstellung der Entstehung des Themas, eine Erläuterung des Erkenntnisinteresses, die Sprachkultur des Gefängnisses daraufhin zu untersuchen, wieweit alle Sprecher der Sprachgemeinschaft im Vollzug überhaupt zu Wort kommen bzw. gehört werden, eine Annäherung an den Forschungsgegenstand, wobei neben Linguistik und Kriminologie der kulturökologische Ansatz eingeführt wird, eine Beschreibung des Forschungsfeldes sowie die Begründung der Auswahl der Forschungsmethoden (teilnehmende Beobachtung und themenzentriertes Interview). Kapitel VII ist das umfangreichste und stellt die Ergebnisse der Forschungsarbeit dar. Den Schluss bilden ein kurzes Fazit und eine Rückschau auf die Gesamtarbeit.

Der Autorin ist während ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Organistin im Gefängnisgottesdienst die „institutionenspezifische Sprechweise der Gefängnisangehörigen“ aufgefallen (S. 11). Sie sieht ihre empirische Untersuchung interdisziplinär, zwischen Linguistik und Kriminologie, verortet. Zu Recht betont sie in Anlehnung an Habermas, dass jede Forschung interessengeleitet sei und dass diese Interessen auch die Ergebnisse beeinflussen. In Auseinandersetzung mit Autoren wie Arendt oder Habermas versucht sie stichwortartig ihre eigene Arbeit theoretisch auszurichten. Recht greift, wie Klocke betont, in die Lebenswelt des Einzel-

nen ein, „trennt die Konfliktparteien künstlich voneinander, indem es ihre ihnen eigene lebensweltliche Fähigkeit zur mikrosozialen Konfliktschlichtung nicht beachtet und verkümmern lässt“ (S. 23).

Forschungsgegenstand der eigenen Untersuchung ist die mündliche und schriftliche Sprachkultur des Gefängnisses unter besonderer Berücksichtigung der Verteilung des Rede- und Hörerrechts. Worüber und in welcher Form die Menschen im Gefängnis sprechen, hängt entscheidend davon ab, wie sich ihre Umwelt auf sie auswirkt. Vor der tätlichen Aggression steht meist die verbale. In der eigenen Untersuchung geht es der Autorin vor allem um die verletzte Sprachgleichgewichte im Gefängnis, um die mangelnde „Achtung der Sprecher- und Hörerrechte“ (S. 37). Die Datenerhebung erfolgte durch teilnehmende Beobachtung und themenzentrierte Interviews bei allen am Strafvollzug direkt Beteiligten. Die Autorin verbrachte 107 Beobachtungseinheiten von jeweils durchschnittlich acht Stunden, die alle Tages- und Nachtzeiten abdecken, in sechs Gefängnissen dreier verschiedener Bundesländer. Für die themenzentrierten Interviews wurde ein Leitfaden entwickelt, der sich u.a. auf die Themen

- Reden über Gefühle, Schuld, Wiedergutmachung, Rechtfertigung,
- über Träume und Pläne, Zukunft und Vergangenheit,
- sprachliche Täuschung,
- vollzugliche Bedingungen der Kommunikation,
- Witze, Beleidigungen, Sprache der Ausländer, Geheimsprachen, sprachliche Isolation und Einsamkeit,
- Sprachlosigkeit,
- Gefängnisjargon,
- Täter-Opfer-Ausgleich

konzentrierte. Geplant war die Durchführung von 40 Interviews, von denen 38 in zwölf verschiedenen Anstalten dreier Bundesländer mit allen Gefängnisangehörigen durchgeführt werden konnten. Ausgewertet wurden letztlich 34.

Die Ergebnisse der Auswertung des umfangreichen Materials „beschreiben den Strafvollzug unter dem Gesichtspunkt, inwiefern er seinen Angehörigen eine Gleichheit vor dem Wort ermöglicht“ (S. 63). Literalität und Oralität, Schriftlichkeit und Mündlichkeit in einer Gemeinschaft beeinflussen auch den sozialen Umgang der Mitglieder miteinander. Der aktenmäßige Umgang des Strafvollzugs erzeugt auch unterschiedliche Lebensformen, fixiert die Betroffenen auf den Akteninhalt, bestimmt den Dialog zwischen Gefangenen und Bediensteten. „Was ist Freiheitsstrafe faktisch anderes, als primär das Warten auf den Tag der Entlassung?“ (S. 67) Zwei Drittel der befragten Gefängnisangehörigen sind der Meinung, ein Mensch habe ein Recht auf Zuhörerschaft, darauf, gehört zu werden. Vor allem Gefangene selbst verneinen dieses Recht. Jeder Mensch brauche auch einen Zuhörer. Viele Bedienstete müssten es lernen, dass ein Gefangener trotz seiner Tat Mensch bleibt und jemanden braucht, der ihm zuhört. Die Gespräche mit den Angehörigen seien unter der Kontrolle der Anstalt zwangsläufig oft oberflächlich.

Die Gefangenen erlitten durch den Aufenthalt im Gefängnis Einbußen im allgemeinen zwischenmenschlichen Umgang, würden an Gesprächskompetenz verlieren, was sich vor allem bei den Besuchen durch Angehörige bemerkbar mache. Der Knast färbe Sprache und Umgangston, dagegen könne man sich kaum wehren. Sowohl das Recht als auch die Psychologie, die den Alltag des Strafvollzugs bestimmten, verwenden vermeintlich allgemein verständliche Fachsprachen, was zu Missverständnissen führen könne. „Infolge einer Verständnisillusion fühlt man sich als fachsprachlicher Laie im Gefängnis zunächst nicht völlig vom Gespräch ausgeschlossen.“ Vor allem die Rechtssprache sei eine „besondere Quelle enttäuschenden Nicht- und Missverstehens“ (S. 113).

Nach Ansicht der Autorin ist es vor allem das Gerücht im Gefängnis als Form der Kommunikation, das dieser Institution „ein entscheidendes Moment an Gnadenlosigkeit hinzufügt und sämtliches Bemühen um eine Gesprächskultur der Anerkennung des Anderen untergräbt“ (S. 118). In totalen Institutionen fände es „ideale Entstehungs- und Wirkungsbedingungen vor, und trete deshalb im „Gefängnis in einer extremen Ausprägungsform“ auf, habe ein „sozialdestruktives Potential“, stelle eine rigorose Form der sozialen Kontrolle dar. Unter Gefangenen sei ein gängiges Gerücht die Vermutung, ein Mitinsasse sei ein Kinderschänder. „Insgesamt ist für alle mir bekannten Gefängnisse festzustellen, dass straftheoretische und strafvollzugspraktische Überlegungen immer wieder

exemplarisch an genau dieser Deliktsform abgehandelt werden. Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird damit gleichsam zur prototypischen Deliktsform des Gefängnisinsassen erhoben. Entsprechend wird nahezu jeder Diskurs über den Strafvollzug von diesem Thema dominiert und in einseitiger Weise emotionalisiert.“ (S. 125)

Auch Ironie und Sarkasmus lasse sich im Gefängnis überall als Bewältigungsstrategie feststellen. Witze könnten in diesem Umfeld nicht immer von Beleidigungen abgegrenzt werden. Das Gefängnis sei eine Gemeinschaft mit besonders hoher Beleidigungstoleranz. Unter den Gefangenen sei nach Ansicht aller Gruppen ein beleidigendes Verhalten geradezu normal. Das Rederecht werde in dieser gewaltnahen Gemeinschaft stets ausgehandelt, werde stark von der Position in der Hierarchie bestimmt, bei Insassen wie Beamten. Das hierarchische Gefälle in einer Anstalt sei steil. Auf der untersten Stufe der „strafvollzuglichen Machtstufen“ stünden nicht die Insassen, sondern deren Angehörige (S. 166). Schon die Eingangspforte sei ein „Konfliktort“, vor allem bei Besuchern mit Kindern.

Deutlich setzt sich die Autorin auch mit den konservativen Kräften in einer Vollzugsanstalt auseinander. Neue werden auch sprachlich von den „alten Hasen“, auf die Anstaltspraxis eingeschworen, Innovationen werden so oft verhindert. „Die Beobachtung, dass ein gewisser Teil der Gefängnisangehörigen einer Intensivierung der behandlerischen Kommunikationspflege ablehnend gegenübersteht, habe ich in allen von mir besuchten Gefängnissen gemacht.“ (S. 187) Bis ein Gefangener entlassen wird, seien alle Bezugspunkte weg: „Je länger die Haft ist, je mehr ist weg.“ Über die Vergangenheit werde wegen der Straftaten nur wenig gesprochen, die Zukunft werde verschönert, an der Realität vorbei. Die Insassen seien hinsichtlich ihrer Sprecher- als auch Hörerrechte gegenüber den Bediensteten im Gefängnis benachteiligt. Nach Ansicht nahezu aller Befragten wird im Gefängnis vor allem von seiten der Insassen viel gelogen, es gebe geradezu eine „strafvollzugliche Verlogenheit“ (S. 220). Dadurch werde ein gegenseitiges Misstrauen geschürt. Es fand sich bei Insassen als auch Beamten eine ständige Beschäftigung mit Rechtfertigungen des eigenen Handelns. „Leider kann ich mich an keine Beobachtungs- oder Befragungseinheit im Gefängnis erinnern, in der einem Gefangenen, der sein Verhalten bereut, explizit vergeben wurde. Im Gefängnis ist meinem Eindruck entsprechend eine Menschengruppe versammelt, die versucht, sich über den Umweg der Rechtfertigung die Zukunft wieder verfügbar zu machen.“ (S. 233 f.)

Was die Literalität betrifft, bestünde im Gefängnis nicht nur bei den Insassen, sondern auch bei den Bediensteten eine weit verbreitete Rechtschreibschwäche. Beide Gruppen, vor allem die Beamten, hätten Ängste vor einer „Rechtschreibblamage“, was sich auf die Abgabe von Stellungnahmen auswirkt; die Beamten schreiben ungern. Das ausgeprägte, allerdings anstaltsabhängige Antragswesen ersetze im Vollzug teilweise die mündliche Auseinandersetzung mit den Gefangenen. Die Kontrolle des Gefangenenbriefverkehrs werde in den untersuchten Anstalten sehr unterschiedlich gehandhabt. Wegen der Verletzung der Privatsphäre durch die Kontrollen sei der normale Aufbau oder der Erhalt einer vertrauten Beziehung kaum möglich. Die Autorin ist der Ansicht, dass auf die Kontrollen verzichtet werden sollte. „Die Menge und Bedeutung der Nachteile einer eingehenden Briefkontrolle werden durch positive Effekte kaum aufgewogen.“

Ein besonderes Kapitel im Vollzug sind Verfügungen. Die Autorin zitiert einen Beamten, der zu dem Thema einen Aktenordner mit solchen Verfügungen aus dem Regal holt mit den Worten: „Das ist unser Chef. Unser Chef ist ein Buch. Von dem kriegen wir nichts zu fassen, außer sein Buchsein.“ Die untersuchten Anstalten hätten eine deutlich unterschiedliche „verfügungsrechtliche Regeldichte“ gezeigt. Für die Beamten aber auch Insassen gelte, „dass sie außerhalb der Anstaltsmauern trotz aufmerksamer und aufrichtiger familiärer Zuhörerschaft in der Regel missverstanden oder gar nicht verstanden werden“ (S. 278). Einen konstruktiven Vorschlag, we man mit der Sprachlosigkeit gegenüber dem Justizvollzug „als aufdringlicher Manifestation des staatlichen Gewaltmonopols“ umgehen kann, hat die Autorin auch nicht (S. 297).

Der Strafvollzug steht einer Gleichheit aller „Sprecherhörer“ vor dem Wort entgegen. Verbesserungsmöglichkeiten sieht die Autorin in einem Ausbau des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) im Vollzug und dem Ausbau der Erlaubnis, Tiere und Pflanzen im Vollzug

zu halten. TOA, was viel mit „Aushandeln“ zu tun hat, könne auch im Sinne einer Förderung der Gesprächskultur gesehen werden mit dem Ziel, auf beide Beteiligte befriedigend zu wirken. Interessanterweise stünde man dem TOA in den meisten Gefängnissen offen und neugierig gegenüber. „Darum erstaunt es umso mehr, dass in den wenigsten Gefängnissen der TOA eine nennenswerte Anwendung findet.“ (S. 308 f.) Die Justiz schiebe sich als Institution „mittels des Strafverfahrens zwischen Täter und Opfer, und verhindere von Beginn an ein Konfliktgespräch (S. 319). Die feindlichen Rollenvorstellungen von Täter und Opfer werden zementiert, man verfare nach dem vorgezeigten Weg des „naming, blaming, claiming“, Täter und Opfer hätten sich im Verlaufe des Strafverfahrens in ihren jeweiligen Rollen „eingerichtet“ (S. 326). Was Tiere als Ansprechpartner im Gefängnis betrifft meint die Autorin, die Anstalten lehnten diese oft ab. In manchen Jugendvollzugsanstalten habe sie Abteilungskatzen entdeckt. „Tiere erfüllen im Gefängnis offenbar eine positive und nicht zu unterschätzende Funktion.“ (S. 332) „Die einflussreichsten Gegner von Tieren im Gefängnis sind ... das praxisferne Strafvollzugsrecht und die anstaltsspezifischen Verfügungen.“ (S. 334)

Die Autorin kommt zu einem kurzen, knapp zweiseitigen Fazit (S. 337). Der Strafvollzug könne „nicht genug mit der Frage konfrontiert werden, wie er es in der Theorie und Praxis, mit der Gleichheit vor dem Wort“ halte. Die einzige verallgemeinerbare Feststellung ihrer Arbeit wäre die, „dass die Gleichheit vor dem Wort im Gefängnis nicht gegeben ist“. Deutlich sei geworden, „dass die Gefängnisangehörigen als Gesamtgruppe den Zwängen des Systems unterliegen und dass es eine verkürzte Sichtweise ist, die einen als die mächtigen Verbeamteten und die anderen als die ohnmächtigen Verurteilten darzustellen.“ (S. 338) Ihrer persönlichen Überzeugung nach sei der „Strafvollzug eine mit vielen Mängeln behaftete Institution ...“, die grundlegend reformiert oder sogar durch eine oder mehrere andere strafrechtliche oder außerstrafrechtliche Institutionen ergänzt beziehungsweise ersetzt werden könnte“.

Die kritische Arbeit zeigt ein weiteres Mal, welch zahlreiche negative Faktoren einer Wiedereingliederung der Rechtsbrecher in die Gesellschaft durch den Strafvollzug entgegenstehen. Diese Hürden, die auch mit unterschiedlichen Rollen zu tun haben, die man in diesem Umfeld kaum abstreifen kann und mit einer Dynamik, welche die Schaffung eines behandlungsförderlichen Klimas kaum erlaubt, machen die Umsetzung resozialisierender Bemühungen so schwer, wenn nicht unmöglich, dass der Ausbau von Alternativen zur Freiheitsstrafe dringend vorangetrieben werden sollte, ein Ergebnis, das die Autorin am Schluss anspricht. Die Arbeit ist sehr empfehlenswert, wirft an vielen Punkten ein kritisches Licht auf die gegenwärtige Strafvollzugspraxis.

Helmut Kury

Brigitte Stump: „Adult time for adult crime“ - Jugendliche zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Eine rechtsvergleichende und rechtsvergleichende Untersuchung zur Sanktionierung junger Straftäter; Band 18 der Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie, herausgegeben von Prof. Dr. Frieder Dünkel, Greifswald; Forum Verlag Godesberg, 2003. 340 Seiten, € 32,-.

Die von Brigitte Stump vorgelegte Arbeit ist eine Dissertation, in der sich die Autorin zum Ziel gesetzt hat, die sowohl Lehre als auch Praxis seit Jahren bewegende Frage „Jugendstrafrecht in der Krise?“ umfassend zu untersuchen. Stump beleuchtet dazu die Entwicklung des Jugendstrafrechts zum einen zeitlich, von der Antike bis heute, zum anderen rechtsvergleichend: gegenübergestellt findet der Leser die entsprechenden Systeme der USA und die ausgewählter europäischer Staaten.

Die besondere Sorgfalt, mit der Stump die historische wie die rechtsvergleichende Perspektive bearbeitet, soll hier nicht eigens betont werden, da sie bei einer Dissertation erwartet werden darf. Hervorzuheben ist vielmehr das Ergebnis der Lektüre des Werks für den Leser. Durch die Technik der Autorin, im Aufbau ihrer Untersuchung stets einer chronologischen Darstellung, einigen „roten

Fäden“ zu folgen, behält dieser die Tuchfühlung und begreift am Ende der Lektüre den Status quo des Jugendstrafrechts in einer Vielzahl europäischer Staaten und in den USA.

Einen historischen roten Faden bildet die Formel „malitia supplet aetatem“, ein uralter Rechtssatz, der lange vor unseren modernen Kodifikationen tradiert wurde und der über verschiedene Konstrukte zu einer Milderung von Strafen bei Kindern oder Jugendlichen führen konnte. Dabei bedeutete „malitia supplet aetatem“ sinngemäß etwa „die Bosheit füllt das Alter aus“, oder auch, und hieran zeigt die Autorin beispielhaft das Durchschlagen des alten Prinzips bis in die Moderne, „adult time for adult crime“. Wer Straftaten begehen kann, die so schwer sind wie die eines Erwachsenen, der kann dafür auch büßen wie ein Erwachsener. So das übersetzte Schlagwort aus den USA.

Historisch interessant sind ferner die unterschiedlichen Wurzeln des Jugendstrafrechts dargestellt; angloamerikanisch eher zivilrechtlich, kontinentaleuropäisch eher strafrechtlich. Umso bemerkenswerter sind daher die von Stump für die letzten einhundert Jahre festgestellten Angleichungen und Parallelen in der internationalen jugendstrafrechtlichen Entwicklung. Jeder Leser, der sich noch nicht vertieft mit diesen Entwicklungen befasst hat, wird sich verwundert finden ob des Nachweises der Autorin, dass die vor über hundert Jahren treibende, entscheidend modernisierende Kraft zu Gunsten eines Sonderstrafrechts für Jugendliche von Nordamerikanischen Staaten ausging. Dort entstanden die ersten Jugendgerichte überhaupt.

Stump bezieht zu den Trends in den insoweit einst modernen USA, das Jugendstrafrecht zunehmend und immer weiter zu verschärfen, ja zu brutalisieren, zu Recht eine kritische und ablehnende Position (S. 159 ff.). Von den 38 Staaten der USA, die im Jahr 2000 an der Todesstrafe festhielten, erlaubten z.B. 23 Staaten die Verhängung der Todesstrafe gegen Personen, die zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren (S. 156); Übereinkommen der UN stehen dem entgegen, werden von den USA jedoch bis heute nicht beachtet. Das amerikanische Jugendstrafrecht steckt im Ergebnis der Aufarbeitung Stumps in der Krise, es gleicht sich zunehmend dem Erwachsenenrecht an und selbst eine Auflösung der Jugendgerichtsbarkeit an sich scheint für die Befürworter nicht mehr undenkbar.

Den Blick auf Europa wendet die Autorin, um auch hier nachzuweisen, dass der Trend im Jugendstrafrecht weg von rein erziehungsorientierten Wertsätzen hin zu punitiven, tatorientierten Justizmodellen verläuft. Dies zeigt Stump für einzelne europäische Länder mit unterschiedlich starker Ausprägung und mit unterschiedlichen Nuancen auf. Letztlich hat die kriminalpolitische Wende der 90er Jahre in Europa auch das Jugendstrafrecht erfasst; so ist z.B. der Erziehungsgedanke in Deutschland längst nicht mehr das Allgemeingut, für das er galt (S. 226). In England und Wales können seit 1993 - Bulger Case - bereits Zehnjährige zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt werden (S. 188). In den Niederlanden bröckelt das Prinzip der minimalen Intervention voraussichtlich zu Gunsten einer Verschärfung des Jugendstrafrechts (S. 217). Selbst die als tolerant geltenden skandinavischen Staaten erleben einen Umbruch (S. 256).

Etwas gelassener als für die USA kommt Stump danach zu dem Schluss, dass sich Europa im internationalen Vergleich zwar in keiner Krise des Jugendstrafrechts befindet, wohl aber in einem nicht zu übersehenden Wandel mit nicht feststehendem Ausgang. Einerseits wird es in Europa nicht zu Bestrafungsexzessen von Jugendlichen, wie sie in den USA möglich sind, kommen können. Andererseits beweist die Autorin einen deutlichen europäischen Trend zur Abkehr von einst im Jugendstrafrecht geltenden Prinzipien, ein repressiveres Vorgehen gegen schwere Fälle von Jugendkriminalität, ein Zurücktreten des Toleranz- und des Schutzgedankens und eine vermehrte Verrechtlichung (S. 267). Zu letzterem ist der in Deutschland jüngst vorgelegte Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes ein inhaltlich lebendiges Beispiel für die Ausführungen der Autorin. Ob sich, wie die Autorin annimmt, der Erziehungsgedanke den aktuellen Entwicklungen zum Trotz in Europa wird weiter behaupten können (S. 268), wird sich zeigen müssen.

Auf die Grobeinteilung der drei inhaltlichen Hauptteile Rechts-historie / USA / Europa lässt die Autorin noch einen Abschnitt über einschlägige internationale Pakte und Richtlinien (S. 269 ff.) folgen, bevor sie in einem vierten und letzten Teil mit ihren eigenen Be-

trachtungen das Werk abschließt. Diese Betrachtungen (S. 286 ff.) können zwar als dicht gedrängte Zusammenfassung der Essentialia der Arbeit gelten; der Erkenntnisgewinn durch die Lektüre der ganzen Arbeit kann dadurch aber nicht ersetzt werden.

Wer sich mit dem System der USA oder europäischer Länder vertieft im Hinblick auf das Jugendstrafrecht befassen möchte, wird keine deutschsprachige Darstellung finden, die der Arbeit von Stump vergleichbar wäre. Der Leser wird vertraut gemacht mit allen gebräuchlichen und zum Verständnis wichtigen Termini technici u.a. der angloamerikanischen Jurisdiktion. Richtungsweisende Leitsätze etwa des Supreme Court werden in Originalzitate wiedergegeben, relevante Präzedenzfälle im einzelnen geschildert. Am Ende werden die Hintergründe der amerikanischen und europäischen Entwicklung dem Leser klar sein. Diese Hintergründe sind komplex, die Darstellung von Stump bleibt dennoch stets leserfreundlicher als manches Lehrbuch. So ist die Arbeit von Stump ausgesprochen übersichtlich, hoch strukturiert und durch dauerhaften Verzicht auf komplizierte Verschachtelungen u.Ä. erfreulich gut lesbar. Der Schreibstil zeigt dabei zugleich Elemente von Doktorarbeit, Fachaufsatz und Lehrbuch und macht einfach Spaß. Ebenfalls nicht selbstverständlich: sämtliche Abschnitte sind aus sich heraus zu verstehen, so dass auch gezielt gelesen werden kann. Umständliches Vor- und Zurückblättern kann dank des gelungenen Aufbaus in aller Regel unterbleiben.

Wärmstens empfohlen werden kann Stumps Werk den Praktikern des Jugendstrafrechts und des Jugendstrafvollzuges, die nach tief gehender Darstellung historischer und rechtspolitischer Hintergründe ihres Fachgebiets suchen sowie den Lehrenden an rechtswissenschaftlichen Fakultäten. Eine Kenntnisnahme durch Rechtspolitiker bleibt zu wünschen.

Wolfram Preusker

Arloth/Lückemann: StVollzG, Strafvollzugsgesetz, Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen. Kommentar, bearbeitet von Frank Arloth und Clemens Lückemann. Verlag C.H. Beck, München 2004, 1.000 Seiten, € 48,-.

Der neue Kommentar zum Strafvollzugsgesetz von Arloth und Lückemann verbessert das gegenwärtige Kommentarangebot. Er ist der Fünfte nach Callies/Müller-Dietz, AK-StVollzG, Kronau/Tiesler (inzwischen veraltet) und Schwind/Böhm.

Im Vorwort begründen die Verfasser die Vorlage eines neuen Kommentars damit, dass sich dieser „streng an den Bedürfnissen der Praxis orientiert und den Nutzern einen schnellen Überblick über die höchstrichterliche Rechtsprechung, aber auch über die praktische Handhabung in den Anstalten vermitteln will“. Diesem Anspruch wird der Kommentar durchweg gerecht. Er ist gegenwärtig der Aktuellste. Kommentiert wird die Rechtsentwicklung des Strafvollzugsrechts bis 31. Dezember 2003, wichtige Rechtsprechung auch darüber hinaus; z.B. die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Ländergesetze zur Unterbringung von gefährlichen Straftätern vom 10. Februar 2004 (§ 129 Rdn. 1).

Neben der Aktualität zeichnet diesen neuen Kommentar seine Handlichkeit und Übersichtlichkeit aus. Die rund 1.000 Seiten sieht man ihm möglicherweise wegen des sehr dünnen Papiers gar nicht an. Die Kommentierung der einzelnen Paragraphen ist äußerst anwenderfreundlich gegliedert. Jede Kommentierung schließt mit einem Absatz „sachdienliche Anträge und Rechtsschutz“, was sicher von den Praktikern begrüßt wird.

Der Anhang ist überdurchschnittlich umfangreich. Fast alle Rechtsvorschriften, die irgendwie mit dem Strafvollzug Berührung haben, sind in der aktuellen Fassung dargestellt. Dennoch fehlen einige für den Praktiker wichtige Vorschriften, wie etwa die MRK, das Jugendgerichtsgesetz, die Strafvollstreckungsordnung, die Untersuchungshaftvollzugsordnung und die für die Abschiebungshaft maßgeblichen Bestimmungen des Ausländerrechts.

Wie in den meisten Kommentaren werden die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzug abgedruckt. Arloth und Lückemann kommentieren diese auch, was die Praktiker sicher freuen wird.

Der Kommentar verzichtet auf umfangreiche Diskussionen von Rechtsproblemen, was mit Blick auf das Ziel der Praxisbezogenheit nur konsequent ist. In der Praxis geht es eben häufig darum, schnell die aktuelle herrschende Meinung und den Streitstand zu einer Rechtsfrage zu erfahren. Genau dafür ist der Kommentar ausgesprochen gut geeignet.

Die konsequente Praxisbezogenheit des Kommentars zeigt sich z.B. auch bei der Kommentierung der Bestimmungen über die Arbeit der Gefangenen, das Arbeitsentgelt (§§ 39 bis 49), das Überbrückungsgeld und den Haftkostenbeitrag (§§ 50, 51). Auch die Anwendung der schwierigen Bestimmungen über die Ausgleichschädigung (§ 43 Rdn. 30, 31) wird dem Leser leicht gemacht. Erwähnenswert ist auch die sonst nirgends zu findende Kommentierung der „Strafvollzugsvergütungsordnung“ (§ 43 Rdn. 14 bis 17). Auch diese Vorschriften sind in der Praxis wichtig.

Die Kenner der Branche werden schmunzeln, wenn sie im Anhang auch zwei Landesverwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz abgedruckt finden. Es handelt sich dabei um die bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz und die hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz. Auch dies ist konsequent. Die Verfasser sind – und das durchzieht den gesamten Kommentar – eher auf der konservativen Seite zu finden. Beispiele sind die Kommentierung der §§ 2, 10 StVollzG, die Kommentierung der Langzeitbesuche und Intimkontakte (§ 24 Rdn. 4). Zu den Intimbesuchen wird lediglich festgestellt, dass diese gesetzlich nicht verboten seien, aber auch kein Anspruch darauf bestehe. „Moderne“ Fortentwicklungen des Vollzuges bleiben weitgehend außen vor. So sucht man vergeblich das Stichwort „Behandlungsvertrag“ und andere jenseits des Anordnens entwickelte Behandlungskonzepte. Dies, obwohl sich seit geraumer Zeit darüber in der Praxis ein Meinungsstreit abspielt. Das Stichwort Privatisierung sucht man im Sachverzeichnis vergeblich. Aber wenn man sucht, dann findet man auch dieses in der Kommentierung zu § 155 StVollzG. Allerdings werden vorwiegend die Grenzen und Schranken der Privatisierung dargestellt. Auf das mögliche Reformpotenzial, das darin stecken könnte, wird ebenso wenig eingegangen, wie auf die konkreten Projekte z.B. in Hessen und Nordrhein-Westfalen.

Bei der Kommentierung der Organisationsvorschriften der §§ 139–166 StVollzG fehlen Hinweise auf die seit Jahren laufende Verwaltungsreform des Justizvollzuges durch Managementmethoden und Organisationsentwicklung. Dies, obwohl der Reformprozess schon weit vorangekommen ist. Es gibt bereits voll budgetierte Justizvollzugsanstalten und gut funktionierende Qualitätsmanagementkonzepte. Dieser Reformprozess hat den Vollzug tiefgreifend verändert, was sich auch in der Kommentierung z.B. des § 155 StVollzG niederschlagen müsste. Aber in dieser Beziehung steht dieser neue Kommentar nicht alleine. In keinem der eingangs genannten Kommentare kann man dazu etwas erfahren.

Der Charme des neuen Kommentars liegt vielleicht gerade darin, dass er besonders auf die Stimmen in Literatur und Rechtsprechung aufmerksam macht, die eher einem bewahrenden Strafvollzug zuzurechnen sind. Immerhin wird damit das vollzugspolitische Kommentarspektrum ein Stück weit vervollständigt.

Das Stichwortverzeichnis ist zwar übersichtlich, könnte aber meines Erachtens etwas umfangreicher sein. Es fehlen zahlreiche wichtige Stichworte, jedenfalls als eigene Stichworte. Man muss sie als Unterpunkte zu den Hauptstichworten suchen und dies manchmal auch vergeblich. Man kann nicht alles haben. Ein handlicher, übersichtlicher, „kleiner“ Kommentar hat eben auch seine Grenzen.

Abschließend wünsche ich diesem neuen Kommentar viele Käufer. Nicht nur, weil er mit 48 € erfreulich günstig ist, sondern weil er hält, was er verspricht. Wer damit arbeitet, wird sofort merken, dass hier zwei Fachleute am Werke sind. Arloth ist Referatsleiter in der Justizvollzugsabteilung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dort war auch lange Zeit Lückemann. Inzwischen ist er Leitender Oberstaatsanwalt in Würzburg. Zwei Experten, die über die Theorie hinaus auch die Praxis des Vollzuges kennen und den bayerischen Vollzug mitgestalten bzw. mitgestaltet haben. Beide gelten in Fachkreisen als kenntnisreich und engagiert. Sie haben die kleine Welt der Strafvollzugskommentare bereichert, wofür insbesondere die Praktiker des Strafvollzuges dankbar sein werden.

Harald Preusker